

Planzeichenerklärung



Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 28. Flächennutzungsplanänderung



110 KV Leitung oberirdisch

Nachrichtliche Hinweise:

- Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Planunterlage für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Stand: 18.02.2013
Bezieher: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Bezieher - Nr.: L4 - 60/2013
Erlaubnisvermerk: -----

Samtgemeinde Lathen

Flächennutzungsplan 28. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 13.06.2013 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Lathen, den 15.11.2013



Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 25.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den 15.11.2013



Samtgemeindebürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 10.11.2011 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2011 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung nebst Anlagen haben vom 14. Februar 2013 bis einschließlich 15. März 2013 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 15.11.2013



Samtgemeindebürgermeister

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 13.06.2013 beschlossen.

Lathen, den 15.11.2013



Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610516-01/28) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 07.02.2014



Landkreis Emsland
Der Landrat

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 28.02.2014 im Amtsblatt Nr. 414 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 28.02.2014 wirksam geworden.

Lathen, den 02.04.2014



Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 28. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 25.03.2015



Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 28. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Stand: 08/2013

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems



Samtgemeinde Lathen
- Landkreis Emsland -

Flächennutzungsplan 28. Änderung



Kartengrundlage: TK 1:25.000

Stand: 13.06.2013

- Urschrift -

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems



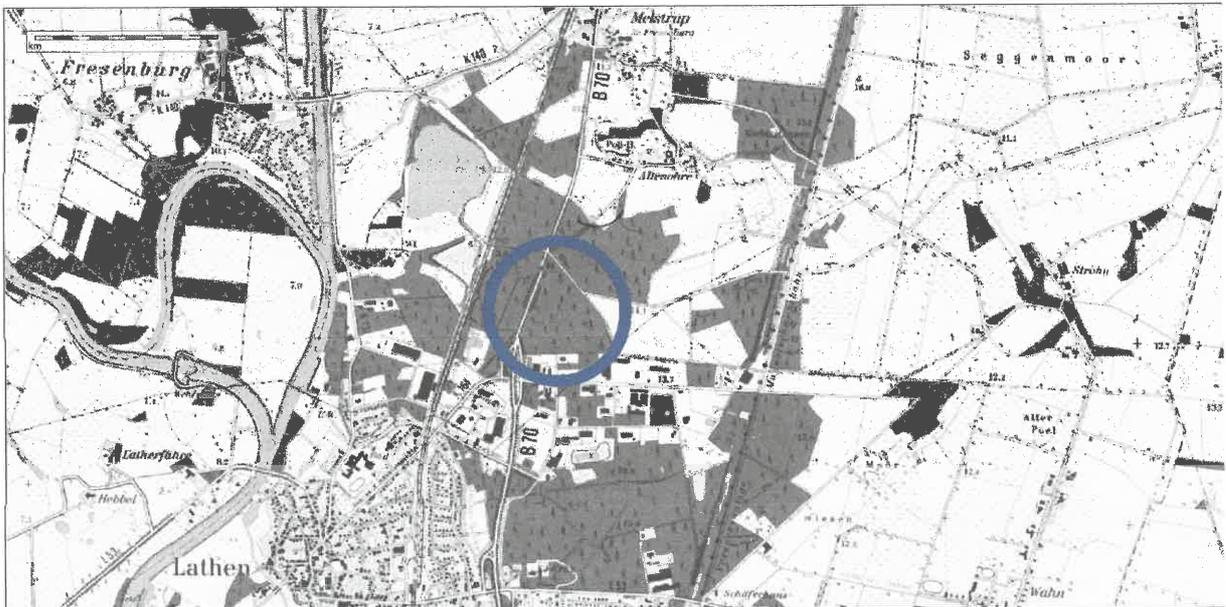
Hat vorgelegen

Meppen, den 07.02.2014
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN; LANDKREIS EMSLAND

– Planbereich „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen“ in der Gemeinde Fresenburg –



Stand: Feststellungsbeschluss

Fassung vom: 13.06.2013

Urschrift

Inhaltsverzeichnis:

1.	<i>Allgemeines</i>	3
2.	<i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i>	4
3.	<i>Planungserfordernis</i>	4
4.	<i>Zustandsbeschreibung</i>	5
5.	<i>Planungsgegenstand</i>	5
5.1	Derzeitiger Planungstand	5
5.3	Planung	6
6.	<i>Auswirkungen der Planänderung</i>	6
6.1	Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	7
	Immissionen	7
	Altlasten	7
6.2	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	8
6.3	Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	8
6.4	Belange der Ver- und Entsorgung	8
6.5	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes	9
6.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft	10
6.7	Belange des Verkehrs	11
6.8	Technischer Umweltschutz und Klimaschutz	12
6.9	Sonstige Belange	12
6.10	Hinweise	13
7.	Umweltbericht	14
7.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	14
	Vorbemerkungen und Planungsvorgaben.....	14
	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen.....	14
	Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen	16
7.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	16
	Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	16
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)	16
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden.....	21
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	21
	Schutzgut Mensch.....	21
	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	21
	Schutzgut Boden.....	23
	Schutzgut Wasser.....	24

Schutzgut Klima / Luft.....	24
Schutzgut Landschaft.....	25
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	26
Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen	26
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	27
Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen.....	27
Schutzgüter.....	27
Anforderungen an den Bebauungsplan	32
Nichtdurchführung der Planung.....	32
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	33
7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	34
7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	34
7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
8. Verfahren und Abwägung	35
8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss.....	35
8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....	35
8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	35
9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung.....	40

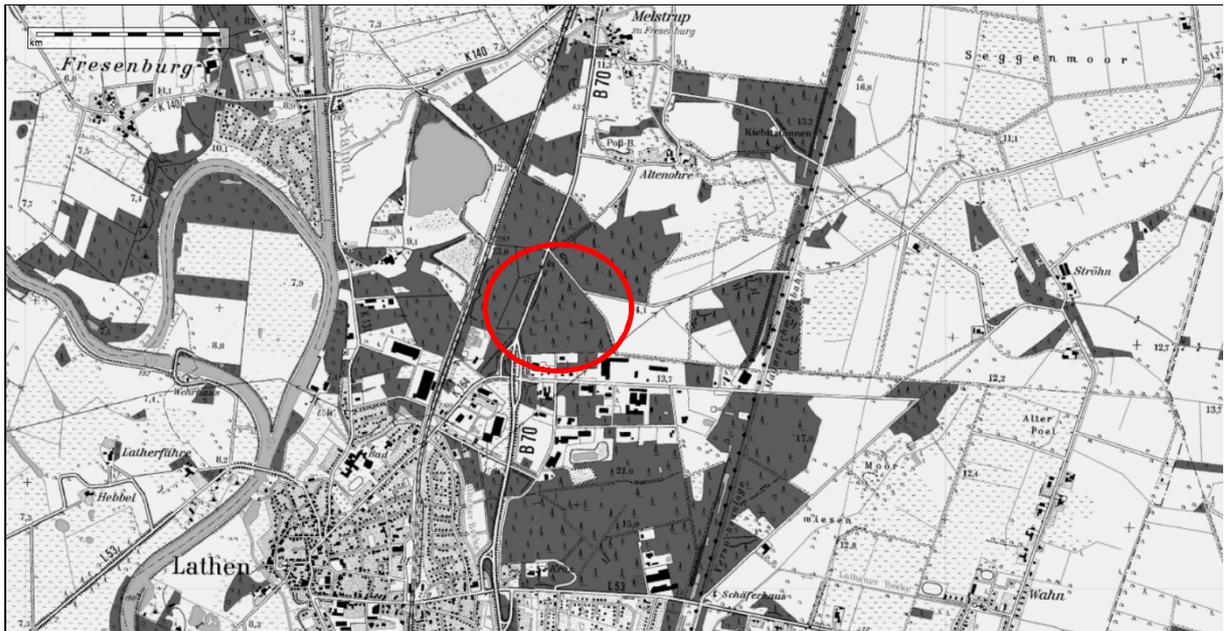
Anlagen:

- Anlage 1) Bestandsplan und Biotopkartierung
- Anlage 2) Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen: Schalltechnischer Bericht Nr. LL7973.1/01 vom 17.09.2012
- Anlage 3) Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen“ gem. § 10 WHG: Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 49751 Sögel, 05.11.2012
- Anlage 4) Artenschutzrechtliche Prüfung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen auf Verbote nach § 44 BNatSchG: Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, im November 2012

BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 28. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg am nördlichen Rand des Ortskernes von Lathen östlich der Bundesstraße 70 und hat eine Größe von rd. 19 ha. Die Lage ist im nachstehenden Kartenausschnitt markiert.



Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er soll als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offen lassen.

Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 19 ha und wird im Westen von der Bundesstraße 70, im Osten von Waldflächen und dem Industriegebiet B-Plan Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1“ begrenzt. Im Südosten schließen sich die Gewerbe- und Industriegebiete Mühlentannen (B-Plan Nr. 20) und „An der B70“ (B-Plan Nr. 13) an. Der Geltungsbereich soll vorerst von Süden über die Straße „Am Steinschlag“, später dann auch von Osten (Grenzstraße) her erschlossen werden.

Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnahe Siedlungsflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Dieses gemeinsame Gewerbegebiet schließt sich nördlich an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde Lathen an. Die umliegenden gewerblichen Bauflächen sind vergeben, so daß der anstehende Bedarf der heimischen Wirtschaft an ortsnahen Grundstücken für gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr gedeckt werden kann. Vor allem kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die an Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, soll mit dieser Planung eine ortsnahe Betriebsgründung bzw. Betriebserweiterung ermöglicht werden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinden Fresenburg und Lathen, dass ortsnah gewerbliche Angebotsflächen für Gewerbetreibende, die an die Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, vorgehalten werden sollen.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist hier erforderlich, um das Vorhaben eines Industrie- und Gewerbegebietes zu ermöglichen. Damit wird für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die 28. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das rd. 19 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße 70. Es wird begrenzt von Gewerbe- und Industriegebieten der Gemeinden Fresenburg und Lathen sowie Waldflächen im Norden. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung. Bauliche Anlagen sind dort nicht vorhanden.

3. Planungserfordernis

Im Industriepark an der A31 sind zwar noch wenige gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sollen aber in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden, während die ortsnahen gewerblichen Bauflächen insbesondere für weniger flächenverbrauchende und emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden sollen.

Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnah Siedlungsflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Dieses gemeinsame Gewerbegebiet schließt sich nördlich bzw. westlich an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinden Lathen und Fresenburg an. Die umliegenden gewerblichen Bauflächen sind weitestgehend vergeben, so daß der anstehende Bedarf der heimischen Wirtschaft an ortskernnahen Grundstücken für gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr gedeckt werden kann. Vor allem kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die an Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, soll mit dieser Planung eine ortsnah Betriebsgründung bzw. Betriebserweiterung ermöglicht werden.

Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um Gewerbe- und Industrieflächen für die Gemeinden Fresenburg und Lathen. Für die östlich angrenzenden Teilflächen zur Größe von ca. 11,6 ha wurden in den Jahren 2000 und 2005 verbindliche Bauleitplanungen vorgenommen. Es stehen derzeit noch ca. 1,5 ha zur Verfügung, die allerdings aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Überspannung mit einer 110 kV Leitung) schwer zu vermarkten sind.

Eine verbindliche Prognose für einen voraussehbaren Zeitraum ist nahezu unmöglich. Eine Betriebsansiedlung steht im Zusammenhang mit der jeweiligen Betriebsentwicklung, die wiederum abhängig ist von der konjunkturellen Wirtschaftslage. Für das jetzt geplante Gebiet liegen bereits zwei Anfragen für eine Ansiedlung vor. Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftsentwicklung verbunden mit einer günstigen Kapitalmarktlage und unter Berücksichtigung der veräußerten Gewerbe- und Industrieflächen in den vergangenen Jahren handelt es sich bei der ausgewiesenen Flächengröße voraussichtlich um einen Bedarf für die nächsten 10 bis 12 Jahre.

Die Samtgemeinde Lathen ist mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Anforderung nachgekommen, gewerbliche Bauflächen für an- und aussiedlungswillige Betriebe an der Autobahn A31 darzustellen, da hier Standortvorteile genutzt werden konnten (Lage an der Autobahn) und aufgrund der Alleinlage kaum oder nur geringfügig Einschränkungen hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind. Es ist aber weiterhin ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinden Lathen und Fresenburg, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Betriebe bedienen zu können, ist diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Als Standort wurde eine erwerbbar Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der strategischen Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Ebenso befinden sich keine Wohngebiete in der näheren Umgebung und die forstwirtschaftlich genutzten Flächen können erworben werden. Bei der Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet von Fresenburg und Lathen untersucht, jedoch unter Berücksichtigung der Vorgabe, aufgrund vorhandener Infrastruktureinrichtungen gewerbliche Bauflächen an vorhandene Gewerbe- und

Industriegebiet anzuschließen, nicht gefunden. Weiterhin kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotopie berührt. Insgesamt gesehen ist der Standort somit aus städtebaulicher Sicht für eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete nach Norden hin als geeignet anzusehen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Lathen, an geeigneten Standorten wohnortnahe gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wirtschaft“ sowie „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“. Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche. Die derzeitige Darstellung als Flächen für die Forstwirtschaft entfällt.

Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Der Samtgemeindeausschuß hat hierfür am 10.10.2011 den Aufstellungsbeschluß gefasst.

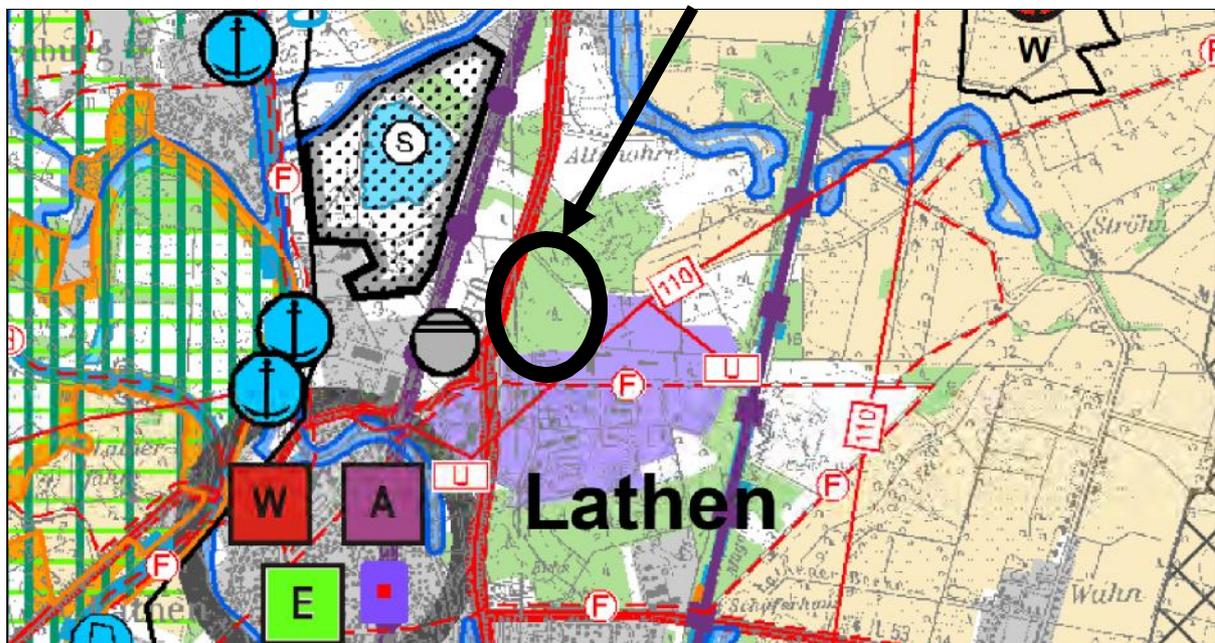
4. Zustandsbeschreibung

Bei den durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um forstwirtschaftlich genutzte bzw. mit Bäumen bestandene Waldflächen. Im Westen befindet sich die Bundesstraße 70, im Süden und Osten grenzen vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete an. Besondere Biotopie sind von der Planung nicht betroffen. Einzelheiten können der Biotopkartierung entnommen werden.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP)** für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2010 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben gekennzeichnet. Es besteht für das Plangebiet jedoch die Darstellung als Vorsorgegebiet für Wald.



Die Planfläche ist grundsätzlich geeignet, als gewerbliche Baufläche dargestellt zu werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Umfeldes, welches bis auf nördliche Anschlußbereiche (Wald) verkehrlich (B70) und industriell-gewerblich strukturiert ist.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich derzeit noch Darstellungen als Fläche für Wald.



Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Die Samtgemeinde Lathen sieht es als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde Lathen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Entsprechend diesen Vorgaben sollen industriell-gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt werden, um dem konkreten Bedarf nachzukommen. Die Umsetzung der Planungsabsichten erfordert die Aufgabe von bisher forstwirtschaftlich genutzter Fläche.

5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Flächen für die Forstwirtschaft/Wald) wird für den Geltungsbereich der 28. Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

rd. 19,0 ha gewerbliche Baufläche (G)

Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sind nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt worden, um das Planungsziel, hier Schaffung eines neuen Gewerbe-/Industriegebietes erreichen zu können. Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen soll von der Hermann-Kemper-Straße / Am Steinschlag sowie von Osten über den Grenzweg und die B70 sichergestellt werden.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen. So sind innerhalb der dargestellten gewerblichen Bauflächen dann konkrete Festsetzungen zur Erschließung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen vorzunehmen, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.9 Sonstige Belange
- 6.10 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen, da eine neue, für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Lathen und Fresenburg erforderliche gewerblich-industrielle Baufläche geschaffen wird.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet zwar nicht direkt an landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen, jedoch aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der weiteren Umgebung vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Lärm:

Im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde von der Zech Ingenieurgesellschaft aus Lingen ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Schalltechnischer Bericht Nr. LL7973.1/01 vom 17.09.2012). Unter Beachtung der darin enthaltenen Vorgaben und Rahmenbedingungen kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind durch entsprechende Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplänen sicherzustellen. Es sind daher Emissionskontingente gemäß den Aussagen des schalltechnischen Gutachtens festzusetzen. Das Gutachten kommt in der schalltechnischen Beurteilung zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vorgaben für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung eine Darstellung und schließlich auch Entwicklung des zukünftigen Industrie- und Gewerbegebietes möglich ist.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Gewerbe-/Industriegebiet aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und

Altstandorte zusammengefaßt, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Archäologische oder sonstige Denkmale sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bodendenkmale sind für den Geltungsbereich und die Umgebung nicht bekannt, so dass keine Konfliktsituation zu beschreiben ist. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-1468 oder (05931) 44-1466.

6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch die aufwertende Eingrünung mit heimischen Gehölzen bzw. Erhalt von Gehölzen Rechnung getragen werden.

6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Die EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland weist auf Folgendes hin: Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungstrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" hin. Fragen beantwortet Ihnen Herr Otto Schniers unter Tel. 05961-501-296 selbstverständlich gern.

Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Es ist vorgesehen, das Regenwasser der Gebäudedachflächen sowie von der Hofbefestigung vollständig auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Das auf den Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen anfallende Wasser soll in den Straßenseitenräumen versickern.

In dem vom Büro für Geowissenschaften M&O GbR aus Sögel erarbeitetem Entwässerungskonzept (05.11.2012) wird folgendes ausgeführt:

Alle versiegelten Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes sollen – sofern die nutzungsbedingte Qualität des Abflusses dies zulässt – über eine Versickerung in das Grundwasser entwässert werden. Der an dem betrachteten Standort vorliegende Boden ist für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Die stellenweise auftretenden schluffig-tonigen Schichten sind aufgrund ihrer Tiefe und lückenhaften Verbreitung für die Straßenentwässerung über Versickerungsmulden nicht relevant. Bei der Herstellung tieferer Versickerungsanlagen (Becken, Rigolen) ist dagegen bei den Bodenarbeiten auf das Vorkommen von gering durchlässigen Bodenmaterialien im Sohl- und Böschungsbereich zu achten. Diese sind nach Rücksprache mit einem Bodengutachter ggf. zu entfernen und durch gut durchlässige Sande zu ersetzen. Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt nach DWA-Arbeitsblatt 138 (DWA, 2005) für ein Niederschlagsereignis mit einer fünfjährigen Wiederkehrzeit ($n=0,2$ 1/a) aus KOSTRADWD 2000.

Entwässerung der Erschließungsstraßen: Es ist geplant, das Gewerbe- und Industriegebiet durch Straßen mit einer voraussichtlich 6,0 m breiten Fahrbahn aus Asphalt sowie einer entlang beider Fahrbahnseiten verlaufenden 2,0 m breiten Bankette zu erschließen. Die Fahrbahn dieser Erschließungsstraßen wird voraussichtlich mit einem Dachprofil angelegt. Das auf der Fahrbahn und der Bankette anfallende Niederschlagswasser soll mit einem Oberflächengefälle (Fahrbahn: $\geq 2,5$ %, Bankette: 12 %) in z.B. an beiden Seiten der Straße gelegene Versickerungsmulden geführt werden. Die Versickerungsmulden weisen eine Breite von 1,50 m, eine Tiefe von 0,30 m und eine Böschungsneigung von 1:2 auf. Sie werden mit einer 0,20 m starke Schicht aus humosem Oberboden ausgekleidet, welche mit Gräsern angesät wird. Im Bemessungsfall (r_{20} , $n=0,2$) kommt es zu einem Einstau in den Mulden mit einem Wasserstand von 0,13 m und einem verbleibenden Freibord von 0,17 m. Die Entleerungszeit beträgt im Bemessungsfall 1,4 h. Die Versickerungsmulden sind somit als ausreichend dimensioniert zu bewerten.

Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwässerungskonzeptes lag noch keine konkrete Planung der Ausführung der Gewerbe- und Industriegrundstücke vor. Der angesetzte Durchlässigkeitsbeiwert entspricht mit 0,80 dem in dem Gebiet zulässigen Versiegelungsgrad von 80 %. Eine Versickerung ist mit drei unterschiedlichen Systemen möglich und die Eignung wurde mittels hydraulischer Berechnung nachgewiesen. Zum einen wird die Beckenversickerung gewählt, die sich aufgrund der hohen Wasserleitfähigkeit des Untergrundes und der relativ hohen Grundwasserflurabstände anbietet. Für den Fall, dass für eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht, kann die Versickerung in einer unterirdischen, ggf. überfahrbaren Rigole erfolgen. Bei hohem Flächenangebot für eine Versickerung (hoher Grünflächenanteil) ist zudem eine ungezielte Versickerung über eine Flächenversickerung möglich.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehren verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert ist. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist zu berücksichtigen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Der Verursacher eines Eingriffs hat, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Durch diesen Bebauungsplan werden Waldflächen in ein Sondergebiet umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von mehr oder weniger allgemeiner Bedeutung. Nach der Mitchell-Formel (gilt für Mitteleuropa; $\text{Baumalter} = \text{Stammumfang} \text{ STU} / 2,5$) läßt sich das Alter des Waldes näherungsweise unter Bezugnahme auf die aufstehenden Gehölze ermitteln. Danach kann für den Waldbestand (WZF, WZK, WX/WZ) bei Ansatz eines mittleren Durchmesser von 20 cm und somit einem Stammumfang von rd. 63 cm ein Bestandsalter von etwa 25 Jahre angenommen werden.

Im Zuge der Umweltprüfung ist im Umweltbericht ein Kompensationsdefizit von 361.189 Werteinheiten ermittelt worden, für die eine Ersatzmaßnahme erforderlich wird. Weiterhin ist aufgrund des Verlustes der Waldfläche eine Ersatzaufforstung erforderlich. Aufgrund des gemittelten Waldalters von rd. 25 Jahren, dem daraus abgeleitetem Ersatzflächenfaktor von 1:1,25 und einer Eingriffsfläche von 17,26 ha wird eine Ersatzaufforstung in der Größe von 21,575 ha notwendig.

Ersatzaufforstung / Ersatzmaßnahme:

Gemäß den Ausführungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Waldverlust mindestens 1:1 durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren. Der Verlust der mit dem Wald verbundenen Waldfunktionen ist durch externe Maßnahmen (z.B. Ersatzaufforstung, Unterpflanzungsmaßnahmen) zu kompensieren.

Bezüglich der Ersatzflächen für die Anlegung neuer Waldflächen sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird seitens der Samtgemeinde Lathen vorgeschlagen, geeignete Grundstücke in den im Flächennutzungsplan eingetragenen Suchgebieten 66/1, 66/2 und 66/3 hierfür vorzusehen. Es handelt sich hierbei um Bereiche, die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Windparks) festgeschrieben worden sind aber nicht benötigt wurden. Des Weiteren ist beabsichtigt, im Rahmen der Flurbereinigung Fresenburg geeignete Grundstücke hierfür vorzusehen. Weiterhin wird geprüft, ob potentiell zum Verkauf stehende Flächen im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Fresenburg (zwischen dem Bahngelände und der B 70) für die erforderlichen Ersatzaufforstungen herangezogen werden können.

Für die Ersatzaufforstung werden entsprechende Flächen im Rahmen der Flurbereinigung für diese Planung gesichert und bei der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt.

Das Landschaftsbild wird durch die Inanspruchnahme der Waldflächen verändert. Hierzu wird festgestellt, dass auf Grund der in Nachbarschaft vorhandenen Straßen (B70) und Industrie-/Gewerbegebieten eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist. Durch die Ersatzaufforstungen wird an anderer Stelle in Nähe zum Plangebiet das Landschaftsbild aufgewertet. Dieses gleicht in den Eingriff in das Landschaftsbild aus.

Mit der Durchführung der Ersatzaufforstung sowie den Unterpflanzungsmaßnahmen kann eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen um 31.776 WE erreicht werden:

Ersatzaufforstung	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Ansatz: Ackerfläche	215.750 m ²	1	215.750 WE
SUMME	215.750 m²		215.750 WE
Entwicklungsziel WXH	215.750 m ²	3	647.250 WE
Aufwertung der Fläche um		2	431.500 WE

Damit kann das im Umweltbericht ermittelte Kompensationsdefizit von 361.189 WE vollständig ausgeglichen werden.

Fazit: Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch diese Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die Beseitigung der Gehölzbestände innerhalb des Planungsraumes ist außerhalb der im § 33 Abs. 1 Nr. 1b Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) genannten Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Die vorgesehenen Aufforstungen mit einheimischen Laubbäumen sowie einem Waldmantel aus unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten haben in Abstimmung mit der Waldbehörde und den Forstdienststellen zu erfolgen. Die Kulturfläche ist mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen und bei Pflanzenausfällen ggf. nachzubessern.

6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nicht berührt, da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht und umgewandelt werden.

Die Samtgemeinde Lathen hat grob überschlägig geprüft und festgestellt, dass sich in einem relevanten Abstand zu den vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung befinden. Sollte dies im Rahmen einer Detailprüfung dennoch der Fall sein, so sind die Suchräume nach Ansicht der Samtgemeinde Lathen ausreichend bemessen, erforderliche Abstände zu berücksichtigen.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind berührt, da eine Waldfläche im Zuge der Maßnahmenumsetzung umgewandelt und beansprucht werden soll. Der Biotopkartierung zufolge handelt es sich vornehmlich um Nadelwald (Kiefern, Fichten), teilweise als artenarme Monokultur. Dieser Bereich wird durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche überlagert, so dass von einem Verlust dieses Waldes auszugehen ist. Hierfür wird eine Ersatzaufforstung vorgenommen (vgl. Ausführungen unter Punkt 6.5 „Ersatzaufforstung“ dieser Begründung). Damit wird den Belangen der Forstwirtschaft ausreichend Rechnung getragen.

Grundsätzlich verbleibt die Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Waldfläche beim jeweiligen Eigentümer. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Stabilisierung der verbleibenden umgebenden Waldränder bzw. Schaffung eines neuen Waldmantels erfolgt vor Baubeginn eine Abstimmung zwischen der zuständigen Gemeinde Fresenburg und dem Forstamt Emsland.

Der wegfallende Wald hat keine besondere Wertigkeit und wird über im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisende und bilanzierende Ersatzaufforstungen kompensiert. Die Ersatzaufforstung wird unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt, dass möglichst ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl erfolgt auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung. Inwieweit Stabilisierungsmaßnahmen erfolgen und ein Waldmantel hergestellt wird, wird im Rahmen der Umsetzung einvernehmlich geklärt. Da die Waldfläche durch die Gemeinden Fresenburg und Lathen für die gewerbliche Erschließung erworben wird bzw. werden kann, stellt sich die Frage der Verkehrssicherungspflicht eher nur für die Randbereiche, an die Wald anschließt. Für diese Bereiche gilt: Grundsätzlich verbleibt die Verkehrssicherungspflicht der verbleibenden Waldfläche beim jeweiligen Eigentümer.

Mindestabstand zum Wald (hier insbesondere zum nordöstlich angrenzenden Kiefern-/Fichtenforst): Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald. Weiterhin ist noch abzustimmen, ob ein neuer Waldmantel am verbleibenden Wald geschaffen wird, so dass sich auch hieraus ein verringertes Risiko ergibt.

Bei der Abwägung der Belange der Forstwirtschaft und derer der Allgemeinheit treten letztere deutlich hervor, da das Vorhalten und Entwickeln wohnortnaher Industrie- und Gewerbegebiete ein wichtiges städtebauliches Ziel der Samtgemeinde Lathen und der Mitgliedsgemeinden Fresenburg und Lathen ist.

6.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen soll zum einen von der „Hermann-Kemper-Straße“ über die Straße „Am Steinschlag“ sowie später auch von Osten über den Grenzweg und die B70 sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt an der nördlichen Auffahrt zur Bundesstraße 70 und östlich der Bundesstraße 70 in der Gemeinde Fresenburg. In Bezug auf die Bundesstraße 70 liegt das Plangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Entlang der Bundesstraße 70 gelten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Zufahrten und

Zugänge vom Plangebiet zur Bundesstraße 70 dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG nicht hergestellt werden. Ein entsprechendes Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Bundesstraße 70 ist durch das Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) in den künftigen Bebauungsplanentwurf vorzusehen. Von der Bundesstraße 70 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Luftschadstoffe

Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) sind ausweislich des LÜN-Jahresberichtes 2011 für das Emsland eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der derzeit gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Lärmschutz

An den Geltungsbereich grenzt die Bundesstraße 70 an. Hierbei handelt es sich um eine wichtige regional bedeutsame Straße, die ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen hat. In dem schalltechnischen Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft aus Lingen (Schalltechnischer Bericht Nr. LL7973.1/01 vom 17.09.2012) wird ausgeführt: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärsituation im Plangebiet - bezogen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume oder Büros - notwendig. Nach Vorgabe der Samtgemeinde Lathen sollen innerhalb des Gebietes Betriebsleiterwohnungen grundsätzlich zugelassen werden, wobei von einer Gebietsausweisung als Industriegebiet (GI) auszugehen ist. Die Ergebnisse zeigen, dass innerhalb des Änderungsbereiches zum Flächennutzungsplan die in Gewerbegebieten - vergleichbar auch in Industriegebieten - gültigen Orientierungswerte von 65/55 dB(A) tags/nachts in Randbereichen durch die von der B 70 ausgehenden Verkehrslärmeinwirkungen überschritten werden. Somit sind die im Kapitel 7 aufgeführten textlichen Festsetzungen in der Lärmvorsorge planerisch zu kennzeichnen und festzusetzen. Hierbei sind die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der DIN 4109 für die Lärmpegelbereiche V und VI - bei Industriegebietsausweisung - einzuhalten. Ferner sind im Sinne der Lärmvorsorge für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämpfte Lüfter in dem Bereich festzusetzen, in dem nachts ein Beurteilungspegel > 50 dB(A) durch Verkehrslärmeinwirkungen hervorgerufen wird.

Klimaschutz

Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung, bis 2020 die Energieproduktivität um 20 % zu steigern und die CO₂-Emissionen um mindestens 20 % gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird. Im Sinne des Klimaschutzes wird den zukünftigen Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der angrenzenden Bebauung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

6.9 Sonstige Belange

Die E.ON Netz GmbH weist bzgl. der in der südöstlichen Ecke des Plangebietes auf deren Hochspannungsleitung hin (Lfd. Nr. 11-012482, 110-kV-Leitung Dörpen - Lathen, Mast 42-43 (LH-14-057)). Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
- Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.
- Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
- Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.
- Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.
- Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.
- Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.
- Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
- Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
- Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Weiter führt die E.ON Netz GmbH aus: „Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.“

Seitens der DB Services Immobilien GmbH wird auf Folgendes hingewiesen: Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterung) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen - und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen - aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.

Erlaubnisfeld: Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung (Konzession) Erlaubnisfeld Hümmling der GdF Suez. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Erlaubnisfeld besteht außerdem die Verpflichtung, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen. Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von konkreten Maßnahmen. Die Durchführung von konkreten Maßnahmen im Erlaubnisfeld bedarf einer separaten Genehmigung, der sogenannten bergrechtlichen Zulassung im Betriebsplanverfahren durch das LBEG. Für weitere Rückfragen steht Herr Oestmann (Tel.: 0511/ 641-2506) zur Verfügung.

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

6.10 Hinweise

Denkmalschutz: Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde

oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Altlastenverdachtsfläche: Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierten Altlastenverdachtsflächen (ALVF):

Altlastenverdachtsfläche	Anlagen-Nr.	Bemerkung
Altablagerung „Lathen, Ränderdiek (Fa. Bergmann)“	454 404 4005	ca. 150 m südwestl. des Plangebietes
ALVF „Ehem. Lackiererei Albers“	454.029.5.901.009	ca. 70 m südöstl. des Plangebietes

Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine Beeinträchtigung des Plangebietes über die Gefährdungspfade Boden und Bodenluft nicht zu erkennen. Nicht auszuschließen sind Beeinflussungen der Grundwasserbeschaffenheit bei evtl. Grundwasserentnahmen in der Nähe der Altablagerung.

7. Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 19,1 ha und wird im Westen von der Bundesstraße 70, im Osten von Waldflächen und dem Industriegebiet B-Plan Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1“ begrenzt. Im Südosten schließen sich die Gewerbe- und Industriegebiete Mühlentannen (B-Plan Nr. 20) und „An der B70“ (B-Plan Nr. 13) an. Der Geltungsbereich soll vorerst von Süden über die Straße „Am Steinschlag“, später dann auch von Osten (Grenzstraße) her erschlossen werden.

Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnahe Siedlungsflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Dieses gemeinsame Gewerbegebiet schließt sich nördlich an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde Lathen an. Die umliegenden gewerblichen Bauflächen sind vergeben, so daß der anstehende Bedarf der heimischen Wirtschaft an ortskernnahen Grundstücken für gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr gedeckt werden kann. Vor allem kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die an Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, soll mit dieser Planung eine ortsnahe Betriebsgründung bzw. Betriebserweiterung ermöglicht werden.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinden Fresenburg und Lathen, dass ortsnah gewerbliche Angebotsflächen für Gewerbetreibende, die an die Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, vorgehalten werden sollen.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Bauleitplan einen Umweltbericht beizufügen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Im Industriepark an der A31 sind zwar noch wenige gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sollen aber in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden, während die ortsnahen gewerblichen Bauflächen insbesondere für weniger flächenverbrauchende und emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden sollen.

Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnahe Siedlungsflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Dieses gemeinsame Gewerbegebiet schließt sich nördlich bzw. westlich an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinden Lathen und Fresenburg an. Die umliegenden gewerblichen Bauflächen sind weitestgehend vergeben, so dass der anstehende Bedarf der heimischen Wirtschaft an ortskernnahen Grundstücken für gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr gedeckt werden kann. Vor allem kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die an Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, soll mit dieser Planung eine ortsnahe Betriebsgründung bzw. Betriebserweiterung ermöglicht werden.

Die Samtgemeinde Lathen ist mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Anforderung nachgekommen, gewerbliche Bauflächen für an- und aussiedlungswillige Betriebe an der Autobahn A31 darzustellen, da hier Standortvorteile genutzt werden konnten (Lage an der Autobahn) und aufgrund der Alleinlage kaum oder nur geringfügig Einschränkungen hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind. Es ist aber weiterhin ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinden Lathen und Fresenburg, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Betriebe bedienen zu können, ist diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Als Standort wurde eine erwerbbar Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der strategischen Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Ebenso befinden sich keine Wohngebiete in der näheren Umgebung und die forstwirtschaftlich genutzten Flächen können erworben werden. Bei der Standortentscheidung wurden Alternativen im Gemeindegebiet von Fresenburg und Lathen untersucht, jedoch unter Berücksichtigung der Vorgabe, aufgrund vorhandener Infrastruktureinrichtungen gewerbliche Bauflächen an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet anzuschließen, nicht gefunden. Weiterhin kann festgehalten werden, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegt und keine besonders geschützten Biotope berührt. Insgesamt gesehen ist der Standort somit aus städtebaulicher Sicht für eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete nach Norden hin als geeignet anzusehen.

Der Geltungsbereich gehört nach MEISEL („Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg-Lingen, 1959) übergeordnet zur naturräumlichen Haupteinheit „Hunte-Leda-Moor-Niederung " (Naturraumeinheit 1.Ordnung Nr. 600) und ist ferner den "Südwestlichen Moor-Randlandschaften" (Nr. 600.0.) und der Untereinheit „Melstruper Dünen-Talsandgebiet“ (Nr. 600.01.) zuzuordnen. Die zutreffende Untereinheit „Melstruper Dünen-Talsandgebiet“ (Nr. 600.01.) wird von MEISEL wie folgt beschrieben: „Fast vollkommen von Flugsand überschüttete Talsandplatte am rechten Rande des Emstales, im S in die kleine, isoliert gelegene Lathener Geestinsel übergehend. Wechsel von stark kupierten Dünenfeldern, flachwelligen Sandplatten und breiten, anmoorigen, z.T. in kleine Flachmoore übergehenden Niederungen. Mit Ausnahme der Dünenfelder und der südlichen Geestinseln sind die meist stark podsolierten Böden durch Grundwassereinfluß feucht. Sie wurden z.T. am Rande des Emstales durch Eschauflage erhöht. Von den natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwäldern dieser feuchten Standorte sind nur Überreste anzutreffen; sie sind nach vorübergehender Verheidung von Äckern (mäßige Erträge von Roggen, Hafer, Kartoffeln) oder Nadelforsten, in besonders feuchten Lagen von Grünland abgelöst worden. Die Dünenfelder tragen ebenfalls Nadelforsten (Standortsgebiet trockener Stieleichen-Birkenwälder), und selbst auf der südlichen Geestinsel nehmen diese neben Ackerland verhältnismäßig breiten Raum ein. Hier ersetzen sie jedoch meist Buchen-Traubeneichenwälder. Die versumpften, ehemals natürliche, anspruchslose Erlenbruchwälder oder selbst Birkenbrücher, selten jedoch anspruchsvollere nässeliebende Waldgesellschaften bergenden Niederungen sind heute fast reines Grünlandgebiet. Die alten Haufen-Wegedörfer liegen in dieser Landschaft fast unabhängig vom Standort am Emstal-Rand auf Geest, Dünen, aber auch auf grundfeuchten Talsandplatten. Entscheidend für ihre Lage dürfte die Nähe des Emstales und die an dessen Rand verlaufende alte Nord-Süd-Verbindungsstraße (heute Bundesstraße 70, Eisenbahn) gewesen sein. Das Ackerland liegt hier meist auf alten Eschböden. Das übrige Gebiet ist siedlungsarm und wird nur von einigen jungen Streusiedlungen durchsetzt. Es wird in nordsüdlicher Richtung von der nicht fertiggestellten zweiten Fahrt des Dortmund-Emskanals durchquert.“

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 19 ha. Gegenüber der bisherigen Darstellung (Flächen für Wald) soll die Fläche des Plangebietes nunmehr als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Aus städtebaulichen Gründen ist es nunmehr erforderlich, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieser Änderung dargestellten Waldflächen als gewerbliche Baufläche darzustellen. Durch die genannten Darstellungen werden Versiegelungen durch Überbauung bauleitplanerisch vorbereitet.

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB (i.d.F. vom 22.07.2011) i.V.m. §18 (1) BNatG (Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 06.10.2011) zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland aus dem Jahr 2010 ist das Plangebiet in Bezug auf die Raum- und Siedlungsstruktur nicht mit Schwerpunktaufgaben gekennzeichnet. Es besteht für das Plangebiet jedoch die Darstellung als Vorsorgegebiet für Wald.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland sind für den Geltungsbereich als auch der näheren Umgebung keine Darstellungen enthalten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 24.10.2011.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling:

Aus forstlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Nach § 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren. Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (§ 2 Abs. 3 NWaldLG) Die Fläche ist nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Fläche für Wald ausgewiesen. Die Umwandlungsfläche muss mindestens 1 : 1 ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 NWaldLG). Hiermit wird aber nur die Waldfläche und nicht der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Der Verlust an Waldfunktionen kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder weitere Kompensationsmaßnahme, wie z. B. Voranbau von Laubholz unter Nadelholzbeständen, ausgeglichen werden. (Waldrecht 2004, Band II v. Dr. W. Möller). Die Ersatzaufforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Die Ersatzaufforstung sollte im gleichen Naturraum durchgeführt werden. Planung und Durchführung muss durch forstliches Fachpersonal durchgeführt werden. Durch die Umwandlung der Waldfläche werden benachbarte Waldflächen erheblich betroffen (Windwurfgefahr, Windbruchgefahr, Verkehrssicherungspflicht, eingeschränkte Bewirtschaftung). Hier muss die Schadensersatzpflicht geklärt werden. Folgeschäden, z. B. durch Windwurf, müssen den Waldbesitzern entschädigt werden. Zur Stabilisierung der Waldflächen entlang des Gewerbe- und Industriegebietes müssen die Flächen auf doppelter Baumlänge durchforstet und unterpflanzt werden. Gleichzeitig ist die Pflanzung eines Waldmantels zu empfehlen um die negative Auswirkung durch den Auftrieb auf das Waldklima einzuschränken. Forstwirtschaftlicher Mehraufwand (z. B. durch Seilarbeiten bei der

Holzwerbung in der Nähe des Gewerbe- und Industriegebietes), erhöhte Verkehrssicherungspflicht, erhöhte Waldbrandgefahr müssen dem Waldbesitzer entschädigt werden. Es ist zu klären, ob Förderkulturen betroffen sind und Fördergelder zurück erstattet werden müssen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur erforderlichen Ersatzaufforstung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen beachtet. Grundsätzlich verbleibt die Verkehrssicherungspflicht der verbleibenden Waldfläche beim jeweiligen Eigentümer. Diese Frage als auch die weiteren Hinweise / Anregungen (Windwurfgefahr, Windbruchgefahr, eingeschränkte Bewirtschaftung, Schadensersatzpflicht, Forstwirtschaftlicher Mehraufwand) werden vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Lathen und den jeweiligen Eigentümern einvernehmlich abgestimmt. In dem Zusammenhang wird auch geklärt ob Förderkulturen betroffen sind und Fördergelder zurück erstattet werden müssen.

Niedersächsisches Forstamt Anikum: gegen die o. g. Planungen bestehen aus hiesiger Sicht erhebliche Bedenken, da Waldflächen überplant werden, die dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung unterliegen. Hiernach ist der Wald grundsätzlich zu erhalten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu gewährleisten. Sofern für die Überplanung der Waldfläche ein Waldersatz in einem Flächenverhältnis von 1 : 1,5 erfolgt und die Ersatzfläche mit einheimischen Laubbäumen sowie einem Waldmantel aus unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten aufgeforstet wird, können die Bedenken zurückgestellt werden. Die Ersatzflächen sind in der Bauleitplanung zu benennen und kartographisch darzustellen. Die Ersatzkulturen sind mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen und bei Pflanzenausfällen ggf. nachzubessern. Der Zaun sollte, sobald die Pflanzen eine ausreichende Höhe erreicht haben (nach etwa 6- 8 Jahren) wieder abgebaut und entfernt werden. Ich halte es für erforderlich, zwischen den geplanten baulichen Anlagen und dem Wald einen ausreichenden Abstand von mindestens 20 m einzuplanen, um spätere Gefahren durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume entgegen zu wirken.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur erforderlichen Ersatzaufforstung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen beachtet. Ob ein Flächenverhältnis von 1:1,5 für die Ersatzaufforstung erforderlich wird ergibt sich ebenfalls im Zuge der weiteren Planungen. Die Bilanzierung wird entsprechend dargelegt und die Ersatzaufforstungen nachgewiesen.

Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald. Der Abstand zum verbleibenden Wald wird im Zuge der weiteren Planungen ermittelt und dargelegt. Letztlich ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkrete Festlegung erforderlich, da erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretes Baurecht entsteht und damit auch konkrete Regelungen erforderlich werden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt an der nördlichen Auffahrt zur Bundesstraße 70 und östlich der Bundesstraße 70 in der Gemeinde Fresenburg. In Bezug auf die Bundesstraße 70 liegt das Plangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Vorgesehen ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken. Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Entlang der Bundesstraße 70 gelten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Zufahrten und Zugänge vom Plangebiet zur Bundesstraße 70 dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG nicht hergestellt werden. Ein entsprechendes Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Bundesstraße 70 ist durch das Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) in

den künftigen Bebauungsplanentwurf vorzusehen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass von den Bundesstraße Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen abgestimmt und dementsprechend bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Hinweis bzgl. der Emissionen von der Bundesstraße wird beachtet und bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt.

E.ON Netz GmbH: ... der südöstliche Bereich der Planänderung wird von unserer obigen Hochspannungsfreileitung gekreuzt. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Belange werden in die Begründung mit aufgenommen.

EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland: wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24.10.2011. Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen die oben genannte 28. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lathen nicht. Die Erschließung des "Gewerbe- und Industriegebietes Fresenburg-Lathen" mit Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH erfolgt gemäß Konzessionsvertrag. Fragen hierzu richten Sie bitte an Herrn Langen von der Abteilung Netzbau in Haselünne. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 05961501-282. Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungsstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungsstrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" hin. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1: 2.500. Fragen beantwortet Ihnen Herr Otto Schniers unter der Telefonnummer 05961501-296 selbstverständlich gern.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sondern Gegenstand der Erschließungsplanung.

DB Services Immobilien GmbH: ... die OB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der OB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Auch künftig ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und bei der Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte sich die Forderung nach Aufstellung eines Lärmgutachtens ergeben, wird dieses die Immissionen aus dem aktuellen und zukünftigen Eisenbahnbetrieb erforderlichenfalls berücksichtigen.

Bundesnetzagentur, Berlin: ... Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann

daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich jedoch, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches zu übergeben.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine Auswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer Waldfläche eingenommen. Nach Norden, Westen und Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft, die in östlicher Richtung von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und in westlicher Richtung von größeren Waldflächen dominiert wird. Störend wirken sich die Trassen einer Eisenbahnlinie und einer Bundesstraße (B 70), die für Zerschneidungseffekte und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen unter den einzelnen Biotoptypen sorgen, aus. Sensible oder schutzwürdige Bereiche (z. B. Magerrasen- oder Sandheidegesellschaften) und Gebiete mit einem Schutzstatus (z. B. Natura 2000- Gebiete, NSG, LSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein regional schutzwürdiger Bereich. Es handelt sich dabei um einen trockenen Stieleichen- Birkenwald auf sog. Binnendünen. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 250 m. Alle vorhandenen Waldflächen sind als empfindliche Ökosysteme anzusprechen. Auf die Waldflächen ist daher ein besonderer Augenmerk zu richten. Im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gilt es gem. § 13 BNatSchG, die Bauleitplanung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Ruderal- und Staudenfluren, Gewässer, aber auch Geländekanten, -abbrüche oder -senken zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für Landschaftselemente oder -bestandteile, die einen kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund erkennen lassen, wie Hohlwege, markante Einzelbäume (z. B. Gerichts- oder Versammlungseichen), Alleen, Eschböden oder Findlinge in exponierter Lage. Der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gem. dem BNatSchG in jedem Fall Vorrang einzuräumen. Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung einschließlich einer Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Untersuchungen und Erhebungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Aus der zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung ist die Lage, die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, die spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert in Text und Bild darzustellen sind, abzuleiten. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Aufgrund des hohen Waldanteils innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert. Als zu untersuchende Tiergruppen werden die Fledermäuse und die Brutvögel festgelegt. Inwieweit weitere Tiergruppen wie Amphibien, etc. zu untersuchen sind, bleibt zu prüfen und abzustimmen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu der geforderten „Umweltplanung einschließlich einer Vorprüfung des Einzelfalles“ ist folgendes anzuführen: Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 11.08.2010) § 17 „Aufstellung von Bauleitplänen“ Abs. 1 kann eine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen: „Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.“ Handlungsbedarf für eine Vorprüfung des Einzelfalles besteht daher nicht.

Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wird einvernehmlich mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland abgestimmt.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren zu beantragen.

Hinweise: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden rechtzeitig beim Fachbereich Wasser- und Bodenschutz eingereicht. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden in der Begründung aufgeführt und berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Planungsrecht: Aus planungsrechtlicher Sicht bitte ich die Anlage zu dieser Stellungnahme zu beachten. Anlage: Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bestimmt sich wesentlich aus einer schlüssigen planerischen Konzeption der Gemeinde. Diese ist mit Standortbegründung nachvollziehbar in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren. Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Für den Natur und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Bei externen Ersatzmaßnahmen, die bauplanungsrechtlich nicht festgesetzt bzw. dargestellt werden, muss daher bereits beim Flächennutzungsplan dargelegt werden, dass die Durchführung auf andere Weise sichergestellt ist. Hierzu sind in der Begründung entsprechende Aussagen zu treffen (z. B. städtebaulicher Vertrag oder die Gemeinde ist Eigentümerin der Ersatzflächen). Daneben ist das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu beachten. Der erforderliche Umfang der Untersuchungen ist der Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes zu entnehmen. Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht muss erkennbar sein, dass eine Umsetzung des F-Planes in einen B-Plan möglich ist. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Abschnitt die eigentliche Abwägung - auch zum Umweltbericht - zu treffen. Bezüglich der Erstellung des Umweltberichtes weise ich darauf hin, dass aufgrund der zum 29.07.2011 wirksam gewordenen Änderung des BauGB nunmehr auch Maßnahmen gegen bzw. zur Anpassung an den Klimawandel (§ 1 a Abs. 5 BauGB) im Umweltbericht abzuarbeiten sind (siehe beigefügte Checkliste). Auch Abwägungen zu Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen werden, sind vom Rat der Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde vorzunehmen. Maßgeblich für die Abwägung ist der Zeitpunkt des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses. Das bedeutet, dass der Rat beim Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss über alle während des gesamten Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen abschließend abwägen muss. (siehe meine Rundverfügung vom 09.06.2007 - Az.: 65-630 - zum Urteil des OVG Münster vom 14.02.2007 -10 D 31/04.NE).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Von dem Vorentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Die von dieser Änderung betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskernes angrenzend. Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche. Der Beschreibung des Vorhabens ist zu entnehmen, dass die Samtgemeinde Lathen zur Beurteilung der Lärmsituation den schalltechnischen Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 20.12.2010, Nr. LL6465.1/02, zur Beurteilung der Schallimmissionen im Bereich des seinerzeit geplanten Holzheizkraftwerkes in Lathen herangezogen hat. Bei den dort festgelegten Immissionspunkten - u. a. IP 03 und IP 02 (Wohnbebauung im Bereich des Industriegebietes, Bebauungsplan Nr.

13) -, die exakt nicht zugeordnet werden können, da konkrete Ortsangaben im genannten schalltechnischen Bericht nicht aufgeführt sind, handelt es sich in Bezug auf die betroffene Fläche der 28. Flächennutzungsplan-Änderung nicht um die nächstgelegene Wohnbebauung. Nach meinem Kenntnisstand befindet sich nächstgelegene Wohnbebauung im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO im Industriegebiet im Bereich der Straße „Am Steinschlag“ nördlich der Hermann-Kemper-Straße. Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ sollten ermittelt werden. Dabei sind die bereits vorhandenen Geräuschimmissionen aus Gewerbe (tatsächlich vorhanden oder plangegeben) zu beachten (Vorbelastung). Sofern entsprechende Emissionskontingente im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen den Planvorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes werden gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermittelt und die Vorbelastung dabei entsprechend beachtet. Ob und inwieweit entsprechende Emissionskontingente im späteren Bebauungsplan festzulegen sind, bleibt dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vorbehalten.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

Ebenso ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde den Bürgern und Bürgerinnen am 10.11.2011 Gelegenheit gegeben, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Es waren keine Personen erschienen. Anregungen oder Hinweise wurden nicht abgegeben.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden. In der weiteren Umgebung nach Süden Richtung Ortskern von Lathen befindet sich Wohnbebauung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Vorbelastungen bestehen in erster Linie durch den Verkehr auf den Hauptverkehrsstraße B70 sowie dem Individualverkehr auf den angrenzenden Straßen der Industrie-/Gewerbegebiete.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit Bäumen bestanden und können als Nadelwald angesprochen werden. Biotoptypenkartierung vom 08.10.2012 (Kürzelverwendung nach o. v. Drachenfels; Lage s. Bestandsplan):

WZK Kiefernforst (*Pinus sylvestris*). Stammdurchmesser (St.Ø) ca. 5- 20 cm. Neben der bestandbildenden Kiefer treten untergeordnet folgende Arten auf: Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*). In der Krautschicht

- dominiert Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*). An den Waldwegen recht gute entwickelte Heidebestände (*Calluna vulgaris*).
- WZF1 Fichtenforst (*Picea abies*). Stammdurchmesser (St.Ø) ca. 10- 20 cm. Artenarme Monokultur. Nur im Randbereich Aufwuchs mit Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- WZF2 Fichtenforst (*Picea abies*). Stammdurchmesser (St.Ø) ca. 5-10 cm. Artenarme Monokultur. Dichter Bestand.
- WXWZ Mischwaldbestand aus Roteichen (*Quercus rubra*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Kiefern (*Pinus sylvestris*), vereinzelt „Überhälter“ (ältere Kiefern) sonst Jungbestand (Höhe 3,50 m – 6,00 m).
- HN Kleines Feldgehölz aus jungen Birken (*Betula pendula*). Dichter Jungbestand.
- HWB Wallhecke am östlichen Waldrand. Durchgewachsene, lückige Wallhecke. Bestandsbildend sind Stieleichen (*Quercus robur*) und vereinzelt Sandbirken (*Betula pendula*). St.Ø ca. 20 – 60 cm.
- UH Ruderalflur, Brache (z. T. „Gewerbebrache“) im östlichen Gebiet. Herkömmliche Arten wie Quecke (*Agropyron repens*), Melde (*Atriplex patula*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kamille etc.
- GW Weideflächen im Gewerbegebiet (Pferdebeweidung). Relativ artenarme Grünlandnarbe (Quecke, Honiggras etc.).

Zusatzbemerkung:

Auf den Wegen in den beschriebenen Waldflächen (WZK, WZF 1, WZF 2, und WXWZ) befinden sich z. T. sehr gut entwickelte Heidebestände (*Calluna vulgaris*).

Durch diesen Bebauungsplan werden Waldflächen in ein Sondergebiet umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von mehr oder weniger allgemeiner Bedeutung. Nach der Mitchell-Formel (gilt für Mitteleuropa; Baumalter = Stammumfang STU / 2,5) läßt sich das Alter des Waldes näherungsweise unter Bezugnahme auf die aufstehenden Gehölze ermitteln. Danach kann für den Waldbestand (WZF, WZK, WXWZ) bei Ansatz eines mittleren Durchmessers von 20 cm und somit einem Stammumfang von rd. 63 cm ein Bestandsalter von etwa 25 Jahre angenommen werden.

Einschätzung aus faunistischer Sicht: Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keinerlei Aussagen bzgl. einer besonderen Bedeutung der Geltungsbereichsflächen bzw. direkt angrenzender Flächen für die Fauna. Des Weiteren enthalten auch die Karten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) keine Angaben bzgl. avifaunistisch wertvoller Bereiche (weder Brut- noch Gastvögel). Bei dem Biotop der Geltungsbereichsfläche handelt es sich vornehmlich um Kiefern-/Fichtenforst.

Ruderalfluren sind bei artenreicher Ausprägung, größerer Flächenausdehnung und fehlenden bzw. geringen anthropogenen Einflüssen, wichtige Lebens- und Teillebensräume für zahlreiche Insekten und Kleinsäuger. Bei dieser lediglich in den Randbereichen von Verkehrsflächen (Straßenseitenräume) vorhandenen, relativ artenarmen Ruderalflur können aufgrund des anthropogenen Einflusses (Straßenverkehr, Überfahung, Emissionen) und der relativ häufigen Mahd sowie der geringen Breite nur bedingt derartige Funktionen erfüllt werden.

Einen struktureicheren Lebensraum für die Tierwelt bieten die Waldflächen im Geltungsbereich. Sie können jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Straßen (Osten und Süden) sowie dem Bauhof und der Kläranlage im Westen durch Staub- und Schadstoffeinträge (z.B. Streusalze) sowie Betreten und Unratansammlungen beeinträchtigt werden. Daher sind die Waldflächen insgesamt vorbelastet und für die lokale Fauna – bis auf angepasste Arten („Kulturfolger“) – eher von untergeordneter Bedeutung. Dieser Biotoptyp bietet jedoch einer größeren Zahl angepaßter und unempfindlicher Arten Lebensraum gegenüber dem Habitat eines Ackers.

Waldflächen sind insbesondere bei struktureicher Ausbildung mit Waldrand, Waldmantel und einer artenreichen Kraut-, Strauch- und Baumschicht aus standortgerechten, heimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation von besonderer Bedeutung für die Fauna. Bzgl. der Bedeutung für die Vogelwelt nehmen in Regel mit steigender Vertikal- und Horizontalstrukturierung von Kraut-, Strauch- und Baumschicht, der Individuen-, Artenreichtum und die Qualität des Artenspektrums zu. Bei den im Plangebiet vorkommenden Nadelwaldflächen handelt es sich um relativ artenarme, ziemlich homogen aufgebaute Nadelholzforste. In derartigen Forstflächen weisen nur wenige angepaßte Arten wie Baumpieper, Tannenmeise, Haubenmeise und Buchfink eine potentiell sehr hohe bis höchste Präsenz

auf. Hohe bis sehr hohe Präsenzen sind hier bei Gartenrotschwanz, Misteldrossel, Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel und Fitis zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Zu diesem Schutzgut kann auch die Biologische Vielfalt (Biodiversität) gefasst werden, die ein Ausdruck für die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt und die Vielfalt an Lebensräumen darstellt. Hierzu zählen auch die abiotische Naturraumausstattung (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser & Klima), Anteile geschützter Arten, Biotopverbundfunktionen u.a. Das Plangebiet ist durch die aktuelle Nutzung sowie insbesondere durch die an drei Seiten angrenzenden Industrieflächen und Straßen anthropogen überprägt. Insgesamt weist das Plangebiet keine besonders wertvollen Habitats für eine besonders vielfältige faunistische Artenausstattung auf. Die nahe gelegenen Straßen (B70, Gemeindestraße) stellen eine Vorbelastung dar, die die Ansiedlung störungsempfindlicher Tiere verhindern kann.

Schutzgut Boden

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Aus der bodenkundlichen Standortkarte kann entnommen werden, dass sich das Plangebiet im Bereich der frischen, stellenweise trockenen oder feuchten grundwasserbeeinflussten Sandböden (Podsole) befindet. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluvialer Sand und Flugsand.

Podsole sind Böden aus verschiedenartigem, sandigem Ausgangssubstrat, durch Auswaschung im Oberboden stark verarmt und versauert, im Unterboden Anreicherung der ausgewaschenen Humusstoffe sowie Eisen- und Aluminiumoxide als Ortsteine oder Ortstein. Nährstoffarme Standorte, Verwehungsgefährdet. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitratauswaschungsgefahr und die Erosionsempfindlichkeit ist relativ hoch. Die Versauerungsgefahr ist als mittel zu bezeichnen. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung. In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLFb, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggenesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Bei dem Bodentyp Podsol handelt es sich um einen verbreiteten Bodentyp in Niedersachsen. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei guter Ausprägung als repräsentativer Standort ausgewiesen werden.

Im Entwässerungskonzept wird zu den Bodenuntersuchungen ausgeführt: Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am Standort am 02.10.2012 an den im Entwässerungsplan dargestellten Punkten insgesamt 10 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von max. 7,00 m unter GOK niedergebracht. Es wurden überwiegend Fein- und Mittelsande angetroffen, die stellenweise schwach schluffig ausgeprägt sind. Zudem treten stellenweise stark schluffige, schwach tonige Bereiche auf.

Bodenkontaminationen/Altablagerungen: Aufgrund der aktuellen Nutzung (Waldfläche) und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass im Plangebiet selbst keine Altablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen.

Hinzuweisen ist auf die mehr als 250 m entfernte, im Süden südlich der Niederlangener Straße befindliche Altablagerung „Lathen, Runderdiek“ (NLÖ-Anlagen-Nr. 454 404 405). Hierfür wurde ein ergänzendes Grundwassermonitoring im Umfeld der Altablagerung durch das Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes aus Meppen durchgeführt. In der zusammenfassenden Bewertung wird darin ausgeführt:

„Mit dem Bericht Nr. 04.09.2296 vom 01.12.2004 wurde eine Grundwasserbeweissicherung im Bereich der Altablagerung „Lathen, Runderdiek“, NLÖ-Anlagen-Nr. 454 404 405 vorgelegt. In der Zusammenfassung der Ergebnisse war vor allem die seitenstromig zur Altablagerung festgestellte Trichlorethenfracht (Br.5: 4,7 µg/l) und die Kohlenwasserstoffkonzentration (0,42 mg/l), die in der ebenfalls zur Ablagerung seitenstromigen Br.3 nachgewiesen wurde, im lokalen Aquifer auffällig. Zur Untersuchung der zur Br.5 anstromigen Chlorkohlenwasserstoffbefrachtung des Aquifers wurde der Bau von 2 Grundwassermessstellen östlich der B70, im Gewerbegebiet an der Hermann-Kemper-Straße/Am Steinschlag, die Beprobung und analytische Bewertung der monoaromatischen Kohlenwasserstoffe und der aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffe ebenso beauftragt,

wie die Beprobung und Analytik der Kohlenwasserstoffe in der Messstelle Br. 3. Das Ergebnis sollte in einem Kurzbericht zusammengefasst werden. Die Untersuchung der Chlorkohlenwasserstoffe im Ablagerungsanstromigen Gebiet östlich der B70, war vor allem auch durch die Anwesenheit metallverarbeitender Betriebe und einer Lackiererei im Gewerbegebiet motiviert. Die Grundwassermessstellen wurden als DN125 mm Messstellen durch den Brunnenbaufachbetrieb Thade Gerdes GmbH, Norden, im Trockenbohrverfahren mit HDPE Ausbaumaterial gebaut und klargepumpt. Das berichtende Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes hat den Messstellenbau geplant, begleitet, die höhen- und lagerichtige Einmessung vorgenommen, die Messstellen (GW4, GW3, Br.3) beprobt und das Analysenergebnis berichtet. Die chemische Analytik wurde vom Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Emden durchgeführt. Die Lage der Grundwassermessstellen ist dem Lageplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die geostatistische Auswertung der Grundwasserspiegelhöhenmessung ist im Grundwasserhöhengleichenplan (Anlage 3) erfolgt und zeigt eine westlich ausgeprägte Grundwasserfließrichtung im Bewertungsgebiet. Die Messstellenstammdaten sind diesem Bericht in der Anlage 10 beigefügt. Die Bohrprofile und Ausbaudaten der Grundwassermessstellen sind der Anlage 7 zu entnehmen. Die Kohlenwasserstoffanalytik ergab in der Grundwasserprobe aus der Messstelle Br.3 keinen Befund ($< 0,1$ mg/l) und konnte somit den Vorbefund nicht verifizieren. Die Monoaromaten blieben in beiden neuen Messstellen (GW4, GW5), im östlichen Ablagerungsanstrom ohne Befund (BTEX: $< 0,5$ µg/l). Die Chlorkohlenwasserstoffe wurden in beiden vorgenannten Messstellen auf Spurenniveau (GW5: $0,2$ µg/l; GW4: $1,1$ µg/l) nachgewiesen. Der Chlorkohlenwasserstoffbefund im Gebiet östlich der B70 repräsentiert ein unauffälliges, annähernd ubiquitäres Befundniveau. Ein Ursprung der in der Messstelle Br.5 nachgewiesenen Chlorkohlenwasserstoffe in diesem Teil des Bewertungsgebietes kann auf der Grundlage dieses Befundes ausgeschlossen werden.“

Eine Gefährdung des Plangebietes kann daher nicht erkannt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Eine besondere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft kann nicht erkannt werden. Die überwiegend anthropogene Überprägung der Böden, insbesondere die teilweise Verdichtung bis hin zur Versiegelung (Straßen), sind als Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Als Naturgut hinsichtlich der Frischwasserversorgung, aber auch als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden hat das Grundwasser eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als maßgeblicher Standortfaktor bezüglich der Vegetation ist es notwendig, das Grundwasser vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen zu schützen.

Nach Aussagen in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung.

Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch:

- Schadstoffeinträge durch Niederschläge (saurer Regen)
- Straßenabwässer (Spritzwasser) in den Randbereichen

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei $101 - 150$ mm/a. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, daß aufgrund der Deckschicht, der Durchlässigkeit sowie der relativ geringen Sorptionsleistung eine mittlere bis hohe Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Straßen verlaufen teilweise straßenbegleitend Seitengräben oder Mulden. In diesen wird das von den Verkehrsflächen abfließende Wasser aufgefangen und versickert. Diese Gräben/Mulden werden nicht von den Planungen bzw. dem Vorhaben tangiert und in seinem Bestand erhalten. Daher kann auf die weitere Diskussion von Vorbelastungen und Empfindlichkeiten verzichtet werden.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. $650-700$ mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von $200-300$ mm/Jahr auf bei mittlerem bis sehr hohem Defizit im Sommerhalbjahr ($< 50-75$ mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. $8,4$ °C (mittel). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit $16,4$ °C mittel. Die Vegetationszeit wird als mittel bis lang bezeichnet (\varnothing 220 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West. Die

mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Da der Geltungsbereich als Wald anzusprechen ist, werden nachfolgend die mikroklimatischen Besonderheiten einer mit Gehölzen und Bäumen bestandenen Fläche betrachtet.

Wald-/Gehölzklima: Wald- und Gehölzflächen zeichnen sich allgemein durch ein recht ausgeglichenes Klima mit geringen Temperaturamplituden aus. Am Tage erscheinen sie relativ kühl und sind tendenziell nachts mitteltemperiert. Die absolute Luftfeuchtigkeit der Waldgebiete ist in der Regel höher als im Freiland, da die Verdunstung der Bäume größer ist als die der Wiesen- oder bestellten Ackerflächen. Im Wald ist zudem aufgrund der langsameren Abkühlung im Vergleich zum Freiland mit einer verzögerten Nebelbildung am Abend zu rechnen. Entsprechend ist aber eine längere Ausdauer der Sichtbehinderung in den Morgen- und Vormittagsstunden zu erwarten. Neben der temperaturlausgleichenden Funktion erfüllen Wälder eine weitere wichtige klimaökologische Aufgabe - die Luftreinhaltung. Die hohe lufthygienische Bedeutung resultiert aus der Sauerstoffproduktion bzw. aus dem Kohlendioxid-Verbrauch. Außerdem stellen Waldgebiete bei Starkwindwetterlagen Flächen relativer Luftruhe dar, was zu einem windgeschützten Mikroklima führt.

Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft nur sehr geringfügig und durch Kraftfahrzeugverkehr von den angrenzenden Straßen belastet. Relevante erhebliche gewerblich-industrielle Immissionen aus den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten sind nicht erkennbar. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Plangebietes. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist der Geltungsbereich von geringer Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muß die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (z.B. durch Versiegelungen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches als auch der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung wird durch die gewerblich-industriellen Bauflächen, die umgebenden Waldflächen sowie von den umlaufenden Straßen geprägt. Hierbei besonders hervorzuheben ist die Bundesstraße 70, die als zerschneidendes Element den Betrachtungsraum wesentlich prägt. Insgesamt ist das Landschaftsbild deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild im Planbereich als auch außerhalb weitestgehend fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Verkehrswegen (hier B70) sowie die gewerblichen Bauflächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluß wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmale sind nicht bekannt. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die absehbaren Umweltwirkungen der Planung liegen vor allem in dem Verlust der größeren Nadelwaldflächen sowie von Boden und Bodenfunktionen durch die geplante Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	►
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	►
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teilebensräumen	►
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	►
	▪ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	►
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	►
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	►
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	►
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas	►
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	►
Kultur- / Sachgüter	--	

▲▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ► weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Belastungsfaktoren erfolgt nach:

- Baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Auswirkungen: Als baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Nutzung der vorhandenen Erschließung als Baustraße, Materiallager sowie die in Teilbereichen mögliche Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu nennen. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubeentwicklung zu rechnen. Möglichen Schadstoffeintrag in den Boden durch Baustellenbetrieb durch die evtl. Lagerung grundwassergefährdender Stoffe gilt es zu vermeiden. Die Auswirkungen beziehen sich so mehr oder weniger auf alle Schutzgüter von Natur und Landschaft, sind aber temporärer Art, also von kurzer Dauer. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen: Der Flächenverbrauch durch die zukünftig mögliche gewerbliche Bebauung innerhalb der Baugrenze bewegt sich in Bezug auf die Versiegelung innerhalb des zulässigen Rahmens. Den nachfolgenden anlagebedingten Auswirkungen sind dem Kapitel Vermeidung / Minimierung / Ausgleich zugeordnet.

Bodenfunktion:

- Flächiger Verlust der Bodenfunktionen durch und Versiegelung auf einer Fläche von etwa 80%, so dass noch unversiegelte Flächen als Grünflächen entwickelt oder als offene Lagerfläche belassen werden können.

Wasserhaushalt:

- Verlust an Versickerungsfläche auf Grund Versiegelung durch Überbauung sowie durch Verschattung der Grundfläche; Restversickerungsflächen im Bereich möglicher Grün- und sonstiger Freiflächen.
- damit einhergehende geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf einer anthropogen beeinflussten Fläche.

Klima und Luft:

- mikroklimatisch gesehen Erhöhung der Tagestemperaturen gegenüber unversiegelten Flächen,
- keine wesentlich nachteiligen Einflüsse auf das regionale Klima,

Landschaftsbild:

- optische Auswirkungen durch Errichtung von Gebäuden
- Fläche ist einsehbar; jedoch aufgrund der Umgebungsnutzung (u.a. Straße B70, gewerbliche Bauflächen) sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativ gering.

Veränderung von Flora und Fauna:

- durch Versiegelung Verlust von Lebensraum,
- Verlust einer Nadelwaldfläche, Ausweichmöglichkeit für die lokale Fauna in die nördlich angrenzenden Waldflächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erwartet. Die von den zukünftigen Gewerbe- und Industriebetrieben potentiell ausgehenden Emissionen bleiben unterhalb der zulässigen Richt- oder Grenzwerte, so dass kein Risiko anzunehmen ist. Die angrenzenden Straßen sind in der Lage, den durch die Gebietsausweisung bedingten Mehrverkehr ohne Probleme aufzunehmen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Realisierung der Planung wird eine Waldfläche in Richtung gewerbliche Baufläche umgewandelt. Durch die Planung kommt es zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende, schützenswerte Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Schutzgüter

Mensch

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Arbeiten geknüpft ist, muss insbesondere der Wirkfaktoren Lärm betrachtet werden.

Lärm: Im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde von der Zech Ingenieurgesellschaft aus Lingen ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Schalltechnischer Bericht Nr. LL7973.1/01 vom 17.09.2012). Unter Beachtung der darin enthaltenen Vorgaben und Rahmenbedingungen kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind durch entsprechende Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplänen sicherzustellen. Es sind daher Emissionskontingente gemäß den Aussagen des schalltechnischen Gutachtens festzusetzen. Das Gutachten kommt in der schalltechnischen Beurteilung zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vorgaben für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung eine Darstellung und schließlich auch Entwicklung des zukünftigen Industrie- und Gewerbegebietes möglich ist.

Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die vornehmlich mit Nadelwald bestandene Fläche hat für geschützte Tierarten nur bedingt eine Eignung. Diese als auch die angrenzenden Waldbereiche bieten für verschiedene Brutvogelarten Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust einer Waldfläche durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Abtrag von Boden. Daher handelt es sich um massive Störungen. Ausweichlebensräume im Norden und Westen sind vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff nur bedingt eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein hoher Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

In der **artenschutzrechtlichen Prüfung** wurde durch die Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster folgendes zusammenfassend ausgeführt:

„Im Zuge der Aufstellung bzw. bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen wurde eine Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der Lage optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen. Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskerns angrenzend und hat eine Größe von rund 190.000 m². Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen sind für das neue Plangebiet noch Darstellungen als Fläche für Wald enthalten.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Bundesstraße 70 im Westen, dem vorhandenen "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1" im Osten und dem „Gewerbe- und Industriegebiet An der B70“ im Süden. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs setzen sich überwiegend aus Kiefern- und Fichtenforsten sowie einem Mischbestand aus Amerikanischer Roteiche, Douglasie und Kiefern zusammen. Entlang der Wege innerhalb der Waldflächen befinden sich wegebegleitend z. T. sehr gut entwickelte Heidebestände. Entlang des östlichen Waldrandes befindet sich durchgehend eine Wallhecke mit Stieleichen und vereinzelt Birken. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich östlich des Walds außerdem ein kleines Feldgehölz, welches aus jungen Birken aufgebaut ist, sowie eine kleinere artenarme Weidefläche.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2012 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse und der Avifauna vorgenommen. Außerdem wurden nach Reptilien (als Zufallsfunde) bzw. nach Hirschkäfer und Eremit im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen gesucht. Letztere beiden Arten konnten im Geltungsbereich 2012 nicht nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung der Reptilien wurde die besonders geschützte Waldeidechse festgestellt. Sie unterliegt nicht dem artenschutzrechtlichen Prüfungsumfang. Wohl aber ist sie in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und eine potenziell vorkommende Art in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 4 Arten (Großer Abendsegler, potenziell Braunes Langohr Zwerg- und Wasserflügel-Fledermaus) bei denen mindestens der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig wird und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese ökologische Gilde bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme benannt sind. Da für die Arten in der näheren Umgebung außerdem genügend

Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Fransen-, Breitflügel- und Rauhauffledermaus sind dagegen als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate, zumal alle 4 Arten den Geltungsbereich derzeit als Jäger im hohen Luftraum nutzen. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 5 Vogelarten als relevant eingestuft. 10 potenziell streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Da 6 Arten den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, war für diese insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke wurden 2012 als Nahrungsgäste nachgewiesen. Potenziell ebenfalls als Nahrungsgäste können Schleiereule, Wander- und Baumfalke im Geltungsbereich auftreten.

Für die oft in menschlichen Siedlungen jagenden Sperber und Habicht verbessert sich das Nahrungsangebot. Auch Wander- und Baumfalke, die potenziell dort vorkommen könnten, werden auch bei einer Überbauung des Geländes dort weiterhin den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Die Nutzung als Nahrungshabitat wird zumindest für Mäusebussard und Turmfalke verschlechtert. Die Reduzierung der Jagdhabitate für beide Arten, die immerhin je nach Erheblichkeit zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte, ist flächenmäßig allerdings nicht relevant, da beide eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Nahrungsgäste unter den streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Anders verhält es sich bei den streng geschützten Brutvögel Waldohreule und Grünspecht. Für diese 2 wird mindestens der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig. Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese beiden Arten bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt.

Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen benannt sind. Da für die Arten in der näheren Umgebung außerdem genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 36 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Feldsperling und Bluthänfling sind der Avizönose der ruderalisierten Feldflur zuzuordnen, deren Brutmöglichkeiten an ruderalisierten bzw. offenen Standorten des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Hierbei wurde das Revier des Feldsperlings entlang der vorhandenen Wallhecke festgestellt. Der Hänfling brütete 2012 in einem Ruderalbereich östlich der Waldflächen.

Da sowohl die vorhandene Wallhecke als auch eine mehr oder minder lückige Laubbaumreihe entlang der Westgrenze an der Bundesstraße eine der wenigen standortheimischen Gehölzbestände aufweisen, sollten sie im nachfolgenden B-Plan als Flächen zur Erhaltung festgesetzt werden. Dadurch ist mit einem entsprechend breiten und extensiv gepflegten, vorgelagerten Krautsaum gewährleistet, dass sich die Brutsituation für diese beiden Arten nicht verschlechtern, sondern sogar noch im Geltungsbereich verbessern kann. Unter dieser Voraussetzung der Festsetzung, die als CEF-Maßnahme gilt, kann auf eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten verzichtet werden.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL), zumal von den 42 betroffenen besonders geschützten Arten 36 Arten als nicht gefährdet gelten.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4). Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung zwischen Oktober und Februar
- Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Geeignete Wahl der Beleuchtung von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001
- Maßnahmen gegen Vogelschlag
- Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden
- Faunistisch verträgliche Pflege aller Grünflächen

Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig:

- Installation von je 10 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie Flachkästen vor dem Entfernen der Einzelbäume empfohlen (mindestens eine Vegetationsperiode vorher).
- Festsetzung von 2 streifenförmigen Flächen für den Erhalt im nachfolgenden B-Plan: Erhalt der Laubgehölze entlang der Bundesstraße und ebenso größtmöglicher Erhalt der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes sowie jeweils eines vorgelagerten extensiv gepflegten Krautsaumes.

Eine Ausnahme ist aufgrund der, für den Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig. **Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.**

Eingriffsbilanzierung: Durch die Bauleitplanung werden Waldflächen in gewerbliche Bauflächen umgewandelt. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer Bedeutung für die lokale Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als Straße, Wald und Industrie-/Gewerbegebiet dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Die Gegenüberstellung des Eingriffssachverhaltes und der Planungsanalyse orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2008). Dabei wurden folgende städtebaulichen Daten angenommen:

	Zweckbest.	m ²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	190.530	100%
2.	G - Gewerbliche Bauflächen	186.930	98,1%
	überbaubar bei GRZ 0,8	149.544	
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3.600	1,9%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche SO	149.544	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche SO	37.386	

Somit ergibt sich auf der Basis des vorliegenden Konzeptes folgende Bilanzierung des Bestandes (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS):

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
WZK - Kiefernforst	110.383	2	220.766	Landschaftsbild
WZF1 - Fichtenforst	12.458	2	24.916	Landschaftsbild
WZF2 - Fichtenforst	29.327	2	58.654	Landschaftsbild
WX/WZ - Mischwaldbestand	19.804	3	59.412	Landschaftsbild
HWB - Baumwallhecke	3.600	5	18.000	Landschaftsbild
HN - Kleines Feldgehölz	598	3	1.794	Landschaftsbild
GW - Pferdeweide am Gewerbegebiet	12.373	2	24.746	---

DOS - Sandweg	2.700	2	5.400	---
An das Plangebiet angrenzend:				
WZK/WZF Kiefern-Fichtenforst	bleibt erhalten			
OG - Industrie-/Gewerbegebiet	bleibt erhalten			
OVS - Straßenverkehrsflächen (u.a. B70)	bleibt erhalten			
SUMME	191.243		413.688	

Die nicht überbauten Flächen werden voraussichtlich als Ruderal- oder Rasenflächen kaum genutzt. Aufgrund der Lage wird hier lediglich der Wertfaktor 1 angesetzt. Die versiegelbaren Flächen (überbaubare Bereiche und Verkehrsflächen) werden mit dem Wertfaktor 0 bewertet. Die zu erhaltenen Flächen für Bäume (Wallhecke) wird mit 4 bewertet, da eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung kann demnach wie folgt bewertet werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen	149.544	0	0
unversiegelte Flächen innerhalb SO	38.099	1	38.099
Verbleibende Wallhecke	3.600	4	14.400
SUMME	191.243		52.499

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes (413.688 WE) mit der Planung (52.499 WE) wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 361.189 WE verbleibt.

Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und in gewerbliche Baufläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Straßentrassen. Die bisherige Hauptfunktion als Standort für Wald geht vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht eintreten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in gewerbliche Bauflächen deutlich vermindert. Durch die Festlegung einer lokalen Versickerung von Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücksflächen wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion. Die Eigenschaft als Standort für Wald geht vollständig verloren.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als Standort für Wald geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

Wasser

Beschreibung: Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine Gewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die Versiegelung von bis zu 0,8 der Grundstücksfläche die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegen gewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser möglichst gering gehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich auf einem derzeitigen Waldstandort nördlich des Ortskernes von Lathen in direkter Nähe zur Bundesstraße 70.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung von Wald in eine Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet liegt zwar im direkten Nahbereich der B70 und ist von dort aus einsehbar, trotzdem geht eine deutliche Minderung für das Landschaftsbild durch die geplante Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar ist das Gebiet insgesamt bereits anthropogen geprägt, aber die Bebauung mit den geplanten Gebäudehöhen werden eine optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

Klima

Beschreibung: Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die gewerblichen Bauflächen erlauben vorbehaltlich der verbindlichen Bauleitplanung eine maximale Versiegelung.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet werden keine sich negativ auswirkenden Windverwirbelungen erwartet, auch Luftstaus sind eher nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die geplanten Gebäude und die zukünftigen Verkehrsflächen bewirken eine deutliche Veränderung des Kleinklimas gegenüber dem derzeitigen Bestand. Aufgrund der Umgebungsnutzung als zu berücksichtigende Vorbelastung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Klimas erwartet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs.1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Anforderungen an den Bebauungsplan

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Einbindung in das Landschaftsbild wenn möglich durch Baum- und/oder Strauchpflanzungen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden in Bezug auf nachhaltige wohnortnahe Entwicklung von Arbeitsplätzen nicht mehr an einem wirtschaftlich sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von Wald in gewerbliche Baufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Die das Gebiet in den Randbereichen umgebende Wallhecke bleibt erhalten. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, ist auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hinzuwirken.

Schutzgut Mensch (Lärm): Nachteilige Lärmimmissionen werden ausweislich des Lärmgutachtens nicht erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Roden der Waldfläche und Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden.

Schutzgut Boden: Um die Versiegelung geringer zu halten, sollten die nicht versiegelbaren Flächen als Ruderalflächen belassen werden.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten. Die Wallhecke soll erhalten werden.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Bei der neuen Standortentscheidung wurden Alternativen in den beiden Gemeindegebieten untersucht unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit. Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnahe Siedlungsflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Dieses nun vorgesehene gemeinsame Gewerbe-/Industriegebiet schließt sich nördlich bzw. westlich an vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinden Lathen und Fresenburg an. Die umliegenden gewerblichen Bauflächen sind weitestgehend vergeben, so daß der anstehende Bedarf der heimischen Wirtschaft an ortskernnahen Grundstücken für gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr gedeckt werden kann. Vor allem kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die an Ortsnähe gebunden sind und sich nicht im Industriepark an der A31 ansiedeln können, soll mit dieser Planung eine ortsnahe Betriebsgründung bzw. Betriebserweiterung ermöglicht werden.

Die Samtgemeinde Lathen ist mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Anforderung nachgekommen, gewerbliche Bauflächen für an- und aussiedlungswillige Betriebe an der Autobahn A31 darzustellen, da hier Standortvorteile genutzt werden konnten (Lage an der Autobahn) und aufgrund der Alleinlage kaum oder nur geringfügig Einschränkungen hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind. Es ist aber weiterhin ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinden Lathen und Fresenburg, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Betriebe bedienen zu können, ist diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Als Standort wurde eine erwerbbaare Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der strategischen Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) und der schon vorhandenen Infrastruktur der bestehenden gewerblichen Bauflächen optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Der gewählte Standort ist verfügbar und als optimaler Standort geeignet. Insoweit ist festzustellen, dass eine Bauflächenausweisung ausschließlich in dem jetzt für eine Beplanung vorgesehen Bereich sinnvoll ist und begründet ist.

7.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) aufgenommen. Zusätzlich wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2008). Mittels einer lärmtechnischen Einschätzung sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorhaben auf seine Machbarkeit hin überprüft. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Frage (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsf lächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Grundsätzlich unterscheiden sich Monitoringkonzepte nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle planerisch vorbereiteter, privilegierter Vorhaben des § 35 Abs.1 BauGB und die zyklische Planüberarbeitung von FNP und LP beschränken. Demnach erfolgt also – auch aus Aufwandsüberlegungen – eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

Im konkreten Fall dieser Planung sind umfangreiche Ersatzaufforstungen und damit einhergehende Kompensationsmaßnahmen in den im Flächennutzungsplan eingetragenen Suchgebieten 66/1, 66/2 und 66/3 bzw. alternativ im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Fresenburg zwischen dem Bahngelände und der B 70 vorgesehen. Für die Ersatzaufforstung werden entsprechende Flächen im Rahmen der Flurbereinigung für diese Planung gesichert und bei der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt. Die Gemeinde Lathen prüft erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der Ersatzaufforstungen, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden gemeinsam ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

7.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich der 28.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen ist eine Fläche für die gewerbliche Entwicklung wohnortnaher Unternehmen und Betriebe, dessen Förderung sich die die Samtgemeinde Lathen als städtebauliches Ziel gesetzt hat.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, ist die Veränderung des Landschaftsbildes. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Bodenbewegungen (Herstellung der Baufelder) und nachfolgende Versiegelung ist ebenfalls als erhebliche Auswirkung zu beschreiben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht angesprochen. Zukünftige Belastungen durch Gerüche, Stäube und Luftschadstoffe sind möglich, aber nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich oder gesundheitsgefährdend einzustufen.

Ggfs. ist die Unbedenklichkeit durch entsprechende Gutachten im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

8. Verfahren und Abwägung

8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Lathen hat am 10.10.2011 die Durchführung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Lathen hat am 15.03.2012 die Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 10.11.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Zu dem Termin waren keine Personen erschienen. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 24.10.2011.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Aschendorf-Hümmling:

Aus forstlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Nach § 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren. Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (§ 2 Abs. 3 NWaldLG) Die Fläche ist nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Fläche für Wald ausgewiesen. Die Umwandlungsfläche muss mindestens 1 : 1 ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 NWaldLG). Hiermit wird aber nur die Waldfläche und nicht der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Der Verlust an Waldfunktionen kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder weitere Kompensationsmaßnahme, wie z. B. Voranbau von Laubholz unter Nadelholzbeständen, ausgeglichen werden. (Waldrecht 2004, Band II v. Dr. W. Möller). Die Ersatzaufforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Die Ersatzaufforstung sollte im gleichen Naturraum durchgeführt werden. Planung und Durchführung muss durch forstliches Fachpersonal durchgeführt werden. Durch die Umwandlung der Waldfläche werden benachbarte Waldflächen erheblich betroffen (Windwurfgefahr, Windbruchgefahr, Verkehrssicherungspflicht, eingeschränkte Bewirtschaftung). Hier muss die Schadensersatzpflicht geklärt werden. Folgeschäden, z. B. durch Windwurf, müssen den Waldbesitzern entschädigt werden. Zur Stabilisierung der Waldflächen entlang des Gewerbe- und Industriegebietes müssen die Flächen auf doppelter Baumlänge durchforstet und unterpflanzt werden. Gleichzeitig ist die Pflanzung eines Waldmantels zu empfehlen um die negative Auswirkung durch den Auftrieb auf das Waldklima einzuschränken. Forstwirtschaftlicher Mehraufwand (z. B. durch Seilarbeiten bei der Holzwerbung in der Nähe des Gewerbe- und Industriegebietes), erhöhte Verkehrssicherungspflicht, erhöhte

Waldbrandgefahr müssen dem Waldbesitzer entschädigt werden. Es ist zu klären, ob Förderkulturen betroffen sind und Fördergelder zurück erstattet werden müssen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur erforderlichen Ersatzaufforstung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen beachtet. Grundsätzlich verbleibt die Verkehrssicherungspflicht der verbleibenden Waldfläche beim jeweiligen Eigentümer. Diese Frage als auch die weiteren Hinweise / Anregungen (Windwurfgefahr, Windbruchgefahr, eingeschränkte Bewirtschaftung, Schadensersatzpflicht, Forstwirtschaftlicher Mehraufwand) werden vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Lathen und den jeweiligen Eigentümern einvernehmlich abgestimmt. In dem Zusammenhang wird auch geklärt ob Förderkulturen betroffen sind und Fördergelder zurück erstattet werden müssen.

Niedersächsisches Forstamt Anikum: gegen die o. g. Planungen bestehen aus hiesiger Sicht erhebliche Bedenken, da Waldflächen überplant werden, die dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung unterliegen. Hiernach ist der Wald grundsätzlich zu erhalten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu gewährleisten. Sofern für die Überplanung der Waldfläche ein Waldersatz in einem Flächenverhältnis von 1 : 1,5 erfolgt und die Ersatzfläche mit einheimischen Laubbäumen sowie einem Waldmantel aus unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten aufgeforstet wird, können die Bedenken zurückgestellt werden. Die Ersatzflächen sind in der Bauleitplanung zu benennen und kartographisch darzustellen. Die Ersatzkulturen sind mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen und bei Pflanzenausfällen ggf. nachzubessern. Der Zaun sollte, sobald die Pflanzen eine ausreichende Höhe erreicht haben (nach etwa 6- 8 Jahren) wieder abgebaut und entfernt werden. Ich halte es für erforderlich, zwischen den geplanten baulichen Anlagen und dem Wald einen ausreichenden Abstand von mindestens 20 m einzuplanen, um spätere Gefahren durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume entgegen zu wirken.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur erforderlichen Ersatzaufforstung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen beachtet. Ob ein Flächenverhältnis von 1:1,5 für die Ersatzaufforstung erforderlich wird ergibt sich ebenfalls im Zuge der weiteren Planungen. Die Bilanzierung wird entsprechend dargelegt und die Ersatzaufforstungen nachgewiesen.

Auf eine konkrete Regelung hinsichtlich notwendiger Mindestabstände zwischen Bebauung und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand hat der Landesgesetzgeber verzichtet. In §1 Abs.1 NBauO wird ausgeführt: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“ Aus bauordnungsrechtlicher Sicht dürfte bei baulichen Anlagen nah am Wald kein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 NBauO vorliegen, da die Voraussetzung dafür eine Gefahr wäre. Es kann offen bleiben, ob diese abstrakt oder konkret sein muss. Maßgeblich ist jedenfalls, dass ein auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NBauO einhergehender bauaufsichtlicher Eingriff wie z.B. eine hierauf gestützte Versagung einer Baugenehmigung voraussetzt, dass die Grenze zur Gefahr überschritten ist und nicht allein nur das Risiko, d. h., dass zwar eine Schadensmöglichkeit angenommen, Schadensverlauf und Eintrittswahrscheinlichkeit aber nicht hinreichend sicher beurteilt werden können. Dies folgt daraus, dass ein bloßer Schadensverdacht nicht hinreicht, wie ebenso wenig der Vorsorgegrundsatz von der baurechtlichen Generalklausel erfasst ist. Eine über ein bloßes Risiko hinausgehende Gefahr liegt hier also nicht vor. Es besteht kein zwingender oder rechtlich vorgegebener Anlaß für einen festgesetzten Abstand zum Wald. Der Abstand zum verbleibenden Wald wird im Zuge der weiteren Planungen ermittelt und dargelegt. Letztlich ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkrete Festlegung erforderlich, da erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretes Baurecht entsteht und damit auch konkrete Regelungen erforderlich werden.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt an der nördlichen Auffahrt zur Bundesstraße 70 und östlich der Bundesstraße 70 in der Gemeinde Fresenburg. In Bezug auf die Bundesstraße 70 liegt das Plangebiet außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt. Vorgesehen ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken. Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen. Entlang der Bundesstraße 70 gelten die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Zufahrten und Zugänge vom Plangebiet zur Bundesstraße 70 dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG nicht hergestellt werden. Ein entsprechendes Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Bundesstraße 70 ist durch das Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) in den künftigen Bebauungsplanentwurf vorzusehen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass von den

Bundesstraße Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen abgestimmt und dementsprechend bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Hinweis bzgl. der Emissionen von der Bundesstraße wird beachtet und bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt.

E.ON Netz GmbH: ... der südöstliche Bereich der Planänderung wird von unserer obigen Hochspannungsfreileitung gekreuzt. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Belange werden in die Begründung mit aufgenommen.

EWE AG Netzregion Cloppenburg/Emsland: wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24.10.2011. Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen die oben genannte 28. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lathen nicht. Die Erschließung des "Gewerbe- und Industriegebietes Fresenburg-Lathen" mit Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH erfolgt gemäß Konzessionsvertrag. Fragen hierzu richten Sie bitte an Herrn Langen von der Abteilung Netzbau in Haselünne. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 05961501-282. Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungstrassen notwendig. Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" hin. Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1: 2.500. Fragen beantwortet Ihnen Herr Otto Schniers unter der Telefonnummer 05961501-296 selbstverständlich gern.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sondern Gegenstand der Erschließungsplanung.

DB Services Immobilien GmbH: ... die OB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der OB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Auch künftig ist mit einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene zu rechnen und bei der Berechnung eines Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte sich die Forderung nach Aufstellung eines Lärmgutachtens ergeben, wird dieses die Immissionen aus dem aktuellen und zukünftigen Eisenbahnbetrieb erforderlichenfalls berücksichtigen.

Bundesnetzagentur, Berlin: ... Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich jedoch, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches zu übergeben.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine Auswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer Waldfläche eingenommen. Nach Norden, Westen und Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft, die in östlicher Richtung von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und in westlicher Richtung von größeren Waldflächen dominiert wird. Störend wirken sich die Trassen einer Eisenbahnlinie und einer Bundesstraße (B 70), die für Zerschneidungseffekte und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen unter den einzelnen Biotoptypen sorgen, aus. Sensible oder schutzwürdige Bereiche (z. B. Magerrasen- oder Sandheidegesellschaften) und Gebiete mit einem Schutzstatus (z. B. Natura 2000- Gebiete, NSG, LSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein regional schutzwürdiger Bereich. Es handelt sich dabei um einen trockenen Stieleichen- Birkenwald auf sog. Binnendünen. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 250 m. Alle vorhandenen Waldflächen sind als empfindliche Ökosysteme anzusprechen. Auf die Waldflächen ist daher ein besonderer Augenmerk zu richten. Im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gilt es gem. § 13 BNatSchG, die Bauleitplanung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Ruderal- und Staudenfluren, Gewässer, aber auch Geländekanten, -abbrüche oder -senken zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für Landschaftselemente oder -bestandteile, die einen kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund erkennen lassen, wie Hohlwege, markante Einzelbäume (z. B. Gerichts- oder Versammlungseichen), Alleen, Eschböden oder Findlinge in exponierter Lage. Der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gem. dem BNatSchG in jedem Fall Vorrang einzuräumen. Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung einschließlich einer Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Untersuchungen und Erhebungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Aus der zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung ist die Lage, die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, die spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert in Text und Bild darzustellen sind, abzuleiten. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Aufgrund des hohen Waldanteils innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert. Als zu untersuchende Tiergruppen werden die Fledermäuse und die Brutvögel festgelegt. Inwieweit weitere Tiergruppen wie Amphibien, etc. zu untersuchen sind, bleibt zu prüfen und abzustimmen.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu der geforderten „Umweltplanung einschließlich einer Vorprüfung des Einzelfalles“ ist folgendes anzuführen: Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 11.08.2010) § 17 „Aufstellung von Bauleitplänen“ Abs. 1 kann eine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen: „Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.“ Handlungsbedarf für eine Vorprüfung des Einzelfalles besteht daher nicht.

Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wird einvernehmlich mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland abgestimmt.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft: Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der unteren Wasserbehörde parallel zum Bauleitverfahren zu beantragen.

Hinweise: Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden beachtet. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden rechtzeitig beim Fachbereich Wasser- und Bodenschutz eingereicht. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden in der Begründung aufgeführt und berücksichtigt.

Landkreis Emsland – Planungsrecht: Aus planungsrechtlicher Sicht bitte ich die Anlage zu dieser Stellungnahme zu beachten. **Anlage:** Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bestimmt sich wesentlich aus einer schlüssigen planerischen Konzeption der Gemeinde. Diese ist mit Standortbegründung nachvollziehbar in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren. Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Für den Natur und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Bei externen Ersatzmaßnahmen, die bauplanungsrechtlich nicht festgesetzt bzw. dargestellt werden, muss daher bereits beim Flächennutzungsplan dargelegt werden, dass die Durchführung auf andere Weise sichergestellt ist. Hierzu sind in der Begründung entsprechende Aussagen zu treffen (z. B. städtebaulicher Vertrag oder die Gemeinde ist Eigentümerin der Ersatzflächen). Daneben ist das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu beachten. Der erforderliche Umfang der Untersuchungen ist der Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes zu entnehmen. Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht muss erkennbar sein, dass eine Umsetzung des F-Planes in einen B-Plan möglich ist. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Abschnitt die eigentliche Abwägung - auch zum Umweltbericht - zu treffen. Bezüglich der Erstellung des Umweltberichtes weise ich darauf hin, dass aufgrund der zum 29.07.2011 wirksam gewordenen Änderung des BauGB nunmehr auch Maßnahmen gegen bzw. zur Anpassung an den Klimawandel (§ 1 a Abs. 5 BauGB) im Umweltbericht abzuarbeiten sind (siehe beigefügte Checkliste). Auch Abwägungen zu Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen werden, sind vom Rat der Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde vorzunehmen. Maßgeblich für die Abwägung ist der Zeitpunkt des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses. Das bedeutet, dass der Rat beim Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss über alle während des gesamten Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen abschließend abwägen muss. (siehe meine Rundverfügung vom 09.06.2007 - Az.: 65-630 - zum Urteil des OVG Münster vom 14.02.2007 - 10 D 31/04.NE).

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Von dem Vorentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Die von dieser Änderung betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskernes angrenzend. Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche. Der Beschreibung des Vorhabens ist zu entnehmen, dass die Samtgemeinde Lathen zur Beurteilung der Lärmsituation den schalltechnischen Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 20.12.2010, Nr. LL6465.1/02, zur Beurteilung der Schallimmissionen im Bereich des seinerzeit geplanten Holzheizkraftwerkes in Lathen herangezogen hat. Bei den dort festgelegten Immissionspunkten - u. a. IP 03 und IP 02 (Wohnbebauung im Bereich des Industriegebietes, Bebauungsplan Nr. 13) -, die exakt nicht zugeordnet werden können, da konkrete Ortsangaben im genannten schalltechnischen Bericht nicht aufgeführt sind, handelt es sich in Bezug auf die betroffene Fläche der 28. Flächennutzungsplan-Änderung nicht um die nächstgelegene Wohnbebauung. Nach meinem Kenntnisstand befindet sich

nächstgelegene Wohnbebauung im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO im Industriegebiet im Bereich der Straße „Am Steinschlag“ nördlich der Hermann-Kemper-Straße. Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“ sollten ermittelt werden. Dabei sind die bereits vorhandenen Geräuschimmissionen aus Gewerbe (tatsächlich vorhanden oder plangegeben) zu beachten (Vorbelastung). Sofern entsprechende Emissionskontingente im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen den Planvorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.

Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes werden gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“ ermittelt und die Vorbelastung dabei entsprechend beachtet. Ob und inwieweit entsprechende Emissionskontingente im späteren Bebauungsplan festzulegen sind, bleibt dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vorbehalten.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfaßten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde Lathen erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange des Verkehrs wurde besondere Beachtung geschenkt.

Gemäß den Ausführungen im Lärmtechnischen Bericht des Büros Zech ist eine Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der Vorgaben machbar. Laut den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens ist diese Bauleitplanung vollzugsfähig.

Es sind umfangreiche Ersatzaufforstungen und damit einhergehende Kompensationsmaßnahmen in den im Flächennutzungsplan eingetragenen Suchgebieten 66/1, 66/2 und 66/3 bzw. alternativ im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Fresenburg zwischen dem Bahngelände und der B 70 vorgesehen. Für die Ersatzaufforstung werden entsprechende Flächen im Rahmen der Flurbereinigung für diese Planung gesichert und bei der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Samtgemeinde Lathen genehmigungsfähig ist.

Ausgearbeitet:
49733 Haren (Ems), den 13.6. 2013



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

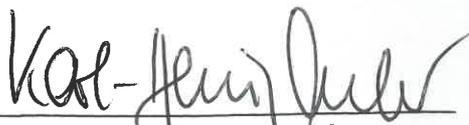


(Honnigfort)

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat dem Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Lathen vom
13.06.2013 zu Grunde gelegen.

Lathen, den 15. 11. 2013

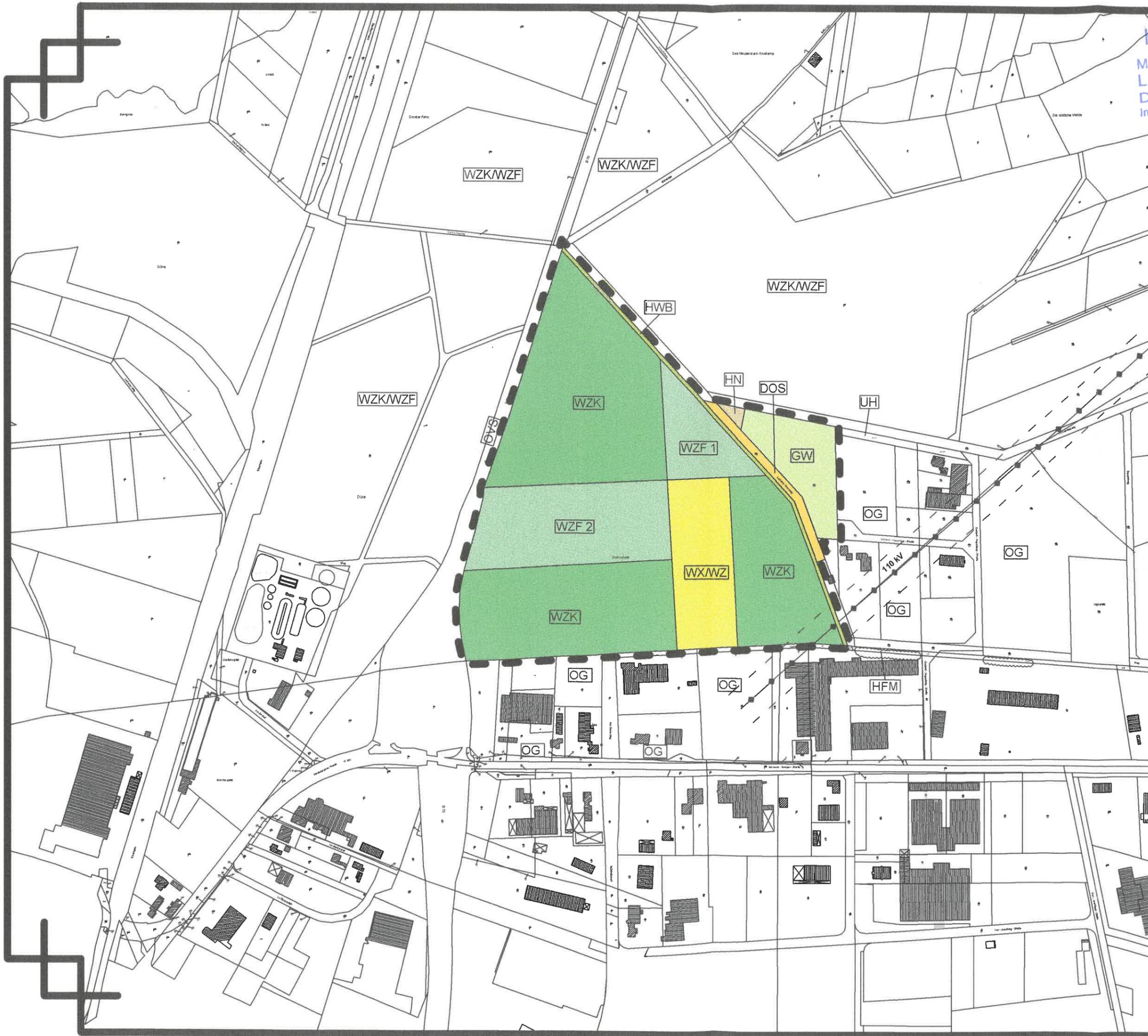


(Karl-Heinz Weber)
-Samtgemeindebürgermeister-





Hat vorgelesen
07.02.2013
Meynen, den
Landkreis Emsland
Der Landrat
im Auftrag



Biotoptypenkartierung
Legende (Nurzelverwendung gem. O.v. Drachentfels, Stand März 2004)

- Innerhalb des Geltungsbereiches:
- HWB Baum - Wallhecken (geschützt nach § 33 NNatG) mit prägenden Altbäumen (Stieleichen, Rotbuchen), (L,A)
- WZK Kieferforst (Pinus sylvestris); st Ø 5 - 20cm. Begleitend Traubenkirsche (Prunus serotina), Faulbaum (Frangula alnus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
- WZF 1 Fichtenforst (Picea abies); st Ø 10 - 20cm. Artenarme Monokultur. Nur im Randbereich Traubenkirschen (Prunus serotina)
- WZF 2 Fichtenforst (Picea abies); st Ø 5 - 10cm. Dichter Bestand
- HN Kleines Feldgehölz aus jungen Birken (Betula pendula). Dichter Jungbestand.
- GW Weidefläche im Gewerbegebiet (Pferdebeweidung) Relativ artenarme Grünlandnarbe (Quecke, Honiggras etc.)
- DOS Sandige und kiesig-sandige, humusarme Flächen, z.B. in Sand- und Kiesabbaubereichen
- WX/WZ Mischwaldbestand aus Roteichen (Quercus rubra), Douglasie (Pseudotsuga menziesii) Kiefern (Pinus sylvestris), vereinzelt überhärtet (Kiefern) sonst Jungbestand (Höhe 3,5 - 6,00m)

- Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzend:
- OVS Straßenverkehrsfläche
- HFM Strauch - Baumhecke
- UH Ruderalflur z.T. "Gewerbebrache" mit herkömmlichen Arten wie Quecke (Agropyron repens), Melde (Atriplex patula) Acker Kratzdistel (Cirsium arvense), Kamille etc.
- OG Industriell und gewerblich genutzte Bauflächen mit Fabriken, Bergwerken, Lagerhallen, Lagerplätzen Kraftwerken usw.
- WZK/ Kieferforst (Pinus sylvestris); st Ø 5 - 20cm.
- WZF Begleitend Traubenkirsche (Prunus serotina), Faulbaum (Frangula alnus), Eberesche (Sorbus aucuparia) . Fichtenforst (Picea abies); st Ø 5 - 10cm. Dichter Bestand

Zusatzbemerkung: An den Wegen in den Waldflächen befinden sich z.T. sehr gute entwickelte Heidebestände (Calluna vulgaris)

Dipl. Ing. Thomas Honnigfort
49733 Haren/ Ems * Nording 21
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax.: 05932 - 50 35 16
E-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de

Proj. Nr.: 31 79 10
Proj.: FNPÄ 28. Änderung, Gemeinde Lathen

Bestandsplan

Maßstab: 1 : 5.000 05.02.2013
Ausdruck vom: 28.08.2013



Hat vorgelegen
Meppen den 07.02.2014
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL7973.1/01

über die Ermittlung der Verkehrs- und Gewerbelärmsituation im Rahmen
der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen
und zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Fresenburg

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sabine Lehmköster

Datum:

17.09.2012



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

IMMISSIONSSCHUTZ

BAUPHYSIK

PRÜFLABORE

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde die Geräuschsituation durch Gewerbe- und Verkehrslärmeinwirkungen im Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sowie zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Fresenburg ermittelt und beurteilt. Im Rahmen dieser Planung wurden folgenden Geräuschuntersuchungen durchgeführt:

- Geräuschkontingentierung des gesamten Geltungsbereiches zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lathen
- Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärsituation im Plangebiet zur Sicherstellung des Lärmschutzes in der Lärmvorsorge - bezogen auf den gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Gewerbelärsituation

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich des gesamten Geltungsbereiches zur 28. Flächennutzungsplanänderung - bei Einhaltung der festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} - im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten sind.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich anhand zur Verfügung gestellter Unterlagen umfangreiche Gewerbe- und Industriegebiete (BP 13, BP 19, BP 20, BP 24 und BP 58). In diesen Bebauungsplangebietes sind die zulässigen Geräuschemissionen nicht durch textliche Festsetzungen begrenzt bzw. geregelt worden, sodass von einer maximal zulässigen Auslastung der dort ansässigen Betriebe im Sinne der aktuell gültigen Normen und Richtlinien auszugehen ist. Somit ist davon auszugehen, dass an den hier relevanten nächstgelegenen Immissionspunkten die Gewerbelärmvorbelastung die Richtwerte bereits ausschöpfen kann.

Daher wird die Zusatzbelastung aus dem Flächennutzungsplanbereich für diese Immissionspunkte auf einen irrelevanten Beitrag im Sinne der TA Lärm (Richtwertunterschreitung um mindestens 6 dB(A)) ausgelegt. Einzelne Teilflächen innerhalb des Gebietes - wie hier auch das Bebauungsplangebiet Nr. 27 der Gemeinde Fresenburg - unterschreiten dann anteilig die Richtwerte um mehr als 6 dB(A).

Hieraus ergeben sich Emissionskontingente für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, die abgestuft als gebietstypisch für Gewerbegebiete oder eingeschränkte Industriegebiete eingestuft werden.

Die Vorschläge für die zugehörigen textlichen Festsetzungen sind dem Kapitel 4.4 zu entnehmen.

Verkehrslärmsituation im Geltungsbereich

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet - bezogen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume oder Büros - notwendig. Nach Vorgabe der Samtgemeinde Lathen sollen innerhalb des Gebietes Betriebsleiterwohnungen grundsätzlich zugelassen werden, wobei von einer Gebietsausweisung als Industriegebiet (GI) auszugehen ist.

Die Ergebnisse zeigen, dass innerhalb des Änderungsbereiches zum Flächennutzungsplan die in Gewerbegebieten - vergleichbar auch in Industriegebieten - gültigen Orientierungswerte von 65/55 dB(A) tags/nachts in Randbereichen durch die von der B 70 ausgehenden Verkehrslärmeinwirkungen überschritten werden.

Somit sind die im Kapitel 7 aufgeführten textlichen Festsetzungen in der Lärmvorsorge planerisch zu kennzeichnen und festzusetzen. Hierbei sind die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der DIN 4109 für die Lärmpegelbereiche V und VI - bei Industriegebietsausweisung - einzuhalten.

Ferner sind im Sinne der Lärmvorsorge für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämpfte Lüfter in dem Bereich festzusetzen, in dem nachts ein Beurteilungspegel > 50 dB(A) durch Verkehrslärmeinwirkungen hervorgerufen wird. Die zugehörigen Vorschläge für textliche Festsetzungen sind dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Der nachfolgende schalltechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 24 Seiten und 6 Anlagen.

Lingen, den 17.09.2012 SL/Sc

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

**Messstelle nach § 26 BImSchG für
Geräusche, Gerüche und Erschütterungen**

geprüft durch:


Dipl.-Ing. Christoph Blasius

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

erstellt durch:


ppa. Dipl.-Ing. Sabine Lehmköster

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Situation und Aufgabestellung	6
3.) Beurteilungsgrundlagen: Orientierungs- und Immissionsrichtwerte	7
3.1 Gewerbelärmsituation	7
3.2 Verkehrslärmsituation	9
4.) Gewerbelärberechnungen.....	12
4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente	12
4.2 Berechnungsverfahren: Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691	12
4.3 Berechnungsergebnisse zur Gewerbelärmkontingentierung	13
4.4 Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen zum Gewerbelärm	14
5.) Verkehrslärberechnungen.....	16
5.1 Berechnungsverfahren: Straßenverkehrslärm.....	16
5.2 Ausgangsdaten zum Straßenverkehr	17
6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation	19
7.) Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen zum Verkehrslärm	20
8.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen.....	22
9.) Anlagen	24

2.) Situation und Aufgabestellung

Die Samtgemeinde Lathen plant die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Freesenburg/Lathen" zwecks Ausweisung von Industriegebietsflächen. Eine Teilfläche soll als Bebauungsplangebiet Nr. 27 der Gemeinde Freesenburg ausgewiesen werden.

Die Lage des Plangebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung ist eine Gewerbelärmkontingentierung zur Optimierung von Emissionskontingenten L_{EK} - bezogen auf den gesamten Geltungsbereich - durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auf Basis vorliegender Planunterlagen eine pauschale Gewerbelärmvorbelastung der angrenzenden Bebauungsplangebietsflächen außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

Im Auftrag des Planungsbüros ist eine Lärmkontingentierung (schallabstrahlende Flächen mit Emissionskontingenten) für die geplanten gewerblich genutzten Flächen durchzuführen. Dabei wird das Gebiet anhand der vorliegenden Planungen in mehrere Teilflächen aufgeteilt. Durch die Festsetzung der zulässigen Schallemissionen in Form von Emissionskontingenten L_{EK} in den zugehörigen Bebauungsplänen sollen größtmögliche Planungsfreiheiten erzielt sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich der vorhandenen Wohnnachbarschaft - unter Berücksichtigung der pauschalen Vorbelastung - gewährleistet werden.

Zusätzlich ist die Verkehrslärmsituation im Plangebiet zu ermitteln und zu beurteilen. Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte - bezogen auf den gesamten Geltungsbereich zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes - sind die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 [4] zu bestimmen und passive Lärmschutzmaßnahmen auszulegen sowie textliche Festsetzungen für das geplante Industriegebiet vorzuschlagen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes zum gesamten Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung zu erläutern. Die Ergebnisse können dann auszugsweise auch auf die einzelnen Bebauungspläne - bei Beibehaltung der grundsätzlich Planung - übertragen werden.

3.) Beurteilungsgrundlagen: Orientierungs- und Immissionsrichtwerte

3.1 Gewerbelärmsituation

In dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Beurteilung der Gewerbelärmsituation im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäude betrachtet.

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm [1] liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 [4]. Diese Immissionspunkte wurden durch Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins [7] bestimmt und sind u. a. der Anlage 2 entsprechend zu entnehmen.

Die Gebietseinstufung mit dem zugehörigen Schutzanspruch der einzelnen Immissionspunkte wurde auf der Basis vorliegender Unterlagen der Samtgemeinde Lathen [10] berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die zu Grunde zu legenden Richtwerte gemäß TA Lärm [1] aufgeführt.

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen

Gebietsausweisungen/ -einstufungen	Immissionsrichtwerte IRW gemäß TA Lärm in dB(A)	
	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet	60	45
Gewerbegebiet	65	50
Industriegebiet	70	70

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu betrachten.

Gemäß TA Lärm [1] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen anzustreben. Im vorliegenden Fall wird die Gewerbelärmvorbelastung aus den angrenzenden Bebauungsplangebieten Nr. 13, Nr. 19, Nr. 20 (1. bis 5. Änderung), Nr. 28 und Nr. 58 pauschal berücksichtigt. Da in diesen Bebauungsplangebieten keine Festsetzungen zu zulässigen Geräuschemissionskontingenten getroffen wurden, ist die zulässige Gewerbelärmvorbelastung durch die vorhandene Wohnnutzung im Umfeld dieser Plangebiete begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorbelastung die Immissionsrichtwerte im Umfeld bereits ausgeschöpft werden dürfen.

Demzufolge darf das hier betrachtete Plangebiet zur 28. Flächennutzungsplanänderung bzw. zur weiteren Bauleitplanung - unter Berücksichtigung der pauschalen Gewerbelärmvorbelastung - die Immissionsrichtwerte an der umliegenden schützenswerten Nutzung nicht weiter relevant erhöhen. Gemäß TA Lärm [1] ist ein irrelevanter Zusatzbeitrag zu erwarten, wenn die Immissionsrichtwerte anteilig um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Bei Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) befinden sich die Immissionspunkte außerhalb des Einwirkungsgebietes des Plangebietes.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind sämtliche betrachteten Immissionspunkte mit ihrer Gebiets-einstufung und den zugehörigen Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm [1] sowie den Immissionszielwerten unter Berücksichtigung der pauschalen Gewerbelärmvorbelastung (irrelevanter Zusatzbeitrag) aufgeführt.

Tabelle 2 Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen

Immissionspunkt	Ge- bietseinstufung	Richtwerte in dB(A)		Zielwerte in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Niederlangener Str. 4	MI	60	45	54	39
IP 02: Niederlangener Str. 1	GI	70	70	64	64
IP 03: Hermann-Kemper-Str. 1	GI	70	70	64	64
IP 04	MI	60	45	54	39

<wird fortgesetzt>

Tabelle 2 Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen <Fortsetzung>

Immissionspunkt	Ge- bietsein- stufung	Richtwerte in dB(A)		Zielwerte in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IP 05	WA	55	40	49	34
IP 06: Hermann-Kemper-Str. 5	GI	70	70	64	64
IP 07: Hermann-Kemper-Str. 17	GI	70	70	64	64
IP 08: Gerhard-Hugenberg-Str. 7	GI	70	70	64	64
IP 09: Südstraße 63	MI	60	45	54	39
IP 10: Am Steinschlag 2 (Büro)	GI	70	70	64	64
IP 11 - IP 20: Baugrenzen in angrenzenden Bebauungsplänen	GI	70	70	64	64

3.2 Verkehrslärmsituation

Gemäß dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [6] sind schalltechnische Orientierungswerte vorgegeben, die im Rahmen der städtebaulichen Planung anzustreben sind. Nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Lathen [4] ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bzw. der weiteren Bauleitplanung die Ausweisung von industriellen Bauflächen geplant.

Für Verkehrslärmeinwirkungen gelten in Gewerbegebieten die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte.

Tabelle 3 Gebietsausweisungen und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm

Gebietsausweisungen	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 in dB(A) bei Verkehrslärmeinwirkungen	
	tags	nachts
Gewerbegebiet	65	55

Für Industriegebiete sind im Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [6] keine schalltechnischen Orientierungswerte vorgegeben. Dies gilt auch für die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [11]. In der Kommentierung zur 16. BImSchV wird jedoch angegeben, dass ausnahmsweise zulässige schützenswerte Nutzungen in Industriegebieten vergleichbar wie in Gewerbegebieten mit den entsprechenden Grenzwerten beurteilt werden sollen.

Somit wird im vorliegenden Fall keine Unterscheidung des Schutzanspruches in Gewerbe- und Industriegebieten - bezogen auf die Verkehrslärmsituation im Plangebiet - vorgenommen.

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum nachts umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Ferner wird im Sinne der Lärmvorsorge empfohlen, in Bereichen mit einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts oder darüber hinaus keine schutzbedürftigen Nutzungen zuzulassen. Diese Werte kennzeichnen die Grenze, ab der nach den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung eine Unzumutbarkeit beginnen kann.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [6] gibt Hinweise, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die Orientierungswerte sich oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [11]) sollten jedoch im Rahmen der Bauleitplanung nicht überschritten werden.

In Gewerbe-/Industriegebieten: 69/59 dB(A) tags/nachts

Diese Immissionsgrenzwerte sind im Sinne der 16. BImSchV [11] mit gesunden Wohnverhältnissen in o. g. Gebietseinstufungen vereinbar.

4.) Gewerbelärberechnungen

4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente

Um im Rahmen der städtebaulichen Planung zu gewährleisten, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutzzieles führen, ist in der Planung ein Konzept für die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zu entwickeln.

Ein Instrument, mit dem ein solches Konzept in der städtebaulichen Planung verbindlich umgesetzt werden kann, ist die Festsetzung von Geräuschkontingenten im Bebauungsplan.

In diesem Zusammenhang ist die beschriebene pauschale Gewerbelärmvorbelastung von angrenzenden Bebauungsplangebieten zu berücksichtigen.

4.2 Berechnungsverfahren: Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691

Bei der Berechnung der Emissionskontingente wird entsprechend der DIN 45691 [2] das einfache Verfahren ohne Berücksichtigung von Boden- und Meteorologiedämpfung etc. angewendet und nur die geometrische Abstandsdämpfung einbezogen. Weitere Dämpfungsparameter (außer der geometrischen Abstandsdämpfung) wie Boden- und Meteorologiedämpfung sowie Luftabsorption werden dementsprechend nicht mit angesetzt.

Die Schalleistungspegel der jeweiligen Teilflächen werden mit Hilfe der folgenden Gleichung berechnet:

$$L_W = L_{EK} + 10 \cdot \log (S/S_0)$$

mit

$L_W \triangleq$ Schalleistungspegel der Teilfläche in dB(A)

$L_{EK} \triangleq$ Emissionskontingent pro m² in dB(A)

$S \triangleq$ Flächeninhalt der jeweiligen Teilfläche in m²

$S_0 \triangleq$ Bezugsfläche (1 m²)

4.3 Berechnungsergebnisse zur Gewerbelärmkontingentierung

Unter Berücksichtigung des beschriebenen Berechnungsverfahrens ergeben sich für die einzelnen Teilflächen die in den Digitalisierungsplänen der Anlage 2 angegebenen Emissionskontingente.

Bestimmend für die Höhe der zulässigen Emissionskontingente sind die nächstgelegenen Häuser im Allgemeinen Wohngebiet (IP 05), im Außenbereich (IP 09) sowie die Baugrenzen der direkt angrenzenden Bebauungsplangebiete.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführten Emissionskontingente.

Tabelle 4 Emissionskontingente: Geltungsbereich zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Emissionskontingente nach DIN 45691		
Teilfläche TF	L_{EK} in dB(A)	
	tags	nachts
TF 1	71	56
TF 2	68	53
TF 3	65	50
TF 4	65	50
TF 5	65	50
TF 6	68	53

Die Untergliederung in insgesamt 6 Teilflächen wurde anhand des vorliegenden Erschließungskonzeptes [8] sowie in Abstimmung mit der Samtgemeinde Lathen [14] vorgenommen.

Die Emissionskontingente sind gebietstypisch für Gewerbegebiete bzw. eingeschränkte Industriegebiete anzusehen. Eine konkrete Prüfung auf geplante Nutzungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Die hieraus im Umfeld des Plangebietes berechneten Beurteilungspegel tags/nachts sind grafisch den Gebäudelärmkarten der Anlage 2 zu entnehmen (direkte Angabe der Beurteilungspegel als Fassadenpunkte).

Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind den Datenblättern der Anlage 3 zu entnehmen.

4.4 Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen zum Gewerbelärm

Für die Festsetzungen zum Gewerbelärm sind die Abgrenzungen der Teilflächen in die Planzeichnung zu übernehmen und die entsprechenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen. Hierfür empfehlen sich - bezogen auf den gesamten Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung - folgende Ausführungen:

"Gewerbelärmkontingentierung"

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen gemäß DIN 45691		
Teilfläche	L_{EK} in dB(A) pro m^2	
	tags	nachts
TF 1	71	56
TF 2	68	53
TF 3	65	50
TF 4	65	50
TF 5	65	50
TF 6	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes möchten wir darauf hinweisen, dass - anhand der aktuellen Rechtsprechung - sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnisse von den Inhalten von DIN-Vorschriften erlangen können, soweit diese Normen eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist zu empfehlen, dass die Samtgemeinde Lathen bzw. Gemeinde Fresenburg die DIN-Normen zur Verfügung und zur Einsicht bereithält. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan anzuraten.

5.) Verkehrslärberechnungen

5.1 Berechnungsverfahren: Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der durch den KFZ-Verkehr verursachten Immissionspegel erfolgt nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 [12]. Danach wird der auf einem Fahrstreifen fließende Verkehr als eine Linienschallquelle in 0,5 m Höhe über der Mitte des Fahrstreifens betrachtet.

Der Mittelungspegel eines Teilstückes der Linienschallquelle errechnet sich nach der Gleichung

$$L_{m,i} = L_{m,E} + D_l + D_s + D_{BM} + D_B$$

mit

$L_{m,i}$ \triangleq Mittelungspegel von einem Teilstück in dB(A)

$L_{m,E}$ \triangleq Emissionspegel für das Teilstück in dB(A)

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenachse bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle, einfache Reflexionen, von maßgeblicher stündlicher Verkehrsstärke und vom prozentualen LKW-Anteil.

D_l \triangleq Korrektur zur Berücksichtigung der Teilstücklänge:
 $D_l = 10 \cdot \lg(l)$ in dB(A)

D_s \triangleq Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption in dB(A)

D_{BM} \triangleq Pegeländerung zur Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung in dB(A)

D_B \triangleq Pegeländerung durch topografische und bauliche Gegebenheiten in dB(A)

Die Pegel der Teilstücke sind energetisch zum Mittelungspegel zusammenzufassen:

$$L_m = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot L_{m,i}}$$

mit

$L_m \triangleq$ Mittelungspegel von einer Straße in dB

$L_{m,i} \triangleq$ Mittelungspegel von einem Teilstück in dB

Der Beurteilungspegel von einer Straße ist dann

$$L_r = L_m + K$$

mit

$L_r \triangleq$ Beurteilungspegel von einer Straße in dB

$L_m \triangleq$ Mittelungspegel von einer Straße in dB

$K \triangleq$ Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen

Die Berechnung erfolgte mit Hilfe der Schallimmissionsprognose Software SoundPLAN [3].

5.2 Ausgangsdaten zum Straßenverkehr

Für die Bewertung der Verkehrslärsituation im Plangebiet wurden die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus Hannover [9] zur Verfügung gestellten Prognose-
daten für die B 70 (Zählstelle 3110-0412) für das Jahr 2025 verwendet. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die LKW-Anteile aus der Straßenverkehrszählung 2010 verwendet wurden, da keine anderen Werte vorliegen. Für den relevanten Abschnitt der B 70 wurden demnach als Prognose 2025 folgende Verkehrsdaten berücksichtigt:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke:	$DTV = 8.914 \text{ KFZ}/24 \text{ h}$
maßgebende stündliche Verkehrsstärke tags:	$M_t = 512 \text{ KFZ}/\text{h}$
maßgebende stündliche Verkehrsstärke nachts:	$M_n = 89 \text{ KFZ}/\text{h}$
prozentualer LKW-Anteil tags:	$p_t = 14,7 \%$
prozentualer LKW-Anteil nachts:	$p_n = 26,5 \%$

Die entsprechenden Ausgangsdaten sind den Berechnungsdatenblättern der Anlage 4 zu entnehmen.

6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob innerhalb des Plangebietes unzulässige Geräuschmissionen im Sinne der DIN 18005-1 [5] auftreten. In diesem Fall sind entsprechende Lärm-minderungsmaßnahmen zu ermitteln bzw. ausgleichende textliche Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse zu ermitteln und anzugeben.

Grundsätzlich sind die Lärmpegelbereiche bzw. Bereiche für zusätzliche textliche Festsetzungen anhand des Berechnungsmodells bei freier Schallausbreitung zu ermitteln, da nicht sichergestellt ist, dass über die Gültigkeitsdauer des Bebauungsplanes hinweg einzelne Gebäude mit ihren schallabschirmenden Wirkungen etc. erhalten bleiben.

Die Berechnung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet erfolgt für den Prognosehorizont 2025 unter Berücksichtigung der Einwirkungen aus dem öffentlichen Straßenverkehr der hier relevanten B 70. Die Emissionsdaten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Berechnung erfolgt tags für die typischen Außenwohnbereiche in Terrassenlage und für die Tages- und Nachtzeit für das 1. Obergeschoss bezogen auf das gesamte Bebauungsplangebiet.

Die Ergebnisse der Anlage 5 zeigen, dass sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit in Teilbereichen des Plangebietes die schalltechnischen Orientierungswerte von 65/55 dB(A) tags/nachts überschritten werden. Somit sind im Sinne des Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [6] ausgleichende passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Ein aktiver Schallschutz ist auf Grund der geplanten Nutzung (Industriegebiet) im vorliegenden Fall nach Angabe des Auftraggebers nicht zu optimieren und anzugeben.

Während der Nachtzeit wird zusätzlich in Teilbereichen der schalltechnische Orientierungswert von 50 dB(A) überschritten. In diesen Bereichen sind im Sinne der Lärmvorsorge für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen anzugeben und festzusetzen.

7.) Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen zum Verkehrslärm

Die Berechnungen haben ergeben, dass zum Teil Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes für Gewerbe- bzw. hier vergleichbar für Industriegebiete - zu erwarten sind. Daher sind ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen durch Definition der Lärmpegelbereiche im Sinne der DIN 4109 [4] unter Zugrundelegung des maßgeblichen Außenlärmpegels durch die Summe der Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen für die Tageszeit festzusetzen. Diese Lärmpegelbereiche werden für eine Gebietsausweisung als Industriegebiet (GE) zusammenfassend in der Anlage 6 dargestellt und sind als Abgrenzungen in die Planzeichnung zu übernehmen.

Ferner wird empfohlen, Baugrenzen - zumindest von schützenswerten Gebäuden im Sinne der DIN 4109 [4] - außerhalb des Bereiches mit einem Beurteilungspegel > 70 dB(A) tags (s. Anlage 5.2) bzw. > 60 dB(A) nachts (s. Anlage 5.3) anzuordnen.

Für die eigentliche Formulierung der textlichen Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen ergibt sich folgende Ausführung:

"Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen V und VI sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R'_{W,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich V

Aufenthaltsräume von Wohnungen,

Unterrichtsräume u. ä.:

erf. $R'_{W,res} = 45$ dB

Bürräume u. ä.:

erf. $R'_{W,res} = 40$ dB

Lärmpegelbereich VI

Aufenthaltsräume von Wohnungen,

Unterrichtsräume u. ä.:

erf. $R'_{W,res} = 50$ dB

Bürräume u. ä.:

erf. $R'_{W,res} = 45$ dB

Schallschutz von Schlafräumen

Im gekennzeichneten Bereich des Plangebietes mit einem Beurteilungspegel von nachts > 50 dB(A) sind im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ kann auf schallgedämpfte Lüftungssysteme mit entsprechendem Einzelnachweis für gesunde Wohnverhältnisse innerhalb der Räume verzichtet werden.

Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)

Im Plangebiet sind im gekennzeichneten Bereich Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den lärmabgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzeinrichtungen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tags bewirken."

Bei einem Ausschluss von Baugrenzen in dem Bereich mit einem Beurteilungspegel > 60 dB(A) nachts (s. Anlage 5.3) kann auf die Festsetzung des Lärmpegelbereiches VI verzichtet werden.

Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Samtgemeinde Lathen bzw. Gemeinde Fresenburg keinen Ausschluss von Betriebsleiterwohnen im Plangebiet vorsieht.

Zusätzlich sind die textlichen Festsetzungen bzgl. Gewerbelärmeinwirkungen gemäß Kapitel 4.4 zu beachten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass - anhand der aktuellen Rechtsprechung - sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften erlangen können, soweit diese Normen eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist zu empfehlen, dass die Samtgemeinde Lathen bzw. die Gemeinde Fresenburg die DIN-Normen zur Verfügung und zur Einsicht bereithält. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan anzuraten.

8.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation im Bereich des Plangebietes wurden folgende Normen, Richtlinien und Unterlagen herangezogen:

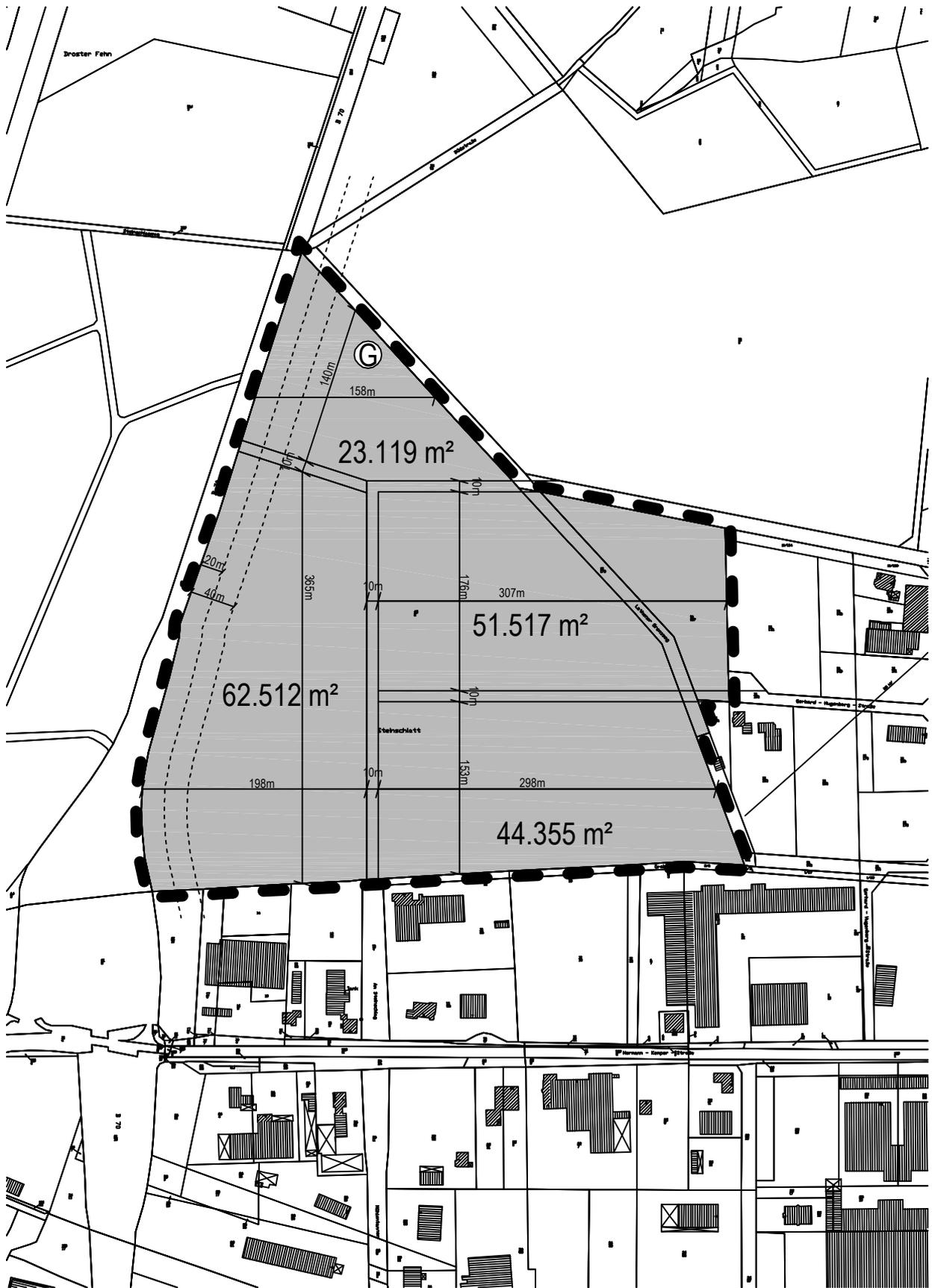
- | | | |
|-----|---|---|
| [1] | TA Lärm
Ausgabe Aug. 1998 | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz
gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 |
| [2] | DIN 45691
Ausgabe Dez. 2006 | Geräuschkontingentierung |
| [3] | Braunstein + Berndt GmbH,
71522 Backnang | Immissionsprognose-Software SoundPLAN, Version 7.1
vom 26.07.2012 und vom 29.08.2012 |
| [4] | DIN 4109
Ausgabe Nov. 1989 | Schallschutz im Hochbau |
| [5] | DIN 18005-1
Ausgabe Juli 2002 | Schallschutz im Städtebau, Teil 1
Grundlagen und Hinweise für die Planung |
| [6] | Beiblatt 1 zu DIN 18005-1
Ausgabe Mai 1987 | Schallschutz im Städtebau, schalltechnische Orientierungs-
werte für die städtebauliche Planung |
| [7] | Ortstermin am 07.08.2012 | Sichtung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Plan-
gebietes sowie Aufnahme der relevanten Immissionspunkte
und der zugehörigen Gebietseinstufungen |
| [8] | Büro für Landschaftsplanung,
Dienstleistung und Projektma-
nagement Dipl.-Ing. Thomas
Honnigfort, E-Mails im
Juni/Juli 2012 | Vorhabenbeschreibung, Planunterlagen zur 28. Änderung
des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen |

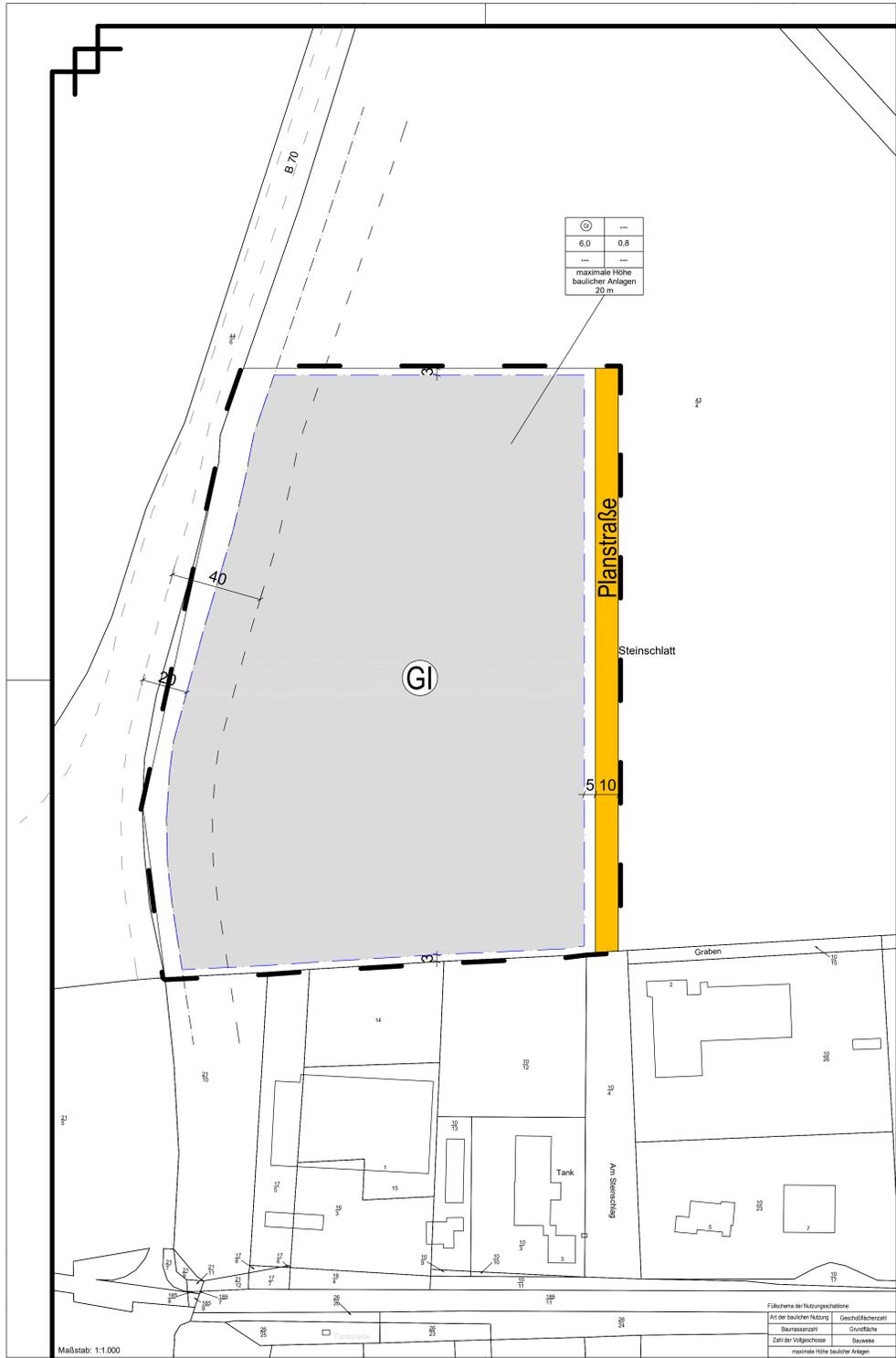
- [9] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 22 - Planung und Umweltmanagement, 30453 Hannover, E-Mail vom 25.07.2012 Verkehrsdaten (Prognose 2025) zur B 70 - Zählstelle 3110-0412
- [10] Samtgemeinde Lathen, FB Bauamt, 49762 Lathen, E-Mail vom 27.07.2012 Planunterlagen zu den angrenzenden Bebauungsplänen mit textlichen Festsetzungen (Auszüge)
- [11] 16. BImSchV Ausgabe Juni 1990 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
- [12] RLS-90 Ausgabe 1990 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Bundesminister für Verkehr)
- [13] Niedersächsisches Landesamt für Ökologie "Pegel der flächenbezogenen Schalleistung und Bauleitplanung", Dr. Jürgen Kötter, Stand Juli 2000
- [14] Samtgemeinde Lathen, 12.09.2012 Besprechungstermin mit Teilnehmern der Samtgemeinde Lathen (Herr Liesen, Frau Osteresch), des Büros für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort (Herrn Honnigfort) sowie der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH (Frau Lehmköster)

9.) Anlagen

- Anlage 1: Planunterlagen zur 28. Flächennutzungsplanänderung (Auszug) und Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 27
- Anlage 2: Digitalisierungspläne zur Gewerbelärmsituation: 28. Flächennutzungsplanänderung
2 Digitalisierungspläne mit Gebäudelärmkarten tags/nachts
- Anlage 3: Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung
- Anlage 4: Emissionsdatenblatt zur Verkehrslärmsituation
- Anlage 5: Berechnungsergebnisse zur Verkehrslärmsituation im Plangebiet:
3 farbige Rasterlärmkarten
- Anlage 6: Darstellung der Bereiche für Festsetzungen zur Lärmvorsorge (Verkehrslärm)

Anlage 1: Planunterlagen zur 28. Flächennutzungsplanänderung (Auszug) und Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 27





Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 8, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg diesen Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg - Lathen" bestehend aus Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in der Sitzung am _____ als Sitzung beschlossen.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg - Lathen" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Landkreis Emsland, Gemeinde: Fresenburg, Gemarkung: Fresenburg, Flur-..., Maßstab: 1: 1000, Geschäftsanweisung
Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Vermessungsgesetzes vom _____, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtgeneue oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g. Behörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingbaren baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den _____ Behörde für Geoformalen, Landentwicklung und Liegenschaftswesen
Katasteramt Meppen

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 • 49733 Haren/Ems
Tel.: 05932 - 50 35 15 • Fax: 05932 - 50 35 16

Haren / Ems, den _____

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB 1/0 m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis _____ einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat den Bebauungsplan sowie die Begründung nach Prüfung der Behörden, Anregungen oder Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Sitzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg - Lathen", ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim zu Stande kommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Mängel in der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg - Lathen", Gemeinde Fresenburg sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Fresenburg, den _____ Bürgermeister

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Planzeichenerklärung

Bestandsangaben
vord. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung
Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
BMZ 6,0 Baumassenzahl
20 m maximale Höhe baulicher Anlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen

5. Sonstige Planzeichen
Abstandsfläche für Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG, BAB A 31, b = 20,0 m
Abstandsfläche für Baubeschränkungzone gem. § 9 Abs. 2 FStrG, BAB A 31, b = 40,0 m
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen:

1. Maßnahmen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
Die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Befriedungen für Bepflanzungen und für die Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß der Aussagen im Grünordnungsplan zu bepflanzen.

2. Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:
Die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Befriedungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß der Aussagen im Grünordnungsplan zu sichern und zu erhalten.

3. Bezugspunkt: Der ursprüngliche Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Achse der Fahrbahn vor der jeweiligen Gebäudemitte.

4. GI - Industriegebiet: Nicht zulässig sind Windkraftanlagen

Nachrichtliche Hinweise:

1. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 27 liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelastungen vorbelastet.

2. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

Gemeinde Niederlangen
Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 27
"Gewerbe- und Industriegebiet
Fresenburg - Lathen"

Kartengrundlage: TK 25.000 Blatt 3109 Lathen

Stand: September 2012

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort • Nordring 21 • 49733 Haren/Ems

Ausdruck vom: 17.09.2012

Anlage 2: Digitalisierungspläne zur Gewerbelärmsituation: 28. Flächennutzungsplanänderung
2 Digitalisierungspläne mit Gebäudelärmkarten tags/nachts

Emissionskontingente nach DIN 45691
in dB(A) pro m² tags/nachts

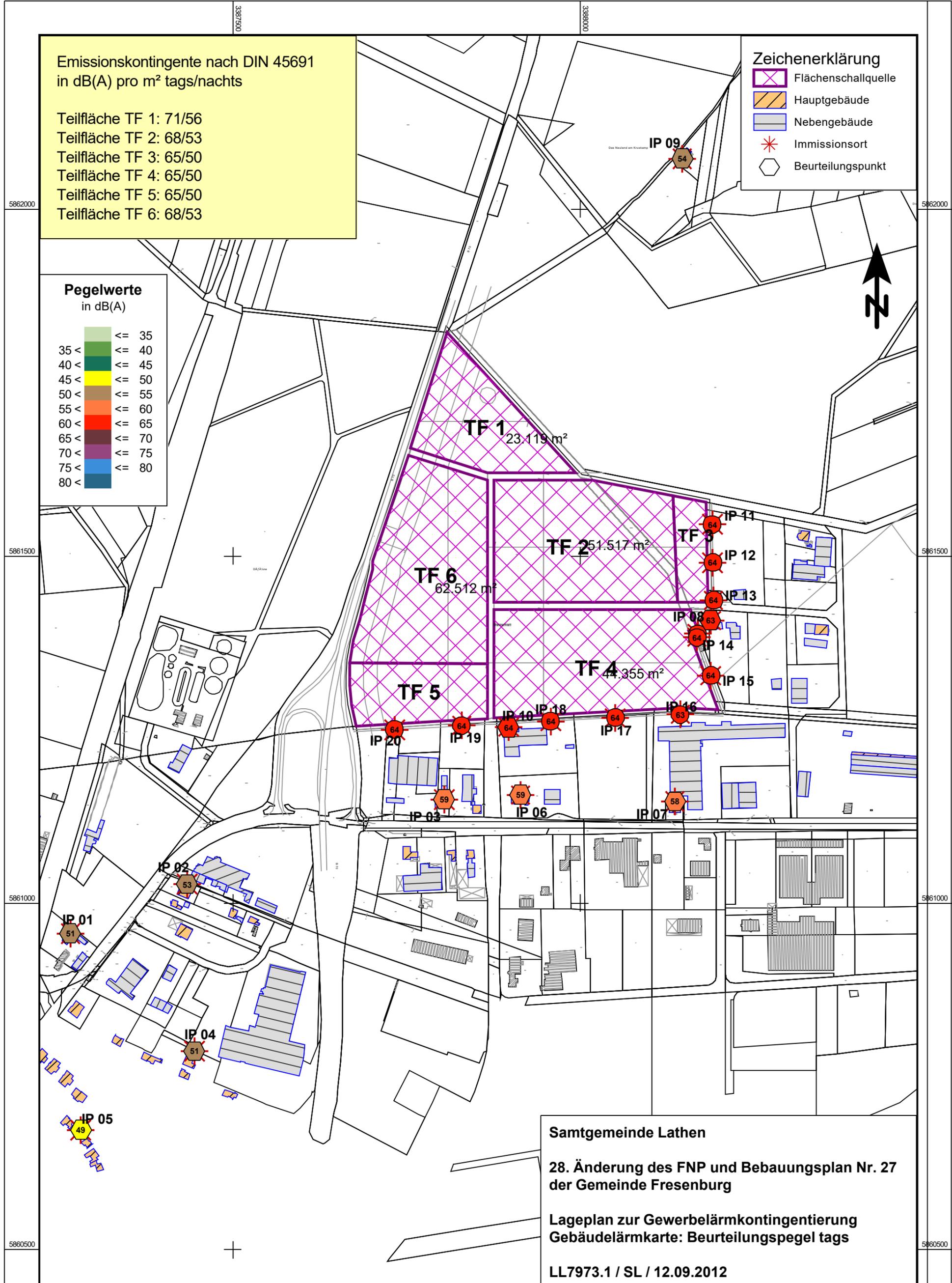
Teilfläche TF 1: 71/56
 Teilfläche TF 2: 68/53
 Teilfläche TF 3: 65/50
 Teilfläche TF 4: 65/50
 Teilfläche TF 5: 65/50
 Teilfläche TF 6: 68/53

Zeichenerklärung

-  Flächenschallquelle
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Immissionsort
-  Beurteilungspunkt

Pegelwerte
in dB(A)

<= 35
35 < <= 40
40 < <= 45
45 < <= 50
50 < <= 55
55 < <= 60
60 < <= 65
65 < <= 70
70 < <= 75
75 < <= 80
80 <



Samtgemeinde Lathen

28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27
der Gemeinde Fresenburg

Lageplan zur Gewerbelärmkontingentierung
Gebäudelärmkarte: Beurteilungspegel tags

LL7973.1 / SL / 12.09.2012

Emissionskontingente nach DIN 45691
in dB(A) pro m² tags/nachts

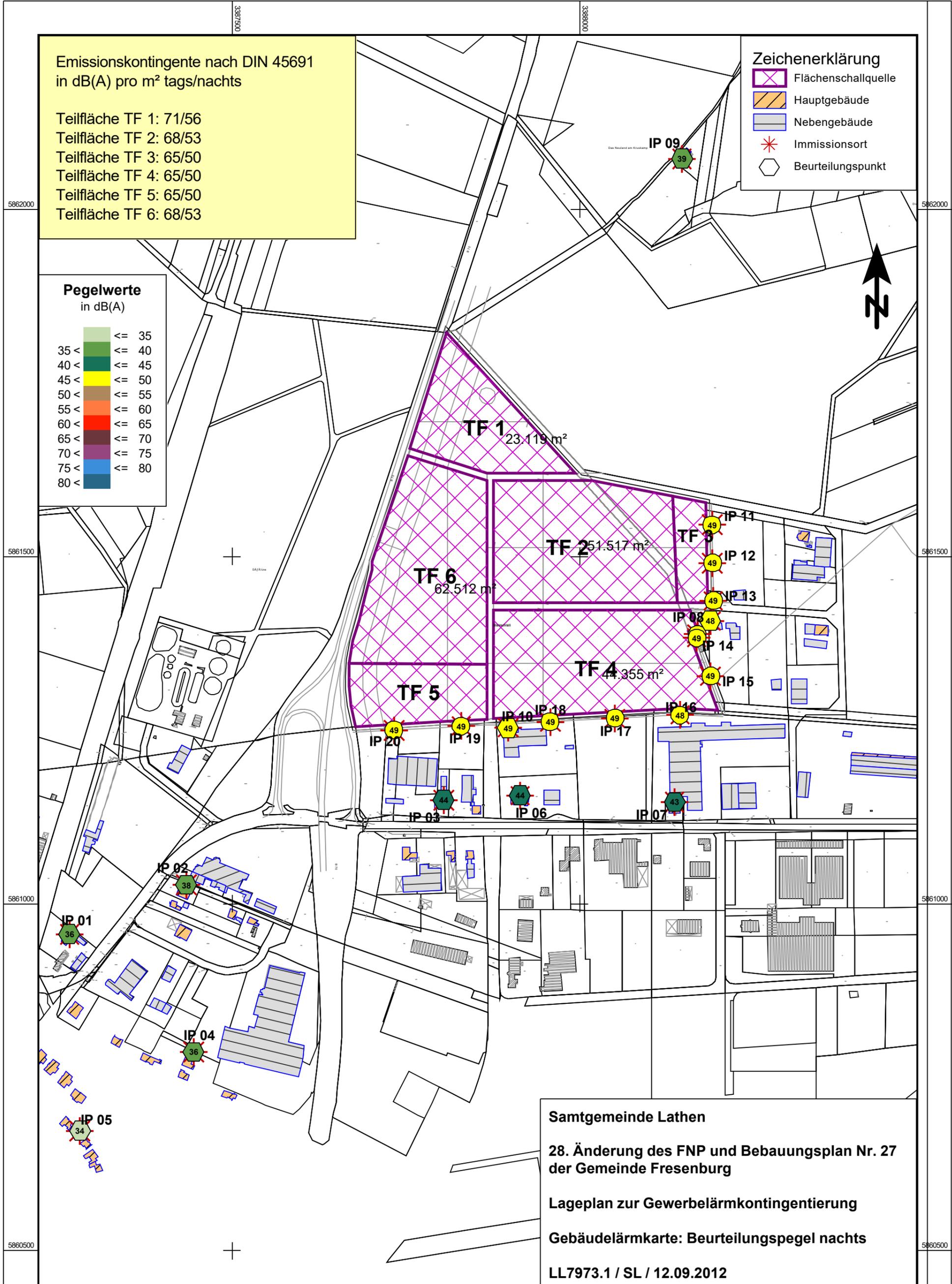
Teilfläche TF 1: 71/56
 Teilfläche TF 2: 68/53
 Teilfläche TF 3: 65/50
 Teilfläche TF 4: 65/50
 Teilfläche TF 5: 65/50
 Teilfläche TF 6: 68/53

Zeichenerklärung

-  Flächenschallquelle
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Immissionsort
-  Beurteilungspunkt

Pegelwerte
in dB(A)

	<= 35
	35 <
	<= 40
	40 <
	<= 45
	45 <
	<= 50
	50 <
	<= 55
	55 <
	<= 60
	60 <
	<= 65
	65 <
	<= 70
	70 <
	<= 75
	75 <
	<= 80
	80 <



Samtgemeinde Lathen
28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27
der Gemeinde Fresenburg
Lageplan zur Gewerbelärmkontingentierung
Gebäudelärmkarte: Beurteilungspegel nachts
 LL7973.1 / SL / 12.09.2012

Anlage 3: Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung für Zeitbereich LrN

**28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen
2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27**



Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	
IP 01: Niederlangener Strasse 4	MI	1.OG	NO	60	45	51	36	-9	-9	
IP 02: Niederlangener Strasse 1	GI	2.OG	NO	70	70	53	38	-17	-32	
IP 03: Hermann - Kemper - Strasse 1	GI	1.OG	N	70	70	59	44	-11	-26	
IP 04	MI	1.OG	NO	60	45	51	36	-9	-9	
IP 05	WA	1.OG	NO	55	40	49	34	-6	-6	
IP 06: Hermann - Kemper - Strasse 5	GI	1.OG	N	70	70	59	44	-11	-26	
IP 07: Hermann - Kemper - Strasse 17	GI	2.OG	N	70	70	58	43	-12	-27	
IP 08: Gerhard - Hugenberg - Strasse 7	GI	1.OG	W	70	70	63	48	-7	-22	
IP 09: Südstrasse 63	MI	1.OG	SW	60	45	54	39	-6	-6	
IP 10: Am Steinschlag 2 (Büro)	GI	1.OG	N	70	70	64	49	-6	-21	
IP 11: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 12: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 13: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 14/NW: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 14/SW: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 15: Baugrenze GI - BP Nr. 19	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 16: Baugrenze GI - BP Nr. 20	GI	1.OG		70	70	63	48	-7	-22	
IP 17: Baugrenze GI - BP Nr. 20	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 18: Baugrenze GI - BP Nr. 20	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 19: Baugrenze GI - BP Nr. 13	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	
IP 20: Baugrenze GI - BP Nr. 13	GI	1.OG		70	70	64	49	-6	-21	

Legende

Name		Name der Schallquelle
Kommentar		
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Tagesgang		Name des Tagesgangs

**28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen
2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27**



Name	Kommentar	I oder S m,m ²	L'w dB(A)	Lw dB(A)	
TF 1	LEK = 71/56 dB(A) pro m ² tags/nachts	23116,89	71,0	114,6	
TF 2	LEK = 68/53 dB(A) pro m ² tags/nachts	44585,60	68,0	114,5	
TF 3	LEK = 65/50 dB(A) pro m ² tags/nachts	6742,25	65,0	103,3	
TF 4	LEK = 65/50 dB(A) pro m ² tags/nachts	44235,40	65,0	111,5	
TF 5	LEK = 65/50 dB(A) pro m ² tags/nachts	16709,85	65,0	107,2	
TF 6	LEK = 68/53 dB(A) pro m ² tags/nachts	45829,45	68,0	114,6	

--	--	--	--	--	--

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet(LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27



Schallquelle	s m	Lw dB(A)	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Immissionsort IP 01:																
		SW 1.OG	OW,T	60 dB(A)	OW,N	45 dB(A)		LrT 51	dB(A)	LrN 36	dB(A)					
TF 6	723,4	114,6	0,0	-68,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	46,4	0,0	0,0	-15,0	46,4	31,4
TF 2	923,6	114,5	0,0	-70,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,2	0,0	0,0	-15,0	44,2	29,2
TF 1	944,4	114,6	0,0	-70,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,1	0,0	0,0	-15,0	44,1	29,1
TF 4	843,8	111,5	0,0	-69,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	41,9	0,0	0,0	-15,0	41,9	26,9
TF 5	604,7	107,2	0,0	-66,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	40,6	0,0	0,0	-15,0	40,6	25,6
TF 3	1053,6	103,3	0,0	-71,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	31,8	0,0	0,0	-15,0	31,8	16,8
Immissionsort IP 02:																
		SW 2.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 53	dB(A)	LrN 38	dB(A)					
TF 6	555,5	114,6	0,0	-65,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	48,7	0,0	0,0	-15,0	48,7	33,7
TF 2	747,6	114,5	0,0	-68,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	46,0	0,0	0,0	-15,0	46,0	31,0
TF 1	786,9	114,6	0,0	-68,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	45,7	0,0	0,0	-15,0	45,7	30,7
TF 4	659,0	111,5	0,0	-67,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,1	0,0	0,0	-15,0	44,1	29,1
TF 5	426,5	107,2	0,0	-63,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,6	0,0	0,0	-15,0	43,6	28,6
TF 3	870,4	103,3	0,0	-69,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	33,5	0,0	0,0	-15,0	33,5	18,5
Immissionsort IP 03: Hermann -																
		SW 1.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 59	dB(A)	LrN 44	dB(A)					
TF 6	303,9	114,6	0,0	-60,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,0	0,0	0,0	-15,0	54,0	39,0
TF 5	161,4	107,2	0,0	-55,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,1	0,0	0,0	-15,0	52,1	37,1
TF 4	275,7	111,5	0,0	-59,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,7	0,0	0,0	-15,0	51,7	36,7
TF 2	415,3	114,5	0,0	-63,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,1	0,0	0,0	-15,0	51,1	36,1
TF 1	543,7	114,6	0,0	-65,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	48,9	0,0	0,0	-15,0	48,9	33,9
TF 3	504,7	103,3	0,0	-65,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	38,2	0,0	0,0	-15,0	38,2	23,2
Immissionsort IP 04																
		SW 1.OG	OW,T	60 dB(A)	OW,N	45 dB(A)		LrT 51	dB(A)	LrN 36	dB(A)					
TF 6	757,1	114,6	0,0	-68,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	46,0	0,0	0,0	-15,0	46,0	31,0
TF 2	918,6	114,5	0,0	-70,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,2	0,0	0,0	-15,0	44,2	29,2
TF 1	994,5	114,6	0,0	-70,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,7	0,0	0,0	-15,0	43,7	28,7
TF 4	799,6	111,5	0,0	-69,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	42,4	0,0	0,0	-15,0	42,4	27,4
TF 5	607,4	107,2	0,0	-66,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	40,6	0,0	0,0	-15,0	40,6	25,6
TF 3	1017,4	103,3	0,0	-71,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	32,1	0,0	0,0	-15,0	32,1	17,1
Immissionsort IP 05																
		SW 1.OG	OW,T	55 dB(A)	OW,N	40 dB(A)		LrT 49	dB(A)	LrN 34	dB(A)					
TF 6	938,6	114,6	0,0	-70,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,2	0,0	0,0	-15,0	44,2	29,2
TF 2	1110,3	114,5	0,0	-71,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	42,6	0,0	0,0	-15,0	42,6	27,6

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27



Schallquelle	s m	Lw dB(A)	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
TF 1	1170,0	114,6	0,0	-72,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	42,3	0,0	0,0	-15,0	42,3	27,3
TF 4	997,6	111,5	0,0	-71,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	40,5	0,0	0,0	-15,0	40,5	25,5
TF 5	793,7	107,2	0,0	-69,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	38,2	0,0	0,0	-15,0	38,2	23,2
TF 3	1213,7	103,3	0,0	-72,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	30,6	0,0	0,0	-15,0	30,6	15,6
Immissionsort IP 06: Hermann - SW 1.OG OW,T 70 dB(A) OW,N 70 dB(A) LrT 59 dB(A) LrN 44 dB(A)																
TF 4	211,4	111,5	0,0	-57,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,0	0,0	0,0	-15,0	54,0	39,0
TF 6	327,7	114,6	0,0	-61,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	53,3	0,0	0,0	-15,0	53,3	38,3
TF 2	370,9	114,5	0,0	-62,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,1	0,0	0,0	-15,0	52,1	37,1
TF 5	200,8	107,2	0,0	-57,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,2	0,0	0,0	-15,0	50,2	35,2
TF 1	535,8	114,6	0,0	-65,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	49,1	0,0	0,0	-15,0	49,1	34,1
TF 3	426,2	103,3	0,0	-63,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	39,7	0,0	0,0	-15,0	39,7	24,7
Immissionsort IP 07: Hermann - SW 2.OG OW,T 70 dB(A) OW,N 70 dB(A) LrT 58 dB(A) LrN 43 dB(A)																
TF 4	225,2	111,5	0,0	-58,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	53,4	0,0	0,0	-15,0	53,4	38,4
TF 2	390,9	114,5	0,0	-62,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,7	0,0	0,0	-15,0	51,7	36,7
TF 6	477,1	114,6	0,0	-64,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	-15,0	50,0	35,0
TF 1	608,0	114,6	0,0	-66,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	48,0	0,0	0,0	-15,0	48,0	33,0
TF 5	393,5	107,2	0,0	-62,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,3	0,0	0,0	-15,0	44,3	29,3
TF 3	356,2	103,3	0,0	-62,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	41,3	0,0	0,0	-15,0	41,3	26,3
Immissionsort IP 08: Gerhard - SW 1.OG OW,T 70 dB(A) OW,N 70 dB(A) LrT 63 dB(A) LrN 48 dB(A)																
TF 4	119,6	111,5	0,0	-52,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	58,9	0,0	0,0	-15,0	58,9	43,9
TF 2	180,3	114,5	0,0	-56,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	58,4	0,0	0,0	-15,0	58,4	43,4
TF 3	78,9	103,3	0,0	-48,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,4	0,0	0,0	-15,0	54,4	39,4
TF 6	410,7	114,6	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	-15,0	51,3	36,3
TF 1	427,5	114,6	0,0	-63,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,0	0,0	0,0	-15,0	51,0	36,0
TF 5	424,8	107,2	0,0	-63,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,7	0,0	0,0	-15,0	43,7	28,7
Immissionsort IP 09: Südstrasse SW 1.OG OW,T 60 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54 dB(A) LrN 39 dB(A)																
TF 1	480,9	114,6	0,0	-64,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	-15,0	50,0	35,0
TF 2	571,6	114,5	0,0	-66,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	48,4	0,0	0,0	-15,0	48,4	33,4
TF 6	689,8	114,6	0,0	-67,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	46,8	0,0	0,0	-15,0	46,8	31,8
TF 4	737,9	111,5	0,0	-68,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,1	0,0	0,0	-15,0	43,1	28,1
TF 5	859,4	107,2	0,0	-69,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	37,6	0,0	0,0	-15,0	37,6	22,6

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27



Schallquelle	s m	Lw dB(A)	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
TF 3	560,0	103,3	0,0	-66,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	37,3	0,0	0,0	-15,0	37,3	22,3
Immissionsort IP 10: Am	SW	1.OG	OW,T	70 dB(A)				LrT 64	dB(A)		LrN 49	dB(A)				
TF 4	100,9	111,5	0,0	-51,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	60,4	0,0	0,0	-15,0	60,4	45,4
TF 6	225,5	114,6	0,0	-58,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	56,6	0,0	0,0	-15,0	56,6	41,6
TF 5	110,6	107,2	0,0	-51,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,4	0,0	0,0	-15,0	55,4	40,4
TF 2	280,8	114,5	0,0	-60,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,5	0,0	0,0	-15,0	54,5	39,5
TF 1	437,0	114,6	0,0	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,8	0,0	0,0	-15,0	50,8	35,8
TF 3	364,4	103,3	0,0	-62,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	41,1	0,0	0,0	-15,0	41,1	26,1
Immissionsort IP 11: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T	70 dB(A)				LrT 64	dB(A)		LrN 49	dB(A)				
TF 3	38,9	103,3	0,0	-42,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	60,5	0,0	0,0	-15,0	60,5	45,5
TF 2	149,6	114,5	0,0	-54,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	-15,0	60,0	45,0
TF 1	352,1	114,6	0,0	-61,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,7	0,0	0,0	-15,0	52,7	37,7
TF 4	246,6	111,5	0,0	-58,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,6	0,0	0,0	-15,0	52,6	37,6
TF 6	412,1	114,6	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	-15,0	51,3	36,3
TF 5	481,7	107,2	0,0	-64,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	42,6	0,0	0,0	-15,0	42,6	27,6
Immissionsort IP 12: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T	70 dB(A)				LrT 64	dB(A)		LrN 49	dB(A)				
TF 3	38,3	103,3	0,0	-42,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	60,6	0,0	0,0	-15,0	60,6	45,6
TF 2	148,0	114,5	0,0	-54,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	60,1	0,0	0,0	-15,0	60,1	45,1
TF 4	197,3	111,5	0,0	-56,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,6	0,0	0,0	-15,0	54,6	39,6
TF 1	379,0	114,6	0,0	-62,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,1	0,0	0,0	-15,0	52,1	37,1
TF 6	408,6	114,6	0,0	-63,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,4	0,0	0,0	-15,0	51,4	36,4
TF 5	457,1	107,2	0,0	-64,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,0	0,0	0,0	-15,0	43,0	28,0
Immissionsort IP 13: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T	70 dB(A)				LrT 64	dB(A)		LrN 49	dB(A)				
TF 2	166,3	114,5	0,0	-55,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	59,1	0,0	0,0	-15,0	59,1	44,1
TF 3	49,0	103,3	0,0	-44,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	58,5	0,0	0,0	-15,0	58,5	43,5
TF 4	148,1	111,5	0,0	-54,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	57,1	0,0	0,0	-15,0	57,1	42,1
TF 1	412,1	114,6	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	-15,0	51,3	36,3
TF 6	411,7	114,6	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	-15,0	51,3	36,3
TF 5	438,1	107,2	0,0	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,4	0,0	0,0	-15,0	43,4	28,4
Immissionsort IP 14/NW:	SW	1.OG	OW,T	70 dB(A)				LrT 64	dB(A)		LrN 49	dB(A)				
TF 4	87,3	111,5	0,0	-49,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	61,6	0,0	0,0	-15,0	60,4	45,4

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27



Schallquelle	s m	Lw dB(A)	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
TF 2	178,9	114,5	0,0	-56,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	58,4	0,0	0,0	-15,0	58,4	43,4
TF 3	96,4	103,3	0,0	-50,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,6	0,0	0,0	-15,0	52,6	37,6
TF 6	396,0	114,6	0,0	-62,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,7	0,0	0,0	-15,0	51,7	36,7
TF 1	426,5	114,6	0,0	-63,6	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,0	0,0	0,0	-15,0	51,0	36,0
TF 5	402,0	107,2	0,0	-63,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,2	0,0	0,0	-15,0	44,2	29,2
Immissionsort IP 14/SW:																
		SW 1.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 64	dB(A)	LrN 49	dB(A)					
TF 4	78,8	111,5	0,0	-48,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	62,5	0,0	0,0	-15,0	62,5	47,5
TF 2	184,0	114,5	0,0	-56,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	58,2	0,0	0,0	-15,0	58,0	43,0
TF 6	396,0	114,6	0,0	-62,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,7	0,0	0,0	-15,0	51,7	36,7
TF 1	429,8	114,6	0,0	-63,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,0	0,0	0,0	-15,0	51,0	36,0
TF 5	399,9	107,2	0,0	-63,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,2	0,0	0,0	-15,0	44,2	29,2
TF 3	67,3	103,3	0,0	-47,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,7	0,0	0,0	-15,0	41,1	26,1
Immissionsort IP 15: Baugrenze																
		SW 1.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 64	dB(A)	LrN 49	dB(A)					
TF 4	83,5	111,5	0,0	-49,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	62,0	0,0	0,0	-15,0	62,0	47,0
TF 2	246,8	114,5	0,0	-58,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,7	0,0	0,0	-15,0	55,7	40,7
TF 6	430,8	114,6	0,0	-63,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,9	0,0	0,0	-15,0	50,9	35,9
TF 1	484,7	114,6	0,0	-64,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	49,9	0,0	0,0	-15,0	49,9	34,9
TF 3	168,4	103,3	0,0	-55,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	47,8	0,0	0,0	-15,0	47,8	32,8
TF 5	412,8	107,2	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	43,9	0,0	0,0	-15,0	43,9	28,9
Immissionsort IP 16: Baugrenze																
		SW 1.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 63	dB(A)	LrN 48	dB(A)					
TF 4	84,3	111,5	0,0	-49,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	62,0	0,0	0,0	-15,0	62,0	47,0
TF 2	273,8	114,5	0,0	-59,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	54,8	0,0	0,0	-15,0	54,8	39,8
TF 6	411,7	114,6	0,0	-63,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,3	0,0	0,0	-15,0	51,3	36,3
TF 1	501,7	114,6	0,0	-65,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	49,6	0,0	0,0	-15,0	49,6	34,6
TF 3	226,4	103,3	0,0	-58,1	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	45,2	0,0	0,0	-15,0	45,2	30,2
TF 5	367,9	107,2	0,0	-62,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,9	0,0	0,0	-15,0	44,9	29,9
Immissionsort IP 17: Baugrenze																
		SW 1.OG	OW,T	70 dB(A)	OW,N	70 dB(A)		LrT 64	dB(A)	LrN 49	dB(A)					
TF 4	78,5	111,5	0,0	-48,9	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	62,6	0,0	0,0	-15,0	62,6	47,6
TF 2	252,0	114,5	0,0	-59,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,5	0,0	0,0	-15,0	55,5	40,5
TF 6	331,8	114,6	0,0	-61,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	53,2	0,0	0,0	-15,0	53,2	38,2
TF 1	460,3	114,6	0,0	-64,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,4	0,0	0,0	-15,0	50,4	35,4

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-09: Kontingentierung FNP + BP Nr. 27



Schallquelle	s m	Lw dB(A)	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
--------------	--------	-------------	----------	------------	-----------	------------	------------	-----------	--------------	-----------------	-------------	-----------------	----------------	----------------	--------------	--------------

TF 5	271,5	107,2	0,0	-59,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	47,6	0,0	0,0	-15,0	47,6	32,6
TF 3	257,6	103,3	0,0	-59,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	44,1	0,0	0,0	-15,0	44,1	29,1

Immissionsort	IP 18: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T 70 dB(A)	OW,N 70 dB(A)	LrT 64 dB(A)	LrN 49 dB(A)
---------------	------------------	----	------	---------------	---------------	--------------	--------------

TF 4	80,2	111,5	0,0	-49,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	62,4	0,0	0,0	-15,0	62,4	47,4
TF 6	259,1	114,6	0,0	-59,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,3	0,0	0,0	-15,0	55,3	40,3
TF 2	257,9	114,5	0,0	-59,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,3	0,0	0,0	-15,0	55,3	40,3
TF 5	173,1	107,2	0,0	-55,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,5	0,0	0,0	-15,0	51,5	36,5
TF 1	436,8	114,6	0,0	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,8	0,0	0,0	-15,0	50,8	35,8
TF 3	316,1	103,3	0,0	-61,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	42,3	0,0	0,0	-15,0	42,3	27,3

Immissionsort	IP 19: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T 70 dB(A)	OW,N 70 dB(A)	LrT 64 dB(A)	LrN 49 dB(A)
---------------	------------------	----	------	---------------	---------------	--------------	--------------

TF 5	54,1	107,2	0,0	-45,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	61,6	0,0	0,0	-15,0	61,6	46,6
TF 6	193,1	114,6	0,0	-56,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	57,9	0,0	0,0	-15,0	57,9	42,9
TF 4	168,9	111,5	0,0	-55,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	55,9	0,0	0,0	-15,0	55,9	40,9
TF 2	307,0	114,5	0,0	-60,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	53,8	0,0	0,0	-15,0	53,8	38,8
TF 1	434,5	114,6	0,0	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,9	0,0	0,0	-15,0	50,9	35,9
TF 3	415,0	103,3	0,0	-63,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	39,9	0,0	0,0	-15,0	39,9	24,9

Immissionsort	IP 20: Baugrenze	SW	1.OG	OW,T 70 dB(A)	OW,N 70 dB(A)	LrT 64 dB(A)	LrN 49 dB(A)
---------------	------------------	----	------	---------------	---------------	--------------	--------------

TF 5	53,1	107,2	0,0	-45,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	61,7	0,0	0,0	-15,0	61,7	46,7
TF 6	196,2	114,6	0,0	-56,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	57,8	0,0	0,0	-15,0	57,8	42,8
TF 2	371,5	114,5	0,0	-62,4	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	52,1	0,0	0,0	-15,0	52,1	37,1
TF 4	275,2	111,5	0,0	-59,8	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	51,7	0,0	0,0	-15,0	51,7	36,7
TF 1	457,7	114,6	0,0	-64,2	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	50,4	0,0	0,0	-15,0	50,4	35,4
TF 3	499,4	103,3	0,0	-65,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	38,3	0,0	0,0	-15,0	38,3	23,3

Anlage 4: Emissionsdatenblatt zur Verkehrslärmsituation

28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen 2012-08: RLK 1. OG -Verkehrslärm FNP - 28. Änderung

Legende

Straße		Straßenname
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

**28. Änderung FNP Samtgemeinde Lathen
2012-08: RLK 1. OG -Verkehrslärm FNP - 28. Änderung**



Straße	M	M	p	p	Lm25	Lm25	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	Dv	Dv	DStrO	DStrO	Steigung	D Stg	D Refl	LmE	LmE	
	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag dB	Nacht dB	Tag dB	Nacht dB	%	dB(A)	dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
B 70	512,00	89,00	14,70	26,50	67,8	61,8	100	100	80	80	-0,06	-0,06	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	67,8	61,7	

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 5: Berechnungsergebnisse zur Verkehrslärmsituation im Plangebiet:
3 farbige Rasterlärmkarten

3389800

**Pegelwerte
in dB(A)**

35 <	≤	35
35 <	≤	40
40 <	≤	45
45 <	≤	50
50 <	≤	55
55 <	≤	60
60 <	≤	65
65 <	≤	70
70 <	≤	75
75 <	≤	80

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- * Immissionsort

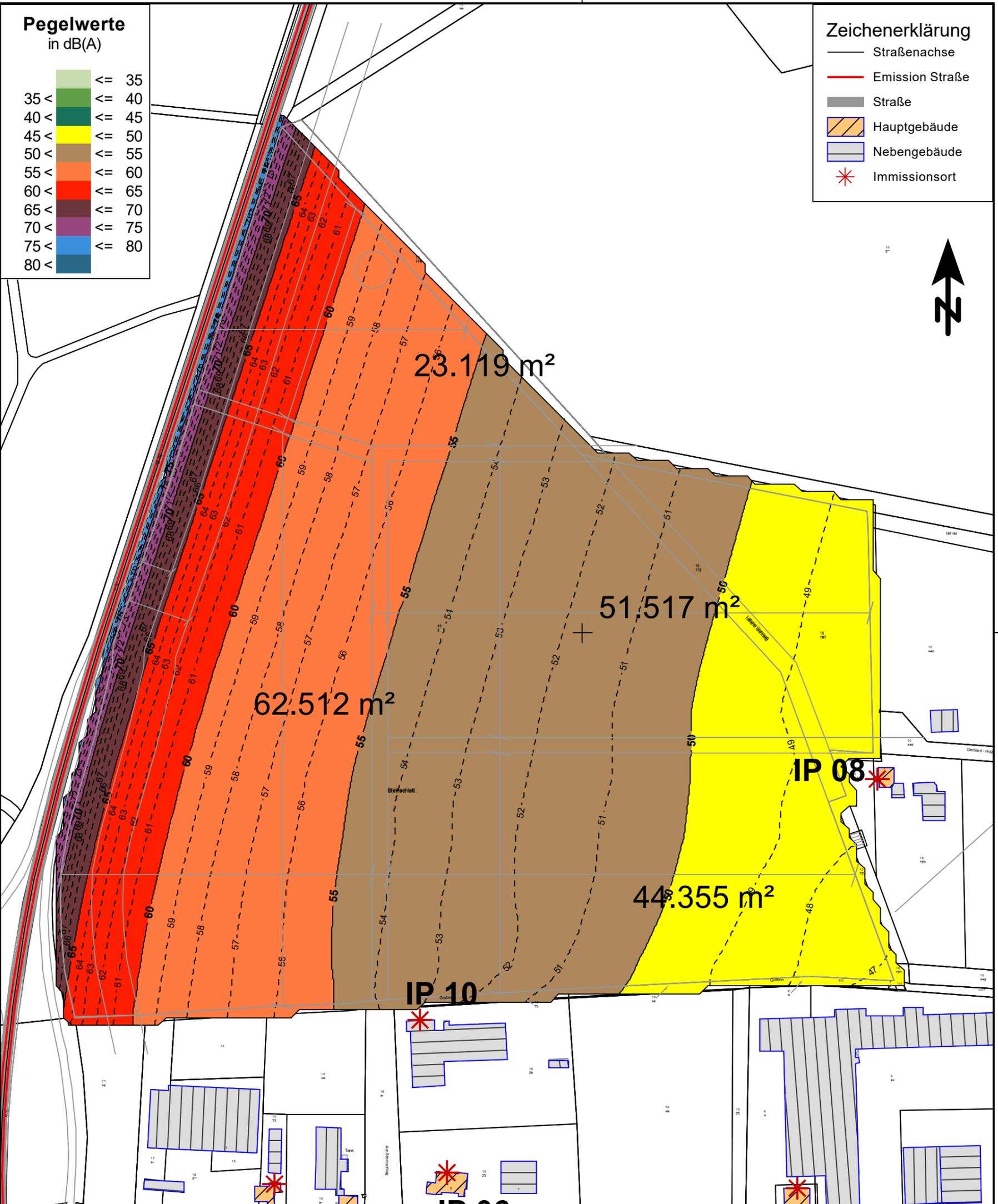


5861500

5861500

5861000

5861000

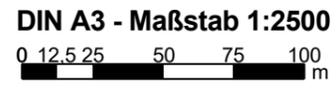


Samtgemeinde Lathen:
**28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27
 der Gemeinde Fresenburg**
Verkehrslärsituation - tags
Berechnungshöhe: 2 m über Gelände (Außenwohnbereiche)
Orientierungswert im GE/GI: 65 dB(A) tags

LL7973.1 / SL / 12.09.2012



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38
 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0



Anlage 5.1

33898000

**Pegelwerte
in dB(A)**

35 <	≤	35
40 <	≤	40
45 <	≤	45
50 <	≤	50
55 <	≤	55
60 <	≤	60
65 <	≤	65
70 <	≤	70
75 <	≤	75
80 <	≤	80

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- * Immissionsort

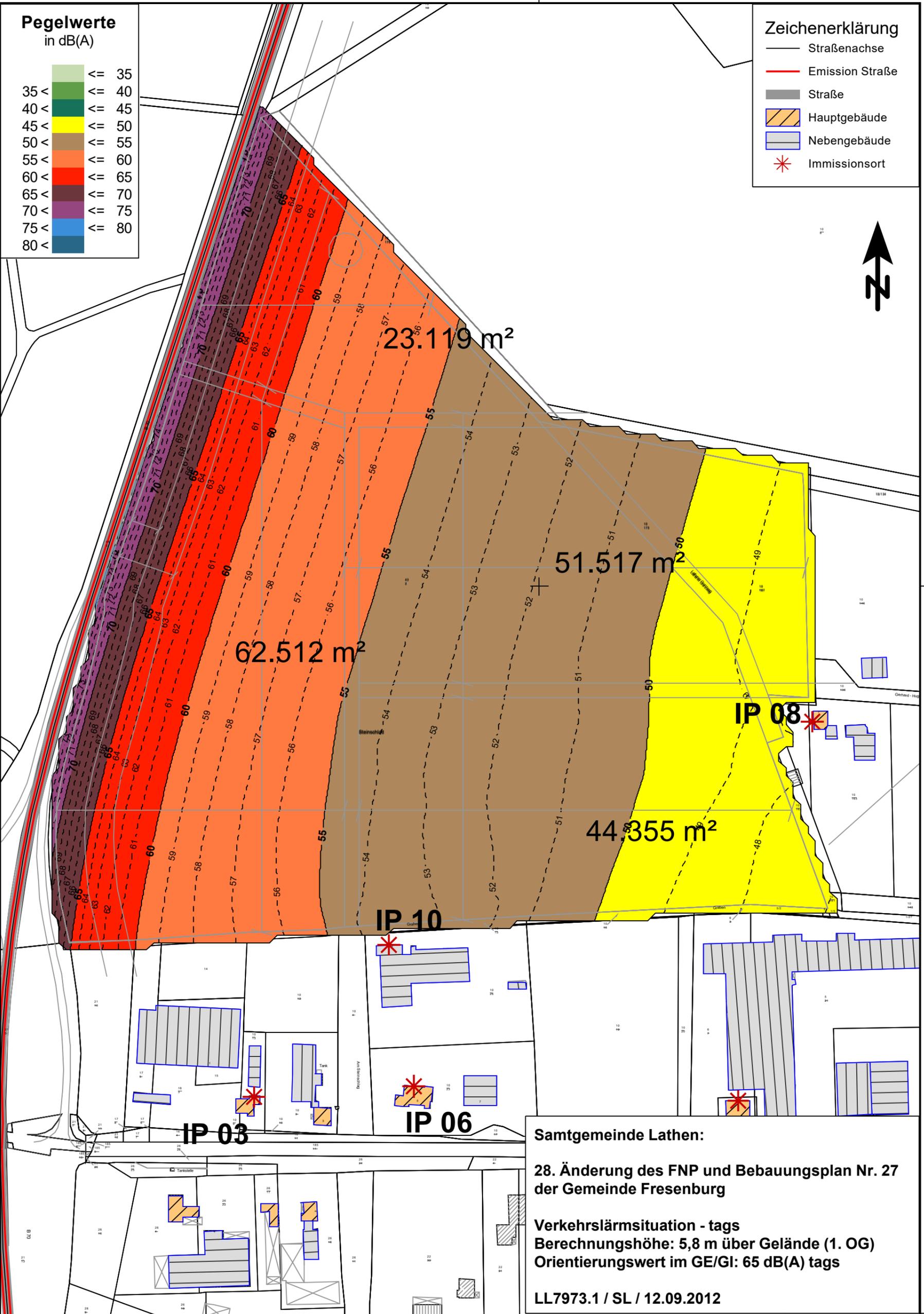


5861500

5861500

5861000

5861000



Samtgemeinde Lathen:
**28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27
 der Gemeinde Fresenburg**
Verkehrslärmsituation - tags
Berechnungshöhe: 5,8 m über Gelände (1. OG)
Orientierungswert im GE/GI: 65 dB(A) tags
LL7973.1 / SL / 12.09.2012



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38
49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

DIN A3 - Maßstab 1:2500
 0 12,5 25 50 75 100 m

Anlage 5.2

3389800

**Pegelwerte
in dB(A)**

35 <	←	35
40 <	←	40
45 <	←	45
50 <	←	50
55 <	←	55
60 <	←	60
65 <	←	65
70 <	←	70
75 <	←	75
80 <	←	80

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- * Immissionsort

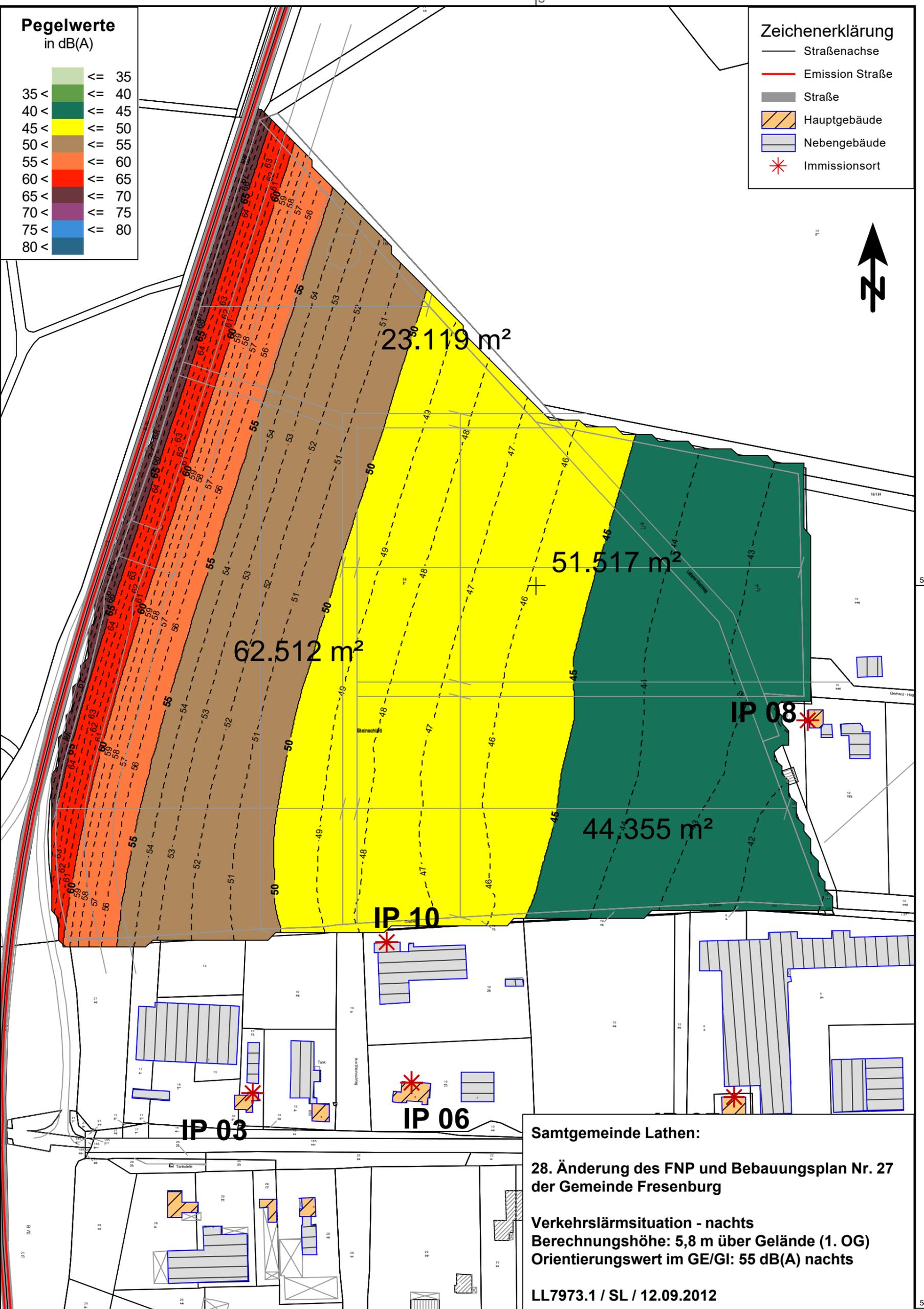


5861500

5861500

5861000

5861000



Samtgemeinde Lathen:

**28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27
der Gemeinde Fresenburg**

**Verkehrslärmsituation - nachts
Berechnungshöhe: 5,8 m über Gelände (1. OG)
Orientierungswert im GE/GI: 55 dB(A) nachts**

LL7973.1 / SL / 12.09.2012



**ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38
49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0**

DIN A3 - Maßstab 1:2500
0 12,5 25 50 75 100 m

Anlage 5.3

Anlage 6: Darstellung der Bereiche für Festsetzungen zur Lärmvorsorge (Verkehrslärm)

3389000

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Pegelwerte in dB(A)

I	<=	55
II	<=	60
III	<=	65
IV	<=	70
V	<=	75
VI	<	75

Bereiche für zusätzliche textliche Festsetzungen

-  nachts > 50 dB(A): schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume erforderlich
-  tags > 65 dB(A): Ausschluss von Außenwohnbereichen

Zeichenerklärung

-  Straßenachse
-  Emission Straße
-  Straße
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude



23.119 m²

51.517 m²

62.512 m²

44.355 m²

IP 08

IP 10

IP 03

Samtgemeinde Lathen:

28. Änderung des FNP und Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Fresenburg

Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und der Bereiche für zusätzliche textliche Festsetzungen:

Bezug: Verkehrslärmeinwirkungen bei einer Gebietsausweisung als GI

Berechnungshöhe: 5,8 m über Gelände (1. OG)

LL7973.1 / SL / 12.09.2012

5861500

5861500

5861000

5861000



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38
49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

DIN A3 - Maßstab 1:2500
0 12,5 25 50 75 100 m

Anlage 6

Büro für Geowissenschaften
Meyer & Overesch GbR



Sögel & Rheine

Projekt: 0904-2012

Hat vorgelegen
Meppen, den 07.07.2014
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde
Lathen

„Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen“

gem. § 10 WHG

Maßnahmenträger:

Samtgemeinde Lathen
Große Straße 3
49762 Lathen



Genehmigungsbehörde:

Untere Wasserbehörde
des Landkreis Emsland
Fachbereich Umwelt - Abteilung 671
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Antragerstellung:

Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Südstr. 26 b
49751 Sögel

Bearbeiter:

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Datum:

05. November 2012

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Südstr. 26 b ♦ 49751 Sögel ♦ Tel.: (05952) 903388 ♦ Fax: (05952) 903391 ♦ e-mail: info@bfg-soegel.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

Inhalt

1	Veranlassung und Gegenstand der Planung	2
2	Lage und Nutzung der Fläche	2
3	Standortverhältnisse	3
3.1	Topographie	3
3.2	Boden- und Grundwasser	3
3.3	Niederschlag	5
3.4	Altlasten	5
4	Erläuterung und hydraulischer Nachweis der Entwässerung	5
4.1	Entwässerung der Erschließungsstraßen	5
4.2	Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen	6
4.2.1	Versickerungsbecken	6
4.2.2	Versickerung in unterirdischer Rigole	7
4.2.3	Flächenversickerung	8
5	Bewertung und Behandlung des Niederschlagsabflusses	8
5.1	Erschließungsstraßen	9
5.2	Gewerbe- und Industrieflächen	9
5.2.1	Versickerungsbecken	10
5.2.2	Rigolenversickerung	11
5.2.3	Flächenversickerung	11
6	Einrichtung, Umgang und Wartung der Entwässerungseinrichtungen	12
7	Schlusswort	13

1 Veranlassung und Gegenstand der Planung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird eine 28. Änderung erforderlich. Die von dieser Änderung betroffene, 19 ha umfassende Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Gewerbegebiet der Gemeinden Fresenburg und Lathen, welches sich nördlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen der Gemeinde Lathen anschließt und nunmehr nach Westen erweitert werden soll. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst ausschließlich Grundstücke in der Gemeinde Fresenburg, während die Erschließung von der Hermann-Kemper-Straße über das Gemeindegebiet Lathen erfolgen soll.

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Sögel, wurde mit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes und mit der Erstellung des vorliegenden Erläuterungsberichtes beauftragt.

Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes soll zum einen die Entwässerung versiegelter Gewerbe- und Industrieflächen dargelegt werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes noch keine konkrete Bebauungsplanung für diese Flächen vorliegt, werden prinzipielle Möglichkeiten der Entwässerung aufgezeigt. Die Planung der dargestellten Entwässerung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren.

Des Weiteren soll die Entwässerung der Erschließungsstraßen möglichst detailliert dargestellt werden, wobei die Entwässerung auch hier ggf. an die konkrete Planung zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden muss.

Der vorliegende Erläuterungsbericht behandelt die Entwässerung des Niederschlagsabflusses. Der Umgang mit dem anfallenden Schmutzwasser wird nicht erörtert.

2 Lage und Nutzung der Fläche

Die Fläche, für die das vorliegende Entwässerungskonzept erstellt wird, liegt in der Gemeinde Fresenburg, direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskernes angrenzend. Sie wird von der Bundesstraße 70 im Westen, dem vorhandenen "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1" im Osten und dem „Gewerbe- und Industriegebiet An der B70“ im Süden eingegrenzt (Anlage 1, 2).

Die Flächen befinden sich auf den Flurstücken xxx, Flur xxx, in der Gemarkung xxx. (*wird ergänzt*).

3 Standortverhältnisse

3.1 Topographie

Die Geländehöhe bewegt sich auf der betrachteten Fläche laut NIBIS-Kartenserver überwiegend zwischen rd. 12 bis 15 mNN. Im äußersten südöstlichen Bereich liegt die Geländeoberkante z.T. bei 11 mNN.

3.2 Boden- und Grundwasser

Der betrachtete Standort ist laut Geologischer Karte 1:25.000 (Blatt 3110, Wahn) im zentralen Bereich in der Tiefe zwischen 0 und 2,00 m unter GOK geprägt von holozänen Dünensanden. Im nordwestlichen und südöstlichen Bereich treten in dieser Tiefe holozäne Flugsande (Feinsande) über fluviatilen Mittelsanden auf. Letztere sind stellenweise mit tonigen Lagen durchsetzt und z.T. grobsandig ausgeprägt. Im Südwesten der Fläche können glazifluviatile Fein- bis Mittelsande, durchsetzt mit Kiesen und Steinen vorkommen.

In der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (Blatt L3110, Sögel) ist auf der Fläche Gley-Podsol ausgewiesen.

Der Grundwasserkörper, in den versickert werden soll, trägt die Bezeichnung ‚Mittlere Ems Lockergestein rechts 2‘.

Das obere Grundwasserstockwerk weist laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 Standrohrspiegelhöhen zwischen >7,5 bis 10 mNN auf. Aus der Geländehöhe (s. Abschnitt 3.1) ergibt sich ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand zwischen 1 und 7,5 m.

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am Standort am 02.10.2012 an den im Entwässerungsplan (Anlage 2) dargestellten Punkten insgesamt 10 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von max. 7,00 m unter GOK niedergebracht. Es wurden überwiegend Fein- und Mittelsande angetroffen, die stellenweise schwach schluffig ausgeprägt sind (Anlage 3). Zudem treten stellenweise stark schluffige, schwach tonige Bereiche auf (v.a. RKS 5, unterhalb 2,30 m u. GOK; RKS 6, unterhalb 4,35 m u. GOK).

Zum Zeitpunkt der Untersuchungen am 02.10.2012 wurde der freie Grundwasserspiegel in den Rammkernsondierungen 2, 3, 8, 9 und 10 zwischen 2,4 und 5,1 unter GOK bzw. zwischen rd. 8,3 bis 9,1 mNN angetroffen (Tab. 1). Auf Grundlage dieser Werte wurde ein Grundwassergleichenplan erstellt (Anlage 5.1). Darin zeigt sich ein Richtung West-Süd-West gerichtetes Potenzialgefälle des oberen Grundwasserkörpers. Dieses entspricht näherungsweise der in der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:200.000 dargestellten, nach Westen bzw. West-Süd-West gerichteten Grundwasserfließrichtung

Tabelle 1: In den Rammkernsondierungen gemessene Grundwasserstände und prognostizierte Grundwasserhöchststände

Bohrpunkt	Höhe Grundwasserspiegel 2.10.2012		Mittlerer Grundwasserhöchststand, prognostiziert
	[m unter GOK]	[mNN]	[mNN]
RKS 2	5,14	8,3	8,9
RKS 3	4,10	8,4	9,0
RKS 8	2,35	9,1	9,7
RKS 9	4,40	9,0	9,6
RKS 10	3,85	8,7	9,3

Aufgrund der Witterung vor der Bohrung ist davon auszugehen, dass der mittlere Grundwasserhöchststand maximal näherungsweise 0,60 m über diesem Wert und damit etwa zwischen 8,9 und 9,7 mNN liegt (Tab. 1, vgl. Grundwassergleichenplan Anlage 5.2). Der absolute Grundwasserhöchststand kann noch deutlich über diesen Werten liegen.

Über den schluffig-tonigen Schichten, die v.a. bei RKS 5 und 6 ab 2,30 bzw. 4,35 m unter GOK angetroffen worden sind, wurde zum Zeitpunkt der Sondierungen kein Schichtwasser angetroffen.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort der Rammkernsondierungen RKS 1, 3 und 5 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde jeweils neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht ($\varnothing = 11$ cm). Die Messungen erfolgten in Bereichen mit unterschiedlicher Bodentextur (kiesiger, mittelsandiger Grobsand bis schwach mittel- und grobsandiger, schwach schluffiger Feinsand) in unterschiedlichen Tiefenstufen zwischen 1,1 und 1,8 m unter GOK, jeweils mit einem konstanten Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die gemessenen k_f -Werte liegen zwischen $5,9 \times 10^{-5}$ und $9,5 \times 10^{-5}$ m/s (Anlage 4). Entsprechend DWA (2005) ist der gemessene k_f -Wert mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch in der ungesättigten Zone i.d.R. keine vollständig gesättigten Bedingungen erreicht werden. Der k_f -Wert des anstehenden Bodens liegt somit zwischen $1,2 \times 10^{-4}$ und $1,9 \times 10^{-4}$ m/s. Für die Bemessung der geplanten Versickerungsmulden, -becken und -rigolen (s. Abschn. 4) wurde hiervon abweichend ein k_f -Wert von nur 5×10^{-5} m/s angesetzt. Dies begründet sich durch das mögliche Auftreten schluffig-toniger Schichten in tieferen Bereichen sowie im Falle der Versickerungsmulden und -becken aufgrund der Tatsache, dass die Sohle und die Böschungen mit humosem Oberbodenmaterial ausgebildet werden sollen, welches ggf. eine im Vergleich zum Untergrund verminderte Wasserdurchlässigkeit aufweist.

3.3 Niederschlag

Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt in dem zu entwässernden Gebiet 780,6 mm (Daten DWD 1961-1990, Station Niederlangen).

Für die hydraulische Berechnung der Versickerungsanlagen (s. Abschn. 4) wurden die in Anlage 8 dargestellten Regenspenden aus KOSTRA-DWD 2000 angesetzt.

3.4 Altlasten

Laut Altlastenkataster des Landkreises Emsland besteht für die betrachtete Fläche kein Altlastenverdacht. (*Anm.: noch zu prüfen*)

4 Erläuterung und hydraulischer Nachweis der Entwässerung

Alle versiegelten Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes sollen – sofern die nutzungsbedingte Qualität des Abflusses dies zulässt – über eine Versickerung in das Grundwasser entwässert werden.

Der an dem betrachteten Standort vorliegende Boden ist für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Die stellenweise auftretenden schluffig-tonigen Schichten sind aufgrund ihrer Tiefe und lückenhaften Verbreitung für die Straßenentwässerung über Versickerungsmulden nicht relevant. Bei der Herstellung tieferer Versickerungsanlagen (Becken, Rigolen) ist dagegen bei den Bodenarbeiten auf das Vorkommen von gering durchlässigen Bodenmaterialien im Sohl- und Böschungsbereich zu achten. Diese sind nach Rücksprache mit einem Bodengutachter ggf. zu entfernen und durch gut durchlässige Sande zu ersetzen.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt nach DWA-Arbeitsblatt 138 (DWA, 2005) für ein Niederschlagsereignis mit einer fünfjährigen Wiederkehrzeit ($n=0,2$ 1/a) aus KOSTRA-DWD 2000.

4.1 Entwässerung der Erschließungsstraßen

Es ist geplant, das Gewerbe- und Industriegebiet durch Straßen mit einer 6,0 m breiten Fahrbahn aus Asphalt sowie einer entlang beider Fahrbahnseiten verlaufenden 2,0 m breiten Bankette zu erschließen. Die Fahrbahn dieser Erschließungsstraßen wird mit einem Dachprofil angelegt. Das auf der Fahrbahn und der Bankette anfallende Niederschlagswasser soll mit einem Oberflächengefälle (Fahrbahn: $\geq 2,5$ %, Bankette: 12 %) in an beiden Seiten der Straße gelegene Versickerungsmulden geführt werden. Die Versickerungsmulden weisen eine Breite von 1,50 m, eine Tiefe von 0,30 m und eine

Böschungsneigung von 1:2 auf. Sie werden mit einer 0,20 m starke Schicht aus humosem Oberboden ausgekleidet, welche mit Gräsern angesät wird.

Anlage 6 zeigt die an die Versickerungsmulden angeschlossenen Flächen und die angesetzten Abflussbeiwerte, Anlage 9.1 die hydraulische Berechnung der Versickerungsmulden gem. DWA (2005). Die Berechnung erfolgte für einen Straßenabschnitt von 1 m Länge. Die so berechneten Kennwerte gelten prinzipiell für die gesamten, entlang der Straßen eingerichteten Versickerungsmulden. Im Bemessungsfall ($r_{20, n=0,2}$) kommt es zu einem Einstau in den Mulden mit einem Wasserstand von 0,13 m und einem verbleibenden Freibord von 0,17 m. Die Entleerungszeit beträgt im Bemessungsfall 1,4 h. Die Versickerungsmulden sind somit als ausreichend dimensioniert zu bewerten.

4.2 Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Konzeptes lag noch keine konkrete Planung der Ausführung der Gewerbe- und Industriegrundstücke vor. Für die exemplarische Darstellung geeigneter Entwässerungssysteme wurde hier daher die in Anlage 6 gezeigte Größe und Versiegelung der zu entwässernden Flächen angenommen. Der angesetzte Durchlässigkeitsbeiwert entspricht mit 0,80 dem in dem Gebiet zulässigen Versiegelungsgrad von 80 %.

Im Folgenden wird eine Versickerung mit drei unterschiedlichen Systemen exemplarisch vorgestellt und die Eignung mittels hydraulischer Berechnung nachgewiesen. Zum einen wird die Beckenversickerung gewählt, die sich aufgrund der hohen Wasserleitfähigkeit des Untergrundes und der rel. hohen Grundwasserflurabstände anbietet. Für den Fall, dass für eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht, kann die Versickerung in einer unterirdischen, ggf. überfahrbaren Rigole erfolgen. Bei hohem Flächenangebot für eine Versickerung (hoher Grünflächenanteil) ist zudem eine ungezielte Versickerung über eine Flächenversickerung möglich.

Die Bemessung der für die Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen einzurichtenden Versickerungsanlagen ist an die tatsächliche Größe und Versiegelung der angeschlossenen Teilflächen für den Einzelfall anzupassen.

4.2.1 Versickerungsbecken

Die für die Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen zu nutzenden Versickerungsbecken sollten eine Böschungsneigung aufweisen, die nicht steiler als 1:2 ist. Der Freibord sollte im Bemessungsfall ($n=0,2$) mindestens 0,50 m betragen. Das Verhältnis

von angeschlossener undurchlässiger Fläche zur Versickerungsfläche ($A_u:A_s$) sollte nicht über 50 liegen.

Die Einleitung in die Versickerungsbecken bzw. vorgeschaltete Sedimentationsanlagen erfolgt über Rohrleitungen. Die Tiefe im Einmündungsbereich ist möglichst so zu wählen, dass auch im Bemessungsfall ein freier Ausfluss erfolgt. Falls sich eine Überstauung der einmündenden Rohrleitung ergibt, ist sicher zu stellen, dass es nicht zu einem Rückstau bis oberhalb der zu entwässernden Flächen kommt.

Anlage 7.1 zeigt exemplarisch ein entsprechend dimensioniertes Versickerungsbecken, Anlage 9.2 die hydraulische Berechnung des Beckens gem. DWA-A 138. Das Becken weist an der Oberkante eine Fläche von 40 x 20 m, eine Tiefe von 1,5 m und eine Böschungsneigung von 1:2 auf. Die Sohle und die Böschungen sind mit einer 0,30 m starke Schicht aus bewachsenem Oberboden ausgebildet. Das Verhältnis von angeschlossener undurchlässiger Fläche (7.970 m²) zur Versickerungsfläche im Bemessungsfall (537 m²) ($A_u:A_s$) beträgt rd. 15. Für das dargestellte Versickerungsbecken ergibt sich im Bemessungsfall ($r_{60, n=0,2}$) ein Wasserstand von 0,31 m. Es verbleibt ein Freibord von 1,19 m.

Vor das Versickerungsbecken ist eine als Folienbecken mit einem kontinuierlichen Wasserstand von 1,0 m (zentraler Bereich) ausgeführte Sedimentationsanlage geschaltet. Die Oberflächenbeschickung liegt bei der angesetzten kritischen Regenabflussspende (r_{krit}) von 45 l/s/ha unterhalb 18 m³/(m² x h). In Kombination mit der Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden reicht diese Sedimentationsanlage als Vorbehandlungsstufe für die Reinigung eines stark belasteten Niederschlagsabflusses gem. DWA (2007) aus (s. Abschn. 5).

4.2.2 Versickerung in unterirdischer Rigole

Die für die Entwässerung der Gewerbe- und Industrieflächen zu nutzenden Versickerungsrigolen sollten so dimensioniert werden, dass das Verhältnis von angeschlossener undurchlässiger Fläche zur Versickerungsfläche ($A_u:A_s$) nicht über 50 liegt. Im Hinblick auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers (s. Abschnitt 5) ist möglichst ein deutlich geringeres Verhältnis zu wählen.

Die Einleitung in die Versickerungsrigolen bzw. vorgeschaltete Sedimentationsanlagen erfolgt über Rohrleitungen. Die Tiefe im Einmündungsbereich ist möglichst so zu wählen, dass ein freier Ausfluss erfolgt. Falls sich eine Überstauung der einmündenden Rohrleitung ergibt, ist sicher zu stellen, dass es im Bemessungsfall nicht zu einem Rückstau bis oberhalb der zu entwässernden Flächen kommt.

Als Beispiel einer möglichen Rigolenversickerung ist in Anlage 7.2 eine Rigole aus Kunststoffelementen (Versickerungsblocks) mit einem Hohlraumanteil von 95 % dargestellt.

Bei einer typabhängigen Mindestüberdeckung von etwa 0,80 bis 1,20 m ist diese Rigole geeignet für eine Überfahung mit Schwerlastverkehr. Die Kunststoffelemente sind mit einem wasserdurchlässigen Geotextil ummantelt.

Die Rigole weist eine Fläche von 288 m² und eine Tiefe von 0,90 m auf. Das Verhältnis von angeschlossener undurchlässiger Fläche (7.970 m²) zur Versickerungsfläche im Bemessungsfall (299 m²) ($A_u:A_s$) beträgt 26,7. Im Bemessungsfall ($r_{100, n=0,2}$) ergibt sich ein Wasserstand von 0,88 m. Es verbleibt ein Freibord von 0,02 m (Anlage 9.3).

Vor die Rigole ist zur Vorbehandlung eine Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung bei der angesetzten kritischen Regenabflussspende ($r_{krit} = r_{15, n=0,2}$) von 113,9 l/s/ha von $<9 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \times \text{h})$ geschaltet. Bei ausreichendem Grundwasserflurabstand reicht diese Sedimentationsanlage als Vorbehandlungsstufe für die Reinigung eines stark belasteten Niederschlagsabflusses gem. DWA (2007) aus (s. Abschn. 5).

Die Rigolen sind aufgrund der schwierigen Wartung entweder durch die angegebenen Sedimentationsanlagen oder, wenn diese nicht notwendig sind, zumindest durch vorgeschaltete Filterschächte vor Verunreinigungen durch Laub o.ä. zu schützen. Ggf. sind die Rigolen mit Revisionsschächten als Inspektionsmöglichkeit und/oder Spülkanälen zur Reinigung auszustatten.

4.2.3 Flächenversickerung

Aufgrund der rel. hohen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Sande besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Dachflächen oder sonstige versiegelte Flächen ungezielt über eine Flächenversickerung zu entwässern. Entsprechend der in Anlage 9.4 gezeigten Berechnungen ist hierzu bei dem angesetzten Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) von $1 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ eine Versickerungsfläche von 0,68 m² je m² angeschlossener, undurchlässiger Fläche notwendig.

Für diese Art der Entwässerung sollte die Versickerungsfläche möglichst eben angelegt werden. Durch eine entsprechende Ausrichtung des Reliefs ist zu verhindern, dass das Regenwasser im Bemessungsfall auf benachbarte Flächen übertritt.

5 Bewertung und Behandlung des Niederschlagsabflusses

Im Folgenden wird die Bewertung der pot. Verschmutzung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagsabflusses und die daraus resultierende Notwendigkeit einer Vorbehandlung vor der Versickerung auf Grundlage des Merkblattes DWA-M 153 (DWA, 2007) erläutert. Die angesetzte Belastung der verschiedenen Flächen ist Anlage 6 zu entnehmen.

Aufgrund des Gefälles der Grundwasseroberfläche und des Geländereiefs treten im Bereich des betrachteten Gewerbe- und Industriegebietes aktuell variierende Grundwasserflurabstände zwischen <2 und $>4,5$ m auf (abgeleiteter mittlerer Grundwasserhöchststand, vgl. Abschn. 3.2). Bei der konkreten Planung der Versickerungsanlagen ist zu prüfen, ob die Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s) als Vorbehandlung angesetzt werden kann. Diese wurde bei den unten angeführten Vorbehandlungskonzepten nur z.T. berücksichtigt.

5.1 Erschließungsstraßen

Auf den Erschließungsstraßen des Gewerbe- und Industriegebietes ist von einer mittleren Verschmutzung des Niederschlagsabflusses auszugehen (gem. DWA 2007 Typ F4, Anlage 6). Diese Belastung wird hier sowohl für die Fahrbahn als auch für die Bankette angesetzt. Entsprechend ist gem. DWA (2007) für die Versickerung eine Vorbehandlung des Abflusses notwendig.

Als Vorbehandlung kann die Versickerung durch eine 0,20 m starke Schicht aus humosem, bewachsenem Oberboden angesetzt werden. Wie in Anlage 10.1 gezeigt kann diese Vorbehandlung entsprechend DWA (2007) als ausreichend bewertet werden.

5.2 Gewerbe- und Industrieflächen

Für die sonstigen befestigten Flächen der Gewerbe- und Industrieflächen, bei denen es sich um Parkplätze, Fahrwege, Lagerflächen, etc. handelt, wird bei den im Folgenden gezeigten Nachweisen eine pot. starke Verschmutzung des Niederschlagsabflusses angesetzt (gem. DWA 2007 Typ F6, Anlage 6). Durch diesen Ansatz soll geprüft werden, welche Einschränkungen sich für die Nutzung dieser Flächen aus der angestrebten Versickerung bei einer als im Hinblick auf die Kosten vertretbaren Vorbehandlung ergeben. Angesetzt wurden hierbei zum einen die Vorbehandlung über die Bodenpassage und zum anderen die Vorbehandlung mittels Sedimentationsanlagen bzw. die Kombination aus beiden Vorbehandlungsarten.

Eine geringere Flächenbelastung (bspw. Typ F5 bei Parkplätzen ohne häufigen Fahrzeugwechsel), aber auch eine höhere Flächenbelastung (Typ F7 bei Lkw-Zufahrten, -Parkplätzen und –Stellplätzen) auf den sonstigen versiegelten Flächen ist möglich.

Generell ist die Vorbehandlung vor der Ausführung der Versickerungsanlagen entsprechend der tatsächlichen Flächengrößen und –nutzungen sowie der vorliegenden Grundwasserflurabstände im Einzelfall zu prüfen und anzupassen. Von der beschriebenen

Vorbehandlung kann abgewichen werden, solange die geplante Vorbehandlung entsprechend DWA (2007) als ausreichend für eine Versickerung an dem betrachteten Standort zu bewerten ist.

Bei der Einrichtung von stark befahrenen Lkw-Zufahrten in Gewerbe-, Industrie oder ähnlichen Gebieten oder von Lkw-Park- und Stellplätzen (Typ F7) ist die Versickerung nur mit Kontrollmöglichkeit nach der Reinigungsstufe zulässig. Eine ungezielte Flächenversickerung ist in diesem Fall daher ausgeschlossen.

Bei der Bewertung der Vorbehandlung blieben aufgrund der hohen gewählten pot. Verschmutzung auf den sonstigen versiegelten Flächen (Typ F6) die Flächenbelastungen der Dachflächen (Typ F2) und der Grünflächen (Typ F1) entsprechend Vorgaben der DWA (2007) unberücksichtigt. Der rechnerische Nachweis der beschriebenen Vorbehandlung basiert entsprechend nicht auf einer Verdünnung des stark belasteten Abflusses durch die Zusammenführung mit gering belastetem Abfluss.

Im Rahmen der Genehmigung der Betriebe und der baulichen Anlagen ist zu prüfen, ob die Installation von Abscheideranlagen vor den Versickerungsanlagen erfolgen muss.

5.2.1 Versickerungsbecken

Die Vorbehandlung des Niederschlagsabflusses erfolgt in den Versickerungsbecken zum einen durch die Passage durch eine Schicht aus humosem, bewachsenen Oberboden.

Weiterhin ist eine Vorbehandlung in vor die Versickerungsanlage geschalteten Sedimentationsanlagen geplant. Hierbei wird in den in Anlage 10.2 gezeigten Berechnungen zwischen Anlagen mit einer Oberflächenbeschickung beim Bemessungsregen von $9 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \times \text{h})$ (z. B. Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach RiStWag (FGSV-514), Lamellenklärer) sowie Anlagen mit einer Oberflächenbeschickung beim Bemessungsregen von $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \times \text{h})$ (z.B. Absetzschacht, -becken, Lamellenklärer) unterschieden.

Anlage 10.2 zeigt die Eignung verschiedener Kombinationen aus beiden Vorbehandlungsarten – differenziert für einen Abstand der Anlagensohle zum mittleren Grundwasserstand von $\geq 3,0$ und $< 3,0$ m sowie differenziert für Anlagen mit einer Flächenbelastung (A_v/A_s) von 5 bis ≤ 15 sowie 15 bis ≤ 50 . Von der Einrichtung einer Versickerungsanlage mit einer höheren Flächenbelastung sollte abgesehen werden. Um auf eine möglichst gering dimensionierte Sedimentationsanlage einsetzen zu können, sollte die Stärke des humosen Oberbodens 20 bzw. 30 cm betragen.

5.2.2 Rigolenversickerung

Im Gegensatz zu dem Versickerungsbecken kann bei einer Versickerung in einer unterirdischen Rigole nicht die Versickerung durch den bewachsenen Oberboden als Vorbehandlung des Abflusses angesetzt werden. Der Vorbehandlung in einer Sedimentationsanlage kommt daher eine größere Bedeutung zu als bei einem Versickerungsbecken.

Die in Anlage 10.3 gezeigten Berechnungen zeigen, dass eine Einrichtung von Rigolen bei der angesetzten starken Flächenbelastung auf den sonstigen versiegelten Flächen gem. DWA (2007) nur in Bereichen zulässig ist, in denen zwischen Rigolensohle und mittlerem Grundwasserhöchststand ein Abstand von mind. 3,0 m eingehalten werden kann. In diesem Fall führt die Vorbehandlung des Abflusses in einer Sedimentationsanlage mit einer Oberflächenbeschickung von $<9 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \times \text{h})$ bei der angesetzten kritischen Regenabflussspende ($r_{\text{krit}} = r_{15,n=0,2}$) von 113,9 l/s/ha zu einer ausreichenden Reinigung für eine Versickerung.

Die Möglichkeit einer Rigolenversickerung in Bereichen mit geringeren Grundwasserflurabständen ist im Falle einer geringeren Flächenbelastung auf den sonstigen versiegelten Flächen ggf. möglich und im Einzelfall zu prüfen.

5.2.3 Flächenversickerung

Die Flächenversickerung erfolgt i.d.R., ohne dass der Abfluss durch eine Sedimentationsanlage geleitet werden kann. Als Vorbehandlung wird hier allein die Bodenpassage angesetzt. Wie in Anlage 10.4 gezeigt, reicht die Versickerung durch eine 30 cm starke Schicht humosen, bewachsenen Oberbodens entsprechend DWA (2007) aus, um eine ausreichende Reinigung des Abflusses stark belasteter Flächen für eine Versickerung zu erreichen. Das dabei angesetzte Verhältnis A_v/A_s beträgt entsprechend den Vorgaben aus den hydraulischen Berechnungen <5 (s. Abschn. 4.2.3).

Bei einem mittleren Grundwasserflurabstand von $\geq 3,0 \text{ m}$ kann zudem die Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s) als Vorbehandlung angesetzt werden. In diesem Fall reicht eine Mutterbodenstärke von 0,20 m für die notwendige Reinigung aus.

6 Einrichtung, Umgang und Wartung der Entwässerungseinrichtungen

Versickerungsbecken und offene Absetzbecken sind einzuzäunen, um die Lebensgefahr für Kinder durch Ertrinken auszuschließen.

Für den einwandfreien Betrieb sind bei der Ausführung und der Wartung der Versickerungsanlagen folgende Punkte zu beachten:

- Im Bereich der Anlagensohle und -böschung eingebauter Mutterboden sollte eine sandige Textur und einen Schlämmkornanteil von < 5 % aufweisen. Der Humusgehalt sollte etwa zwischen 2 und 8 % liegen.
- Im Einmündungsbereich von Einläufen in den Versickerungsbecken sind die Sohle und die Böschung mit Wasserbausteinen oder ähnlichen Materialien gegen Wassererosion zu schützen. Unter den Wasserbausteinen sollte ein Geotextilvlies verlegt werden.
- Die Anlagensohle und die Böschungen sind mit Gräsern anzusäen oder mit Rollrasen auszulegen. Bei der Wahl der Grasarten ist ggf. darauf zu achten, dass die Pflanzen temporäre Vernässung tolerieren. Im Falle einer Ansaat sollte diese unmittelbar nach der Herstellung der Böschung und möglichst nicht in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen, um Schäden im Böschungsbereich durch Wassererosion zu vermeiden.
- Eine Befahrung der Versickerungsmulden sollte unterlassen werden, um eine Minderung der Versickerungsleistung durch Bodenverdichtungen zu vermeiden. Ebenfalls sollte eine Lagerung von Materialien in den Anlagen unterlassen werden.
- Versickerungsmulden und -becken sind regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist aus der Anlage zu räumen. Größere Ansammlungen von Laub und anderen Störstoffen sind zu vermeiden bzw. zu entfernen.
- Die Versickerungsanlagen bzw. -flächen sind mindestens einmal jährlich entsprechend DWA-A 138 kontrolliert werden. Die Anlagensohle und die Böschungen sind dabei auf Kolmation zu prüfen. Ggf. sind vorhandene Oberflächenkrusten durch Vertikutieren oder vergleichbare lockernde Maßnahmen zu entfernen. Ist die Versickerungsfähigkeit aufgrund fortgeschrittener Kolmation zu stark eingeschränkt, ist die Mutterbodenschicht (teilweise) zu auszutauschen.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung von den beschriebenen Bedingungen abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Erläuterungsbericht nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Sögel, 05. November 2012



Dr. rer. nat. Mark Overesch

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

DWA (2007): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Merkblatt DWA-M 153. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Entwässerungsplan

Anlage 3: Bohrprofile Rammkernsondierungen

Anlage 4: Ergebnisse Versickerungsversuche

Anlage 5: Grundwassergleichenplan

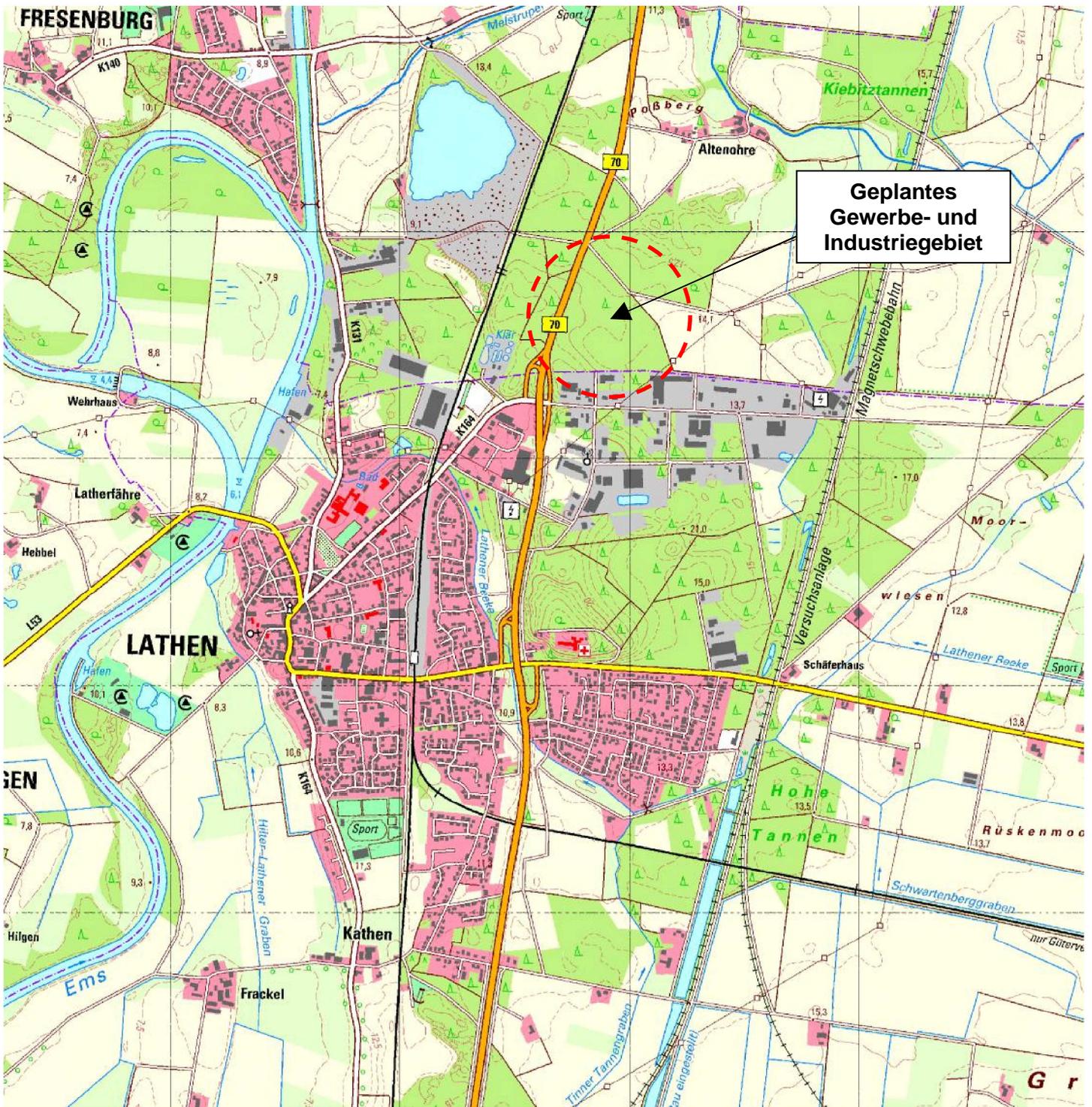
Anlage 6: Teilflächen, Abflussbeiwerte und Regenwasserabflussbewertung

Anlage 7: Schnittzeichnungen Versickerungsmulden

Anlage 8: Niederschlagsspenden und –höhen für Niederlangen

Anlage 9: Hydraulische Berechnung Versickerungsmulden

Anlage 10: Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassersabflusses



**Geplantes
Gewerbe- und
Industriegebiet**

powered by deegree & SLA Hannover


0904-2012-EK-Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen
Anlage 1: Übersichtskarte
Datum: 30.10.2012
Maßstab: 1:25.000 (A4)
Bearbeiter: Albers



Auszug: 30.10.2012

Maßstab: 1: 25000

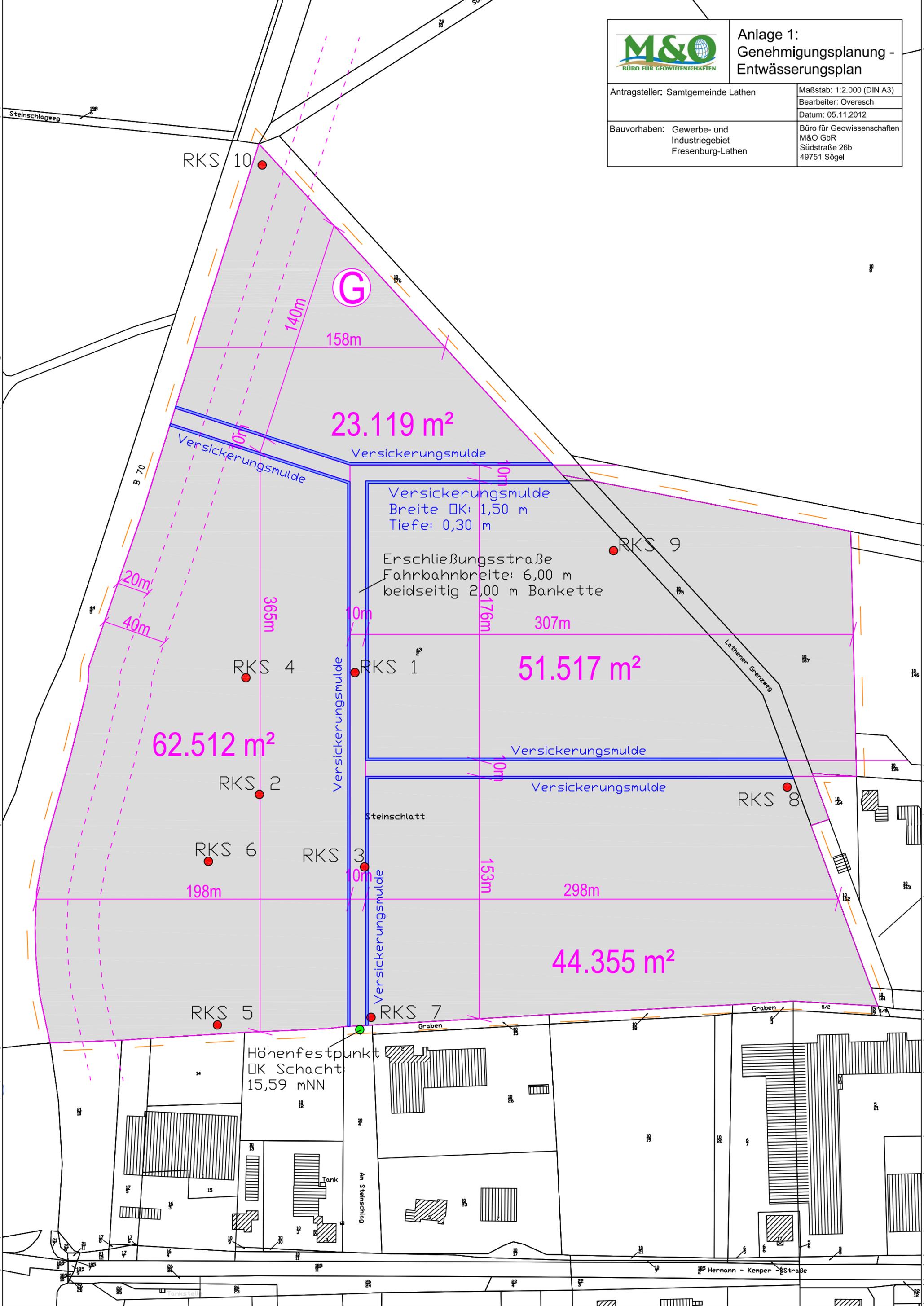
Die Darstellungen sind in Teilbereichen aus dem Ursprungsmaßstab abgeleitet und können daher Ungenauigkeiten aufweisen. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Vervielfältigung der Grundlagenkarte nur mit Genehmigung des Herausgebers: LGN - Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

Vervielfältigung der Fachinformationen nur mit Genehmigung des jeweiligen Diensteanbieters (ML, MU, LBEG)

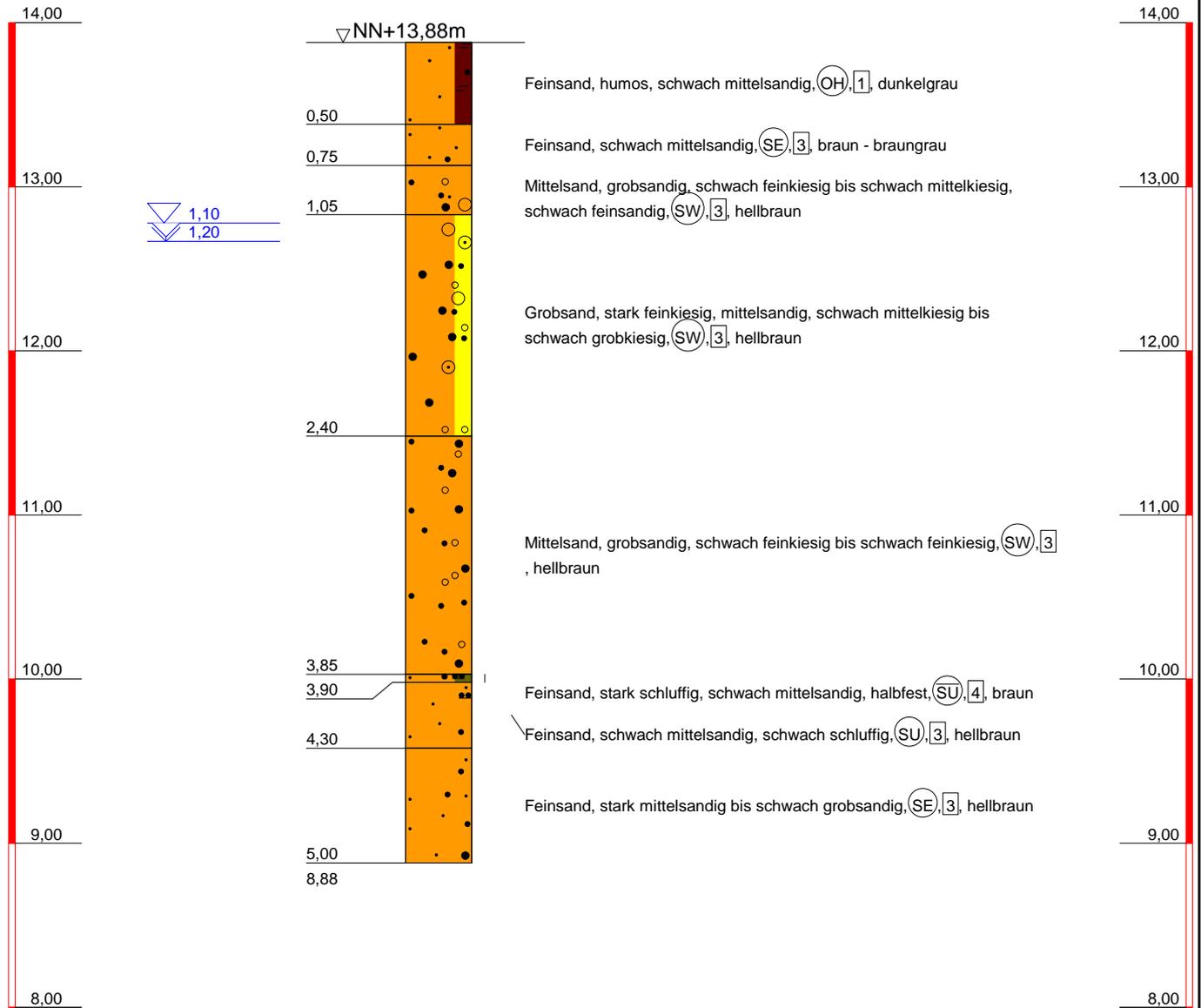


NN+m

RKS 1

gemäß DIN 4021

NN+m

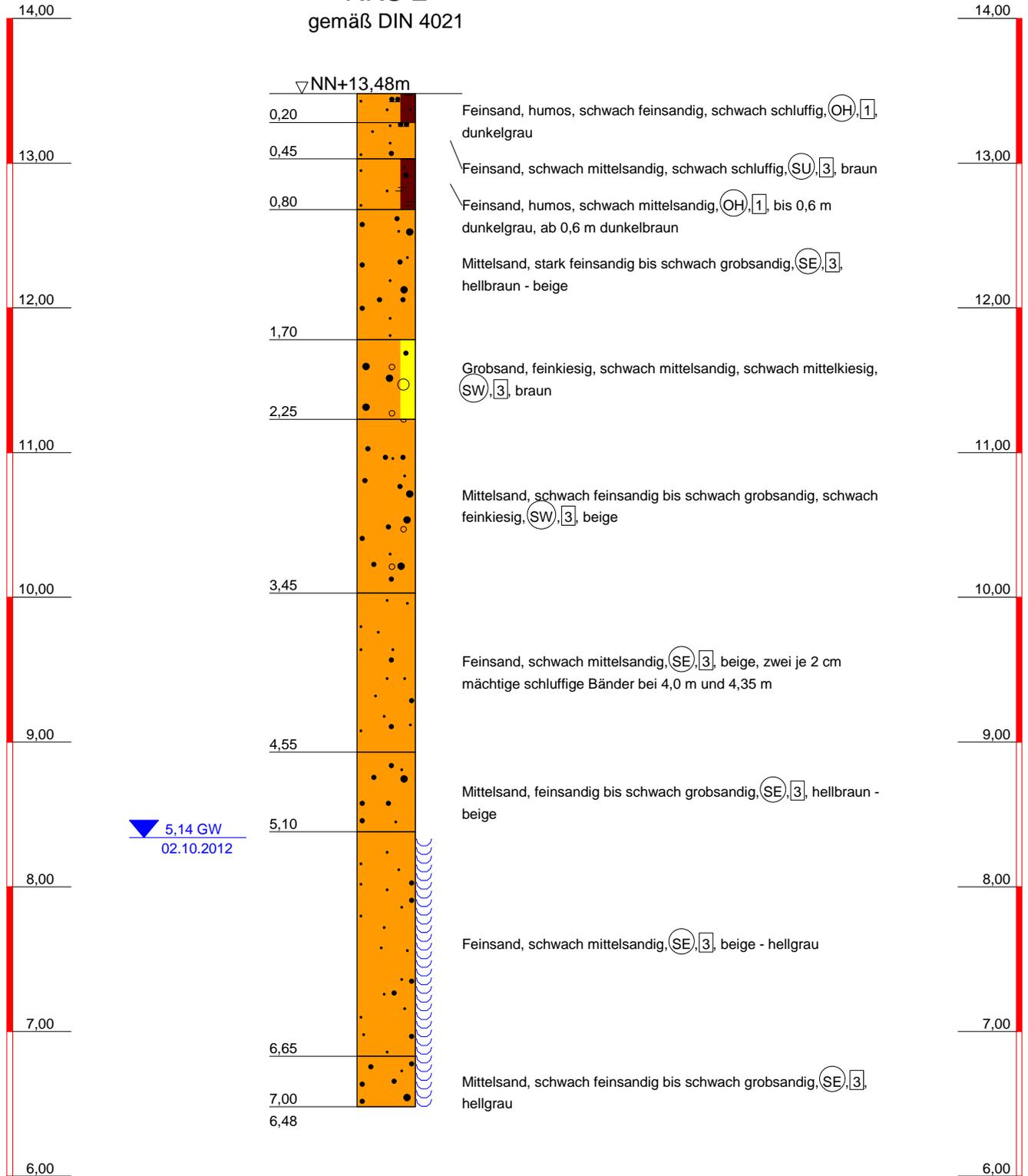


<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben:</p> <p>Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung:</p> <p>Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

NN+m

RKS 2 gemäß DIN 4021

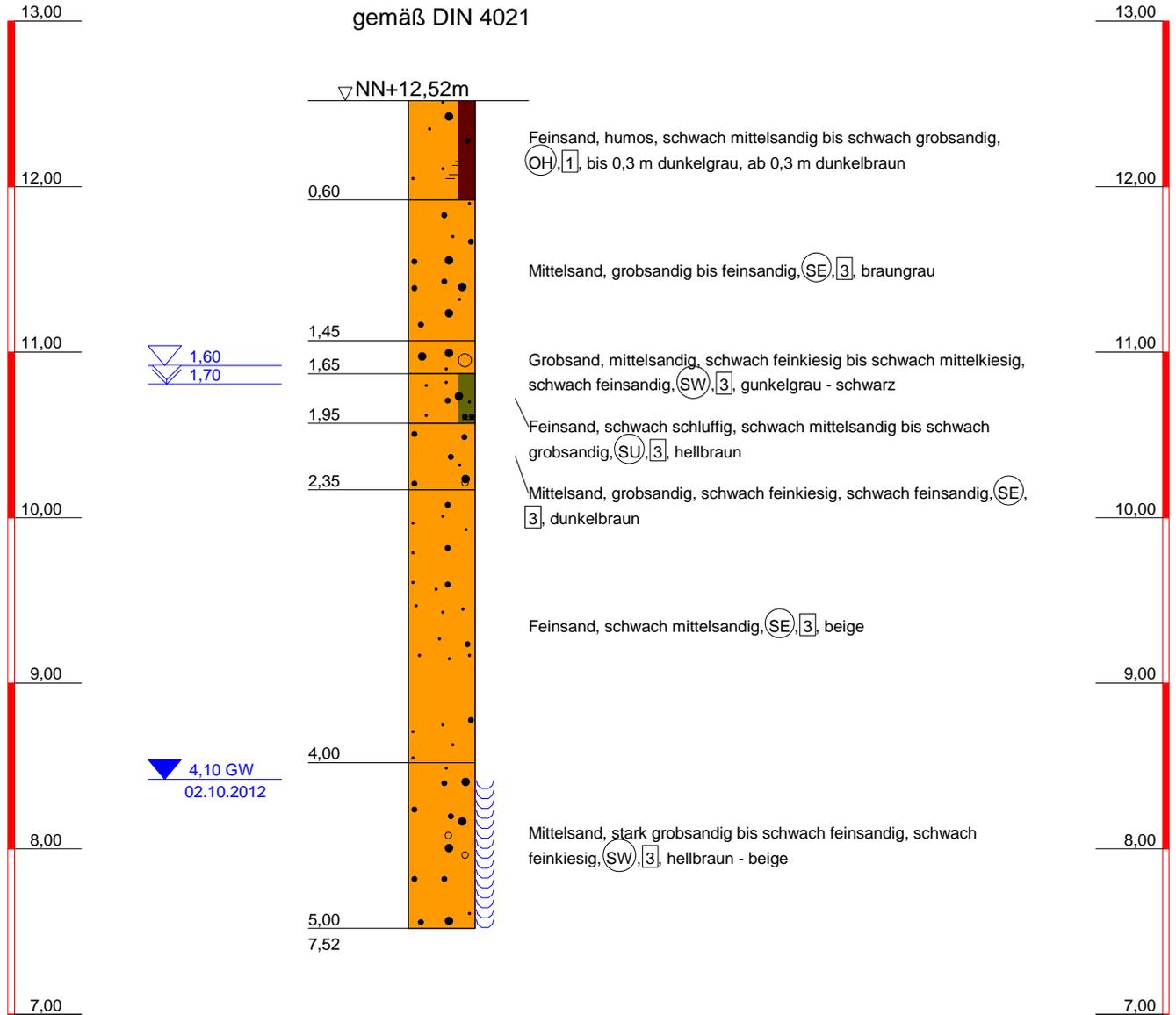


Büro für Geowissenschaften Meyer und Overesch GbR Südstr. 26 b 49751 Sögel Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391 e-mail: info@bfg-soegel.de	Bauvorhaben: Fresenburg, Lathen Planbezeichnung: Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

NN+m

RKS 3 gemäß DIN 4021



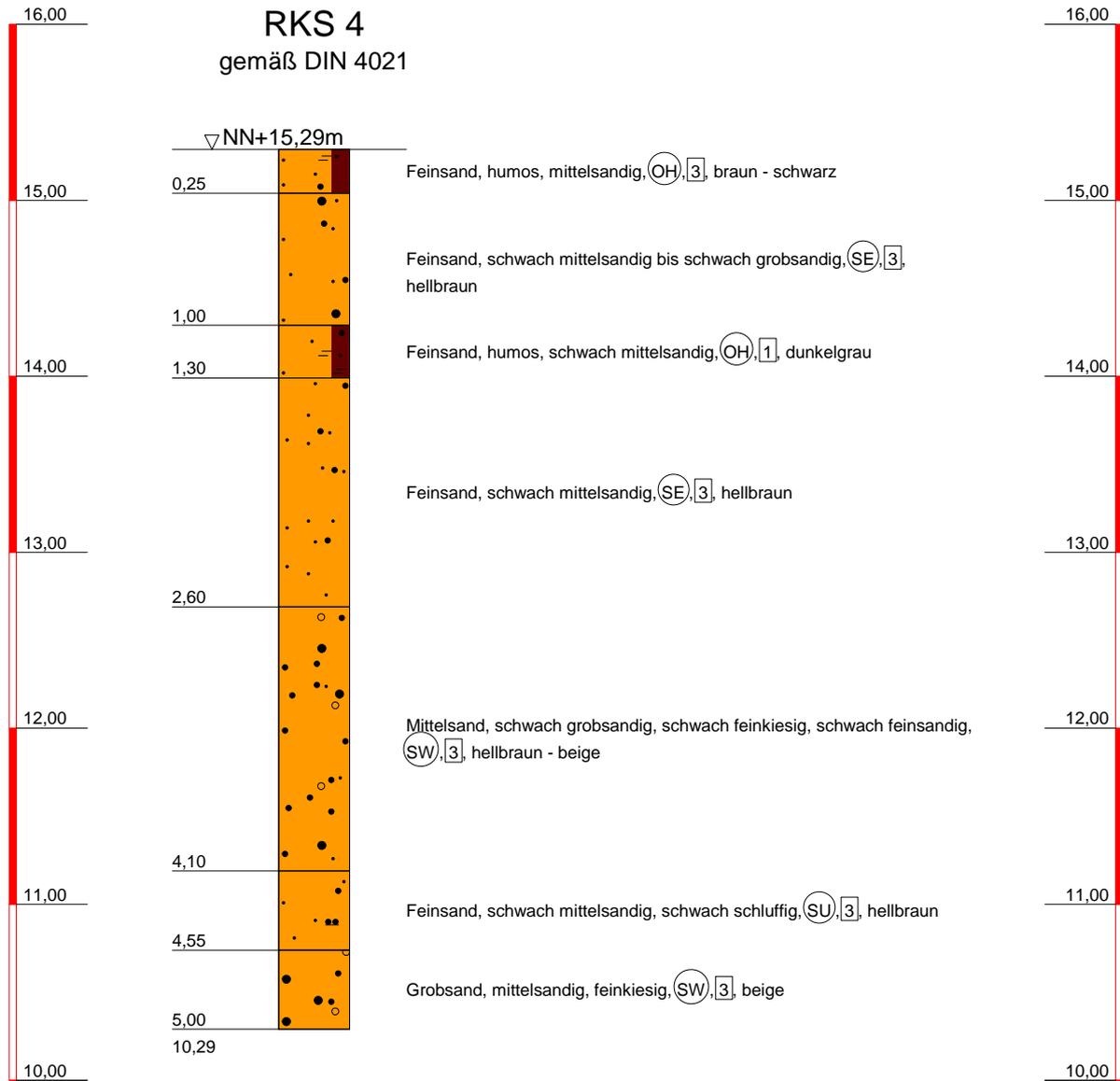
Büro für Geowissenschaften Meyer und Overesch GbR Südstr. 26 b 49751 Sögel Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391 e-mail: info@bfg-soegel.de	Bauvorhaben: Fresenburg, Lathen Planbezeichnung: Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

NN+m

RKS 4

gemäß DIN 4021



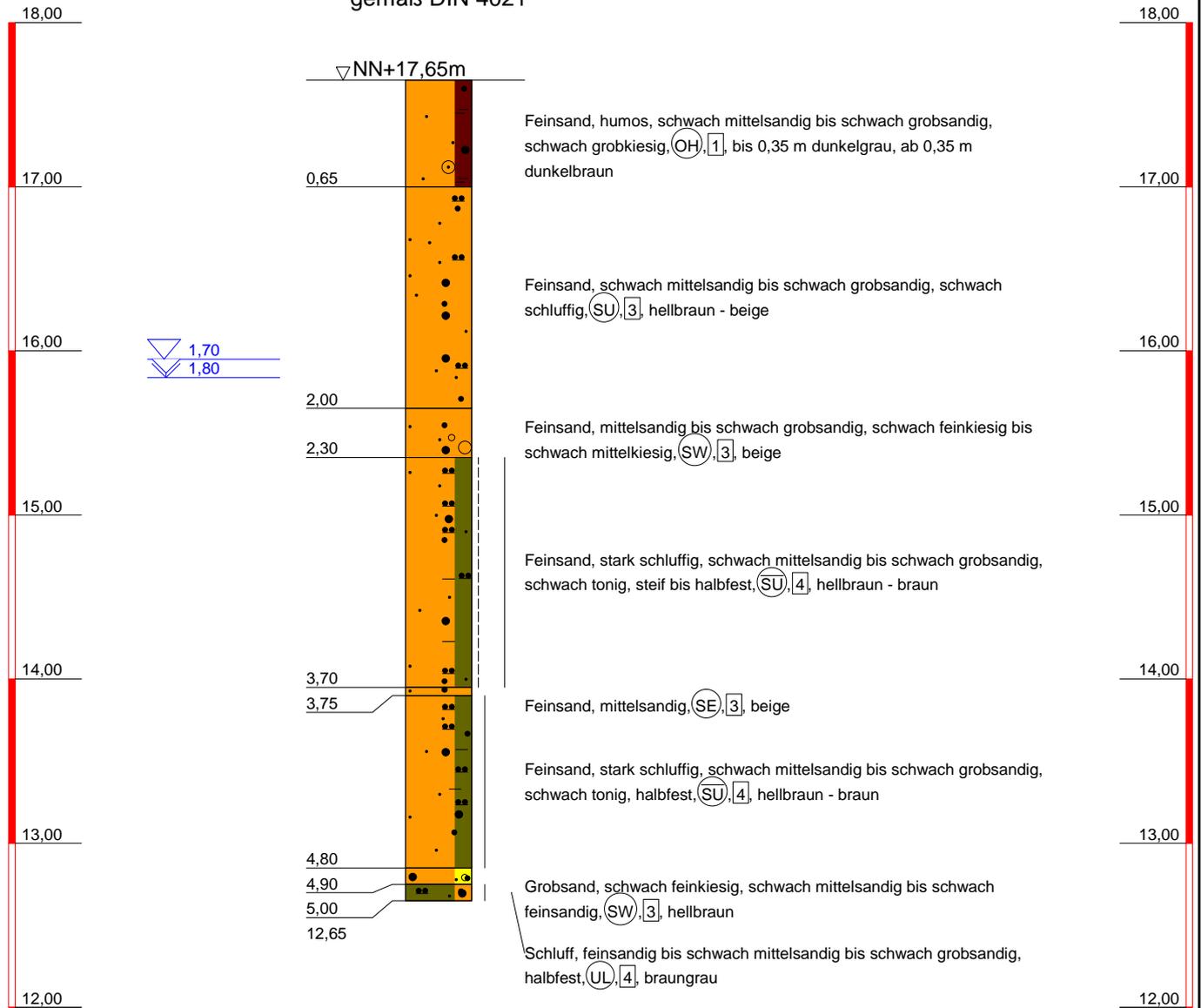
<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben: Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung: Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

RKS 5

gemäß DIN 4021

NN+m



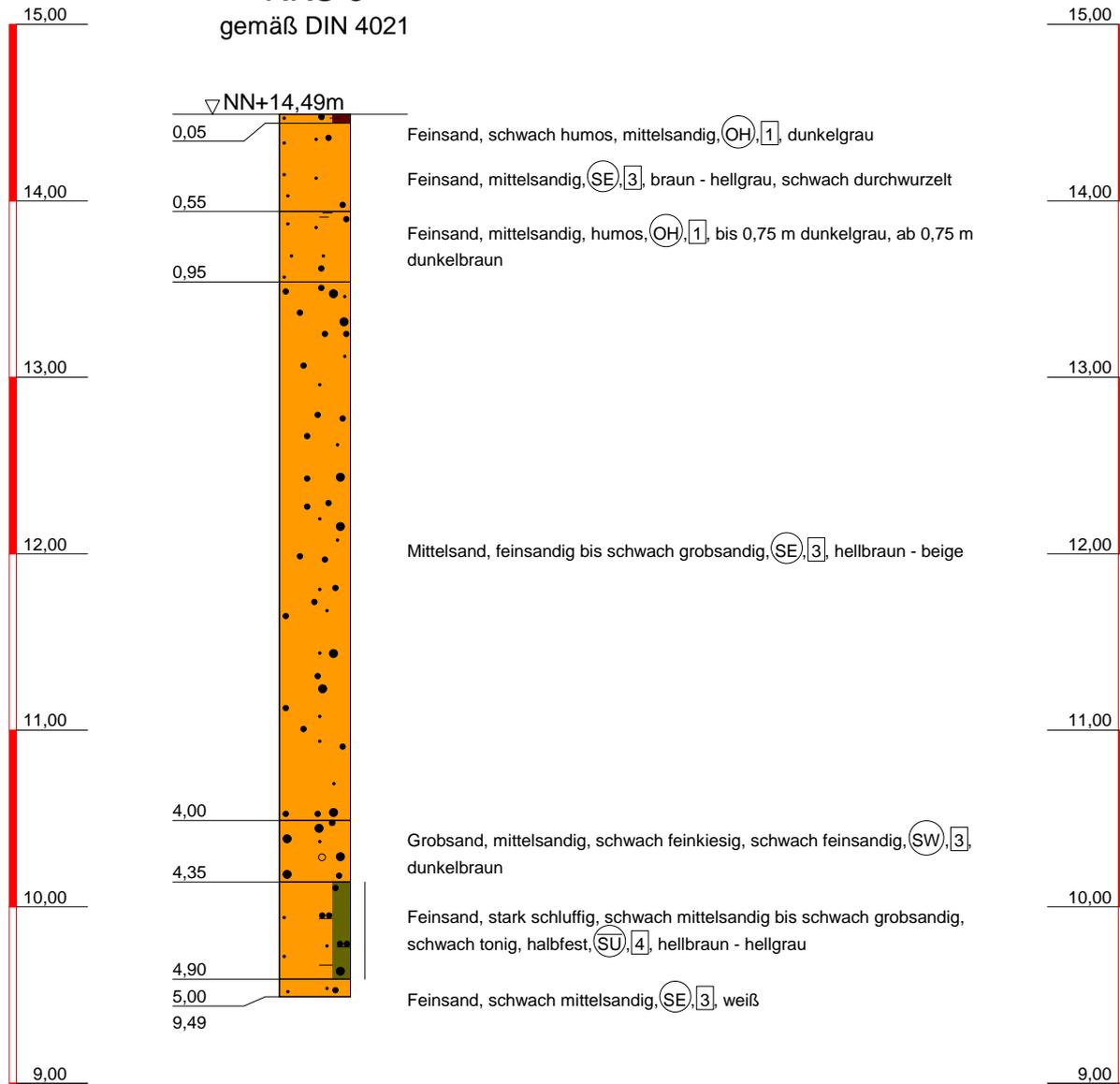
<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben:</p> <p>Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung:</p> <p>Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

NN+m

RKS 6

gemäß DIN 4021

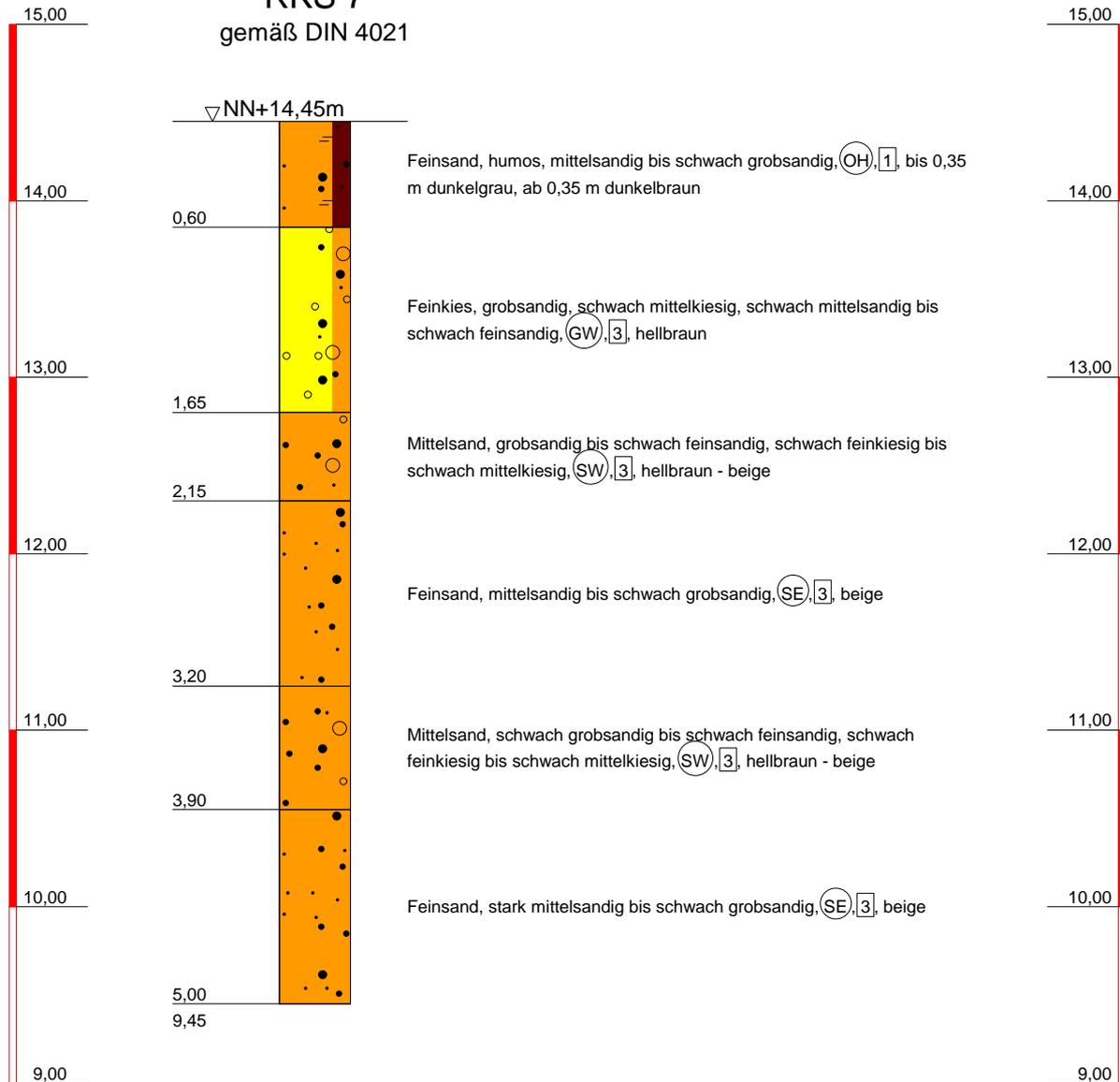


<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben:</p> <p>Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung:</p> <p>Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

NN+m

RKS 7 gemäß DIN 4021



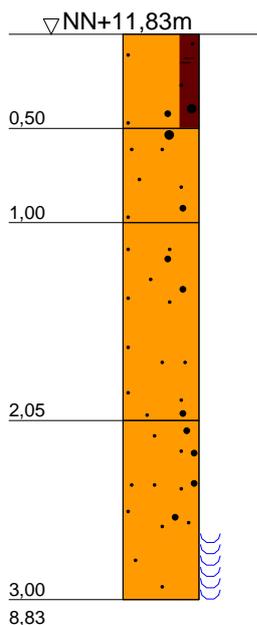
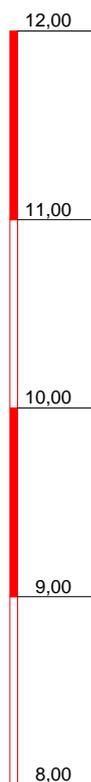
<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben: Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung: Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

RKS 8

gemäß DIN 4021

NN+m



Feinsand, humos, mittelsandig bis schwach grobsandig, (OH), 1, bis 0,3 m dunkelgrau, ab 0,3 m dunkelbraun, teilw. durchwurzelt

Feinsand, schwach mittelsandig bis schwach grobsandig, (SE), 3, hellbraun - beige, bei 1,90 m einige Fein- und Mittelkiese erkennbar

Feinsand, schwach mittelsandig, (SE), 3, beige

Feinsand, mittelsandig, (SE), 3, hellgrau

▼ 2,65 GW
02.10.2012

Copyright © 1994-2007 IDAT GmbH - \\192.168.178.230\BACKUP\AA-PROJEKTE\2012\0904-2012-VU+EK-FRESENBURG-LATHEN\RKS-NIVELLEMENT\0904-2012-RKS 1-10.BOP

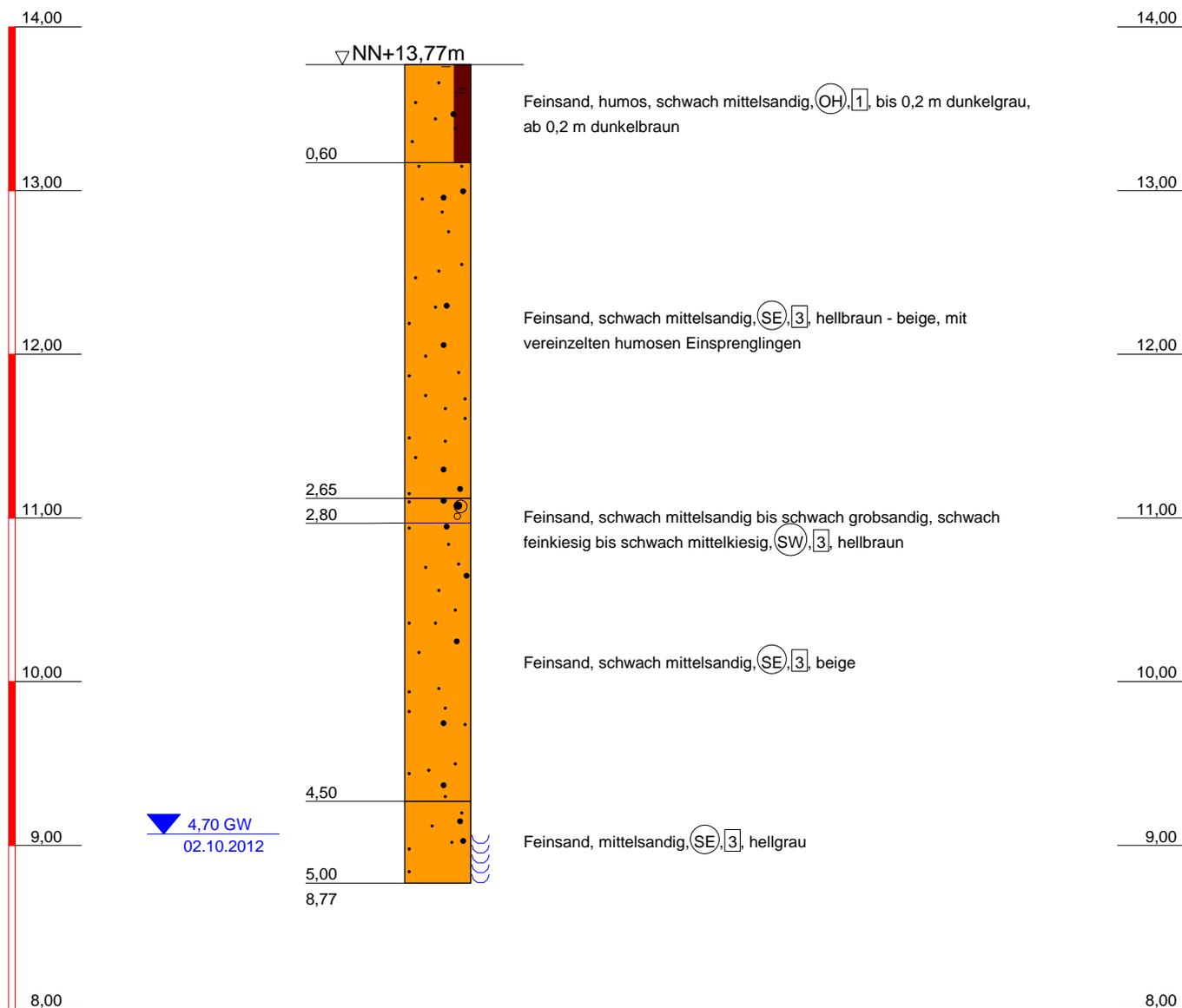
<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben:</p> <p>Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung:</p> <p>Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

NN+m

RKS 9

gemäß DIN 4021

NN+m



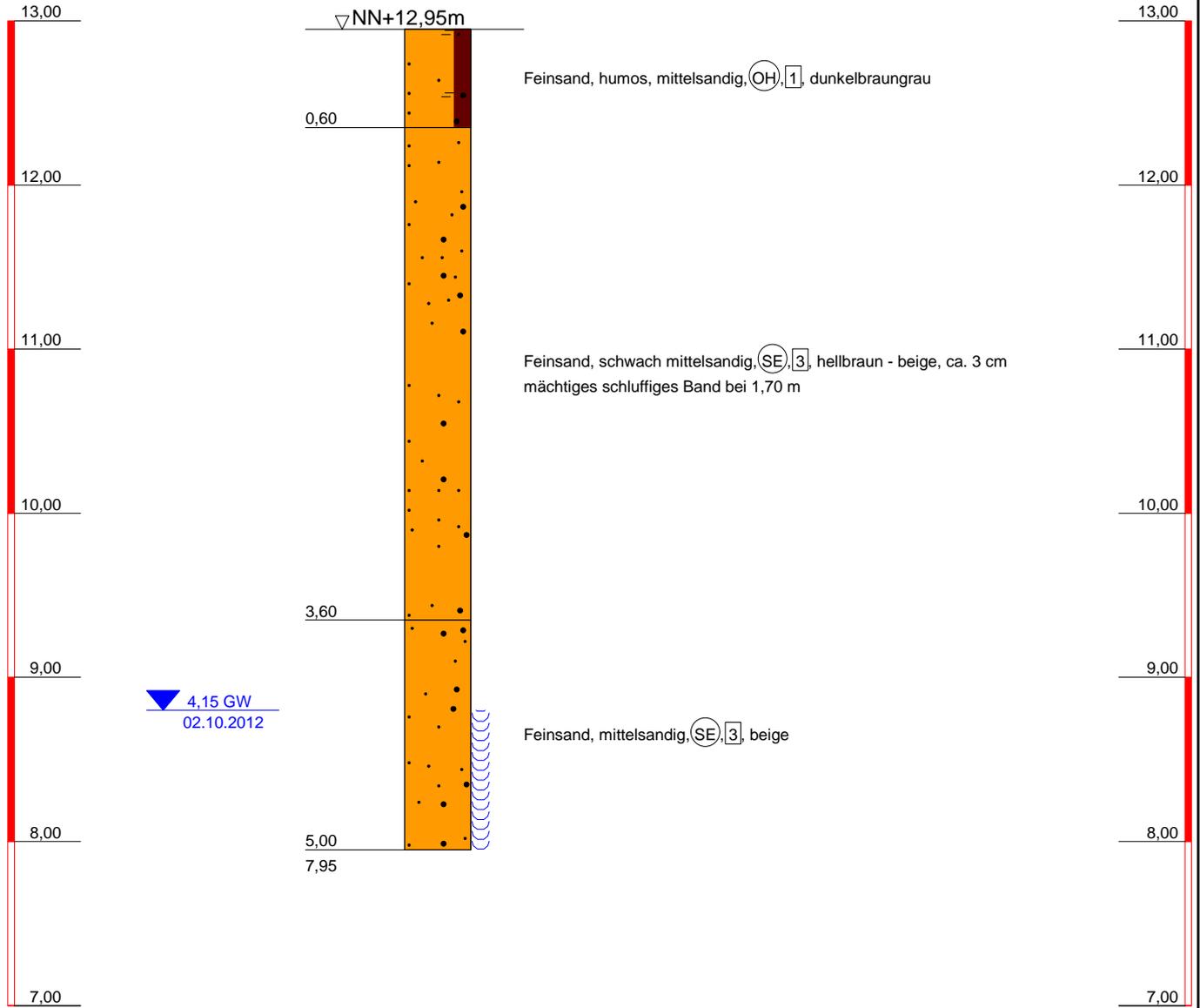
<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben:</p> <p>Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung:</p> <p>Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

RKS 10

gemäß DIN 4021

NN+m

NN+m



<p>Büro für Geowissenschaften</p> <p>Meyer und Overesch GbR</p> <p>Südstr. 26 b 49751 Sögel</p> <p>Tel.: 05952/903388 / Fax: 05952/903391</p> <p>e-mail: info@bfg-soegel.de</p>	<p>Bauvorhaben: Fresenburg, Lathen</p> <p>Planbezeichnung: Ergebnisse der Rammkernsondierung und Grundwasserstandsmessungen zur Erkundung des Untergrundes</p>	Plan-Nr: Anlage 3
		Projekt-Nr: 0904-2012
		Datum: 02.10.2012
		Maßstab: 1 : 40
		Bearbeiter: Nowotka

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

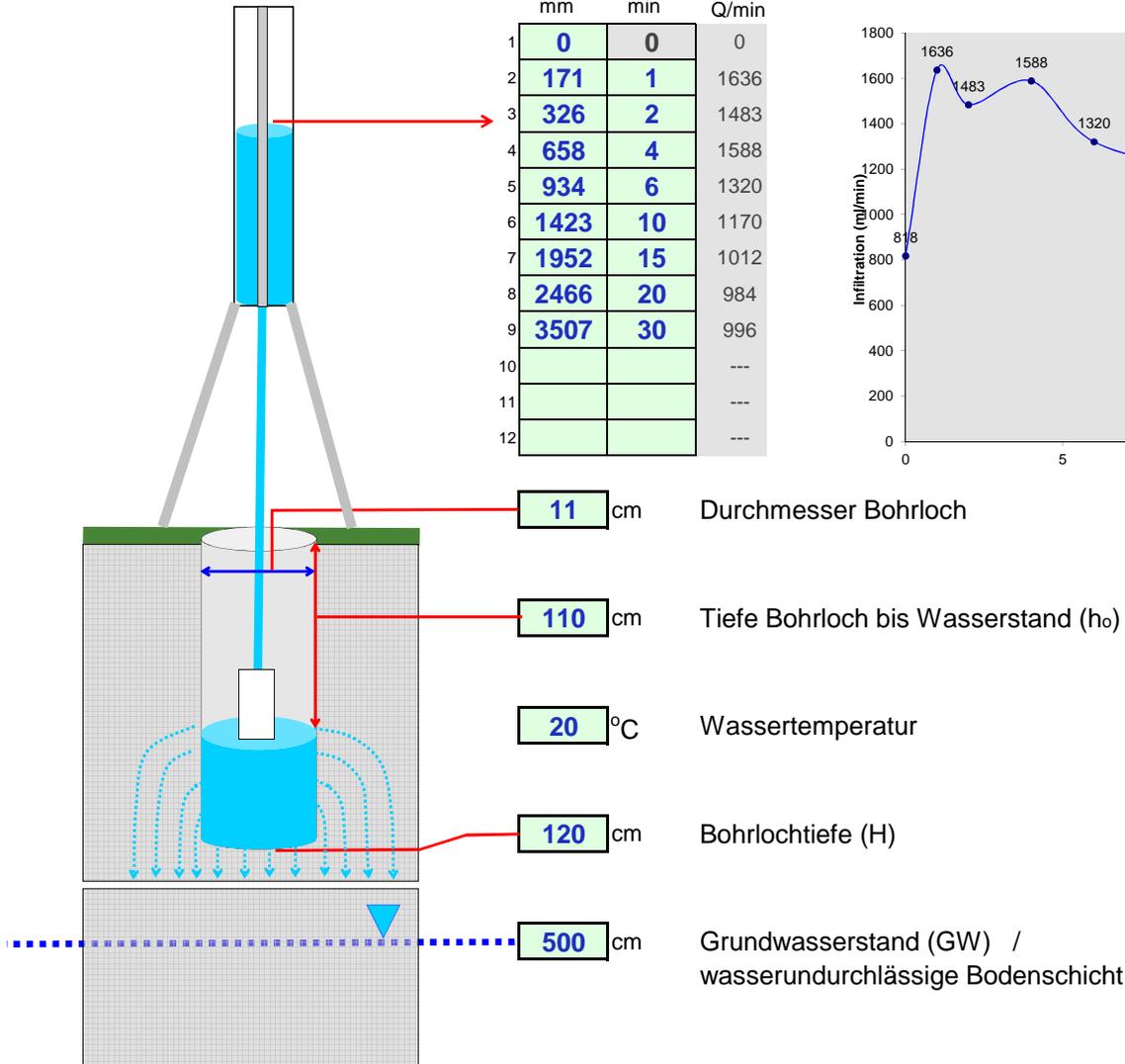
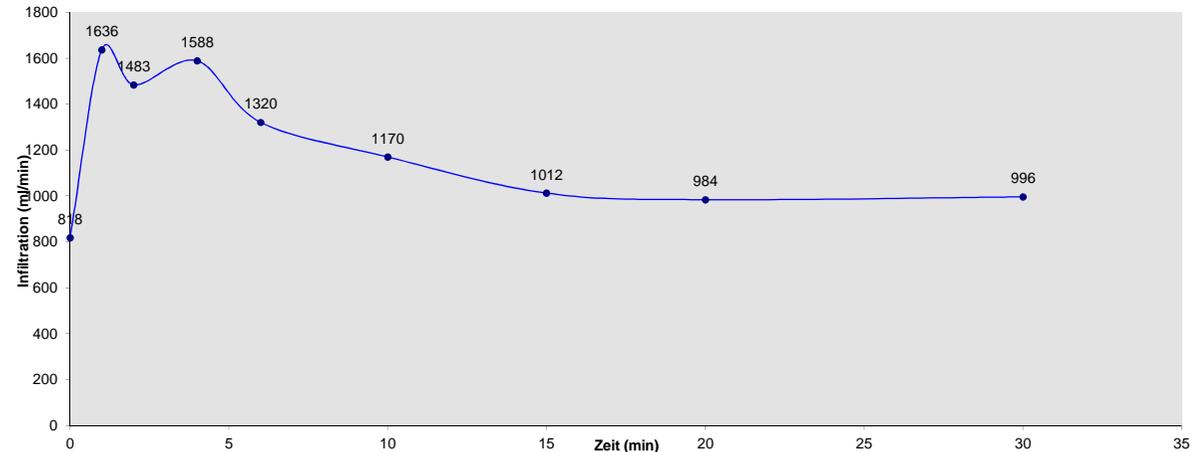
Projekt: 0904-2012 - Anlage 4

Test: VU1 (RKS1)

Datum: 02.10.2012

Bearbeiter: Nowotka

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	171	1	1636
3	326	2	1483
4	658	4	1588
5	934	6	1320
6	1423	10	1170
7	1952	15	1012
8	2466	20	984
9	3507	30	996
10			---
11			---
12			---



- 11** cm Durchmesser Bohrloch
- 110** cm Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h_0)
- 20** °C Wassertemperatur
- 120** cm Bohrlochtiefe (H)
- 500** cm Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	16,60 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	996,0 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	6 cm	
Wert "h ₀ "	110 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	380 cm	
Viskosität	1,0 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

K_r-Wert: $9,5 * 10^{-5} \text{ m/s}$
819,6 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

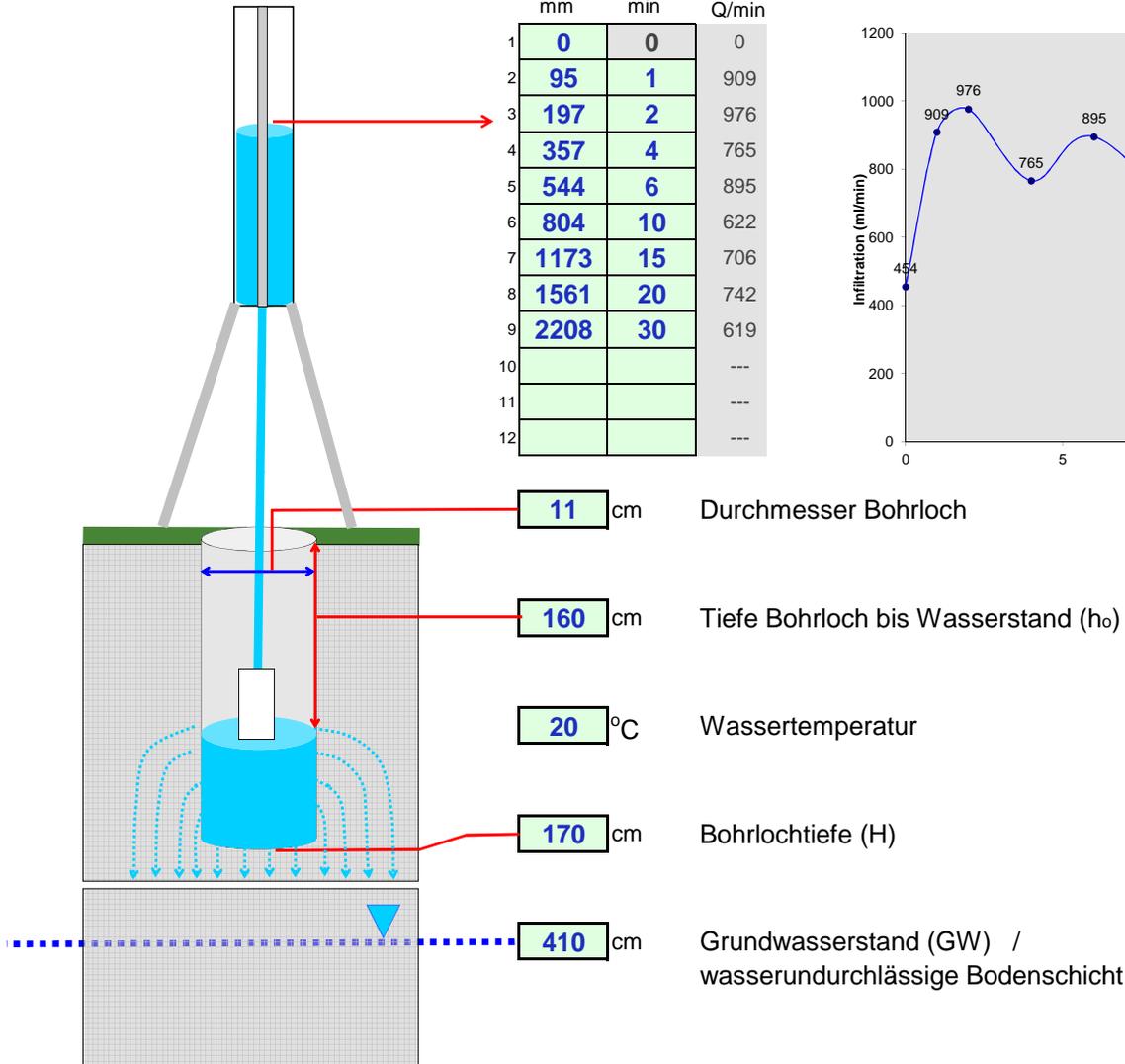
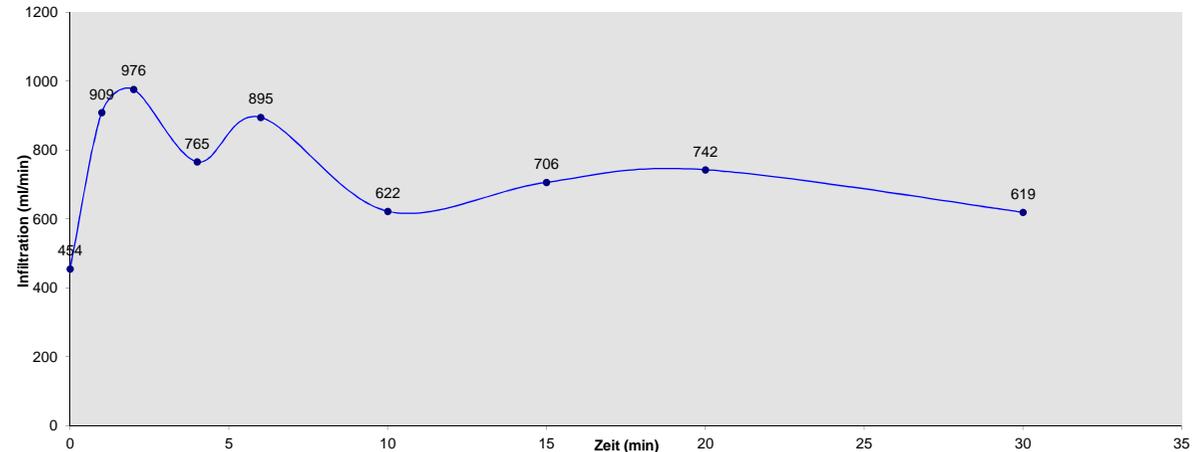
Projekt: 0904-2012 - Anlage 4

Test: VU2 (RKS3)

Datum: 02.10.2012

Bearbeiter: Nowotka

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	95	1	909
3	197	2	976
4	357	4	765
5	544	6	895
6	804	10	622
7	1173	15	706
8	1561	20	742
9	2208	30	619
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	10,32 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	619,0 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	6 cm	
Wert "h ₀ "	160 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	240 cm	
Viskosität	1,0 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kr-Wert:
5,9 * 10⁻⁵ m/s
509,4 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

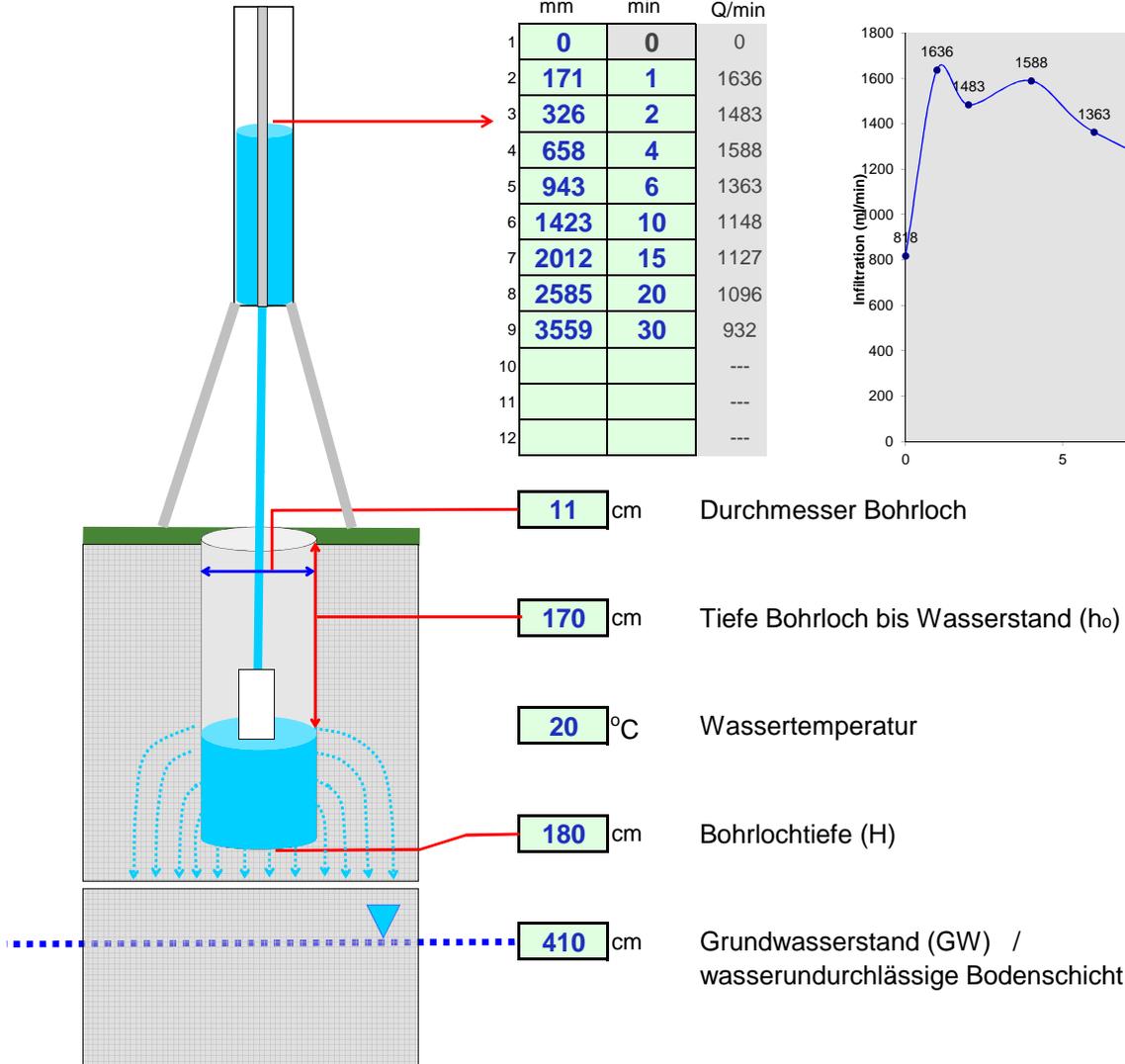
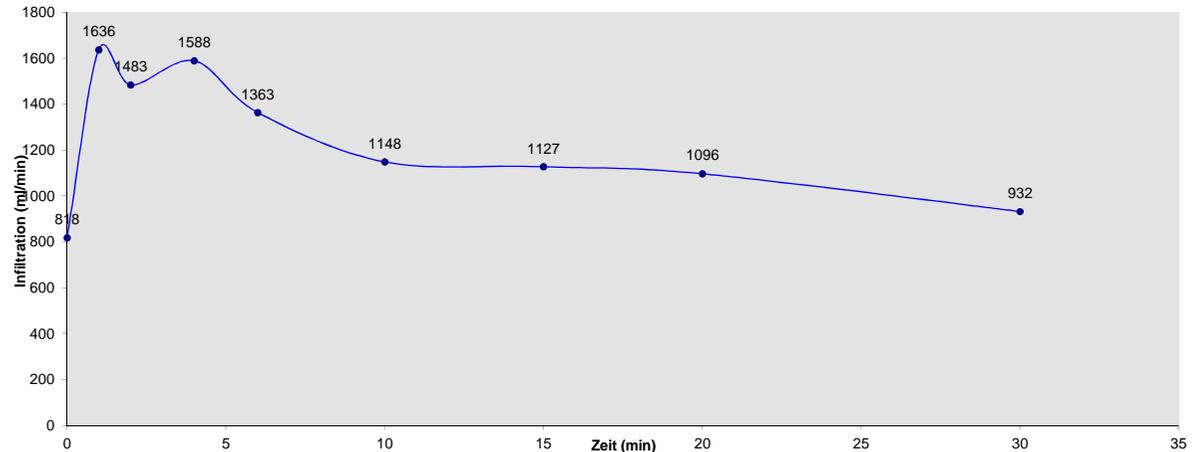
Projekt: 0904-2012 - Anlage 4

Test: VU3 (RKS5)

Datum: 02.10.2012

Bearbeiter: Nowotka

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	171	1	1636
3	326	2	1483
4	658	4	1588
5	943	6	1363
6	1423	10	1148
7	2012	15	1127
8	2585	20	1096
9	3559	30	932
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	15,53 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	931,9 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	6 cm	
Wert "h ₀ "	170 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	230 cm	
Viskosität	1,0 Wasserviskosität im Bohrloch	

WASSR Für $S \geq 2h$:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

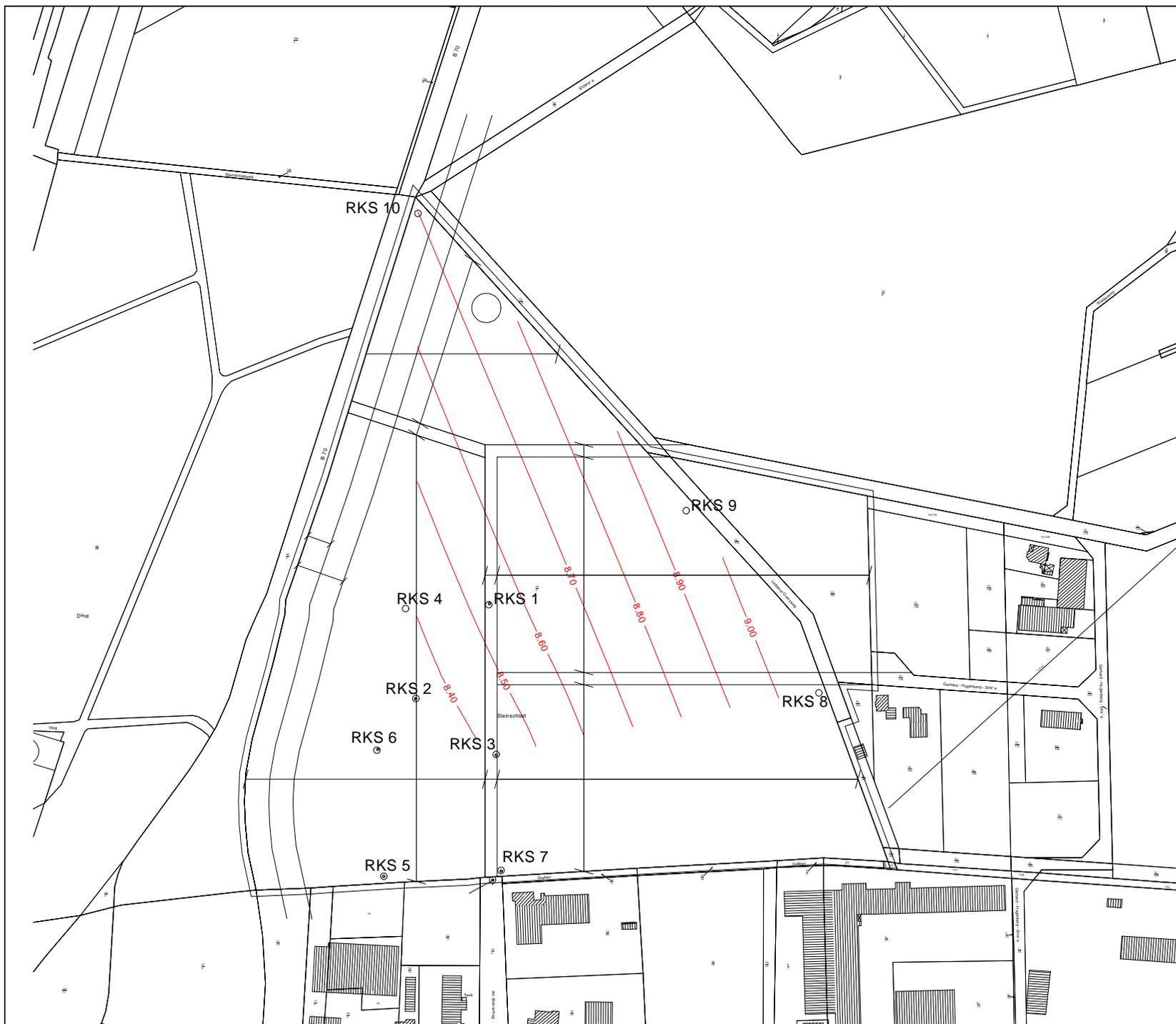
Kr-Wert: $8,9 * 10^{-5} \text{ m/s}$
766,9 cm/Tag

Projekt-Nr.: 0904-2012

Anlage 5.1:
Grundwassergleichenplan
Fresenburg - Lathen

Messwerte 02.10.2012
Rammkernsondierungen

- 18.50 - Grundwassergleiche
[mNN]



Bearbeiter: Overesch

Datum: 30.10.2012

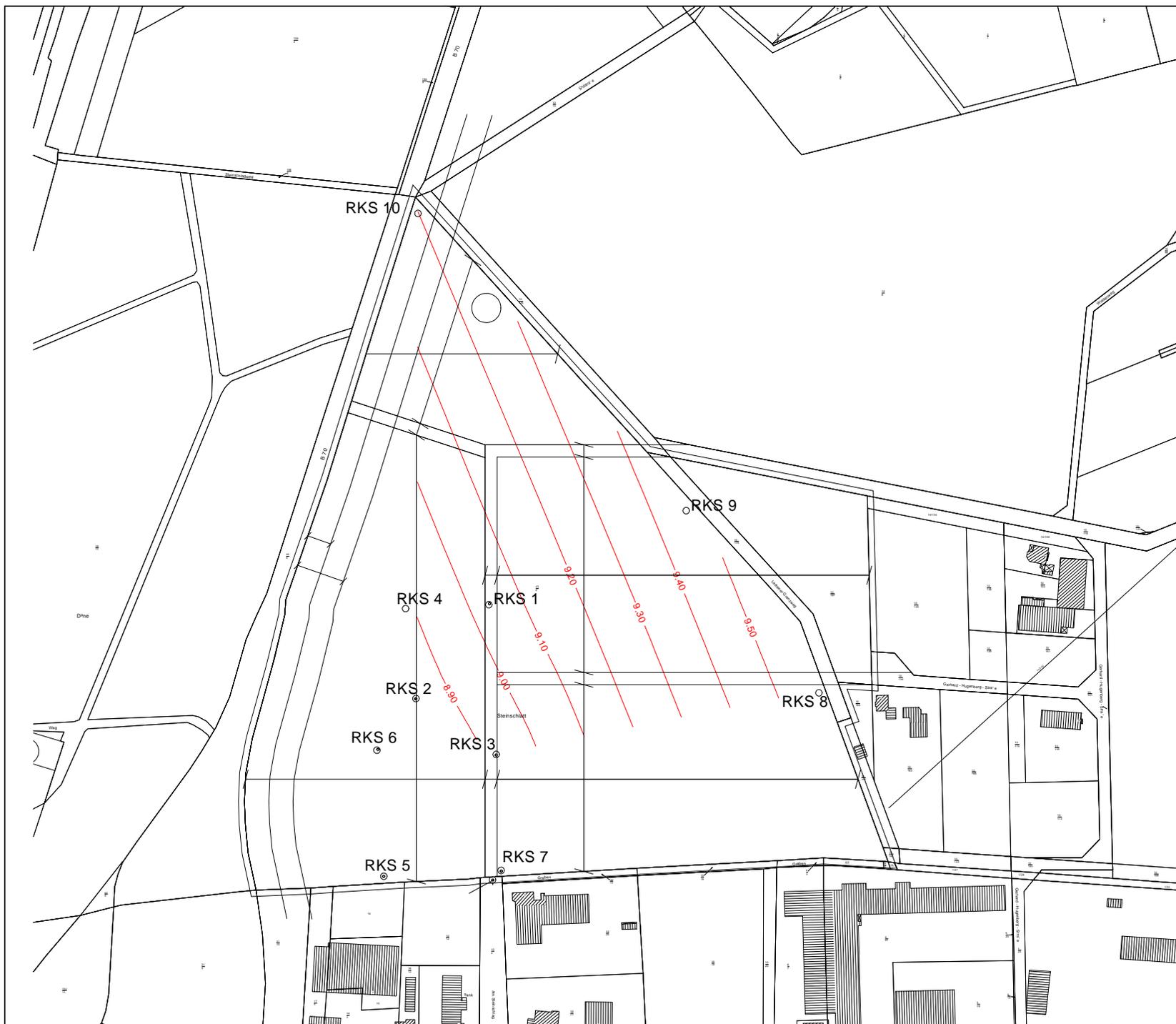
Maßstab: -

Projekt-Nr.: 0904-2012

Anlage 5.2:
Grundwassergleichenplan
Fresenburg - Lathen

mittlere GW-Höchststände
abgeleitet

- 18.50 - Grundwassergleiche
[mNN]



Bearbeiter: Overesch

Datum: 30.10.2012

Maßstab: -

Anlage 6: Teilflächen und Abflussbeiwerte

Erschließungsstraßen

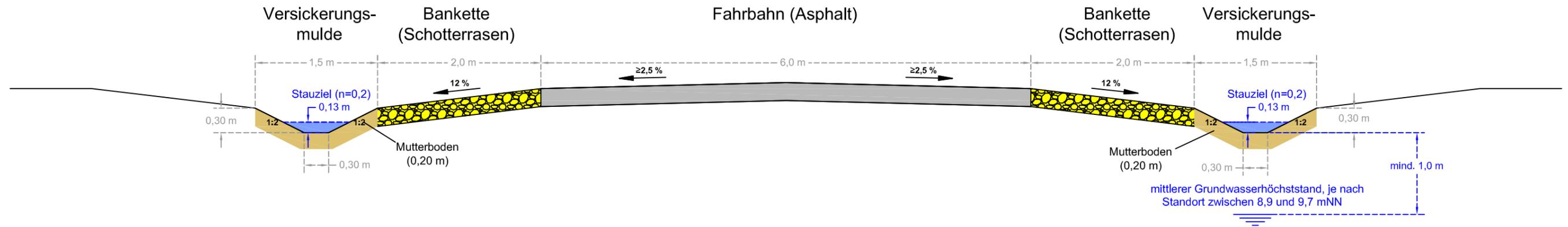
Verbleib Niederschlagsabfluss	Fläche	Flächengröße [m ²]	Versiegelungsart	Abflussbeiwert [-]	undurchlässige Fläche [m ²]	Bewertung des Regenwasserabflusses nach DWA-M 153		
						Flächenverschmutzung	Typ	Punkte
Versickerung (Mulde)	Fahrbahn	5513	Asphalt	0,90	4962	mittel	F4	19
	Bankette	3675	Schotterrasen	0,30	1103	mittel	F4	19
Summe		9188		0,66	6064			

Gewerbe- und Industriegrundstücke

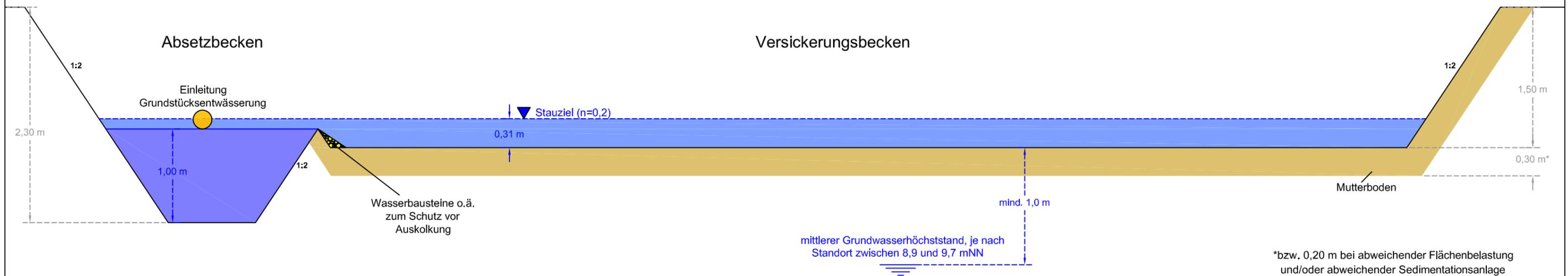
Verbleib Niederschlagsabfluss	Fläche	Flächengröße [m ²] ^b	Versiegelungsart ^c	Abflussbeiwert [-] ^b	undurchlässige Fläche [m ²]	Bewertung des Regenwasserabflusses nach DWA-M 153 ^d		
						Flächenverschmutzung	Typ	Punkte
Versickerung (Becken, Rigole)	Gebäude	4100	Dachfläche	1,00	4100	gering	F2	8
	sonstige befestigte Fläche ^a	4100	Asphalt, Beton	0,90	3690	stark	F6	35
	Grünflächen	1800	-	0,10	180	gering	F1	5
Summe		10000		0,80	7970			

^aParkplätze, Fahrwege, Lagerflächen, etc., ^bAnnahmen für exemplarische Bemessung von Versickerungsanlagen, ^centsprechend der maximal bei der geplanten Nutzung anzunehmenden Versiegelung, ^dentsprechend der maximal bei der geplanten Nutzung anzunehmenden Verschmutzung (außer stark befahrene Lkw-Zufahrten oder Lkw-Park- und Stellplätze (Typ F7))

Regelquerschnitt Versickerungsmulden Straße (1:50)



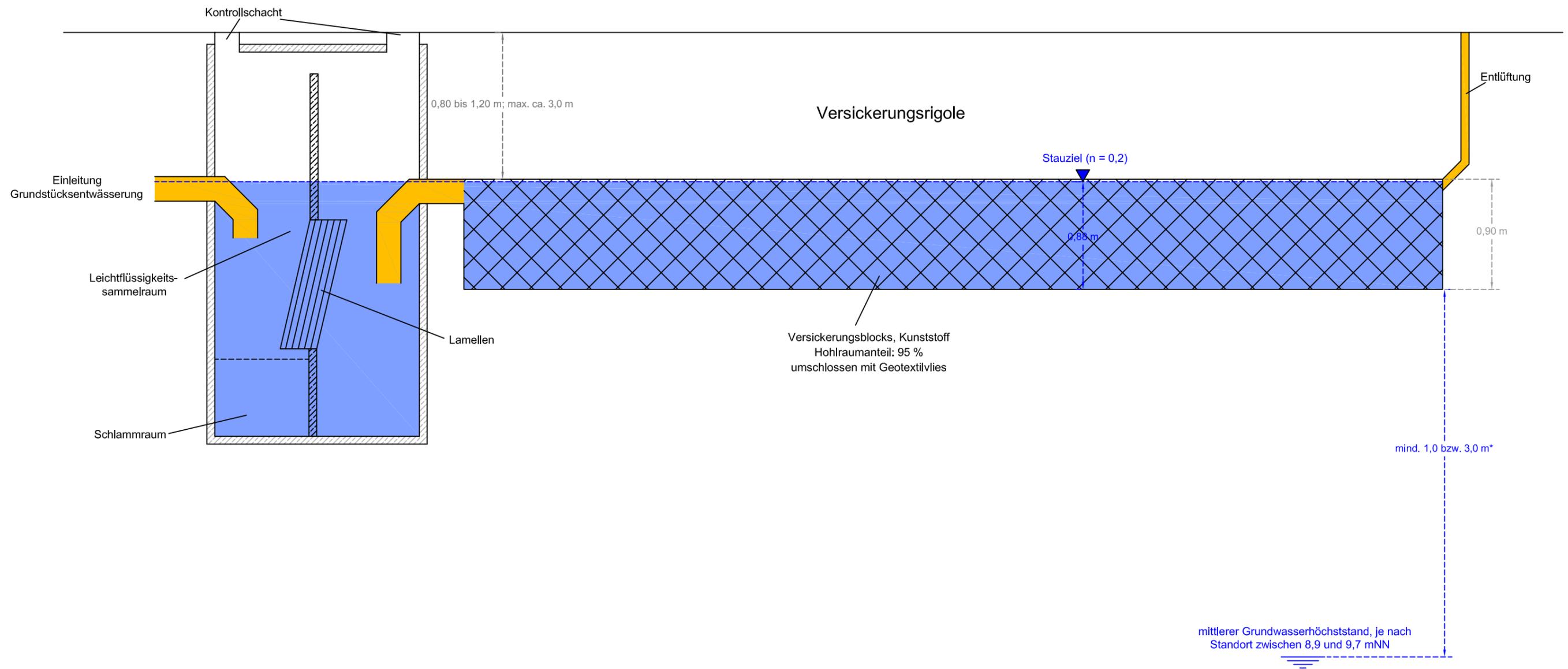
Längsschnitt exemplarisches Versickerungsbecken mit Absetzbecken (3fach überhöht, 1:125)



 M&O BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN	0904-2012-EK- Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen	
	Anlage 7.1: Schnittzeichnungen Versickerungsmulden, Versickerungsbecken	
Maßstab: s.o. (DIN A3)	Datum: 05.11.2012	Bearbeitung: Overesch

Längsschnitt exemplarische Versickerungsrigole mit Sedimentationsanlage (3fach überhöht. 1:100)

Sedimentationsanlage (Typ D21)
 Oberflächenbeschickung: max. 18 m/h
 (hier: Lamellenklärer, prinzipielle Darstellung)



*Mindestabstand zum mittleren Höchststand: 1,0 m;
 bei einer starken Flächenbelastung (Typ F6): 3,0 m

	0904-2012-EK- Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen	
	Anlage 7.2: Schnittzeichnung Versickerungsrigole	
Maßstab: s.o. (DIN A3)	Datum: 05.11.2012	Bearbeitung: Overesch



KOSTRA-DWD 2000

Deutscher Wetterdienst - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2000

Niederschlagshöhen und -spenden für Niederlangen

Zeitspanne : Januar - Dezember

Rasterfeld : Spalte: 14 Zeile: 30

T	1,0		2,0		5,0		10,0		20,0		50,0		100,0	
	hN	rN	hN	rN	hN	rN								
5,0 min	5,4	179,5	8,0	265,6	11,4	379,3	14,0	465,3	16,5	551,4	20,0	665,1	22,5	751,1
10,0 min	8,4	139,4	11,4	190,8	15,5	258,8	18,6	310,2	21,7	361,6	25,8	429,6	28,9	481,0
15,0 min	10,3	113,9	13,7	151,9	18,2	202,2	21,6	240,3	25,0	278,3	29,6	328,6	33,0	366,7
20,0 min	11,6	96,3	15,2	127,0	20,1	167,6	23,8	198,4	27,5	229,1	32,4	269,7	36,1	300,4
30,0 min	13,2	73,6	17,3	96,3	22,7	126,4	26,8	149,1	30,9	171,8	36,3	201,9	40,4	224,6
45,0 min	14,7	54,3	19,2	71,1	25,2	93,4	29,8	110,2	34,3	127,0	40,3	149,3	44,8	166,1
60,0 min	15,5	43,1	20,4	56,6	26,9	74,6	31,8	88,2	36,6	101,8	43,1	119,7	48,0	133,3
90,0 min	17,0	31,4	22,2	41,1	29,1	53,8	34,3	63,5	39,5	73,1	46,4	85,9	51,6	95,6
2,0 h	18,1	25,1	23,5	32,7	30,8	42,7	36,2	50,3	41,7	57,9	48,9	67,9	54,3	75,5
3,0 h	19,8	18,3	25,6	23,7	33,3	30,8	39,1	36,2	44,9	41,6	52,6	48,7	58,4	54,1
4,0 h	21,1	14,7	27,2	18,9	35,2	24,5	41,3	28,7	47,4	32,9	55,4	38,5	61,5	42,7
6,0 h	23,1	10,7	29,6	13,7	38,2	17,7	44,7	20,7	51,1	23,7	59,7	27,6	66,2	30,6
9,0 h	25,3	7,8	32,2	9,9	41,4	12,8	48,3	14,9	55,2	17,0	64,3	19,8	71,2	22,0
12,0 h	27,0	6,3	34,2	7,9	43,8	10,1	51,0	11,8	58,2	13,5	67,8	15,7	75,0	17,4
18,0 h	29,8	4,6	37,7	5,8	48,2	7,4	56,1	8,7	64,1	9,9	74,6	11,5	82,5	12,7
24,0 h	32,5	3,8	41,2	4,8	52,6	6,1	61,3	7,1	69,9	8,1	81,3	9,4	90,0	10,4
48,0 h	37,5	2,2	46,9	2,7	59,3	3,4	68,8	4,0	78,2	4,5	90,6	5,2	100,0	5,8
72,0 h	45,0	1,7	54,8	2,1	67,7	2,6	77,5	3,0	87,3	3,4	100,2	3,9	110,0	4,2

T - Wiederkehrzeit (in [a]): mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

D - Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen (in [min, h])

hN - Niederschlagshöhe (in [mm])

rN - Niederschlagsspende (in [l/(s*ha)])

Für die Berechnung wurden folgende Grundwerte (hN in [mm]) verwendet:

T/D	15,0 min	60,0 min	12,0 h	24,0 h	48,0 h	72,0 h
1 a	10,25	15,50	27,00	32,50	37,50	45,00
100 a	33,00	48,00	75,00	90,00	100,00	110,00

Berechnung "Kurze Dauerstufen" (D<=60 min): u hyperbolisch, w doppelt logarithmisch

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit von der Wiederkehrzeit (Jährlichkeit)

bei 0,5 a <= T <= 5 a ein Toleranzbetrag ± 10 %,

bei 5 a < T <= 50 a ein Toleranzbetrag ± 15 %,

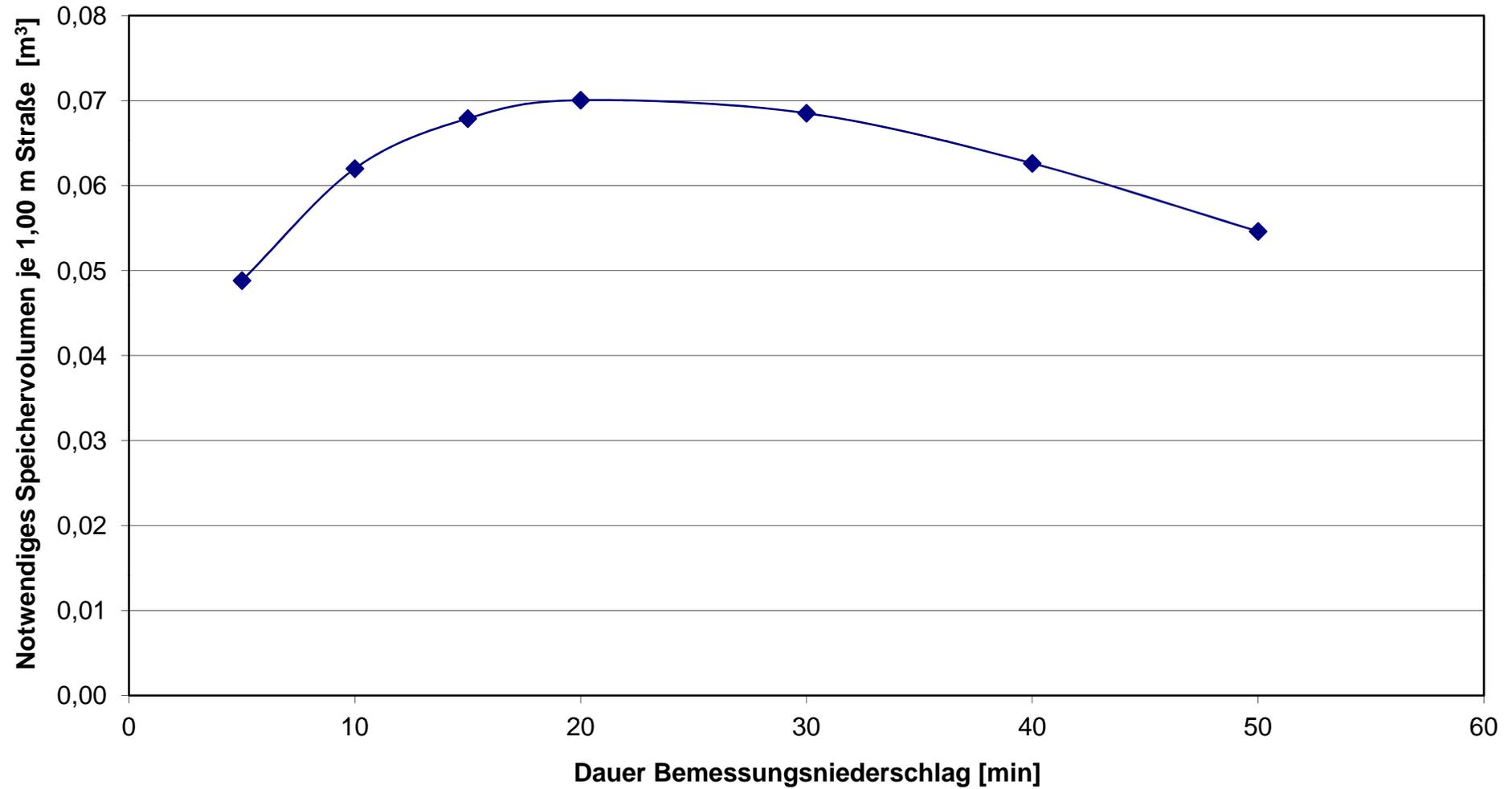
bei 50 a < T <= 100 a ein Toleranzbetrag ± 20 %, Berücksichtigung finden.

**Anlage 9.1.1: Hydraulische Berechnung Versickerungsmulden gem. DWA-A 138
- Erschließungsstraßen**

Breite Fahrbahn, Asphalt [m]	6,00
Breite Fahrbahn, Asphalt, 50 % [m]	3,00
Breite Bankette [m]	2,00
angeschlossene Fläche (A_E) [m^2] ^a	5,00
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m^2] ^a	3,30
Bemessungsregenspende ($r_{D(n)}$)	
Stärke [$l/(s \cdot ha)$]	167,6
Dauer (D) [min]	20
Häufigkeit (n) [$1/a$]	0,2
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q_{zu}) [l/s] ^a	0,055
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]	1,2
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]	5,0E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]	2,5E-05
Hydraulisches Gefälle (I_{hy}) [m/m]	1
A_U / A_S (IST)	4,1
Spezifische Versickerungsrate (q_S) [$l/(s \cdot ha)$]	61,2
Abmessungen Becken	
Böschungsneigung [m/m]	2
Tiefe [m]	0,30
Breite an Böschungsoberkante [m]	1,50
Sohlbreite [m]	0,30
Versickerungsfläche im Bemessungsfall (A_S) [m^2]	0,81
Speichervolumen (V), SOLL [m^3]^a	0,070
Einstauhöhe im Bemessungsfall (z_M) [m]	0,13
Speichervolumen bis Wasserstand Bemessungsfall (V), IST [m^3]^a	0,070
Freibord im Bemessungsfall [m]	0,17
Entleerungszeit im Bemessungsfall (t_E) [h]	1,4

^aje 1,00 m Straßenlänge

**Anlage 9.1.2: Notwendiges Speichervolumen in den Versickerungsmulden
der Erschließungsstraßen in Abhängigkeit von der Dauer des gewählten
Bemessungsniederschlages (Daten: KOSTRA DWD)
n=0,2**



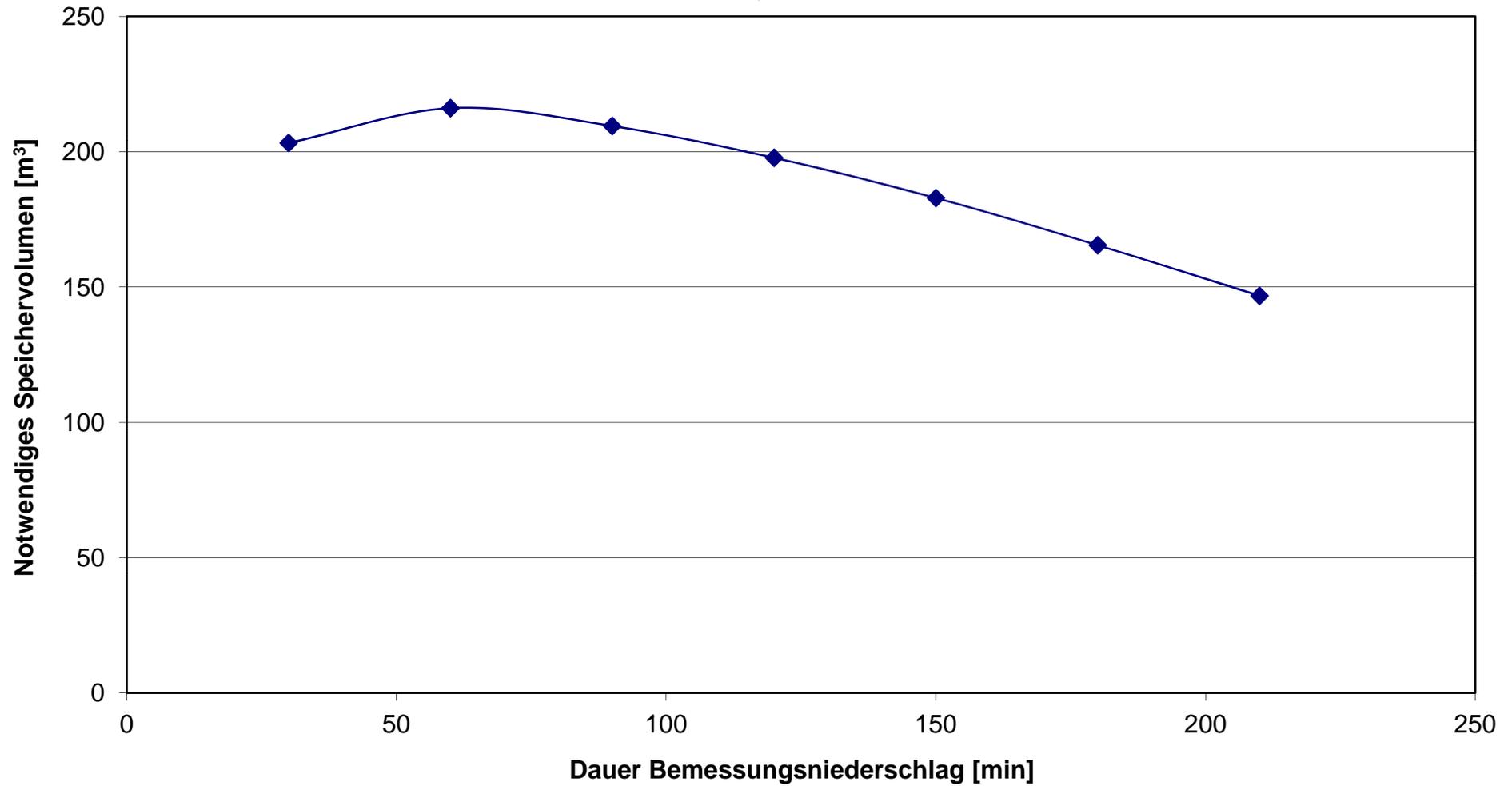
**Anlage 9.2.1: Hydraulische Berechnung Versickerungsbecken gem. DWA-A 138
- Gewerbe- und Industrieflächen**

Versickerungsbecken		
angeschlossene Fläche (A_E) [m ²]		10000
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m ²]		7970
Bemessungsregenspende ($r_{D(n)}$)		
	Stärke [l/(s*ha)]	74,6
	Dauer (D) [min]	60
	Häufigkeit (n) [1/a]	0,2
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q_{zu}) [m ³ /s]		0,059
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]		1,2
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]		5,0E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]		2,5E-05
Hydraulisches Gefälle (I_{hy}) [m/m]		1
A_U / A_S (IST)		14,8
Spezifische Versickerungsrate (q_s) [l/(s*ha)]		16,9
Abmessungen Becken		
	Böschungsneigung [m/m]	2
	Tiefe [m]	1,50
	Länge an Böschungsoberkante [m]	40,00
	Sohllänge [m]	34,00
	Breite an Böschungsoberkante [m]	20,00
	Sohlbreite [m]	14,00
Versickerungsfläche im Bemessungsfall (A_S) [m ²]		537
Speichervolumen (V), SOLL [m ³]		216
Einstauhöhe im Bemessungsfall (z_M) [m]		0,31^a
Speichervolumen bis Wasserstand Bemessungsfall (V), IST [m³]		216^a
Mindest-Freibord im Bemessungsfall [m]		1,19
Entleerungszeit im Bemessungsfall (t_E) [h]		3,5

Integriertes Absetzbecken		
	Böschungsneigung [m/m]	2
	Tiefe [m]	2,30
	Höhe Wasserspiegel Dauerstau über Sohle [m]	1,00
	Länge an Böschungsoberkante [m]	12,00
	Länge Höhe Wasserspiegel Dauerstau [m]	6,80
	Sohllänge [m]	2,80
	Breite an Böschungsoberkante [m]	12,00
	Breite Höhe Wasserspiegel Dauerstau [m]	6,80
	Sohlbreite [m]	2,80
Fläche mit Dauerstau von 1,00 m [m ²]		8
r_{krit} [l/s/ha]		45
Oberflächenbeschickung bei r_{krit} [m ³ /(m ² *h)]		16

^aRetentionsraum im integrierten Absetzbecken berücksichtigt

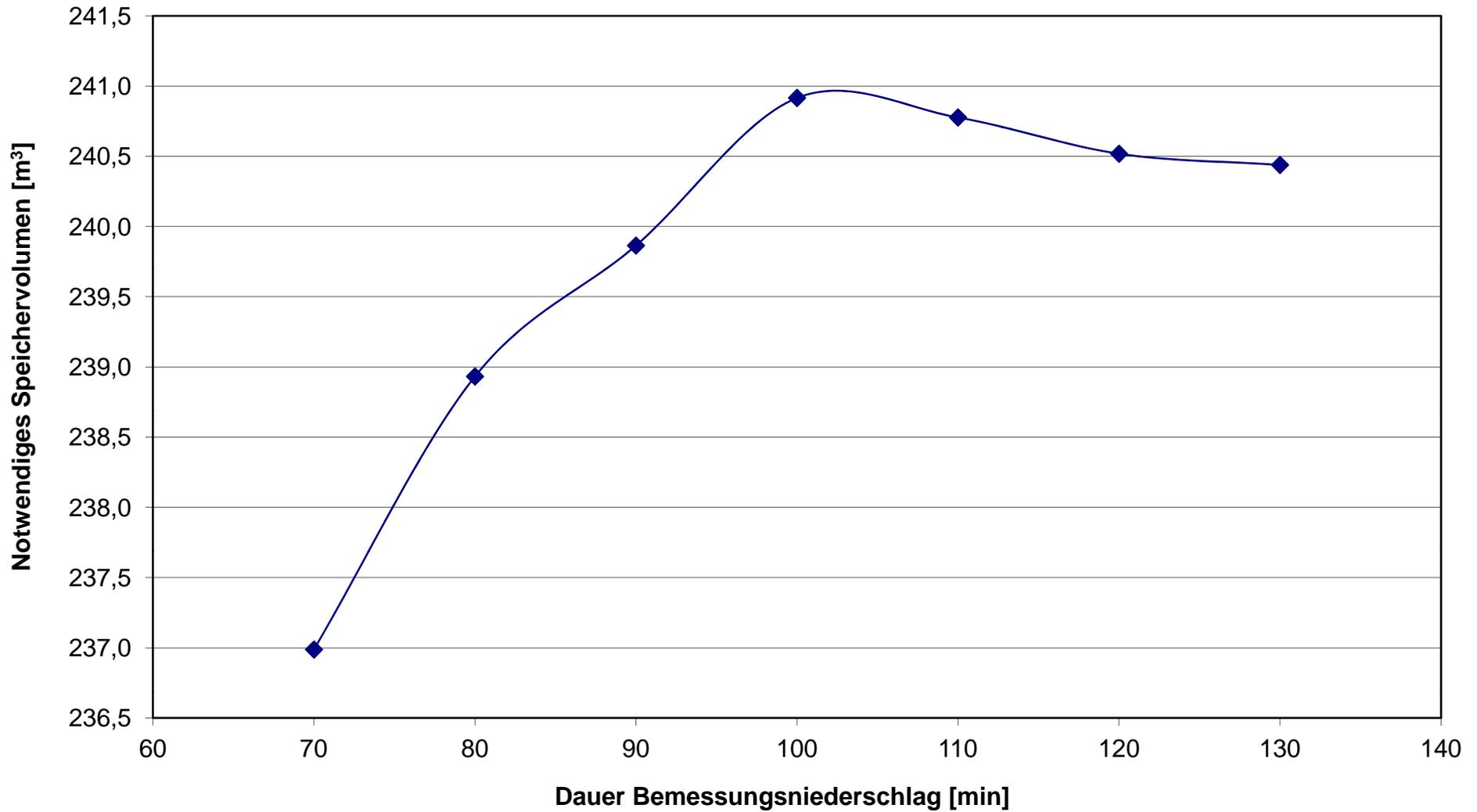
**Anlage 9.2.2: Notwendiges Speichervolumen im Versickerungsbecken
in Abhängigkeit von der Dauer des gewählten Bemessungsniederschlags**
(Daten: KOSTRA DWD)
n=0,2



**Anlage 9.3.1: Hydraulische Berechnung Versickerungsrigole gem. DWA-A 138
- Gewerbe- und Industrieflächen**

Versickerungsrigole		
angeschlossene Fläche (A_E) [m^2]		10000
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m^2]		7970
Bemessungsregenspende ($r_{D(n)}$)		
	Stärke [$l/(s*ha)$]	49,5
	Dauer (D) [min]	100
	Häufigkeit (n) [$1/a$]	0,2
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q_{zu}) [m^3/s]		0,039
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]		1,2
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]		5,0E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]		2,5E-05
Hydraulisches Gefälle (I_{hy}) [m/m]		1
A_U / A_S (IST)		26,7
Spezifische Versickerungsrate (q_s) [$l/(s*ha)$]		9,4
Abmessungen Rigole		
	Überdeckung Boden [m]	1,20
	Sohlhöhe [m u. GOK]	2,10
	Höhe (h_R) [m]	0,90
	Breite (b_R) [m]	12,0
	versickerungswirksame Breite ($b_{R,S}$) [m]	12,45
	Länge (l_R) [m]	24,0
	Speicherkoefizient (S_R) [-]	0,95
Versickerungsfläche (A_S), IST [m^2]		299
Gesamtspeicherkoefizient (S_{RR}) [m]		0,95
Speichervolumen (V), SOLL [m^3]		241
Speichervolumen (V), IST [m^3]		246
Einstauhöhe im Bemessungsfall (z_M) [m]		0,88
Freibord im Bemessungsfall [m]		0,02
Entleerungszeit im Bemessungsfall (t_E) [h]		9,8

**Anlage 9.3.2: Notwendiges Speichervolumen in der Versickerungsrigole in
Abhängigkeit von der Dauer des gewählten Bemessungsniederschlags**
(Daten: KOSTRA-Daten)
n=0,2



**Anlage 9.4: Hydraulische Berechnung Flächenversickerung gem. DWA-A 138
- Gewerbe- und Industrieflächen**

Flächenversickerung^a	
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m ²]	1,00
Bemessungsregenspende ($r_{D(n)}$)	
Stärke [l/(s*ha)]	202,2
Dauer (D) [min]	15
Häufigkeit (n) [1/a]	0,2
Hydraulisches Gefälle (I_{hy}) [m/m]	1
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q_{zu}) [m ³ /s]	0,000
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]	1,00E-04
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone ($k_{f,u}$) [m/s]	5,00E-05
$k_f \geq 2 * r_{d(n)} * 10^{-7}$?	Ja
Versickerungsfläche (A_S), SOLL [m ²]	0,68
A_U / A_S	1,5
Spezifische Versickerungsrate (q_s) [l/(s*ha)]	339

^aBemessung für 1,00 m² angeschlossene undurchlässige Fläche

Anlage 10.1: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsmulden Erschließungsstraßen

Bewertung des Gewässers			
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasserleiter Mittlere Ems Lockergestein rechts 2		
Gewässertyp	G12		
Gewässerpunktezahla	5		
Abflussbelastung			
Teilfläche-Nr.	1	2	Gesamtfläche
Beschreibung	Fahrbahn	Bankette	-
Belastung aus der Fläche			
undurchlässige Fläche [m ²]	4962	1103	6064
Anteil an Gesamtfläche [%]	82	18	100
Flächenverschmutzung	mittel	mittel	-
Typ	F4	F4	-
Punkte	19	19	19,0
Einflüsse aus der Luft			
Luftverschmutzung	gering	gering	-
Typ	L1	L1	-
Punkte	1	1	1,0
Abflussbelastung, Punkte	20	20	20,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,25		
Durchgangswert bei Bodenpassage			
Beschreibung	Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden		
Flächenbelastung: A _U / A _S	4,1		
Typ	D2		
Wert	0,20		
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,20		
Emissionswert	4,00		
Emissionswert / Gewässerpunktezahla	0,80		
Soll erreicht?	Ja		

^a aufgrund der Belastung des Grundwasserkörpers ist die Gewässerpunktezahla von 10 auf 5 herabgesetzt worden

Anlage 10.2: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsbecken Gewerbe- und Industrieflächen

Bewertung des Gewässers				
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasserleiter Mittlere Ems Lockergestein rechts 2			
Gewässertyp	G12			
Gewässerpunktezahl ^a	5			
Abflussbelastung				
Teilfläche-Nr.	1	2	3	Gesamtfläche
Beschreibung	Dachflächen	sonstige befestigte Flächen	Grünflächen	-
Belastung aus der Fläche				
Anteil an Gesamtfläche [%]	51	46	2	100
Anteil an für Bewertung relevanter Fläche [%]	0 ^a	100	0 ^a	
Flächenverschmutzung	gering	stark	gering	-
Typ	F2	F6	F1	-
Punkte	8	35	5	35,0
Einflüsse aus der Luft				
Luftverschmutzung	gering	gering	gering	-
Typ	L1	L1	L1	-
Punkte	1	1	1	1,0
Abflussbelastung, Punkte	9	36	6	36,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,14			

Anlage 10.2: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsbecken Gewerbe- und Industrieflächen

Flächenbelastung: A_U / A_S	5 bis ≤ 15 (Variante I)											
Durchgangswert bei Bodenpassage												
Beschreibung	Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s)											
Typ	D4											
Wert	1,00						0,45					
Durchgangswert bei Versickerung durch bewachsenen Oberboden												
Beschreibung	Versickerung durch bewachsenen Oberboden						Versickerung durch bewachsenen Oberboden					
Stärke Oberboden [cm]	30			20			30			20		
Typ	D1			D2			D1			D2		
Wert	0,20			0,35			0,20			0,35		
Durchgangswert bei Sedimentationsanlagen												
Beschreibung	Absetzanlage vor Versickerungsanlage						Absetzanlage vor Versickerungsanlage					
r_{krit} [l/s/ha]	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9
Oberflächenbeschickung bei $r_{(15,n=1)}$ [$m^3/(m^2 \cdot h)$]	≤ 9	≤ 18		≤ 9	≤ 18		≤ 9	≤ 18		≤ 9	≤ 18	
Typ	D21	D25		D21	D25		D21	D25		D21	D25	
Wert	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten												
	0,04	0,13	0,07	0,07	0,23	0,12	0,02	0,06	0,03	0,03	0,10	0,06
Emissionswert												
	1,44	4,68	2,52	2,52	8,19	4,41	0,65	2,11	1,13	1,13	3,69	1,98
Emissionswert / Gewässerpunktezahl												
	0,29	0,94	0,50	0,50	1,64	0,88	0,13	0,42	0,23	0,23	0,74	0,40
Soll erreicht?												
	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Anlage 10.2: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsbecken Gewerbe- und Industrieflächen

Flächenbelastung: A_U / A_S	>15 bis ≤50 (Variante II)											
Durchgangswert bei Bodenpassage												
Beschreibung	Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s)											
Typ	D4											
Wert	1,00						0,60					
Durchgangswert bei Sedimentationsanlagen												
Beschreibung	Absetzanlage vor Versickerungsanlage						Absetzanlage vor Versickerungsanlage					
r_{krit} [l/s/ha]	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9
Oberflächenbeschickung bei $r_{(15,n=1)}$ [$m^3/(m^2 \cdot h)$]	≤9	≤18		≤9	≤18		≤9	≤18		≤9	≤18	
Typ	D21	D25		D21	D25		D21	D25		D21	D25	
Wert	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,09	0,29	0,16	0,12	0,39	0,21	0,05	0,18	0,09	0,07	0,23	0,13
Emissionswert	3,24	10,53	5,67	4,32	14,04	7,56	1,94	6,32	3,40	2,59	8,42	4,54
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	0,65	2,11	1,13	0,86	2,81	1,51	0,39	1,26	0,68	0,52	1,68	0,91
Soll erreicht?	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja

^a aufgrund der hohen Unterschiede in der Abflussbelastung der einzelnen Teilflächen gem. DWA-M 153 nicht bei der Berechnung berücksichtigt

Anlage 10.3: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsrigolen Gewerbe- und Industrieflächen

Bewertung des Gewässers				
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasserleiter Mittlere Ems Lockergestein rechts 2			
Gewässertyp	G12			
Gewässerpunktezahl ^a	5			
Abflussbelastung				
Teilfläche-Nr.	1	2	3	Gesamtfläche
Beschreibung	Dachflächen	sonstige befestigte Flächen	Grünflächen	-
Belastung aus der Fläche				
Anteil an Gesamtfläche [%]	51	46	2	100
Anteil an für Bewertung relevanter Fläche [%]	0 ^a	100	0 ^a	
Flächenverschmutzung	gering	stark	gering	-
Typ	F2	F6	F1	-
Punkte	8	35	5	35,0
Einflüsse aus der Luft				
Luftverschmutzung	gering	gering	gering	-
Typ	L1	L1	L1	-
Punkte	1	1	1	1,0
Abflussbelastung, Punkte	9	36	6	36,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,14			

Anlage 10.3: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsrigolen Gewerbe- und Industrieflächen

Flächenbelastung: A_U / A_S	5 bis ≤ 15 (Variante I)					
Durchgangswert bei Bodenpassage						
Beschreibung	Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s)					
Typ	D4					
Wert	1,00			0,45		
Durchgangswert bei Sedimentationsanlagen						
Beschreibung	Absetzanlage vor Versickerungsanlage			Absetzanlage vor Versickerungsanlage		
r_{krit} [l/s/ha]	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9
Oberflächenbeschickung bei $r_{(15,n=1)}$ [m ³ /(m ² *h)]	≤ 9	≤ 18		≤ 9	≤ 18	
Typ	D21	D25		D21	D25	
Wert	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,20	0,65	0,35	0,09	0,29	0,16
Emissionswert	7,20	23,40	12,60	3,24	10,53	5,67
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	1,44	4,68	2,52	0,65	2,11	1,13
Soll erreicht?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Anlage 10.3: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Versickerungsrigolen Gewerbe- und Industrieflächen

Flächenbelastung: A_U / A_S	>15 bis ≤50 (Variante II)					
Durchgangswert bei Bodenpassage						
Beschreibung	Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s)					
Typ	D4					
Wert	1,00			0,60		
Durchgangswert bei Sedimentationsanlagen						
Beschreibung	Absetzanlage vor Versickerungsanlage			Absetzanlage vor Versickerungsanlage		
r_{krit} [l/s/ha]	113,9	45	113,9	113,9	45	113,9
Oberflächenbeschickung bei $r_{(15,n=1)}$ [m ³ /(m ² *h)]	≤9	≤18		≤9	≤18	
Typ	D21	D25		D21	D25	
Wert	0,20	0,65	0,35	0,20	0,65	0,35
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,20	0,65	0,35	0,12	0,39	0,21
Emissionswert	7,20	23,40	12,60	4,32	14,04	7,56
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	1,44	4,68	2,52	0,86	2,81	1,51
Soll erreicht?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

^a aufgrund der hohen Unterschiede in der Abflussbelastung der einzelnen Teilflächen gem. DWA-M 153 nicht bei der Berechnung berücksichtigt

Anlage 10.4: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Flächenversickerung Gewerbe- und Industrieflächen

Bewertung des Gewässers				
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasserleiter Mittlere Ems Lockergestein rechts 2			
Gewässertyp	G12			
Gewässerpunktezahla	5			
Abflussbelastung				
Teilfläche-Nr.	1	2	3	Gesamtfläche
Beschreibung	Dachflächen	sonstige befestigte Flächen	Grünflächen	-
Belastung aus der Fläche				
Anteil an Gesamtfläche [%]	51	46	2	100
Anteil an für Bewertung relevanter Fläche [%]	0 ^a	100	0 ^a	
Flächenverschmutzung	gering	stark	gering	-
Typ	F2	F6	F1	-
Punkte	8	35	5	35,0
Einflüsse aus der Luft				
Luftverschmutzung	gering	gering	gering	-
Typ	L1	L1	L1	-
Punkte	1	1	1	1,0
Abflussbelastung, Punkte	9	36	6	36,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,14			
Flächenbelastung: A_U / A_S	≤ 5			
Durchgangswert bei Bodenpassage				
Beschreibung	Bodenpassage durch flächenhaft durchgehende Deckschichten von mindestens 3 m Mächtigkeit ($k_f = 10^{-4}$ bis 10^{-6} m/s)			
Typ	D4			
Wert	1,00		0,35	
Beschreibung	Versickerung durch bewachsenen Oberboden		Versickerung durch bewachsenen Oberboden	
Stärke Oberboden [cm]	30	20	30	20
Typ	D1	D2	D1	D2
Wert	0,10	0,20	0,10	0,20

**Anlage 10.4: Bewertung und Vorbehandlung Regenwasserabfluss - Flächenversickerung
Gewerbe- und Industrieflächen**

Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,10	0,20	0,04	0,07
Emissionswert	3,60	7,20	1,26	2,52
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	0,72	1,44	0,25	0,50
Soll erreicht?	Ja	Nein	Ja	Ja

^a aufgrund der hohen Unterschiede in der Abflussbelastung der einzelnen Teilflächen gem. DWA-M 153 nicht bei der Berechnung berücksichtigt

Artenschutzrechtliche Prüfung für die
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Lathen auf Verbote nach
§ 44 BNatSchG

(Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen)



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Hat vorgelegen

Meppen, den 07.02.2014
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im November 2012



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen als Vorbereitung für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen
Vorhabenträger	Samtgemeinde Lathen Große Straße 3 – 49762 Lathen
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Thomas Laumeier
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	März – November 2012
Fertigstellung	Marienburg, den 02.11.2012

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienburg
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



Kramer-Rowold

W. Rowold

(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Zusammenfassung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung bzw. bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen wurde eine Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der Lage optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen. Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskerns angrenzend und hat eine Größe von rund 190.000 m². Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen sind für das neue Plangebiet noch Darstellungen als Fläche für Wald enthalten.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Bundesstraße 70 im Westen, dem vorhandenen "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1" im Osten und dem „Gewerbe- und Industriegebiet An der B70“ im Süden. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs setzen sich überwiegend aus Kiefern- und Fichtenforsten sowie einem Mischbestand aus Amerikanischer Roteiche, Douglasie und Kiefern zusammen. Entlang der Wege innerhalb der Waldflächen befinden sich wegebegleitend z. T. sehr gut entwickelte Heidebestände. Entlang des östlichen Waldrandes befindet sich durchgehend eine Wallhecke mit Stieleichen und vereinzelt Birken. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich östlich des Walds außerdem ein kleines Feldgehölz, welches aus jungen Birken aufgebaut ist, sowie eine kleinere artenarme Weidefläche.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2012 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse und der Avifauna vorgenommen. Außerdem wurden nach Reptilien (als Zufallsfunde) bzw. nach Hirschkäfer und Eremit im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen gesucht. Letztere beiden Arten konnten im Geltungsbereich 2012 nicht nachgewiesen werden. Bei der Untersuchung der Reptilien wurde die besonders geschützte Waldeidechse festgestellt. Sie unterliegt nicht dem artenschutzrechtlichen Prüfungsumfang. Wohl aber ist sie in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und eine potenziell vorkommende Art in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 4 Arten (Großer Abendsegler, potenziell Braunes Langohr Zwerg- und Wasserfledergliedermaus) bei denen mindestens der Verbotstatabestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig wird und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatabeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese ökologische Gilde bau- und anlagebedingt der Verbotstatabestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatabestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme benannt sind. Da für die Arten in der näheren Umgebung außerdem genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Fransen-, Breitflügel- und Raauhautfledermaus sind dagegen als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate, zumal alle 4 Arten den Geltungsbereich derzeit als Jäger im hohen Luftraum nutzen. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutender Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 5 Vogelarten als relevant eingestuft.

10 potenziell streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen.

Da 6 Arten den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, war für diese insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke wurden 2012 als Nahrungsgäste nachgewiesen. Potenziell ebenfalls als Nahrungsgäste können Schleierteule, Wander- und Baumfalke im Geltungsbereich auftreten.

Für die oft in menschlichen Siedlungen jagenden Sperber und Habicht verbessert sich das Nahrungsangebot. Auch Wander- und Baumfalke, die potenziell dort vorkommen könnten, werden auch bei einer Überbauung des Geländes dort weiterhin in den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Die Nutzung als Nahrungshabitat wird zumindest für Mäusebussard und Turmfalke verschlechtert. Die Reduzierung der Jagdhabitate für beide Arten, die immerhin je nach Erheblichkeit zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte, ist flächenmäßig allerdings nicht relevant, da beide eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Nahrungsgäste unter den streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Anders verhält es sich bei den streng geschützten Brutvögel Waldohreule und Grünspecht. Für diese wird mindestens der Verbotstatabestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatabeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese beiden Arten bau- und anlagebedingt der Verbotstatabestand nach § 44



(1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer Ausnahmeweisen abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen benannt sind. Da für die Arten in der näheren Umgebung außerdem genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden 36 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmeweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Feldsperling und Bluthänfling sind der Avizönose der ruderalliserten Feldflur zuzuordnen, deren Brutmöglichkeiten an ruderalliserten bzw. offenen Standorten des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Hierbei wurden das Revier des Feldsperlings entlang der vorhandenen Wallhecke festgestellt. Der Hänfling brütete 2012 in einem Ruderalbereich östlich der Waldflächen.

Da sowohl die vorhandene Wallhecke als auch eine mehr oder minder lückige Laubbäumeihe entlang der Westgrenze an der Bundesstraße eine der wenigen standortheimischen Gehölzbestände aufweist, sollten sie im nachfolgenden B-Plan als Flächen zur Erhaltung festgesetzt werden. Dadurch ist mit einem entsprechend breiten und extensiv gepflegten, vorgelagerten Krautsaum gewährleistet, dass sich die Brutsituation für diese beiden Arten nicht verschlechtern, sondern sogar noch im Geltungsbereich verbessern kann. Unter dieser Voraussetzung der Festsetzung, die als CEF-Maßnahme gilt, kann auf eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten verzichtet werden.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i. V.m. Art. 13 VS-RL), zumal von den 42 betroffenen besonders geschützten Arten 36 Arten als nicht gefährdet gelten.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsgarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen nicht vorhanden.

Eine Ausnahme ist aufgrund der, für den Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung zwischen Oktober und Februar
- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001
- ✓ Maßnahmen gegen Vogelschlag
- ✓ Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege aller Grünflächen

Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig:

- ✓ Installation von je 10 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie Flachkästen vor dem Entfernen der Einzelbäume empfohlen (mindestens eine Vegetationsperiode vorher).
- ✓ Festsetzung von 2 streifenförmigen Flächen für den Erhalt im nachfolgenden B-Plan: Erhalt der Laubgehölze entlang der Bundesstraße und ebenso größtmöglicher Erhalt der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes sowie jeweils eines vorgelagerten extensiv gepflegten Krautsaumes.





Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	2
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	4
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	7
2.1	Ist-Zustand.....	7
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	8
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	10
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
2.4	Alternativenprüfung.....	12
3	Ermittlung der relevanten Arten	13
3.1	Streng geschützte Arten.....	13
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	18
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	21
5	Prüfung der Betroffenheit der Arten	23
5.1	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmenvorschriften.....	23
5.1.1	Relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	23
5.1.2	Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL.....	26
5.1.3	Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL.....	26
5.1.4	Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-RL.....	27
5.2	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.....	28
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	29
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	34
5.2.3	Nationale Verantwortungsarten.....	37
5.3	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter und anderer relevanter Arten.....	38
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	38
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	38
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	38
6.2.1	Arten der FFH-Richtlinie.....	38
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	39
6.2.3	Nationale Verantwortungsarten.....	42
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	42
6.4	Gutachterliches Fazit.....	42

Anhang



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Planverfasser der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung bzw. bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung bzw. -änderung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.¹

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

¹ vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hindernisgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Steht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächenennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlassezeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

→ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsgarten² – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsgarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlichem Umfang zur Prüfung der Ausnahmvoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsgarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmvoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht austarbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.³

2 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsgarten) besteht.
3 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



→ Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes zum Ziel:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen:

- § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- § 45 Abs. 7 BNatSchG enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und § 67 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BartSch-VO): Die BartSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BartSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

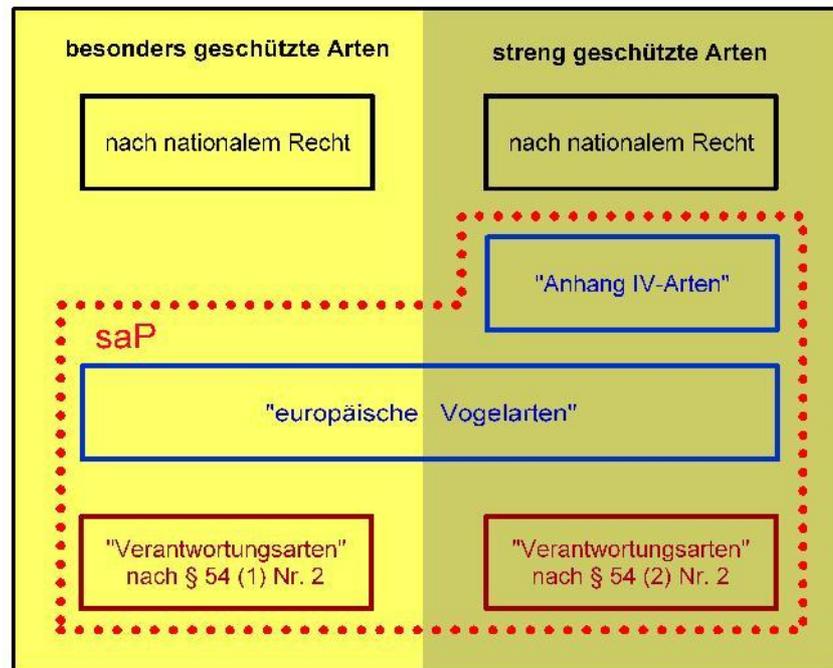
In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁵. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind⁶.

4 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landsharstatagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S. Quelle: NLO, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.
6 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von



1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema⁷:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt⁸,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

7 für das neue BNatSchG in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmbayern.de>

8 vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



In 2012 wurden folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse, Brutvögel sowie evtl. Zufallsfunde von Reptilien, Hirschkäfer und Eremit. Die Methodik der Freilanduntersuchungen wird in Anhang I.2 dokumentiert.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. potenziell vorhandene national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.⁹

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.¹⁰ bzw. ELLWANGER et al.¹¹:

→ Beurteilung des landesweiten Erhaltungszustandes

	ungünstig/schlecht:	Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
	ungünstig/unzureichend:	Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
	günstig:	ungefährdete Arten

⁹ Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

¹⁰ vgl. TRAUTNER et al. (2006), S. 39 ff.

¹¹ Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITZER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)



← **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** ¹²

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	A	B	B	B	B	A	A	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	B	B	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	C	A	B	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	A	A	C						

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsgattungen gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 2 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsgattungen in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsgattungen gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i. V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der sAP nach BNatSchG nicht berührt.

¹² Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)

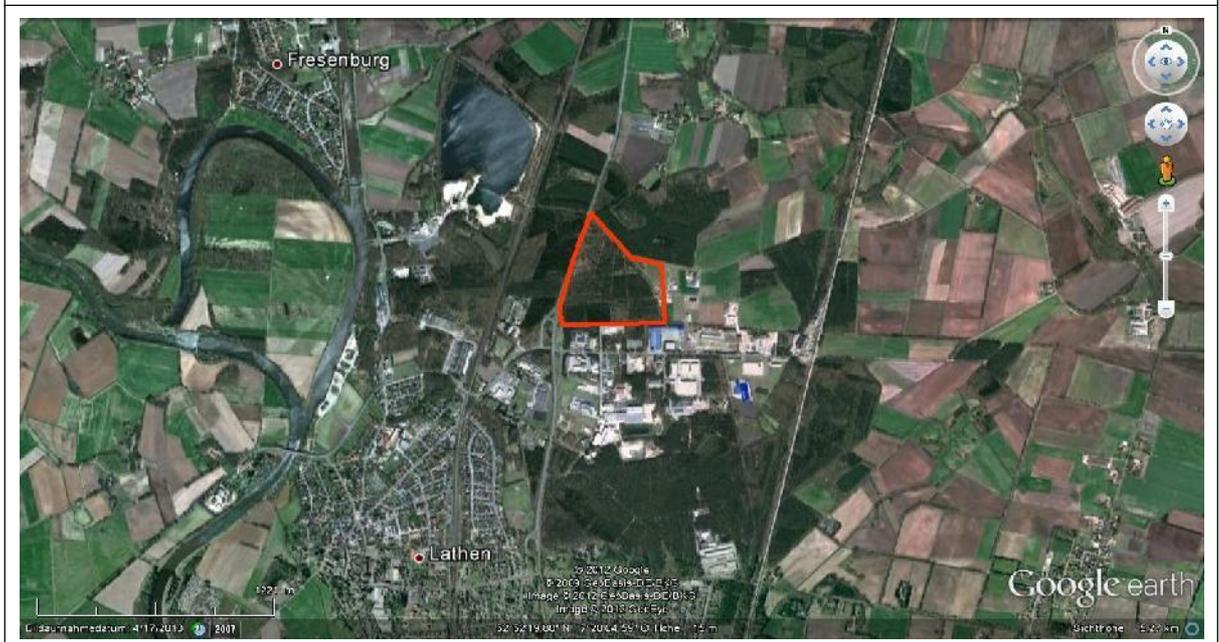


2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen wurde eine erwerbbaare Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen. Die von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Fresenburg direkt an die Gemeinde Lathen am nördlichen Rand des Ortskerns angrenzend und hat eine Größe von rund 190.000 m².

Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen



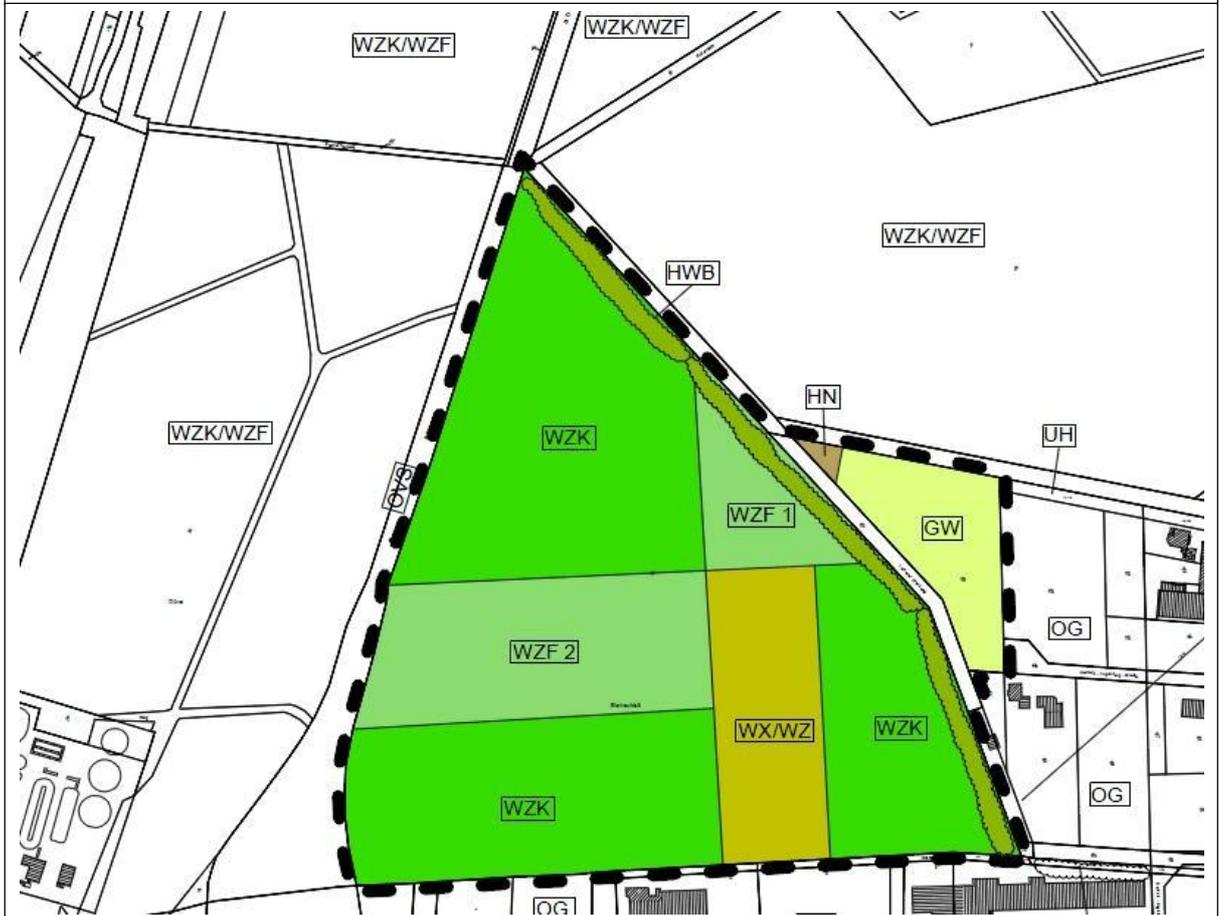
Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen sind für das neue Plangebiet noch Darstellungen als Fläche für Wald enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (aus 2000, auch lt. Entwurf 2010) sind für die Flächen des Geltungsbereiches Darstellungen für die Forstwirtschaft enthalten. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete).

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereichs (vgl. auch Abb. 2.2) setzen sich überwiegend aus Biotoptypen¹³ der Kiefern- (WZK) und Fichtenforste (WZF) sowie einem Mischbestand aus Amerikanischer Roteiche, Douglasie und Kiefern zusammen. Entlang der westlichen Grenze an der Bundesstraße stocken, wenn auch z. T. lückig, einheimische Laubgehölze. Innerhalb der Waldflächen befinden sich wegebegleitend z. T. sehr gut entwickelte Heidebestände. Entlang des östlichen Waldrandes befindet sich durchgehend eine Wallhecke mit Stieleichen und vereinzelt Birken (HWB). Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich östlich des Wald außerdem eine kleines Feldgehölz (HN), welches aus jungen Birken aufgebaut ist, sowie eine kleinere artenarme Weidefläche (GW).

¹³ Quelle: Biotopkartierung Büro Honnigfort 2012 – ausführlichere Beschreibung siehe dort



Abbildung 2.2: Biotypen innerhalb des Geltungsbereichs der 28. FNP-Änderung



Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen nördlich und westlich ebenfalls Kiefern- und Fichtenforstflächen an. An der Süd- und Südostgrenze ist bereits gewerblich genutzte Bebauung vorhanden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Bundesstraße 70 im Westen, dem vorhandenen "Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen Teil 1" im Osten und dem „Gewerbe- und Industriegebiet An der B70“ im Süden.

2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den geplanten Bau von Gewerbe- bzw. Industriegebäuden, Erschließungsstraßen, Grünflächen etc., basierend auf der jetzt zu untersuchenden 28. FNP-Änderung, als Vorbereitung für einen zu erstellenden Bebauungsplan nebst textlicher Festsetzung.

Um auch in Zukunft am Grundzentrum Lathen ortsnahe Gewerbeflächen vorhalten zu können, wurde bereits im November 1995 zwischen der Gemeinde Fresenburg und der Gemeinde Lathen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame gewerbliche Bauflächen abgeschlossen. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst ausschließlich Grundstücke in der Gemeinde Fre-

- **Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation:** Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bausstellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- **Individuenverluste durch den Bausstellenverkehr:** Durch den Bausstellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbelverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Bausstellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- **Bausstellenverkehr:** Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- **Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit:** Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergämung.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschranken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wirtschaft“ sowie „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“. Geplant ist die Darstellung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche. Die derzeitige Darstellung als Flächen für die Forstwirtschaft entfällt.

Die Samtgemeinde Lathen ist mit der Neuauftellung des Flächennutzungsplanes der Anforderung nachgekommen, gewerbliche Bauflächen für an- und aussiedlungswillige Betriebe an der Autobahn A31 darzustellen, da hier Standortvorteile genutzt werden konnten (Lage an der Autobahn) und aufgrund der Alleinlage kaum oder nur geringfügig Einschränkungen hinsichtlich Emissionen zu erwarten sind. Es ist außerdem ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinden Lathen und Fresenburg, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Betriebe bedienen zu können, ist diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Als Standort wurde eine erwerbbare Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der strategischen Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Lathen während die Erschließung von der Hermann-Kemper-Straße über das Gemeindegebiet Lathen erfolgen soll.





Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.

- **Lärm:** Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugtiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsräum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- **Emissionen (Staub, Abgase etc.):** Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Übersäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsräum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Scheibeanflug:** Eine typische Fallensituation im bestedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen¹⁴. Die Bedeutung des Vogelschlagendes als bestandsdezipierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)¹⁵ hervorgehoben.
- **Bau von Gebäuden/Neuerstellung von Verkehrsflächen:** Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversteigerung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polymertranschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- **Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.):** Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- **Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse:** Durch die beabsichtigte Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tieren der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- **evtl. Verschlebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung:** Im Zuge der Gestaltung von Grünflächen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfrem-

14 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.
15 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA), 715 S.



den Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind¹⁶. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagenebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Hieracium mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Beleuchtung:** Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der natürlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderten tausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügeliedermäuse) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebigen Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschleibt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermause verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- **Verstärktes Verkehrsaufkommen:** Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z. B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglichen, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa durch Rufe, klappende Autotüren o. ä. zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt.
- Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- **Fliege der Außenanlagen:** Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.

¹⁶ Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch möglich-cherweise gegeben.

2.4 Alternativenprüfung

Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinden Lathen und Fresenburg, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Betriebe bedienen zu können, ist diese 28. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Als Standort wurde eine erwerbbar Fläche an der nördlichen Auffahrt zur B 70 ausgewählt, da diese aufgrund der strategischen Lage (Anbindung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet und überregionale Verkehrswege) optimal geeignet ist, den städtebaulichen Anforderungen zu genügen.

Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden sollen.

Vor dem Hintergrund der Lage (Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung), der verkehrlichen Anbindung und insbesondere der Erwerbbarkeit der Flächen wurden für die geplante 28. Änderung keine weiteren Standortalternativen geprüft.

Bei der hier geplanten 28. Änderung des FNP handelt es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung, so dass für den Geltungsbereich bereits eine gewisse Vorbelastung des Standortes besteht. Die Verlegung des Vorhabens an ein andere Stelle der Samtgemeinde Lathen würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit Wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.



3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.¹⁷

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten¹⁸ wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen und nicht zu untersuchen waren.

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen beschreiben:

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben nachgewiesene und potenziell betroffene streng geschützte Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere								
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	Ng	NW	S
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	SQu	NW	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	SQu?	NW	S
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	NW	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	SQu	NW	S

¹⁷ Verwendete Rote Listen Niedersachsen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Informationsd. Natursch. Nieders. 27 (3): 131-175. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

¹⁸ Quelle: NLO, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben nachgewiesene und potenziell betroffene streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	Ng	NW	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	SQu	NW	S
Vögel	Aves							
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*		*	S	Ng	PO	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		*	S	Ng	NW	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	Ng	NW	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng	NW	U
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	Ng	PO	S
Wanderrfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	2	I	S	Ng	PO	S
Turtaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3	II/2	S	Bv	NW	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*			S	Ng	PO	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		S	Bn	NW	S
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	3		S	Bv	NW	S

Status:

Br Brutnachweis
Bv Brutverdacht
Bz Brutzeitbeobachtung
Qu Quartier(e) im UG
Ng Nahrungsgast
JH Jagdhabitat

Tr Transitart
Dz Durchzügler
Rv Rastvogel
Gv Gastvogel
SQu Sommerquartier
WH Winterhabitat

Vorkommen im UG:
NW Direkter Nachweis
PO Durch Potentialanalyse ermittelt

→ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die nachgewiesene Fledermausfauna nutzt den Geltungsbereich in verschiedener Hinsicht: Zum Einen sind die Fransen-, Breitflügel- und Rauhautfledermaus als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, die ihre Quartierstandorte außerhalb des Geltungsbereichs haben. Da alle 3 Arten auch innerhalb von bebauten Gebieten jagen (und siedeln), werden sich für diese Arten keine Verluste an Jagdhabitaten ergeben. Möglicherweise wird der Geltungsbereich bei entsprechender Bebauung sogar als Quartierlebensraum zukünftig genutzt werden. Da für diese 3 Arten nicht mit erheblichen Beeinträchtigun-



gen zu rechnen ist, zumal keine Quartiere betroffen sind, ist somit eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Zum Anderen nutzen Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfliedermaus, möglicherweise auch das Braune Langohr den Geltungsbereich zur Reproduktion. Dabei hat die 2012 durchgeführte Rufanalyse ergeben, dass sowohl Wasser- als auch Zwergfliedermaus an jeweils zwei Standorten mit Wochenstuben vorhanden sind. Eine Wochenstube wurde beim Großen Abendsegler festgestellt. Für diese 4 wird mindestens der Verbotstatabestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

→ **Streng geschützte Vogelarten**

10 streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschnitzung (vgl. Anhang II.1) als relevant für die Vorprüfung identifiziert.

Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke wurden 2012 als Nahrungsgäste nachgewiesen. Potenziell ebenfalls als Nahrungsgäste können Schleiervogel, Wander- und Baumfalke im Geltungsbereich auftreten. Allerdings sind keine Brutabitate von einer Zerstörung betroffen bzw. ist weder mit erheblichen bau- noch betriebsbedingten Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Die Nutzung als Nahrungshabitat wird zumindest für Mäusebussard und Turmfalke verschlechtert, für die oft in menschlichen Siedlungen jagenden Sperber und Habicht verbessert sich das Nahrungsangebot. Auch Wander- und Baumfalke, die potenziell dort vorkommen könnten, werden auch bei einer Überbauung des Geländes dort weiterhin den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen.

Eine Reduzierung der Jagdhabitate, die immerhin zu einem Verlust an Fortpflanzungsstätten anderorts führen kann, ist für Mäusebussard und Turmfalke flächenmäßig nicht relevant, da die Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbs aufweisen. Damit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Populationen nicht in Frage gestellt.

Die Schleiervogel ist als potentieller Brutvogel an Gebäuden in der Umgebung potenziell zu vermuten, die den Geltungsbereich ebenfalls zur Nahrungsfindung nutzt und weiterhin nutzen wird, da sie auch bebauten Gebiete effektiv zur Nahrungssuche nutzt.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 7 streng geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Anders verhält es sich bei den streng geschützten Brutvögeln Waldohrreihe und Grünspecht. Für diese 2 wird mindestens der Verbotstatabestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig und somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig.

Die Turntaube wurde 2012 mit einem Nachweis außerhalb des Geltungsbereichs angetroffen. Da sie dort in unmittelbarer Nähe zum bereits vorhandenen Gewerbegebiet brütet, sind auch keine Störungen durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet zu erwarten, so dass für diese Art eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 7 streng geschützten Vogelarten nicht notwendig ist.



← **National streng geschützte Arten**

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen nicht vorhanden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2012 wurde eine Untersuchung der Brutvögel vorgenommen (vgl. Anhang I.2.2 und 1.3.2). Die 42 nachgewiesenen besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäse, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhandensein der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabengebinder Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt¹⁹. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 6 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	V	V	II/1 & III/2	B	Bv	NW	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3		B	Ng	NW	S
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V		B	Ng	NW	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V		B	Bv	NW	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		B	Bv	NW	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Blutänfling	V	V		B	Bv	NW	U

¹⁹ vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Status:								
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart					
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler					
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel					
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel					
Vorkommen im UG:								
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt					

Die für den Geltungsbereich vorkommenden Vertreter der besonders geschützten Avifauna sind ebenfalls 2 Avizosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

← reine Nahrungsgäste:

Rauch- und Mehlschwalbe, als reine Brutvögel der Intramuralornis, nutzen den Geltungsbereich z. Zt. als reines Nahrungshabitat. Da sie auch in bebauten Gebieten jagen, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern. Möglicherweise wird der Geltungsbereich bei entsprechender Bebauung sogar als Nistlebensraum zukünftig genutzt werden. Da für diese beiden Arten mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, ist somit eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

← Brutvögel im Geltungsbereich:

Waldschnefpe, Baumpieper, Feldsperling und Bluthänfling sind als Brutvögel für den Geltungsbereich zu beschreiben. 2012 wurde der Baumpieper mit 2 Revieren nachgewiesen, die anderen 3 Arten jeweils mit einem Revier.

Der Baumpieper ist kein Traditionsbrüter, vielmehr sind seine Artansprüche an Sukzessionsvorgänge angepasst, so dass immer wieder neue Lebensräume besiedelt werden können und die Art damit in der Lage ist, in nahegelegene Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs auszuweichen. Für die Waldschnefpe gilt im Prinzip dasselbe. Bei fortschreitendem Aufwuchs der derzeitigen Forstflächchen wären beiden Arten ohnehin in absehbarer Zeit zum Ausweichen gezwungen. Somit ist eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten nicht notwendig

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

Feldsperling und Bluthänfling sind der Avizönose der ruderalisierten Feldflur zuzuordnen, deren Brutmöglichkeiten an ruderalisierten bzw. offenen Standorten des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Hierbei wurden das Revier des Feldsperlings entlang der vorhandenen Wallhecke festgestellt. Der Hänfling brütete 2012 in einem Ruderalbereich östlich der Waldflächen.

Da sowohl die vorhandene Wallhecke als auch eine mehr oder minder lückige Laubbaumreihe entlang der Westgrenze an der Bundesstraße eine der wenigen standortheimischen Gehölzbestände aufweisen, sollten sie im nachfolgenden B-Plan als Flächen zur Erhaltung festgesetzt werden. Dadurch ist mit einem entsprechend breiten und extensiv gepflegten, vorgelagerten Krautsaum gewährleistet, dass sich die Brutsituation für diese beiden Arten nicht verschlechtern, sondern sogar noch im Geltungsbereich verbessern kann. Unter dieser Voraussetzung der Festsetzung, die als CEF-Maßnahme gilt, kann auf eine weitere Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten verzichtet werden.

Projektidentifikation 33712

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
28. Änderung des FNP der Samtgemeinde Lathen



Arbeitsgemeinschaft
COPRIS



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)²⁰ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 9 (1) BauGB.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als Vorbereitung für einen noch aufzustellenden Bebauungsplan für das geplante „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen“. Da der Geltungsbereich des B-Plan mit der Änderungsfläche der 28. Änderung des FNP identisch sein wird, wird für das B-Plan-Verfahren keine gesonderte artenschutzrechtliche Betrachtung mehr notwendig sein.

Um deshalb den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriegebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bereits in diesem Bauleitplanverfahren erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über die üblichen Festsetzungen zu einem Bebauungsplan für ein Gewerbe- und Industriegebiet hinaus, da diese spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen in der Regel nur grob berücksichtigen können. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen				
Vermeidungsmaßnahme	mit günstiger Wirkung auf ▶	Fledermäuse	Vögel	Herpetofauna
▼				
Minderung baubedingter Wirkungen				
• Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit		X	X	X
• Schutz der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes vor baubedingten Schädigungen		X	X	X
• Schutz des „Waldrandes“ entlang der westlichen Grenze an der Bundesstraße vor baubedingten Schädigungen		X	X	X
• Vor dem Abtrag der Stubben und Erdmassen müssen Versteckmöglichkeiten wie z. B. Stubben und Steinhäufen auf Reptilien untersucht werden. Die Tiere müssen außerhalb des Eingriffsbereichs an geeignete Stellen verbracht werden.				X

²⁰ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen

		Vermeidungsmaßnahme		mit günstiger Wirkung auf	
		▲		▶	
		Fledermäuse	Vögel	Herpetofauna	
• Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz		X	X	X	
• Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen		X	X	X	
• Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen		X	X	X	
• Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X		X	
• Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bauaktivitäten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen					
• Festsetzung von 2 streifenförmigen Flächen für den Erhalt im nachfolgenden B-Plan (auch CEF-Maßnahme, vgl. Kap. 4.2): Erhalt der Laubgehölze entlang der Bundesstraße und ebenso größtmöglicher Erhalt der Wallhecke entlang des östlichen Waldtrases, da sich hier bereits größere Eichen befinden, und diese beiden Strukturen in ihrer Gesamtheit die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern und als Leitstruktur dienen.		X	X	X	
• Minderung von Fallsituationen an Einlaufschächten durch den Einbau schräger Bordsteine für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere					X
<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAl von 2001: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeameern ➤ Werbbeleuchtung bei Nebel abschalten ➤ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiteterem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d. h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszulichtende Maß • Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfrüden, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an. • Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergämung) 		X	X	X	X



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen

Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen			
Vermeidungsmaßnahme	mit günstiger Wirkung auf		
	Fledermäuse	Vögel	Herpetofauna
<ul style="list-style-type: none"> Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Walddrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden. Optimierung der Bepflanzung von Grünflächen: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports Einsatz fiedermäuseverträglicher Holzkonserverierungsmaßnahmen und –mittel Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Kathedral- bzw. Matiglas, Gardinen, Jalousien, Rollläden²¹ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerichteten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsrums 	X	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Walddrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden. Optimierung der Bepflanzung von Grünflächen: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports Einsatz fiedermäuseverträglicher Holzkonserverierungsmaßnahmen und –mittel Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Kathedral- bzw. Matiglas, Gardinen, Jalousien, Rollläden²¹ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerichteten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsrums 	X	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Sparamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen: zu Zeiten der Amphibienwanderung sollte keine Mahd stattfinden. Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Einsatz von Balkenmäähern ist vorzuziehen. Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte in allen Grünflächen unterbleiben. Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden Vermeidung unnötiger Lichtemission Ratensicheres Abfallmanagement, insbesondere bei Ansiedlung einer Gastwirtschaft 	X	X	X

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint²², die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents²³) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

21 Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen
22 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.
23 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG nicht genügen.

Folgende funktionserhaltende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) ist für das Vorhaben notwendig, um den Verlust von Fledermausquartieren zu kompensieren:



links im Bild ein Flachkasten, rechts ein größerer Wochenstubenkasten

Konkret bedeutet dies die Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse. Um die strukturellen und mikroklimatischen Gegebenheiten eines Baumquartieres möglichst genau zu simulieren, wird für den Verlust von mind. 5 Quartieren die Installation von je 10 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie Flachkästen vor dem Entfernen der Einzelbäume empfohlen. Diese wartungsarmen und für Kleinhöhlen- wie Spaltenbewohner überaus attraktiven Ersatzquartiere haben sich für die genannten Arten in der Praxis bewährt und werden von den Arten auch angenommen bzw. in ihren Quartierverbund integriert. Sie müssen vor der Rodung des Waldstreifens installiert werden (mindestens eine Vegetationsperiode vorher).

Folgende funktionserhaltende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) ist für das Vorhaben notwendig, um den Verlust von Bruthabitaten für den Feldsperling und Bluthänfling zu kompensieren:

Festsetzung von 2 streifenförmigen Flächen für den Erhalt im nachfolgenden B-Plan: Erhalt der Laubgehölze entlang der Bundesstraße und ebenso größtmöglicher Erhalt der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes sowie jeweils eines vorgelagerten extensiv gepflegten Krautsaumes



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.²⁴ Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.²⁵

5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen.

→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde“.²⁶

B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

24 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

25 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.

26 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.



Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zuchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“²⁷

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“²⁸

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungszustand“ und dem „Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Federmaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).“²⁹

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weitverbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“³⁰

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder anderen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen³¹.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zersplitterten Verteilung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

27 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.
28 Quelle: KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.; Zitat: S. 22.
29 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 5.
30 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6.
31 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)



Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstüben(verbünde) oder Winterquartiere von Federmäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.

2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeindeflächer) Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelbrutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungspolster, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen³². Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltswahlort des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teilhabitenräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tieren, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung der Fortpflanzungserfolge oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein³³.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Bienen- trächigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG) - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzensorten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.³⁴

32 vgl. TRAUTNER, J. (2008)

33 vgl. LANA (2009)

34 vgl. LANA (2009)



E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG³⁵ – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maasures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsträger.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planerstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

5.1.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen³⁶.

A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL) - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.

B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL) - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).

C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zersetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL) - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

5.1.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL) - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wird lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL) - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zersetzung des Artenschutzes relevant sein können.

C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL) - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

³⁵ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

³⁶ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMAN & SCHREIBER (2007)



Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL) -** Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a) -** Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.4 Die Ausnahmevervorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeine Ausnahmetatbestand anzuwenden³⁷.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verböten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zutrifedestellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verböten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der **Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zutrifedestellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtferigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden³⁸, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht unter-

³⁷ vgl. MÖCKEL, S. (2008)
³⁸ vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



sucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten („Ausgewogenheit“):

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedenartig Anforderungen des Europarechtes an die Abweihungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie³⁹: in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausserordentlich nachgewiesen werden⁴⁰, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird⁴¹.
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-Richtlinie von jenen ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gestiegene Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen es keine andere zureichende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten⁴².

5.2 Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verboten beständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als Vorbereitung für einen noch aufzustellenden Bebauungsplan für das geplante „Gewerbe- und Industriegebiet Friesenbunrg-Lathen“. Da der Geltungsbereich des B-Plan mit der Änderung der 28. Änderung des FNf identisch sein wird, wird für das B-Plan-Verfahren keine gesonderte artenschutzrechtliche Betrachtung mehr notwendig sein.

39 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)
40 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt
41 vgl. LANA (2009)
42 vgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



Um deshalb den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriegebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bereits in diesem Bauleitplanverfahren erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über die üblichen Festsetzungen zu einem Bebauungsplan für ein Gewerbe- und Industriegebiet hinaus, da diese spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen in der Regel nur grob berücksichtigen können.

Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Alle bereits in Kap. 4.1 beschriebenen Maßnahmen sind in der Summe erforderlich um der einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 6 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

→ **Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung**⁴³

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse					
		RLD	RLNI	Erhaltungszustand in NI	
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	S
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	S
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	S
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	S
1 GRUNDINFORMATIONEN					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Arten	Vorkommen der Arten im UG:			
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/>	im UG nachgewiesen		
<input type="checkbox"/>	nationale Verantwortungsarten	<input type="checkbox"/>	im UG potenziell vorhanden		
	Rote Liste Deutschland: s.o.	<input checked="" type="checkbox"/>	im MTB überwiegend vorhanden		
	Rote Liste Niedersachsen: s.o.	<input checked="" type="checkbox"/>	in umliegenden MTB vorhanden		

⁴³ Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



**Durch das Vorhaben
betroffene ökologische Gilde: Gehölzbewohnende Fledermäuse**

Beschreibung der Arten

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 Zentimeter Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 Hektar groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 Quadratmetern. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 Kilometer vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnens und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 und 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) Kilometern zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldtränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Stedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-0,7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) Kilometern um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenvertiefungen an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringerer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen von über 20 Kilometern zurück.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Stedlungsbereichen als Kulturlager vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Stedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldträndern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenvertiefungen in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenvertiefungen in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gehen als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 Metern jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Stedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 Kilometer von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Forstplanzungsessellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können



**Durch das Vorhaben
betroffene ökologische Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse**

bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) Kilometern zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen

Die Vorkommen der Arten der Samtgemeinde Lathen werden als lokale Populationen definiert. Die lokalen Populationen können in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Lebensraumstrukturen als gut ausgebildet bezeichnet werden, genaue Angaben zu Anzahl und Umfang der Wochenstuben sind jedoch nicht möglich.

Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Aussagen zum Bestandstrend:

Der deutschlandweite Bestandstrend sieht für den langfristigen Bestand für Wasser- und Zwergfledermaus wie auch für das Braune Langohr einen starken Rückgang voraus. Langfristig mäßig rückgängig ist dagegen der Große Abendsegler.

Die kurzfristigen Bestandstrends sind dagegen deutlich optimistischer: Die Bestände der Zwergfledermaus, des Braunen Langohrs sowie des Großen Abendseglers sollen gleichbleiben. Für die Wasserfledermaus ist dagegen kurzfristig mit einer deutlichen Zunahme zu rechnen.

2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ARTEN

Durch das geplante Vorhaben werden im Eingriffsbereich Quartierlebensräume und Jagdhabitats zerstört.

3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:

- 3.1.1 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit
- 3.1.2 Schutz der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes vor baubedingten Schädigungen
- 3.1.3 Schutz des „Waldrandes“ entlang der westlichen Grenze an der Bundesstraße vor baubedingten Schädigungen
- 3.1.4 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz
- 3.1.5 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen
- 3.1.6 Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- 3.1.7 Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden
- 3.1.8 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:

- 3.2.1 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001



Durch das Vorhaben

betroffene ökologische Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse

- 3.2.2 Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)
- 3.2.3 Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.
- 3.2.4 Optimierung der Bepflanzung von Grünflächen: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.
- 3.2.5 Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports
- 3.2.6 Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel
- 3.2.7 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums
- 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:
 - 3.3.1 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen
 - 3.3.2 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden
 - 3.3.3 Vermeidung unnötiger Lichtemission
- 3.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):
 - 3.4.1 Um die strukturellen und mikroklimatischen Gegebenheiten eines Baumquartieres möglichst genau zu simulieren, ist die Installation von je 10 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie Flachkästen vor dem Entfernen der Einzelbäume notwendig. Diese wartungsarmen und für Kleinhöhlen- wie Spaltenbewohner überaus attraktiven Ersatzquartiere haben sich für die genannten Arten in der Praxis bewährt und werden von den Arten auch angenommen bzw. in ihren Quartierverbund integriert. Sie müssen vor der Rodung des Waldstreifens installiert werden (mindestens eine Vegetationsperiode vorher). **Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 in dieser Hinsicht nicht erfüllt.** Die ökologische Funktionalität der betroffenen Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
- 3.5 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten:
 -

4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE

(unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)

- 4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ja nein
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?

Verbotstatbestand liegt baubedingt für die Arten dann nicht vor, wenn unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden.
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ja nein

Verbotstatbestand liegt nicht vor. Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren bau- und betriebsbedingten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt anlagebedingt vor , da im Eingriffsbereich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten verbleiben werden.		
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
nicht relevant		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arten sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Individuen vertreten. Gleichwohl ist der mit dem Eingriff verbundene Verlust von mehr als 19 ha Waldfläche als Quartier- und Jagdhabitat nicht zu vernachlässigen.		
Die benannte CEF-Maßnahme garantiert mit der Installation von je 10 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie Flachkästen mindestens eine Vegetationsperiode vor der Gehölzrodung, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt.		
5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME		
	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4,5 „ja“) Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs- klausel nach § 44 (5) nicht notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN		
Nur wenn Punkt 5 „ja“		
6.1	Sind zumutbare Alternativen vorhanden? für die Arten nicht mehr relevant (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.2	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebot eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Gehölzentfernung im Geltungsbereich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
FAZIT		
	Ist eine Ausnahme für diese ökologische Gilde notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 2 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁴⁴. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

→ **Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung⁴⁵**

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Waldohreule und Grünspecht (Waldbewohnende Avizönose)				
		RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI
	Waldohreule	*	3	S
	Grünspecht	*	3	S
1 GRUNDINFORMATIONEN				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Arten	Vorkommen der Arten im UG:		
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/>	im UG nachgewiesen	
<input type="checkbox"/>	nationale Verantwortungsarten	<input type="checkbox"/>	im UG potenziell vorhanden	
Rote Liste Deutschland:	s.o.	<input type="checkbox"/>	im MTB überwiegend vorhanden	
Rote Liste Niedersachsen:	s.o.	<input type="checkbox"/>	in umliegenden MTB vorhanden	
Beschreibung der Arten				
<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 und 100 Hektar erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p>				

44 vgl KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

45 Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Waldohreule und Grünspecht (Waldbewohnende Avizönose)	
<p>Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Da sich der Grünspecht vor allem von Ameisen ernährt, kann das Angebot von mageren, offenen bis halboffenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 und 300 Hektar. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v. a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappel). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März.</p>	
Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen	
<p>Die Vorkommen der Arten der Samtgemeinde Lathen werden als lokale Populationen definiert. Die lokalen Populationen können in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Lebensraumstrukturen als gut ausgebildet bezeichnet werden, genaue Angaben zu Anzahl und Umfang der Brutpaare sind jedoch nicht möglich.</p>	
<p>Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):</p> <p><input type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angaben möglich</p>
<p>Aussagen zum Bestandstrend:</p> <p>Der deutschlandweite Bestandstrend sieht für den langfristigen Bestand für den Grünspecht einen starken Rückgang voraus. Langfristig gleich bleibt dagegen der Bestandstrend der Waldohreule.</p> <p>Die kurzfristigen Bestandstrends sind dagegen deutlich optimistischer: Die Bestände beider Arten sollen gleich bleiben.</p>	
2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ARTEN	
<p>Durch das geplante Vorhaben werden im Eingriffsbereich Brutreviere und Nahrungsflächen zerstört.</p>	
3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT	
<p>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:</p> <p>3.1.1 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit</p> <p>3.1.2 Schutz der Wallhecke entlang des östlichen Waldrandes vor baubedingten Schädigungen</p> <p>3.1.3 Schutz des „Waldrandes“ entlang der westlichen Grenze an der Bundesstraße vor baubedingten Schädigungen</p> <p>3.1.4 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz</p> <p>3.1.5 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen</p> <p>3.1.6 Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen</p> <p>3.1.7 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen</p> <p>3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:</p> <p>3.2.1 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001</p>	



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Waldohreule und Grünspecht (Waldbewohnende Avizönose)	
3.2.2	Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)
3.2.3	Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf Garagen, Carports etc.) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.
3.2.4	Optimierung der Bepflanzung von Grünflächen: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.
3.2.5	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports
3.2.6	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel
3.2.7	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:
3.3.1	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen
3.3.2	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden
3.3.3	Vermeidung unnötiger Lichtemission
3.4	Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):
3.4.1	für die beiden Arten nicht notwendig
3.5	Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten: Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).
4	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)? Verbotstatbestand liegt baubedingt für die Arten dann nicht vor <u>unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen</u> insbesondere zur Baufeldräumung
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind bau- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verbotstatbestand liegt anlagebedingt vor , da im Eingriffsbereich keine geeigneten Nistmöglichkeiten verbleiben.
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nicht relevant



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:		Waldohreule und Grünspecht (Waldbewohnende Avizönose)	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Beide Arten sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Individuen vertreten. Gleichwohl ist der mit dem Eingriff verbundene Verlust von mehr als 19 ha Waldfläche nicht zu vernachlässigen.</p> <p>Da sowohl Waldohreule als auch Grünspecht ins Umland gut ausweichen kann, fällt der Verlust jeweils eines Brutplatzes nicht ins Gewicht. Die jeweilige ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>			
5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME			
	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4,5 „ja“) Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs- klausel nach § 44 (5) nicht notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN			
Nur wenn Punkt 5 „ja“			
6.1	Sind zumutbare Alternativen vorhanden? für die Arten nicht mehr relevant (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.2	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? Durch den Verlust jeweils nur eines Brutreviers durch die Gehölzentfernung im Geltungsbereich wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen, da die Arten sehr gut in der Lage sind in umliegende Flächen auszuweichen.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? für die Arten nicht mehr relevant (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
FAZIT			
	Ist eine Ausnahme für diese ökologische Gilde notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.



5.3 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter und anderer relevanter Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.

Von den zu untersuchenden Reptilien wurde die besonders geschützte Waldeidechse nachgewiesen. Ihre Hauptfundstellen lagen 2012 im Bereich der vorhandenen Wallhecke. Sie wird zwar von der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berührt, allerdings kommt ihr die für die besonders geschützten Brutvogelarten benannte CEF-Maßnahme eines möglichst großflächigen Erhalts dieser Struktur ebenfalls zugute.



6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

4 Fledermausarten, die im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, wurden geprüft (vgl. Kap. 5.2.1), ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Die großräumige Analyse der, der lokalen Populationen zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen. Um den Fortbestand im Vorhabensraum zu sichern, sind Vermeidungsmaßnahmen und außerdem eine CEF-Maßnahme vorgesehen. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für diese 4 betroffenen Fledermausarten nicht verschlechtern.



Gleiches gilt dann für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.
Tabelle 6.1 fasst die Ergebnisse nochmals zusammen.

Tabelle 6.1: Vom Vorhaben betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Prognose des Erhaltungszustands			Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?	Verbotstatbestand verschlechtert sich nicht	↕	↗	X	VI	-	(X)	Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3									
Wasserriedermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	S	-	-	(X)	VI	↕							
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	S	-	-	(X)	VI	↕							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	S	-	-	(X)	VI	↕							
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	S	-	-	(X)	VI	↕							

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt
↕ Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt
VI Verbotstatbestand generell nicht erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt

Fazit: Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für die 4 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.
Eine Ausnahme ist deshalb für diese 4 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 6 streng geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortflanzungsstätten anderorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls 36 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

In der Vorprüfung der besonders geschützten Vogelarten, konnte für den Bluthänfling und den Feldsperling auf eine weitere Prüfung unter Voraussetzung der entsprechenden Festsetzung von Gehölzbeständen für den Erhalt im nachfolgenden B-Plan, die als CEF-Maßnahme gilt, verzichtet werden.

Die Prüfung nach § 44 (1) hat ergeben, dass für die beiden streng geschützten Vogelarten Waldohreule und Grünspecht sich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ergeben wird. Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Die großräumige Analyse der, der lokalen Populationen zur Verfügung stehenden Habitattfläche zeigt, dass Ausweichhabitate vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen. Um den Fortbestand im Vorhabensraum zu sichern, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Somit wird der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt. Deshalb wird sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene für diese beiden Vogelarten nicht verschlechtern. Gleiches gilt dann für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Tabelle 6.2 fasst die Ergebnisse nochmals zusammen.



Tabelle 6.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	S	-	-	(X)	VI	⇓
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	3	S	-	-	(X)	VI	⇓

Legende:

- X** Verbotstatbestand erfüllt
- VI** Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt
- Verbotstatbestand generell nicht erfüllt
- (X)** Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist

⇓ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht
⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für die Waldohreule, Grünspecht, Feldsperling und Bluthänfling vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 4 Arten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.



6.2.3 Nationale Verantwortungsgarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsgarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss.

6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 6.1) und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), z. T. unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für die geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

Allerdings kann diese Freistellung bei Bluthänfling und Feldsperling nur durch die hierfür in Tab. 4.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) erreicht werden.

Ein Monitoring ist nur dann notwendig bei Maßnahmen mit unsicheren Erfolgsaussichten. Da die hier vorgesehene CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) von den Arten gut angenommen werden wird und somit ein Erfolg garantiert ist, kann auf ein Monitoring verzichtet werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter der Geltungsbereich der 28. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.



Ausgearbeitet:

37696 Marienmünster, den 02. November 2012



Dipl.-Ing. Ehretrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007

Anhang

Anhang I:	Grundlagen	1.1	Ablaufschema saP
		1.2	Methodik der Freilanduntersuchung
		1.3	Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
Anhang II:	1. Vorprüfung der Arten	11.1:	1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
		11.2:	1. Vorprüfung potentiell vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



Anhang I: Grundlagen

Projektkennung 33712

A N H A N G

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
28. Änderung des FNP der Samtgemeinde Lathen



COPRIS
Arbeitsgemeinschaft



1.1 Ablaufschema SAP

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFFH-Richtlinie		weitere streng und besonders geschützte Arten	
europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL		Nationale Verantwortungsarten	
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			
Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
1.1 Abschtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? Ausschlusskriterien nach den Kriterien: N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, un gefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsinzidentalität). 1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. Festlegung der betroffenen Arten: NW: Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen PO: Potenzielles Vorkommen: (nicht mit zum überem Untersuchungsanwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist. Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten			
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. §44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes - Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen? Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			
3 Prüfung der naturenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (dabei bestehen noch als nicht naturschutzrechtliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den Arten des Anhangs IV FFFH-RL: es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, sich der zeitige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird Europäischen Vogelarten: sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird Wenn dies nicht gewährleistet ist? Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?		Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFFH-Gebietes betroffen: FFFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.	



1.2 Methodik der Freilanduntersuchung

1.2.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Die Erfassung der Fledermäuse (Erfassung von Quartieren, Flugstraßen und Jagdrevieren) erfolgte durch abendlich-nächtliche Begehungen mit dem Bat-Detektor in Kombination mit Sichtbeobachtung- gen.

Bei den abendlich-nächtlichen Begehungen wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren (PETERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x8 bits, Frequenzber.: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec. sowie ein Laar-TR 20, Zeitdehnung: 1:10 ; Speicher: 512 KB, Frequenzber.: 15 - 120 kHz; Aufnahmezeit: 2,04 s; Samplingrate: 250 kHz, Auflösung 8 Bit AD/DA Wandlung mit manueller Dynamikangleichung) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitge- dehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignete Aufnahmegerät (SONY WM-D6C Cassettengerät, Mono-Cassettengerät (Marantz PMD 201) oder SONY TCD-D7 DAT-Recorder auf DAT-Cassetten) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen.

Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik mög- lich. Hierbei kam das Programm BATSOND zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft. Die *Myotis-Arten* lassen sich allgemein nicht in allen Fällen mittels Detektor ansprechen; deshalb kam ergänzend die Methode der Scheinwer- fertaxation zum Einsatz. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Hand- scheinwerfer angestrahlt. Dabei werden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich werden. Auch die Artansprache ist hierdurch wesentlich sicherer.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buz- zes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinander folgende Rufe zur Beurteilung.

Die Untersuchung der potentiellen Brutbäume erfolgte visuell und mittels Detektor. Im Untersuchungs- gebiet wurde an allen entsprechenden Strukturen nach Quartieren gesucht. Die Suche nach Winter- quartieren erfolgte im März, die der Sommerquartiere und Wochenstuben zwischen Mai und Ende August. Hierzu wurden die Strukturen auf Kot und Fräzreste untersucht. Fledermauskot enthält grundsätzlich Fledermäusehaare, die bei der Körperpflege aufgenommen werden. Diese sind artspez- ifisch strukturiert und ermöglichen eine Bestimmung durch lichtmikroskopische Untersuchung⁴⁶. Weiter- hin wurden Hohlräume endoskopisch untersucht, weitere Erkenntnisse wurden durch Untersuchungen mittels UV-Licht erbracht. Zur Untersuchung der verschiedenen Straßen wurden Leitern und Teleskop- stangen eingesetzt.

Die Erfassung zielt u.a. auf die Dokumentation von Quartiernutzungen in den untersuchten Flächen ab, wobei der Schwerpunkt auf Baumquartieren liegt. Vor allem im Kronenbereich sind diese Quartiere visuell meist nicht zu verorten. Zu diesem Zweck wurden folgende Rufereignisse als direkter Hinweis auf derartige Quartiere erfasst:

- Sozialrufe, die auf Interaktionen zwischen Mutter- und Jungtier schließen lassen,
- Sozialrufe, die als Verlassenheitslaute von Jungtieren abgegeben werden, während das Mut- tertier Nahrung sucht, weiterhin
- Sozialrufe, die an und aus Paarungsquartieren abgegeben werden, sowie
- Konzentrationen von Ortungsrufen, die auf Quartiernähe schließen lassen und schließlich Rufe, die während des Schwärmerhalten vor Quartieren abgegeben werden.

46 Meyer, W., G. Hülmann & H. Seger (2002): REM-Atlas zur Haarkultikultur mitteleuropäischer Säugtiere. - Hannover (M. & H. Schaper), 248 S.
Teerink, B. J. (1991): Atlas and Identification Key. Hair of West-European Mammals. - Cambridge (Cambridge University Press), 224 S.



Die Methodik folgt somit LIMPENS (1993) und WEISHAAR (1992)⁴⁷. Zur Determination wurden u. a. folgende Werke herangezogen: AHLÉN (1981, 1990), BARATAUD (O. J.), DIETZ, HELVERSEN & KRAPP (2007), LIMPENS & ROSCHEN (2005), MILLER & DEGN (1981), NIETHAMMER & KRAPP (2001, 2004), PFALZER (2002), RUSS (1999), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), SCHOFIELD (2002); SKIBA (2003), TUPINIER (1997), VIERHAUS & KLAWITTER (1988, 1990), WEID (1988), WEID & HELVERSEN (1987), ZINGG (1990)⁴⁸.

1.2.2 Vogel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurden von Anfang März bis Juli durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes wurde die Methode der Revierkartierung gewählt (vgl. SÜDBECK et al. 2005)⁴⁹. Zusätzlich wurden nächtliche Begehungen durchgeführt. Bei diesen wurden Klangtrappen unter Verwendung der Tonträger von ROCHÉ (1995)⁵⁰ eingesetzt. Bei der Erfassung leise singender Arten wurde zur Unterstützung ein Richtmikrophon des Typs Laar-PR-2 Plus, ein Parabolrichtmikrophon mit Vorverstärker, eingesetzt.

In einigen Fällen war es notwendig, gezielt einzelne Arten nachzusuchen. Dies geschah einerseits um sie überhaupt zu bestätigen, andererseits musste auch in einigen Fällen der Status ermittelt werden. Hierbei wurden längfristige Beobachtungen, zumeist bei suboptimaler Witterung und unter Abspielen von Klangtrappen, durchgeführt. Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Ruffungen, Mausefiedern sowie Gewöll- oder Eischalentrunde Berücksichtigung.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode.

- 47 LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - Nyctalus (NF) 4 (6): 561-575. - WEISHAAR, M. (1992): Landschaftsbewertung anhand von Fledermausdetektoren. - Dendrocopos 19: 19-25.
- 48 AHLÉN, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56. - AHLÉN, I. (1990): Identification of Bats in flight. - Stockholm (Tryck). 50 S. - BARATAUD, M. (O. J.): Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Germering (AMPLE). 53 S. + 2 CD. - DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S. - LIMPENS, H. J. G. A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten. - Bremerförde (NABU). 44 S. + CD. - MILLER, L. A. & H. J. DEGN (1981): The Acoustic Behaviour of four Species of Vespertilionid Bats studied in the Field. - J. Comp. Physiol. (A) 142: 67-74. - NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2. Molossidæ, Nyctidæ. - Wiesbaden (AULA). 604-1186. - NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606. - PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute Vespertilionidae I. - Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-Buch-Verlag). 251 S. + Anh. - RUSS, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books). 104 S. - SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 265 S. - SCHOFIELD, H. (2002): A Guide to the Identification of Pipistrelle bats. - unveröff. Mskr. ex retinuum 8 S. - SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp). NBB 648. 212 S. - TUPINIER, Y. (1997): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. - Lyon (Société Linnéenne de Lyon). 136 S. - VIERHAUS, H. & J. KLAWITTER (1988): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse. - Natur- u. Landschaftspflege. Niederö. 17: 49-50. Hannover. - WEID, R. & J. KLAWITTER (1990): Zur Feldbestimmung westfälischer Fledermäuse. - Natur- u. Landschaftskde. 14 (3): 86-92. - WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltsch. 81: 63-72. - WEID, R. & O. v. HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. - Myotis 25: 8-27. - ZINGG, P. E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. - Rev. suisse Zool. 97 (2): 263-294.
- 49 SÜDBECK, P., H. ANDREITZKE, S. FISCHER, K. GEDDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell. 792 S.
- 50 ROCHÉ, J. (1995): Die Vogelsstimmen Europas auf 4 CDs. Rufe und Gesänge. - Stuttgart (Franckh). 51 S. + 4 CDs.

51 SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Stuttgart (Franck-KOSMOS). 400 S. - HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Ein Naturführer zur Fortpflanzungsbiologie. - Hamburg, Berlin (Parey). 435 S. - HARRIS, A., L. TUCKER & K. VINICOMBE (1991): Vogelbestimmung für Fortgeschrittene. Ähnliche Arten auf einen Blick. - Stuttgart (Franck-Kosmos). 224 S.

Die Vorgehensweise bei der Erfassung des Hirschkäfers orientiert sich an den Vorgaben von zufällig.

Vorkommen geprüft werden soll. Demzufolge sind hierbei Fangfolge anderer xylobionter Käfer eher werden allgemein auf diese Arten fokussierte Methoden empfohlen, wenn ein Gebiet auf ihre Holzkäferzönose angewandten Methoden nur unzureichend zu bewältigen. Aus diesem Grund Die Erfassung des Hirschkäfers und des Eremiten sind mit den üblicherweise zur Erfassung einer werden im wesentlichen im Rahmen der normalen Erfassungen übersichtsartig durchgeführt.

weiterhin auf der Erfassung von Hirschkäfer und Eremit. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten Die Erfassung von Zufallsfunden bezieht sich insbesondere auf Reptilien. Ein Schwerpunkt liegt hier

1.2.3 Zufallsfunde: Reptilien, Hirschkäfer und Eremit

Als Bestimmungsliteratur fanden SVENSSON et al. (1999), HARRISON (1975) sowie HARRIS et al. (1991) Verwendung⁵¹.

Tab. 1.1: Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelar ten	
A	kein Hinweis auf Reproduktion
B	Reproduktion möglich
B 1	Vogelart zur Brutzeit in typischem Lebensraum beobachtet
B 2	singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit
C	Reproduktion wahrscheinlich
C 3	ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
C 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C 5	Paarungsverhalten und Balz
C 6	wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
C 7	Verhalten der Altvogel deutet auf Nest oder Jungvögel
C 8	gefangener Altvogel mit Brutleck
C 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D	Reproduktion sicher
D 10	Altvogel verlässt
D 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
D 12	eben flügte juv. oder Dunenjunge festgestellt
D 12	nicht flügte Junge
D 13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
D 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D 15	Nest mit Eiern
D 16	Jungvögel im Nest (gesehen / gehört)



PETERSEN et al. (2003)⁵² Demnach sollen allen potentiell für die Reproduktion geeigneten Baumstubben im April/Anfang Mai kartiert werden. (Eimmessen mittels GPS, Photodokumentation). Zwischen Juni und August wurden potenzielle Brutstätten durch abendliche Begehungen und einmaliges vorsichtiges Graben auf das Vorhandensein von Larven kontrolliert. Alle relevanten Strukturen wurden mehrfach auf Hirschkäferreste in Gewöllen o. ä. sowie auf Wühlspuren von Säugern kontrolliert.

Auch die Erfassung des Eremiten folgt den Vorgaben von PETERSEN et al. (2003)⁵¹. An den Füßen potentieller Brutbäume wurde nach Kotpillen und Chitinresten gesucht, weiterhin wurden zwischen Juli und September Imagines gesucht. An heißen Sommertagen wurde oftaktiv nach dem charakteristischen fruchtigen Geruch der männlichen Imagines gesucht.

1.2.4 Zeitliche Methodik der Feldarbeit

Die Begehungstermine für die einzelnen Artengruppen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1.2: Untersuchungstermine im Jahr 2012 für die einzelnen Artengruppen					
Datum	Übersichts- begehung	Fleder- mäuse	Vogel	Kriechtiere	Hirschkäfer/ Eremit
09.03.12	●				
10.04.12		●			
11.04.12		●			
25.04.12		●	●	●	
03.05.12		●	●	●	
04.05.12		●	●	●	
23.05.12		●	●	●	
24.05.12		●	●	●	
30.05.12		●	●	●	●
13.06.12		●	●	●	●
14.06.12		●	●	●	●
28.06.12		●	●	●	●
02.07.12		●	●	●	●
26.07.12		●	●	●	●
14.08.12		●	●	●	●
15.08.12		●	●	●	●

⁵² Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretschke, E. Schröder & A. Szymank (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspfll. Natursch. 69/1 (Bonn-Bad Godesberg): 743 S.



1.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

In der kartographischen Darstellung der Ergebnisse (vgl. Anlage) wurden die artenschutzrelevanten Tierarten dargestellt, d. h. streng geschützte Fledermaus- und Brutvogelarten sowie Rote-Liste-Arten der besonders geschützten Brutvögel. Außerdem wurden die Fundstellen der besonders geschützten Waldeichse dargestellt, obwohl sie nicht zu den prüfungsrelevanten Arten einer saP gehört.

1.3.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 7 Fledermausarten nachgewiesen:

Wissenschaftlicher Artname		Deutscher Name		RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSch-VO	Status
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			*				Ng
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			*				SQu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			V				SQu?
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus			G				Ng
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			*				SQu
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufl-Fledermaus			*				Ng
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler			V				SQu

Tabelle 1.3: Im UG nachgewiesene Fledermäuse

1.3.2 Vögel (Aves)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 48 Vogelarten nachgewiesen (Erläuterung der Statusangaben vgl. Tab. 1.1). 42 Arten gelten als besonders, 6 Arten als streng geschützt.

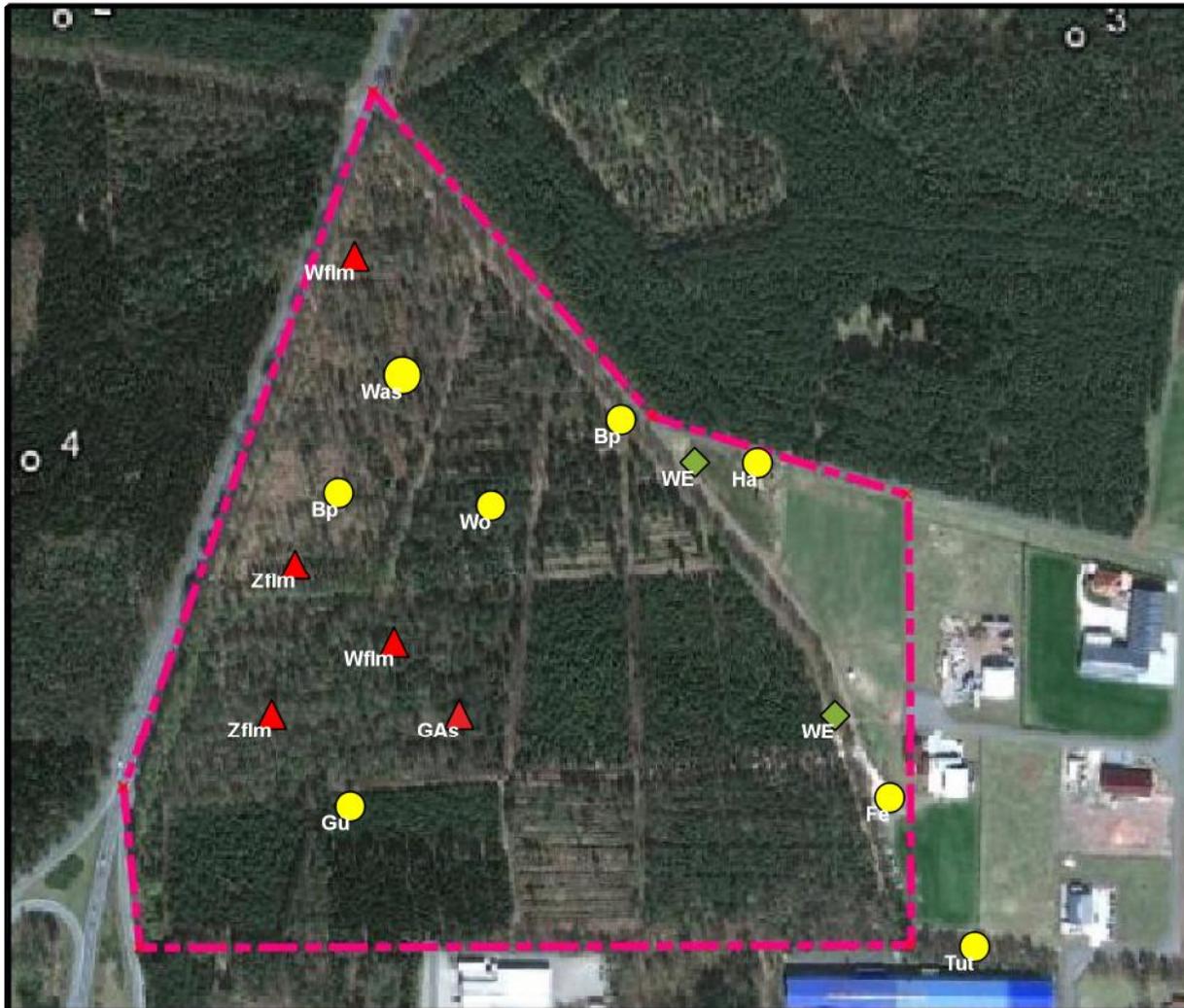
Wissenschaftlicher Artname		Deutscher Name		RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSch-VO	Status
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			*				A
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			*		*		A
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			*				A
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke			*				A
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			◆				C4
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			V				C4

Tabelle 1.4: Im UG nachgewiesene Vogelarten



Tabelle 1.4: Im UG nachgewiesene Vogelarten

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSch-VO	Status
<i>Columba livia domestica</i>	Straßen- oder Haustaube	◆			B	B1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*			B	D11
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	3	II/2	S	C7
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	3		S	D16
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*			B	A
<i>Ficus virens</i>	Grünspecht	*	3		S	C5
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*			B	C6
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3		B	A
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V		B	A
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpfeper	V	V		B	C4
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*			B	C4
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*			B	C4
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbräunelle	*			B	C4
<i>Erethacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*			B	C4
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*			B	C4
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*		II/2	B	C4
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderrossel	*		II/2	B	C4
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*		II/2	B	C4
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*			B	C4
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*			B	C4
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*			B	C4
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*			B	C4
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*			B	C4
<i>Aegithalos caedatus</i>	Schwarzmeise	*			B	C4
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*			B	C4
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*			B	C4
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*			B	C4
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*			B	C4
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*			B	C4
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*			B	C4
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*			B	C4
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*		II/2	B	C4
<i>Pica pica</i>	Elster	*		II/2	B	C4
<i>Covus monedula</i>	Dohle	*		II/2	B	A



Legende:

Brutvögel

- Hä - Bluthänfling
- Fe - Feldsperling
- Tut - Turteltaube
- Wo - Waldohreule
- Was - Waldschnepfe
- Gü - Grünspecht
- Bp - Baumpieper

Reptilien

- ◆ WE - Waldeidechse

Fledermäuse

- ▲ Wflm - Wasserfledermaus
- ▲ GAs - Großer Abendsegler
- ▲ Zflm - Zwergfledermaus

■ Projektbezeichnung
**28. FNP-Änderung der
Samtgemeinde Lathen**

■ Planbenennung
**Nachweise artenschutz-
relevanter Tierarten**

■ Planidentifikation
33712 sap FNP-Lathen.pdf

■ Datum letzte Bearbeitung
23.10.2012

■ Bearbeitet für
**Planungsbüro Honnigfort
Nordring 21 - 49733 Haren**

■ Bearbeitet von
**Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster**

■ Blatt
01 - DIN A4

■ Maßstab
1 : 5.000

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vor-kommand;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorkommens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfitter nach z.B. Moore, Wälder, Magergrasen)
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euröke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringerer Wirkungsinintensität)

Status:

- Br: Brutnachweis
- Bv: Brutverdacht
- Bz: Brutzeitbeobachtung
- Q: Quartier(e) im UG
- Ng: Nahrungsgast
- JH: Jagdhabitat
- SH: Sommerhabitat
- VH: Winterhabitat
- Tr: Transitart
- Dz: Durchzügler
- Rv: Rastvogel
- Gv: Gastvogel

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen ermittelt

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten





Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ⁵³						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	B ArtSchVO [\$\$] B besonders geschützt S streng geschützt
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	Status [St] (nur Vögel) I regelm. brütend I ex ehem. Brutvogel II nicht regelm. brütend III etabl. Neozoen () nachrangiger Status
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)⁵⁴

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

53 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKER & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

54 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	Mammalia													
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=		N			N: in Ni ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>		L			L: Wälder, gel. Grünland als JH, allerdings ist für den Bodenjäger der Unterwuchs in den Flächen zu dicht und zu hoch und damit ungeeignet	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>			IV	S					V			V: nach Karte BfN 2007	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=		L			L: am stärksten an den Lebensraum Laubwald gebundene Art	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>			Ng	NW	L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern auf-	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													halten	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		L			L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?		L			L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	II	II, IV	S	ss	?	?		L			L. Gebäudefledermaus	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>			SQu	NW	L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=			Squ ?	NW	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?		L			L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsche	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=		L			L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=			Ng	NW	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	G	2	IV	S	s	?	=		V			V: nach Karte BfN 2007	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=		F			V: nach Karte BfN 2007	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=			SQu	NW		ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?		L			L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=			Ng	NW	L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=			Squ	NW	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Parklandschaften genutzt werden	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?		L			L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Der vorhandene Baumbestand ist noch zu jung, als dass die Art dort potenziell vorkommen könnte. Keine Nachweise der Art 2012	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>		L			L: Art an Gewässer gebunden	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	4	IV	S	s	(<)	(<)		L			L: strukturreiche Wälder	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>		V			V: nach Karte BfN 2007	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N			N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S					L, V			L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S					L, V			L/V: nach Karte BfN 2007	
Vögel	Aves													
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3		S	s	>	>	I	L			L: auf Teichen und Seen	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	I	L, V			L: auf Teichen und Seen	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*			S	s	>	=	I	L			L: auf Teichen und Seen	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R			S	es	>	>	I	L, V			L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	I	L			L: Röhrichtreiche Großgewässer	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1		I	S	es	(<)	<<	I	L			L: Röhrichtreiche Gewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste.	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-		I	S	-	-	-	-	L			schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland	
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V			L: Gewässer	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	L			L: größere Wälder	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	2	I	S	s	<<	=	I	L			L: größere Grünländer	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R		I	S	es	>	>	I	L, V			V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland	
Rosa- oder Kubafleming	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	III	L, V			V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	I (III)	L, V			V: Überwinterer in Wümmeniederung, unterer Aller, Wendland, Rheiderland, Dümmer	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: Seltener Gast in der Elbmündung	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	II/1	S	s	(<)	<<	I	L			L: Vegetationsreiche Gewässer	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	I	N			in Niedersachsen ausgestorben	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	I	L			L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*		I	S	s	=	>	I	V			V: östliches Niedersachsen, im Westen bis zur Weser	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	mh	=	=	I	L			L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	V			V: östliches Niedersachsen	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: Ausnahmerecheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0		I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Mönchsgeier	<i>Aegyptius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	-	N			N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	I	S	s	=	=	I	L			L: röhrichtreiche Areale	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	I	L, V			L: größere landw. Schläge	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	I	L, V			V: Ostfriesland und längs der Ems, Umg. Hildesheim L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*		*	S	mh	=	=	I		Ng	PO		ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		*	S	mh	=	>	I		Ng	NW		ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	mh	=	>	I		Ng	NW		ja
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: Absolute Ausnahmerecheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-			S	-	-	-	-	V			V: Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandnie- derungen und ausnahmsweise im Berg- land.	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	I	V			V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0	I	S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	I	S	ss	<<	>	I	L			L: an größeren Gewässern	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	NW		ja
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: nur sehr seltener Gast	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			regelm. Durchzügler und Wintergast; kein Verlust von Jagdhabitaten	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	s	<<	=	I		Ng	PO		ja
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V. Sehr spärlicher Gastvogel	
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	2	I	S	ss	=	>	I		Ng	PO		ja
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	I	L			L: nur in ungestörten Mooregebieten	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	ss	(<)	<<	I	V			V: nur im Harz	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	I	L			L: großr. Wiesen oder Äcker	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	II/2	S	mh	<<	=	I	L			L: naturnahe Sümpfe, Gewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kranich	<i>Grus grus</i>	*		I	S	s	>	>	I	L			L: naturnahe Sümpfe	
Zwergrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	-	V			V: nur Ausnahmerecheinung	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: nur an der Küste	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*		I	S	s	>	>	I	L, V			V: nur an der Küste	
Triel	<i>Burhinus oedichnemus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3		S	s	=	=	I	L			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	3		S	ss	(<)	<<	I	L			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	
Seereggenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	I	L			L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	I	L			L: ungestörte Hochmoore	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	II/2	S	mh	(<)	<<<	I	L			L: extensives Grünland	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	0		S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	I	V			V: nur an der Küste und bei Bremen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-		II/1 & III/2	S	-	-	-	-	V			V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<	I	L			L: feuchte Wiesen	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	2	II/2	S	mh	<<	=	I	L			L: feuchte Wiesen	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-			S	-	-	-	-	L, V			V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*			S	ss	>	>	I	L, V			V: Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal und dabei bis in die Randbereiche. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Sporadisch auch im Bergland brütend.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	I	L, V			V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	L, V?			L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzanschwemmungen zu finden	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2			S	es	<<	>	I	L, V			V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland ebenfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	I	L, V			V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		I	S	es	<<<	=	I	L, V			V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	2		I	S	s	(<)	<<	I	L, V			V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt.	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L, V			L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	2		I	S	s	(<)	<<	I	L, V			V: Kolonienbrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brütend, so in der Leybucht und im Mündungsbereich der Elbe. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V			V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	I	S	ss	<<	=	I	L, V			V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabilisierter Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Restvorkommen am Dümmer, im Nordwesten und an der Elbe im Wendland. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0			S	ex	-	-	I ex (II)	N			N: in Ni ausgestorben	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0			S	ex			I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3	II/2	S	mh	(<)	<<	I		Bv	NW		ja
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*			S	mh	<<	>	I		Ng	PO		ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	3	I	S	s	=	>	I	V				
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			nordische Länder, Tundra	
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V			nordische Länder, ausgedehnte Nadelw.	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*		I	S	s	>	>	I	L			L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L			L: Gehölz (überwiegend Obstwiesen), Geltungsbereich als NH ungeeignet	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	mh	=	=	I	V				
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V			waldgebundene Art des Nordens	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		S	mh	=	=	I		Bn	NW		ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	I	L, V				
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*		I	S	s	>	>	I	L, V			L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	I	L, V			L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt auch im Bergland, allerdings einst mehrfach im und am Solling.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	I	S	s	=	=	I	L				
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R		S	ss	>	>	I	L, V			trockenwarme Areale mit Steilwänden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	0		S	ss	<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1		S	mh	(<)	<<<	I	L			L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	1	I	S	mh	(<)	<<	I	L			L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	3		S	mh	<<	>	I		Bv	NW	L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*		I	S	mh	>	>	I	L			L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölsen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*		I	S	mh	>	>	I	L			L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	I	L, V			skandinavische Art, auch in Polen	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		S	s	(<)	<<	I	L, V			in NI überwiegend urban	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	3	I	S	mh	<<	>	I	L			L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V		S	h	<<	=	I	L			L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	I	L			L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brüdet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V		I	S	s	<<	>	I	L			L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													<p>auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.</p> <p>In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere</p>	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0		S	es	<<<	=	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	3		S	s	=	>	I	L			L: Sümpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärke-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													kere Weidenverbuschung	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N			N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	3		S	mh	<<	=	I	L			L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	1		S	s	<<	>	I	L			L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	*	3	I	S	mh	=	>	I	L, V			Bestand mit abnehmender Tendenz. Nur im Wendland und im Amt Neuhaus sowie im Drömling bei Wolfsburg regelmäßig brütend. Vereinzelt Vorstöße nach Westen.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*			S	mh	=	=	I	L, V			Einzel und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	*	R	I	S	s	=	=	I	L, V			L: Laubwälder	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													V: Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, doch vereinzelt ist es auch zu Bruten westlich davon gekommen.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L, V			L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang nunmehr auf wenige Bereiche konzentriert, die Diepholzer Moorniederung, die Stader Geest, in einem Streifen von Lingen über Cloppenburg bis Varel sowie die Lüneburger Heide und die Südheide. Im Bergland lediglich am Südhazrand und in und am Solling.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0			S	ex	-	-	I ex	N			N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3			S	s	<<	=	I	L, V			V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*			S	ss	>	>	I	L			L: Bruchwälder, Feuchtgebüsche	
Zaunammer	<i>Emberiza citrlus</i>	2			S	ss	<<	=	I	L, V			V: Ausnahmeerscheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn gesehen.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1			S	ss	(<)	<<	I	L, V			V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	I	S	mh	<<	=	I	L, V			V: Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und mittlerweile regelmäßig nur noch im Wendland und in der Ostheide. Hier und da noch bei Nienburg, in der Achim-Verdener Geest, am Westrand der Südheide und im Wolfsburger Raum bis Braunschweig. Bei Peine inzwischen wohl nicht mehr brütend.	
GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		S	mh	<<	=	I	L, V			Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	<i>Amphibia</i>													
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)		L				
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<		L, V			V: nur im Bergland SHG, HOL, GÖ und HI	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	1	II, IV	S	s	<<	<<		L, V			V: Flachland: Wendland und Uelzen	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<		V			V: Mittelgebirge	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)		L, V			V: vor allem östl. Tiefland	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	IV	S	h	<	<<		L			L. vor allem in Abgrabungen	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<		V			V: Ostbraunsch. Hügelland, nördl. Harzvorland	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L			L. an strukturreichen Gewässern	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<		V			V: Tiefland, nicht Marschen; Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	2	IV	S	s	?	=		V			V: Nordheide, Elm, Dorm, Ostbraunsch. Hügell.	
Kleiner Wasserschwamm	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=		L				



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kriechtiere	Reptilia													
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<		N, L				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)		L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden;	
Fische	Pisces													
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S					N			Früher in den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe laichend, doch bereits um 1900 wurden zunehmend weniger Tiere festgestellt. Ein Hauptfanggebiet war der Fluss Oste, der in das Elbeästuar mündet. Einzelne Tiere wanderten bis in die Leine und in die Aller bis Celle. Zu einer Fortpflanzung kommt es heute wohl nicht mehr, obwohl mitunter noch Einzel-funde gelingen.	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	IV	S					N			Zum Laichen einst die Unterläufe von Ems, Weser und Elbe aufsteigend. In der Weser bis Hameln und in allen nieder-sächsischen Abschnitten der Elbe nach-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													gewiesen. Bereits um 1900 offenbarte sich ein drastischer Rückgang und nach 1920 wurden nur noch Einzeltiere gefangen.	
Libellen	Odonata													
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	IV	S					L, V			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlenkenreichen Großsegengesellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt werden beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nieder- und Übergangsmoorschlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasseranstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (winter trocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremerförde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	I	II	S					L			V: In den letzten 20 Jahren mehrere Fun-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													de im Übergangsbereich der südlichen Dämmerung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen, im Süden und Osten des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	0		S					N			N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland. Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S					V			V: Vor wenigen Jahren im Braunschweiger Raum. Aktuell wohl auch noch im Übergangsbereich der südlichen Dämmerung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildesheim	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	?		S					V			V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Späte Adonislibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	1	1		S					V			V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet.	
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>		2		S					L			L: Geeignete Habitate im und um das UG	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													nicht vorhanden	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S					L			L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Krebschere gebunden; V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	0	IV	S					L, V			L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der Elbe, in der Weser, in der Aller festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	1	II, IV	S					V			V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, im Westen vereinzelt bis zur Hunte. Nicht im nordwestdeutschen Tiefland	
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	1		S					V			V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	IV	S					V			V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	I	IV	S					V			V: Einzelne Nachweise im östlichen Tief-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													land. Wahrscheinlich nur jährweise anzutreffen.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S					L			L: Geeignete Habitats im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiedene mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Sehr zerstreut im Tiefland. Etwas mehr im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Langeoog und Wangerooge.	
Heuschrecken	<i>Saltatoria</i>													
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S					V			V: Wohl nur auf einem Truppenübungsplatz im Landkreis Soltau-Fallingb. Alle Vorkommen in der Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein.	
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera</i>													
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													1945 noch bei Osnabrück.	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S					N			N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben	
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S					L, V			L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2		IV	S					L, V			L: Fels-/Gesteinbiotope, Heiden-/Magerasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum.	
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3		II, IV	S					V			V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Ansiedlung bei Holzminden.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S					L, V			L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Hellgraue Heideblumeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata</i>	1	1		S					L, V			L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S					V			V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1		S					L, V			L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Göhrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													1960 noch bei Braunschweig und Holz- minden.	
Rotbuchen- Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S					L, V			L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuer- dings in der Góhrde im Wendland gese- hen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Góttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S					V			V: Aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drómling.	
Warneckes Heidemoor- Sonneneule	<i>Heliorthis maritima warneckeii</i>	1	1		S					L, V			L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S					L, V			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten.	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S					L, V			L: Sümpfe, Niedermoores, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Süd- heide.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S					L			L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden	
Ginsterheiden Striemenspanner	<i>Scotopteryx coarctata</i>	1	1		S					V			V: bei Munster	
Eichenbusch- Vorfrühlingsseule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S					V			V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Punktierter Baumflechten- Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S					L			an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	
Käfer	<i>Coleoptera</i>													
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S					L, V, N			Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S					N			N: in Deutschland ausgestorben	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S					N			N: in Deutschland ausgestorben	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S					V			V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S					N ?			Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S					V			Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1			S					V			V: Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV !!	S					L			Brutbäume im UG nicht vorhanden, Keine Nachweise in 2012	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S								L: im UG und näherer Umgebung keine geeigneten Habitate	
Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S					V			V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland.	
Körnerbock	<i>Megopis scabicornis</i>	1			S								L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Pupurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1			S					N			vor über 100 Jahren in H	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S					V			V: wenn überhaupt, dann nur noch im Lankreis Lückow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S					V			V: rezent wohl nur noch in Hannover und	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													elbnah im Wendland	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S					V			V: Amt Neuhaus und Hitzacker	
Spinnentiere	Arachnida													
Strand-Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S					N, L, V			V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?	
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S					L, V			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotropher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungszonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkommen westlich der Weser.	
Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1		S					L, V			V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	
Krebstiere	Crustacea													
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanyastix stagnalis</i>	1			S					L, V			V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Höhenbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S					N			N: in NI ausgestorben	
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1			S					V			V: Vornehmlich im Harz und am Südharzrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dämmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet.	
Schnecken	<i>Gastropoda</i>													
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		IV	S					L			L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalaue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
Muscheln	<i>Bivalvia</i>													
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	1		S					V			V: Abgesehen von zwei Vorkommen im Landkreis Celle (Südheide) ausgestorben. Anfang des 20. Jahrhunderts noch in der Lüneburger Heide.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1	1		S					L			L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniederung und in weiteren Regionen des Tieflandes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	IV	S					V			V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne Nachweise aus der Delme bei Bremen und aus der Ems bei Weener. Aus der Weser weitgehend verschwunden.	
Stachelhäuter	<i>Echinodermata</i>													
Sonnenstern	<i>Solaster papposus</i>	1			S					L, V			L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsenen kaum zu erwarten	
Pflanzen	<i>Spermatophyta</i>													
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S					V			V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1		S					V			V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S					L, V			L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S					V			V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S					N, V			N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelie	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S					V			V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S					L			Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													basenarme, stehende oder langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche, V: vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Ostheide bei Boden- teich.	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	IV	S					V			V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S					V			V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S					V			V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser.	
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S					V			V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S					L			L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S					L			L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	0	IV	S					L			L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S					L, V			L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren	
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S					V			V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktorkommen	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S					L			L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen	
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S					L			L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte	
Flechten	Lichenes													
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S					V			V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	



II.2 1. Vorprüfung der nachgewiesen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	*		B	mh	=	>	I	E	Ng	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	◆		II/1 & III/1	B	nb	-	-	III	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	II/1 & III/2	B	mh	<<	=	I		C4	NW		ja
<i>Columba livia domestica</i>	Straßen- oder Haustaube	◆			B	nb	-	-	I	E	B1	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*			B	h	>	>	I	E	D11	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*			B	h	=	=	I	E	Ng	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*			B	h	>	=	I	E	C6	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3		B	h	(<)	<<	I		Ng	NW		ja
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V		B	h	(<)	<<	I		Ng	NW		ja
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	V		B	h	(<)	<<	I		C4	NW		ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*		II/2	B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*		II/2	B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*		II/2	B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*			B	h	>	>	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*			B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*		II/2	B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Pica pica</i>	Elster	*		II/2	B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	*		II/2	B	h	=	=	I	E	A	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	*		II/2	B	h	>	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		B	h	(<)	<<	I		C4	NW		ja
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*			B	h	=	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V		B	h	(<)	<<	I		C4	NW		ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*			B	h	<<	=	I	E	C4	NW	ungefährdete Art, Ausweichhabitate vorh.	

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Herzlake.

§ 2
Gegenstand

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend der Anforderung des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 52 NBauO Verantwortlicher statt dessen einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt (§ 47 Abs. 5 NBauO).

§ 3
Bemessung des Ablösebetrages

Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Ablösenden daraus erwächst, dass er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. Der Ablösebetrag wird wie folgt ermittelt:

1. Für jeden nicht herzustellenden Einstellplatz wird ein Sockelbetrag von 1.000,00 € erhoben.
2. dem Sockelbetrag wird jeweils der Flächenwert eines Einstellplatzes hinzugerechnet. Bei der Ermittlung des Flächenwertes eines Einstellplatzes wird die Fläche eines Einstellplatzes auf 12,5 qm festgesetzt und mit dem für das Baugrundstück geltenden Bodenrichtwert multipliziert.
3. Sofern kein Bodenrichtwert für das entsprechende Baugrundstück festgesetzt ist, ist der Bodenrichtwert eines vergleichbaren Grundstückes in der Gemeinde Herzlake in Ansatz zu bringen

§ 4
Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird mit Abschluss der Ablösevereinbarung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Herzlake über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 23.01.1978 außer Kraft.

Herzlake, 12.02.2014

GEMEINDE HERZLAKE

Johannes Böskens
Bürgermeister:

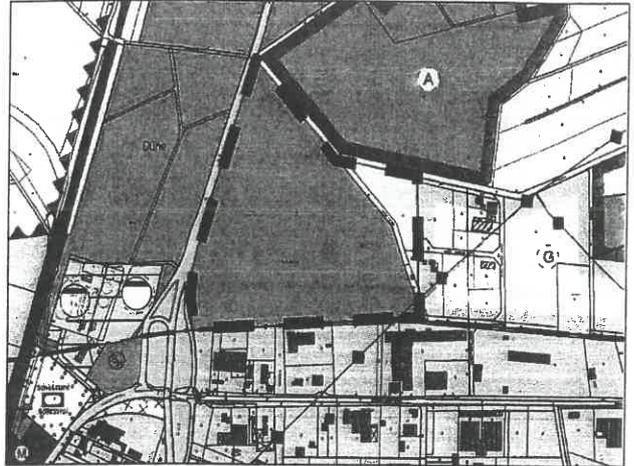
Ludwig Pleus
Gemeindedirektor

73 Öffentliche Bekanntmachung; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; hier: „Gewerbe- und Industriegebiet Fresenburg-Lathen“

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 13.06.2013 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 07.02.2014, Az.: 65-610-516-01/28, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Mit dieser Änderung wird im Flächennutzungsplan in der Gemeinde Fresenburg ein Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet dargestellt.



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die dazugehörigen Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan und Biotopkartierung; Anlage 2: Schalltechnischer Bericht über die Ermittlung der Verkehrs- und Gewerbelärmsituation – Nr. LL7973.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 17.09.2012; Anlage 3: Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Büros für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR, Sögel, vom 05.11.2012; Anlage 4: Artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster, vom November 2012) können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 17, Große Straße 3, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 18.02.2014

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

74 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 163, Teil III, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Lingen-Nord“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 29.01.2014 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.